

Amtsblatt

**des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Jahrgang 2017

Inhaltsverzeichnis

Umfasst die Nummern 1 bis 14, Seiten 1 bis 468

ZEITLICH GEORDNETE ÜBERSICHT

Abkürzungen:

Bek = Bekanntmachung, G = Gesetz, V = Verordnung

		Seite		Seite
2016				
1. 7. V	Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2016/2017	26	15. 3. Bek	Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit im Bayerischen Trachtenverband e. V. 83
15. 7. V	Berichtigung der Bayerischen Schulordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. 241)	73	23. 3. Bek	Änderung der Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020 85
8. 8. V	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II	74	30. 3. Bek	Änderung der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) 90
1. 9. Bek	Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht	2	31. 3. Bek	Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts 86
24.11. V	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz	22	24. 4. Bek	Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“ 90
13.12. G	Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule	82	24. 4. Bek	Zuständigkeit für das Vergabeverfahren bei Kooperationsverträgen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen 91
15.12. Bek	Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen	6	25. 4. Bek	Richtlinien für das verpflichtende Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen 152
2017				
2. 1. Bek	Durchführung der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG	17	25. 4. Bek	Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen 91
4. 1. Bek	Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	19	27. 4. Bek	Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr 91
16. 1. Bek	Änderung der Bekanntmachung über die Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums	20	27. 4. V	Verordnung zur Änderung Hochschulzulassungsverordnung 94
18. 1. Bek	Änderung der Bekanntmachung „Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung)	20	27. 4. V	Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe 95
23. 1. Bek	Änderung der Bekanntmachung „Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster“	23	5. 5. Bek	Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen 158
31. 1. Bek	Änderung der Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen	23	9. 5. V	Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) 96
2. 2. Bek	Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	24	11. 5. Bek	Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ 158
			15. 5. V	Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) 182
			26. 5. Bek	Telemedienkonzepte des Bayerischen Rundfunks 161

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
2. 6. Bek	177	17. 8. Bek	296
2. 6. Bek	177	28. 8. V	324
12. 6. Bek	277	1. 9. Bek	319
14. 6. V	268	8. 9. Bek	362
14. 6. V	271	26. 9. Bek	363
14. 6. V	306	27. 9. V	442
16. 6. Bek	278	5.10.	361
19. 6. V	323	13.10. Bek	439
26. 6. Bek	278	13.10. Bek	439
13. 7. Bek	282	23.10. V	443
14. 7. Bek	287	31.10. V	458
14. 7. Bek	282	10.11. Bek	446
2. 8. Bek	287	13.11. Bek	461
4. 8. V	307	23.11. Bek	462
7. 8. Bek	318		
10. 8. Bek	292		
10. 8. Bek	293		
11. 8. Bek	294		
16. 8. Bek	296		

STICHWORTVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
A			
Archive		Berufsfachschulen	
– Änderung der Bekanntmachung „Archivierungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns“	287	– Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“	90
B		– Aufhebung der Bekanntmachung über die Zulassung von Lernmitteln an Berufsschulen und Berufsfachschulen gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln	278
Bayer. Landtag		– Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Oberschulen	446
– Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“	292	– Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahmen an Beruflichen Schulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlingen an Berufsfachschulen – einjährige Erweiterung der Heilerziehungspflegehelferausbildung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge ...	296
Bayer. Musikplan		– Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik	307
– Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik	461	– Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe	95
Bayer. Staatsregierung		– Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung und der Fachschulordnung	443
– Informationstag „Lernort Staatsregierung“	293	Berufsoberschulen	
Begabtenprüfung		– Aufhebung der Bekanntmachung „Schulversuch einjährige Integrations-Vorklasse an der Beruflichen Oberschule für aus dem Ausland zugezogene Jugendliche und Erwachsene mit nichtdeutscher Muttersprache“	362
– Änderung der Bekanntmachung „Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung)“	20	– Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen	446
Berufliche Schulen		– Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) ..	324
– Änderung der Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020	85	Berufsschulen	
– Richtlinien für das verpflichtende Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen	152	– Aufhebung der Bekanntmachung über die Zulassung von Lernmitteln an Berufsschulen und Berufsfachschulen gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln	278
– Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahmen an Beruflichen Schulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlingen an Berufsfachschulen – einjährige Erweiterung der Heilerziehungspflegehelferausbildung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge ...	296	Besoldung	
– Zuständigkeit für das Vergabeverfahren bei Kooperationsverträgen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen	91	– Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	158
– Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	19		
Berufliches Schulwesen			
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes	442		

	<i>Seite</i>
Bibliotheken und Bibliotheksdienst	
– Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	91
– Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	278

F

Fachakademien	
– Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)	96
– Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster	363

Fachoberschulen	
– Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) . .	324

Fachschulen	
– Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO)	182

– Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahmen an Beruflichen Schulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlingen an Berufsfachschulen – einjährige Erweiterung der Heilerziehungspflegehelferausbildung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge . . .	296
– Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung und der Fachschulordnung	443
– Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster	363

Familien- und Sexualerziehung	
– Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen	6

Förderungspreise	
– Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise (Kunstförderpreise)	287

G

Grund- und Mittelschulen	
– Änderung der Bekanntmachung „Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster“	23
– Schulversuch Bilinguale Grundschule Französisch	319

	<i>Seite</i>
– Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung	271
– Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	282

Gymnasien

– Durchführung der Pilotphase der „Mittelstufe Plus“	277
– Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen	446
– Änderung der Bekanntmachung über die Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums	20

H

Heimatspflege	
– Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit im Bayerischen Trachtenverband e.V.	83
– Richtlinien für die Förderung von Verbänden der Heimat- und Brauchpflege	177

Hochschulen	
– Verordnung zur Änderung Hochschulzulassungsverordnung	94

I

Integration / Migrationshintergrund	
– Aufhebung der Bekanntmachung „Schulversuch einjährige Integrations-Vorklasse an der Beruflichen Oberschule für aus dem Ausland zugezogene Jugendliche und Erwachsene mit nichtdeutscher Muttersprache“	362
– Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Oberschulen	446
– Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahmen an Beruflichen Schulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlingen an Berufsfachschulen – einjährige Erweiterung der Heilerziehungspflegehelferausbildung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge . . .	296

J

Jugendarbeit	
– Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit im Bayerischen Trachtenverband e.V.	83

K	Seite	M	Seite
Kirchenangelegenheiten		Musikschulen	
– Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	24	– Verordnung zur Änderung der Sing- und Musikschulverordnung	458
– Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	86	N	
– Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	177	Nebenamtlicher und nebenberuflicher Unterricht	
L		– Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht	
Landesamt für Schule		2	
– Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule	82	P	
Lehrer / Allgemein		Personalräte	
– Änderung der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO)	90	– Änderung der Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen	23
– Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Feststellungsprüfungen und Schulabschlussprüfungen in besonderen Fremdsprachen an staatlichen Schulen“	439	Praktika für das Lehramt	
– Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen“	439	– Richtlinien für das verpflichtende Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen	152
– Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht	2	Prüfervergütungen	
– Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2018/19	462	– Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Feststellungsprüfungen und Schulabschlussprüfungen in besonderen Fremdsprachen an staatlichen Schulen“	439
– Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II	74	– Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen“	439
Lehrer an beruflichen Schulen		R	
– Richtlinien für das verpflichtende Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen	152	Realschulen	
– Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen	323	– Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Oberschulen	446
Lernmittel		Rundfunk	
– Aufhebung der Bekanntmachung über die Zulassung von Lernmitteln an Berufsschulen und Berufsfachschulen gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln	278	– Telemedienkonzepte des Bayerischen Rundfunks	161
		S	
		Schulen / Allgemein	
		– Änderung der Bekanntmachung zum „Schulversuch der Landeshauptstadt München zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung“; hier: Verlängerung	318

	<i>Seite</i>
– Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“	292
– Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2018/19	462
– Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen	296
– Informationstag „Lernort Staatsregierung“	293
– Schulversuch „Digitale Schule 2020“	294
– Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	268
Schulfinanzierungsgesetz	
– Durchführung der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG	17
– Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz	22
Schulordnung	
– Änderung der Bekanntmachung „Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster“	23
– Berichtigung der Bayerischen Schulordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. 241)	73
– Neunte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	282
– Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO)	324
– Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)	96
– Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO)	182
– Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung	271
– Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik	307
– Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe	95
– Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2016/2017	26

	<i>Seite</i>
– Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster	363
– Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	282
Schulversuche	
– Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“	158
– Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“	90
– Änderung der Bekanntmachung zum „Schulversuch der Landeshauptstadt München zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung“; hier: Verlängerung	318
– Schulversuch „Digitale Schule 2020“	294
Schulweg	
– Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung	306
Schüler	
– Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung	306
Sing- und Musikschulen	
– Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen	91
Studienplätze, Vergabe	
– Verordnung zur Änderung Hochschulzulassungsverordnung	94
V	
Volksschulen	
– Neunte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	282
Z	
Zulassungsbeschränkungen	
– Verordnung zur Änderung Hochschulzulassungsverordnung	94

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon 089 2186-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon 08191 126-725, Telefax 08191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 1

München, den 24. Januar 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
01.09.2016	2032.3-K Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht	2
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2032.3-K

Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 1. September 2016, Az. II.5-BP4001.2-6b.106 631

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Juli 2001 (KWMBL. I S. 341, StAnz. Nr. 37), die zuletzt durch die Gemeinsame Bekanntmachung vom 1. September 2014 (KWMBL. 2015 S. 3, StAnz. Nr. 4/2015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 ¹Im Eingangssatz wird die Angabe „1. Januar 2014“ durch die Angabe „1. März 2015“ ersetzt. ²Der Klammerzusatz wird gestrichen und dafür wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die jeweils aktuellen Vergütungssätze entsprechen den in Art. 98 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit Anlage 9 festgelegten Mehrarbeitsvergütungssätzen.“
 - 1.2 In Nr. 1 werden die Vergütungssätze in den Buchstaben a) bis e) durch folgende Beträge ersetzt:
 - bei a) € 30,95
 - bei b) € 26,47
 - bei c) € 22,33
 - bei d) € 18,01
 - bei e) € 13,51

- 1.3 Im Eingangssatz wird die Angabe „1. März 2015“ durch die Angabe „1. März 2016“ ersetzt.
- 1.4 In Nr. 1 werden die Vergütungssätze in den Buchstaben a) bis e) durch folgende Beträge ersetzt:
 - bei a) € 31,66
 - bei b) € 27,08
 - bei c) € 22,84
 - bei d) € 18,42
 - bei e) € 13,82
2. Nrn. 1.1 und 1.2 dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. März 2015 und Nrn. 1.3 und 1.4 dieser Bekanntmachung am 1. März 2016 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 2

München, den 14. Februar 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
15.12.2016	2230.1.1.1.1.3-K Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen	6
02.01.2017	2230.7.1-K Durchführung der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG	17
04.01.2017	2230.7-K Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugs- bereich	19
16.01.2017	2235.1.1.5-K Änderung der Bekanntmachung über die Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums	20
18.01.2017	2235.4-K Änderung der Bekanntmachung „Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung)“	20
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1.1.3-K

Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 15. Dezember 2016, Az. V.8-BS4402.41-6a.141 202

1. Grundsätze der Familien- und Sexualerziehung

1.1 Rechtliche Grundlagen

1.2 Aufgaben und Ziele

1.3 Vermittlung

1.3.1 Prinzipien

1.3.2 Aktionstag für das Leben

1.3.3 Unterrichtsmedien

2. Themenbereiche der Familien- und Sexualerziehung

2.1 Fächerübergreifende Umsetzung

2.2 Humanbiologische Sachverhalte

2.3 Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität

2.4 Selbstkonzept und Gesellschaft

2.5 Stärkung der sozialen und personalen Kompetenzen

3. Organisation der Familien- und Sexualerziehung an der Schule

3.1 Aufgaben der Schulleitung

3.2 Aufgaben der/des Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung

3.3 Aufgaben der Lehrkräfte

3.4 Elterninformation

3.5 Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung

4. Prävention von sexueller Gewalt

4.1 Sexuelle Gewalt

4.2 Präventionsstrategien

4.2.1 Persönlichkeitsstärkende Erziehungshaltung

4.2.2 Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule

4.2.3 Bedeutung der Medienumwelt

4.2.4 Sprechen über sexuelle Gewalt

4.3 Die Rolle von Schule und Lehrkräften in der Präventionsarbeit

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Grundsätze der Familien- und Sexualerziehung

1.1 Rechtliche Grundlagen

¹Familien- und Sexualerziehung ist Teil der gemeinsamen Erziehungsaufgabe von Erziehungsberechtigten und Schule. ²Dabei orientiert sich die Familien- und Sexualerziehung an den allgemeinen Bildungszielen, wie sie in Art. 131 der Bayerischen Verfassung (BV) sowie in Art. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ausgewiesen sind, ferner an den im Grundgesetz (GG) und in der BV festgelegten Wertentscheidungen, insbesondere der Achtung der persönlichen Würde des Menschen und der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit, der besonderen Förderung von Ehe und Familie sowie des Rechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 100, 101, 107, 124, 125, 126 BV und Art. 1, 2, 4, 6 GG). ³Basis dieser grundlegenden Rechtsnormen ist ein Menschenbild, das maßgeblich durch das Christentum und die Aufklärung geprägt ist. ⁴Für die Grund-, Mittel- und Förderschulen ist deshalb darüber hinaus Art. 135 Satz 2 der BV maßgebend, wonach die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse zu unterrichten und zu erziehen sind (vgl. auch Art. 7 Abs. 3 und 4, Art. 7a Abs. 6 und Art. 19 Abs. 4 BayEUG).

⁵Ideologisierung und Indoktrinierung sind den Lehrkräften untersagt. ⁶Sie sind an die Wertentscheidungen und Bildungsziele gebunden, wie sie in der BV festgelegt sind. ⁷Die religiösen Empfindungen (Art. 136 Abs. 1 BV) sowie das Persönlichkeitsrecht des Individuums, insbesondere der schutzwürdige Intimbereich der einzelnen Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten und der Lehrkräfte sind zu achten.

Art. 48 Abs. 1 bis 3 des BayEUG bestimmt dazu Folgendes:

„(1) Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen gemäß Art. 1 und 2. Sie ist als altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie. Familien- und Sexualerziehung wird im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt.

(2) Familien- und Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung, insbesondere in Art. 118 Abs. 2, Art. 124, Art. 131 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.

(3) Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen.“

⁸Aus dem Ineinandergreifen des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern, des Erziehungsrechts des Staates und dem Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Notwendigkeit

einer engen und vertrauensvollen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Elternhaus und Schule.⁹ Das verpflichtet die Schule zu rechtzeitiger und ausreichender Information der Eltern und zur Aussprache mit ihnen über Ziele, Inhalte und Form der Durchführung der Familien- und Sexualerziehung in der Schule.

1.2 Aufgaben und Ziele

¹Sexualität ist Teil der menschlichen Existenz. Familien- und Sexualerziehung in der Schule begleitet den körperlichen, geistigen und seelischen Reifungsprozess der Kinder und Jugendlichen.
²Damit dies gelingen kann, ist eine wertschätzende Atmosphäre Voraussetzung.

³Sie vermittelt wissenschaftlich gesicherte altersangemessene und ausgewogene Informationen über den eigenen Körper und über menschliche Sexualität.

⁴Die Familien- und Sexualerziehung unterstützt die Schülerinnen und Schüler dabei, kognitive, soziale und kommunikative Kompetenzen für ihren Umgang mit Sexualität sowie für Partnerschaften und Familienleben zu entwickeln.
⁵Dabei werden folgende Schwerpunkte gesetzt (jeweils kursiv gedruckt):

Schülerinnen und Schüler erwerben auf altersangemessene Weise ein sachlich begründetes Wissen zu Fragen der menschlichen Sexualität und lernen, angeleitet durch ihr Wertempfinden und ihr Verständnis für andere, sich dazu angemessen und wertschätzend sprachlich auszudrücken.

⁶Familien- und Sexualerziehung trägt dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler ihre eigene körperliche und geistig-seelische Entwicklung nicht unvorbereitet erleben, ihre Geschlechtlichkeit, die damit verbundenen Gefühle, die gegebene geschlechtliche Identität sowie sexuelle Orientierung wahrnehmen.
⁷Schülerinnen und Schüler erkennen, dass Sexualität unterschiedliche Aspekte umfasst wie Lebensfreude, Körperlichkeit, Fortpflanzung sowie die Fähigkeit Beziehungen zu gestalten und Verantwortung zu übernehmen.
⁸Schule begleitet Schülerinnen und Schüler auf ihrem Weg zu Eigenverantwortung und Selbstbestimmung sowie Gemeinschafts- und Dialogfähigkeit.
⁹Sie leistet einen Beitrag dazu, dass Kinder und Jugendliche sexuelle Identität als Teil der Persönlichkeit eines Menschen auffassen.

Schülerinnen und Schüler verstehen, dass Menschen ihre Geschlechtlichkeit unterschiedlich empfinden können und im Rahmen ihrer moralisch-ethischen Vorstellungen selbstverantwortet ihr Leben gestalten.

¹⁰Familien- und Sexualerziehung fördert Einstellungen, die zur Entwicklung eines empathischen und verantwortungsbewussten Umgangs miteinander erforderlich sind.
¹¹Sie stellt die besondere Bedeutung von Ehe und Familie für den Fortbestand von persönlicher und staatlicher Gemeinschaft heraus und bezieht hier auch feste Lebenspartnerschaften mit ein.

Schülerinnen und Schüler erfahren, dass Liebe und Partnerschaft zum Empfinden von Glück und Sinnerfüllung beitragen können und erkennen die mögliche Bedeutung von andauernder Partnerschaft, Ehe und Familie für die Entfaltung der Persönlichkeit.

¹²Die gemeinsame Erziehung von Mädchen und Jungen in der Klassengemeinschaft und im Schulleben fördert gegenseitiges Verständnis, partnerschaftliches Verhalten und Einstellungen, die zur Entwicklung einer gleichberechtigten, verantwortbaren Partnerschaft erforderlich sind.
¹³Fragwürdige Rollenbilder bzw. -vorbilder sowie Identifikationsfiguren, auch durch Medien vermittelte, werden deutlich gemacht und hinterfragt.

Schülerinnen und Schüler erleben Sensibilität, Achtung und einen wertschätzenden Umgang als Gewinn für das soziale Miteinander in einer Gesellschaft. Sie wissen um die Schutzbedürftigkeit und die Menschenwürde ungeborenen Lebens. Sie verstehen, dass das sexuelle Selbstbestimmungsrecht Teil der Menschenrechte ist und der Würde des Menschen Rechnung trägt.

¹⁴Die Folgen und Risiken sexuellen Handelns werden ins Bewusstsein gerückt. Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden Schulen erwerben biologisch-medizinisches Wissen über sexuell übertragbare Krankheiten (STD), Übertragungswege und Verläufe, den HI-Virus und die Immunschwächeerkrankung AIDS¹⁾.

Schülerinnen und Schüler achten auf Körperhygiene. Sie wissen um die Folgen und Risiken sexuellen Handelns. Kenntnisse über sexuell übertragbare Krankheiten leiten die Schülerinnen und Schüler zu einem reflektierten Verhalten an. Sie verstehen die Notwendigkeit eines acht-samen Umgangs mit Infektionsrisiken für sich und andere und kennen wirksame Schutzmöglichkeiten. Sie wissen um die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung im Falle einer Infektion.

¹⁵Die Prävention von sexueller Gewalt ist ein wichtiger Bestandteil der Familien- und Sexualerziehung.
¹⁶Grundlage aller Prävention ist die Ausbildung und Förderung eines gesunden Körper- und Selbstbewusstseins bei Schülerinnen und Schülern.

Schülerinnen und Schüler sollen um die Gefahr sexueller Übergriffe wissen. Sie kennen und erkennen Gefahrenquellen für sexuelle Übergriffe und Gewalt.

Schülerinnen und Schüler üben sich in Selbstbehauptung und erlernen präventive Verhaltensweisen und Handlungsstrategien, um in Situationen sexueller Belästigung und Aggression angemessen reagieren zu können.

¹⁷Ein weiterer Präventionsbaustein ist eine zeitgemäße Medienkompetenz.

¹⁾ Richtlinie zur AIDS Prävention, GemBek vom 15. März 1989 (KWMBL. I S. 72), geändert durch KBek vom 30. August 1989 (KWMBL. I S. 265)

Schülerinnen und Schüler lernen frühzeitig auf nicht altersgemäße bzw. jugendgefährdende Bilder oder Texte, auch akustisch vermittelte, angemessen im Sinne des Selbstschutzes zu reagieren. Das schließt das Wissen über Datensicherheit, Persönlichkeitsrechte und den kritischen Umgang mit aktuellen Informations- und Kommunikationstechniken ebenso ein, wie die Anleitung zu reflektiertem Verhalten.

1.3 Vermittlung

Die Vermittlung der Familien- und Sexualerziehung trägt in ihren Prinzipien und den eingesetzten Medien den Gedanken der BV Rechnung, die sowohl im GG, als auch im BayEUG ihre Verankerung gefunden haben.

1.3.1 Prinzipien

¹Die Inhalte der Familien- und Sexualerziehung werden **objektiv, entwicklungs- und altersgemäß** dargestellt und in einer angemessenen, sachlich korrekten Ausdrucksweise, die niemanden herabsetzt, vermittelt. ²Dies geschieht sensibel und situationsgerecht.

³Der Unterricht ist getragen vom **Verständnis für die Situation des jungen Menschen und von der Achtung vor seiner Person**. ⁴Dem offenen Gespräch mit Schülerinnen und Schülern kommt dabei besondere Bedeutung zu. ⁵Es dominiert ein lebensbejahender, sexualfreundlicher Grundtenor. ⁶Beachtet werden das Informationsbedürfnis der Schülerinnen und Schüler sowie die besonderen Gegebenheiten in der Klasse und der jeweiligen Lebenswelt. ⁷Mögliche emotionale Auswirkungen rational vermittelter Sachinformationen werden mit bedacht. ⁸Stimulation wie auch Verängstigung durch Schilderungen oder Bilddemonstrationen und emotionalisierende Methoden (u.a. durch handlungsorientierte interaktive Einbeziehung der Körper) sind unzulässig.

⁹**Inklusive Situationen** erfordern dabei in besonderem Maße einen klaren Blick auf die vielfältigen Bedürfnisse sowie einen sensiblen und rücksichtsvollen Umgang aller Beteiligten miteinander unter Achtung sowohl der individuellen Situation der Schülerinnen und Schüler als auch der der gesamten Gruppe.

1.3.2 Aktionstag für das Leben

¹Das GG verpflichtet den Staat, menschliches Leben zu schützen. ²Bereits dem ungeborenen menschlichen Leben kommt Menschenwürde zu. ³Diese Schutzpflicht gründet in Art. 1 Abs. 1 GG und wird durch Art. 2 Abs. 2 GG näher bestimmt. ⁴Für die Schulen ergibt sich daraus die Aufgabe, die Würde auch des ungeborenen Lebens herauszustellen, Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind zu wecken und den Willen zum Schutz des ungeborenen Lebens bei den Schülerinnen und Schülern zu stärken. ⁵In **Ergänzung zur unterrichtlichen Wissensvermittlung über den ungeborenen Menschen und sein Lebensrecht** soll daher an den weiterführenden Schulen nach Möglichkeit jährlich ein „Aktionstag für das Leben“ unter Einbezug der Schülermitverantwortung und der Eltern durchgeführt werden. ⁶Vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Fragen soll die Einsicht in die

Notwendigkeit von Werten den Willen der Schülerinnen und Schüler festigen, im Sinne dieser Werte verantwortliche Entscheidungen zu treffen. ⁷Eine **fächerübergreifende Zusammenarbeit** hinsichtlich der vielfältigen rechtlichen, ethischen, sozialen, kulturellen und politischen Bezüge scheint ebenso wie eine Zusammenarbeit mit anderen Schulen und staatlich anerkannten oder kirchlichen Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen sinnvoll. ⁸**Schülerzentrierte Elemente**, z. B. Diskussionsrunden mit Fachleuten oder theaterpädagogische Angebote, sollten im Vordergrund der Planung stehen. ⁹Dabei sind die in 3.2 aufgeführten Rahmenbedingungen zu beachten.

1.3.3 Unterrichtsmedien

¹Unterrichtshilfen zur Veranschaulichung der biologischen Sachverhalte der Familien- und Sexualerziehung dürfen nur während der unterrichtlichen Behandlung in der jeweiligen Klasse Verwendung finden. ²Aus Unterrichtsräumen, besonders solchen, die von verschiedenen Klassen benutzt werden, werden Lehrmittel zur Sexualerziehung nach Beendigung der jeweiligen Unterrichtsstunde wieder entfernt. ³Bei der Auswahl audiovisueller Medien werden das Interesse und die Aufnahmefähigkeit der jeweiligen Altersstufe berücksichtigt. ⁴**Kein Medium darf ohne vorherige vollständige Sichtung durch die Lehrkraft und ohne Abgleich mit den Intentionen der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung im Unterricht eingesetzt werden.** ⁵Die Inhalte der Medien stimmen mit den in Art. 48 BayEUG geforderten Werten und Normen – wie sie auch in der BV niedergelegt sind – überein. ⁶Audiovisuelle Unterrichtshilfen, die für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 in Betracht kommen, werden vor ihrem Einsatz im Unterricht in Klassenelternversammlungen vorgestellt (vgl. auch 3.4).

2. Themenbereiche der Familien- und Sexualerziehung

2.1 Fächerübergreifende Umsetzung

¹Die Ziele der Familien- und Sexualerziehung werden nicht in einem eigenen Unterrichtsfach, sondern im Rahmen mehrerer Fächer verwirklicht. ²Nicht alle Fächer tragen dabei in gleichem Maße zur Familien- und Sexualerziehung bei, aber alle Fächer können Inhalte der Familien- und Sexualerziehung aufgreifen. ³Die Vermittlung geschieht im Fachunterricht oder fachübergreifend – z. B. mittels Absprache oder Teamteaching.

⁴Je nach Schulart und entsprechenden Jahrgangsstufen dient der Klärung „**humanbiologischer Sachverhalte**“ in erster Linie der Unterricht in den Fächern: Heimat- und Sachunterricht (HSU), Natur und Technik, Biologie, Physik/Chemie/Biologie (PCB). ⁵Die Themen „**Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität**“ sowie „**Selbstkonzept und Gesellschaft**“ erschließen vor allem die gesellschaftswissenschaftlichen sowie musischen Fächer in enger Zusammenarbeit mit den Fächern Religionslehre, Ethik und Deutsch. ⁶Die **Entwicklung von sozialen und personalen Fähigkeiten** geschieht im Miteinander des Schullebens und ist Aufgabe aller Fächer.

⁷Der zeitliche Umfang der Familien- und Sexualerziehung richtet sich im Fachunterricht der einzelnen Jahrgangsstufen nach den Unterrichtszielen und der jeweiligen Situation in der Klasse. ⁸Alle Schülerinnen und Schüler sollen die Gelegenheit erhalten, die für die Jahrgangsstufen vorgesehenen Kompetenzen zu erwerben. ⁹Situationsgerecht und altersgemäß kann auf Schülerfragen oder aktuelle Anlässe jederzeit unabhängig von der nachfolgenden Themenzuordnung zu einzelnen Jahrgangsstufen eingegangen werden.

2.2 Humanbiologische Sachverhalte

¹Vermittelt werden die für das Verständnis der menschlichen Sexualität notwendigen sachlichen und begrifflichen Grundlagen. ²Den Schülerinnen und Schülern soll dabei bewusst werden, dass biologische Gegebenheiten beim geschlechtlichen Verhalten eine wichtige Rolle spielen, körperliches Lustempfinden zu sexuellem Handeln motiviert und die Entstehung neuen menschlichen Lebens begünstigt. ³Sexualverhalten und Fortpflanzung des Menschen sowie das Empfinden der eigenen Geschlechtlichkeit werden als biologische Abläufe dargestellt, die durch Verantwortung des Menschen für sich selbst und seinen Nächsten zu gestalten sind. ⁴Gesundheitsvorsorge, das Wissen um Hygiene und Fachärzte gehören ebenso zu diesem Themenbereich wie das Wissen über sexuell übertragbare Krankheiten, Übertragungswege, Krankheitsverläufe, Therapiemöglichkeiten und die Vermeidung einer Ansteckung. ⁵Die Vermittlung übernehmen je nach Schulart und Alter der Schülerinnen und Schüler die **Fächer Heimat- und Sachunterricht (HSU), Natur und Technik, Biologie und Physik/Chemie/Biologie (PCB) sowie Mensch und Umwelt (MU)**.

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
1, 2	<ul style="list-style-type: none"> - benennen sichtbare körperliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Geschlechter (ohne detaillierte anatomisch-physiologische Einzelheiten) - wenden selbstständig Maßnahmen der Körperhygiene an; erläutern die Grundregeln beim Waschen (Gesundheitsförderung)
3, 4	<ul style="list-style-type: none"> - benennen Geschlechtsmerkmale bei Jungen und Mädchen - beschreiben Anzeichen von Pubertät, Reifungserscheinungen - wenden erweiterte Regeln der Körperhygiene selbstständig an - haben eine klare Vorstellung von der Entwicklung menschlichen Lebens, von der Zeugung bis zur Geburt
5, 6, 7	<ul style="list-style-type: none"> - wissen um die entwicklungsbedingten strukturellen Gemeinsamkeiten der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane und um deren geschlechtsspezifische Funktionen (u.a. Menstruation, Ejakulation) - strukturieren ihr Wissen zu Geschlechtsakt, Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt - beachten Regeln zur Hygiene der Geschlechtsorgane und wissen um deren Bedeutung zur Vermeidung von Krankheiten

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
8	<ul style="list-style-type: none"> - vertiefen ihr Wissen über die biologische Bedeutung der Sexualität (u. a. Fortpflanzung, Partnerbindung) - wissen um die Bedeutung der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität - erkennen die Bedeutung der Hormone für die Sexualität des Menschen - verstehen Empfängnisregulation als Möglichkeit ungewollte Schwangerschaft zu vermeiden und erkennen die Bedeutung von Kondomen auch als Infektionsschutz - leiten aus dem Wissen über die Wirkungsweise und Wirksamkeit verschiedener empfängnisverhütender Methoden und Mittel Folgerungen für verantwortungsbewusste Empfängnisregulation und Gesundheitsvorsorge ab - strukturieren ihr Wissen über sexuell übertragbare Krankheiten: Übertragungswege, Symptome, Präventionsmöglichkeiten, Impfungen, Therapiemöglichkeiten (u.a. HI-Virus, Chlamydien) - achten den Schutz des ungeborenen Lebens (Aktionstag für das Leben) und berücksichtigen dabei ihr Wissen zur Entstehung menschlichen Lebens, Schwangerschaft und Mutterschutz sowie Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch - sind offen und aufgeschlossen für eine regelmäßige Gesundheitsvorsorge und ggf. Beratung durch den Facharzt - erfassen die Auswirkungen und Gefahren von Alkohol- und Drogenkonsum im Zusammenhang mit Sexualität
9, 10	<ul style="list-style-type: none"> - setzen sich mit den Themen Vererbung und genetisch bedingte Erkrankungsrisiken auseinander - befürworten Gesundheitsvorsorge und eine gesunde Lebensführung (u.a. Verzicht auf Alkohol-, Tabak- und Drogenkonsum) in der Schwangerschaft - verstehen den Fruchtbarkeitsverlauf und die Fertilitätsphase beim Menschen - vergegenwärtigen sich die Gefahren von sexueller Gewalt (auch in den Medien) und sind motiviert, sich und andere davor zu schützen (siehe 4.2.3) - erkennen die Bedeutung der frühkindlichen Mutter-Kind-Beziehung/ - Eltern-Kind-Beziehung - nehmen Stellung zu ethischen Konfliktfeldern in den modernen Lebenswissenschaften
11, 12, 13	<ul style="list-style-type: none"> - erkennen die Bedeutung der elterlichen Fürsorge für ein Kind - reflektieren unter Einbeziehung ethischer Implikationen Fertilität und Kinderwunsch im Spannungsfeld von Krankheiten, Erkrankungsrisiken, genetischer Familienberatung sowie Pränatal- und Perinatalmedizin, ggf. Reproduktionsmedizin

2.3 Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität

¹Thematisiert werden die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtszugehörigkeit, die Begegnung mit dem anderen und eigenen Geschlecht sowie das Verhältnis der Geschlechter zu- und miteinander.

²Kinder und Jugendliche sollen ein positives Selbstverständnis vom eigenen Körper und der eigenen Sexualität entwickeln können. ³Auf der Suche nach der eigenen Geschlechterrolle und -identität werden medial inszenierte sexualisierte Bilder, Rollenbilder und Körpervorstellungen hinterfragt. ⁴Schülerinnen und Schüler entlarven unterschwellige sexuelle Botschaften in Bildern, Texten oder Musik und entwickeln selbstbewusst eigene Vorstellungen von Körperlichkeit, Sexualität und Identität. ⁵Sie begreifen, dass freie Entfaltung und sexuelle Selbstbestimmung ihre natürliche Grenze im Recht anderer und in der verfassungsmäßigen Ordnung finden. ⁶Sie sprechen angemessen und wertschätzend über Gefühle und Sexualität; einen rohen, sexualisierten und diskriminierenden Sprachgebrauch lehnen sie ab.

⁷Schülerinnen und Schüler verstehen, dass ein wertschätzender, verantwortungsbewusster und selbstbestimmter Umgang mit Sexualität dazu beiträgt, lebenslang erfüllende Sexualität erfahren zu können. ⁸In höheren Jahrgangsstufen werden vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Bedeutung von Ehe und Familie unterschiedliche Lebensformen und sexuelle Orientierungen (Hetero-, Homo-, Bisexualität) vorurteilsfrei von der Lehrkraft angesprochen.

⁹Die Vermittlung der Inhalte zum Themenfeld „Geschlechterrolle und Geschlechtsidentität“ können je nach Schulart und Alter der Schülerinnen und Schüler die **Fächer Deutsch, Kunst, Musik, Religionslehre und Ethik** u. a. übernehmen.

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
1, 2	<ul style="list-style-type: none"> – bestimmen Erwartungen an die eigene Person und sehen bei Rollenerwartungen und Rollenklischees einen Zusammenhang mit ihrem Geschlecht als Junge oder Mädchen – achten Aussehen und Empfindungen als Zeichen der Einzigartigkeit jedes Einzelnen – schätzen das eigene Verhalten und die Wirkung auf andere ab
3, 4	<ul style="list-style-type: none"> – entwerfen und reflektieren ein erstes Selbstbild und Zukunftsvarianten – fragen nach Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung der eigenen Person
5, 6	<ul style="list-style-type: none"> – identifizieren sich mit dem eigenen Körper, fragen nach Selbstbild und Fremdwahrnehmung – ordnen unterschiedliche Qualitäten von Nähe ein – konkretisieren Werte für die eigene Person – unterscheiden die Qualität von Beziehungen: Bekanntschaft, Freundschaft, von Liebe getragene Beziehungen zu Eltern, Geschwistern und Partnern, virtuelle Beziehungen

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
7, 8	<ul style="list-style-type: none"> – untersuchen anhand der Begriffe Verantwortung und Selbstverwirklichung unterschiedliche Beziehungsformen – achten das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, akzeptieren unterschiedliche Empfindungen – wägen Formen der Körpermodifikation gegeneinander ab und bedenken die Verantwortung für den eigenen Körper – fragen nach Erwartungen, Bedürfnissen und Sehnsüchten, die ihre – Selbstidentität prägen – reflektieren die eigenen Kriterien bei der Partnersuche und -wahl – schlüsseln die Vielfalt der unter dem Geschlechtsbegriff subsumierten Aspekte auf: biologisches Geschlecht, selbst empfundene Geschlechtsidentität und Rollenverständnis – erschließen und erläutern Aussagen zu Liebe und Sexualität aus Sicht der Religionen
9, 10	<ul style="list-style-type: none"> – diskutieren das Zusammenwirken von biologischem Geschlecht, Rollenzuschreibung und individuellem Rollen- und Geschlechtsverständnis – lehnen klischeehafte Rollenzuweisungen für sich und andere ab – achten die eigene sexuelle Orientierung und die sexuelle Orientierung anderer (Hetero-, Homo-, Bisexualität); achten und wissen um Trans- und Intersexualität – sondieren die Einflüsse von Kultur, Medien und Peergroup auf Lebensgestaltung und -planung – nehmen den eigenen Körper an und hinterfragen Körperideale – prüfen ihre Ansprüche an zwischenmenschliche Beziehungen und an eine Partnerschaft – überdenken kritisch Selbstverleugnung und Selbstbehauptung in einer Partnerschaft – erkennen Sexualität als mögliche Quelle von Lebensfreude – diskutieren Partnerschaft und Familiengründung während der Berufsausbildung
11, 12, 13	<ul style="list-style-type: none"> – diskutieren Partnerschaft und Familiengründung während der Berufsausbildung – sehen Sexualität als Teil der Identität, auch in veränderten Lebenskontexten: z. B. bei Verlust des Partners, bei Krankheit oder im Alter – zeigen Selbstverantwortung und Verantwortungsgefühl für den Partner – vergleichen und bewerten Selbstbild, Selbstpräsentation und Fremdbild

2.4 Selbstkonzept und Gesellschaft

¹Das Verständnis der eigenen Geschlechtlichkeit und die Bedeutung einer seelisch-körperlichen Partnerschaft zeigen den Jugendlichen die Notwendigkeit sittlicher Entscheidungen und verantwortungsbewussten Handelns auf. ²Die Bedeutung der menschlichen Sexualität im sozialen und staatlichen Bereich sowie die sozialen, sozialetischen, weltanschaulich religiösen und rechtlichen Aspekte der Geschlechtlichkeit des einzelnen Menschen und des Familienlebens werden dargestellt.

³Weitere Themen sind die Familie als Gemeinschaft von (biologischen oder sozialen) Eltern und Kindern, die Ehe als verfassungsrechtlich geschützte Grundlage der Familie, sowie die in den Normen des Ehe- und Familienrechts weiter aufgeführten Formen der Lebensgemeinschaft. ⁴Der Familie als Schutzraum zur Persönlichkeitsentfaltung und wichtige Voraussetzung für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes kommt dabei besondere Bedeutung zu.

⁵Die Vermittlung der Inhalte zum Themenfeld „Selbstkonzept und Gesellschaft“ können je nach Schulart und Alter der Schülerinnen und Schüler die **Fächer Religionslehre oder Ethik, Heimat- und Sachunterricht (HSU), Sozialkunde, Sozialwesen, Soziallehre, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde (GSE), Wirtschaft und Recht sowie das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik (AWT)** übernehmen.

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
1, 2	<ul style="list-style-type: none"> - fragen nach der Bedeutung von Aufgabenübernahme und gegenseitiger Unterstützung für das Familienleben - tauschen sich mit Achtung und Verständnis gegenüber verschiedenen Formen des Zusammenlebens in unterschiedlichen Familienformen aus - ermitteln Werte für ein harmonisches Miteinander in der Familiengemeinschaft
3, 4	<ul style="list-style-type: none"> - diskutieren Erwerbstätigkeiten in Familien und mögliche Aufgabenverteilung - erkunden Gleichberechtigung der Geschlechter im Berufsleben - fragen nach Veränderungen in einer Familie durch das Leben mit einem Neugeborenen - unterscheiden Zeichen der Zuneigung zwischen Familienmitgliedern und zwischen Freunden - verhalten sich achtsam gegenüber jüngeren Kindern oder Geschwistern
5, 6	<ul style="list-style-type: none"> - achten das menschliche Leben: nehmen Rücksicht auf Schwächere und übernehmen Verantwortung für Jüngere - unterscheiden zwischen Schönheitsideal und Selbstwahrnehmung - prüfen kritisch die Auswirkungen der Ausdrucksweise (z. B. Vulgärsprache) in Musik- und Filmwerken auf das eigene Verhalten und das Verhalten anderer Jungen und Mädchen ihres Alters - bringen das eigene Verhalten in Verbindung mit der Wertekultur der Gesellschaft

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
7, 8	<ul style="list-style-type: none"> - kennen Hilfsangebote der Gesellschaft in persönlichen Krisensituationen - reflektieren sexuelle Orientierung im Spannungsfeld gesellschaftlicher Normen, sozialer Umwelt und persönlicher Freiheit - achten die rechtlichen Grundlagen zu sexueller Selbstbestimmung, Sexualkontakten, sexueller Gewalt - kennen und vergleichen Initiationsrituale unterschiedlicher Kulturen mit Rechtslage und gesellschaftlicher Praxis in Deutschland - diskutieren Anforderungen und Verpflichtungen bei früher Elternschaft und Berufsausbildung
9, 10	<ul style="list-style-type: none"> - vergleichen die Vorstellungen von Partnerschaft und Sexualität im Spannungsfeld verschiedener Umwelten - setzen sich mit der Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen auseinander - diskutieren die Planbarkeit eines Kinderwunsches und frühe Elternschaft - analysieren Darstellungen von Liebe und Sexualität in der Literatur - reflektieren den Einfluss der Medien auf die eigene Sexualität und auf die Wertorientierung - setzen sich kritisch mit Pornographie und der medialen Verbreitung sexualisierter Inhalte (Musik, Video) auseinander - analysieren die Kommerzialisierung von Sexualität im Kontext von Pornographie, Prostitution und Menschenhandel - achten soziale und rechtliche Bestimmungen zu Sexualität, Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, Lebensgemeinschaft, Schwangerschaft und Adoption - analysieren Wege der Partnersuche, mögliche Chancen und Gefahren - reflektieren eigene Wünsche und Erwartungen an eine Partnerschaft - analysieren die Darstellung von Liebe und Sexualität in bildender Kunst, Musik und Tanz
11, 12, 13	<ul style="list-style-type: none"> - reflektieren über verantwortungsbewusste Familienplanung - würdigen die Bedeutung der Sexualität im Lauf des Lebens und anerkennen Beziehungspflege als Lebensaufgabe - untersuchen mögliche Einflüsse von sozialer Umwelt und Ökonomie auf eine Partnerschaft - diskutieren Rechtslage und Ethik in der Frage der biologischen Manipulation am Menschen - diskutieren die Bedeutung von biologischer Verwandtschaft (Genealogie), Gentechnik und Selbstbestimmung auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse - hinterfragen die Vermarktung von Sexualität

2.5 Stärkung der sozialen und personalen Kompetenzen

¹Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten – basierend auf den in der BV vorgegebenen Werten – beim Aufbau und der Stärkung von sozialen und personalen Fähigkeiten ihrer Kinder. ²Sie hilft Schülerinnen und Schülern systematisch ihre Sprach- und Kommunikationskompetenz, ihre Fähigkeiten zum Umgang mit Stress und Konflikten sowie ihre Kenntnis von Verhaltensgrundregeln und Vorsichtsmaßnahmen in alltäglichen Situationen auszubauen. ³Dazu hilfreiche Angebote und Projekte sollten Lehrkräfte und Eltern gemeinsam abstimmen und mittragen. ⁴An weiterführenden Schulen ist das Schulforum in die Planungen einzubeziehen.

⁵Soziale und personale Kompetenzen stärken Kinder und Jugendliche darin, eigene Standpunkte zu vertreten, eine eigene Identität aufzubauen und gegenüber anderen zu behaupten. ⁶Belastungssituationen und Gefährdungen durch sexuelle Gewalt begegnen Schülerinnen und Schüler so gefestigter.

⁷Die Entwicklung der sozialen und personalen Fähigkeiten geschieht im Miteinander des Schullebens und ist Aufgabe aller Fächer.

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
1, 2	<ul style="list-style-type: none"> – benennen eigene Gefühle – grenzen Grundelemente der Körpersprache voneinander ab – achten aufeinander und spüren die Bedeutung von Gemeinschaft und deren Grenze – akzeptieren den Widerstand eines anderen – unterscheiden zwischen angemessenen und unangemessenen Berührungen – lehnen unangemessene Berührungen ab – verstehen, dass es Situationen gibt, in denen man sich vorsichtig verhalten oder auch laut und deutlich „NEIN“ sagen/schreien muss
3, 4	<ul style="list-style-type: none"> – sind fähig eigene Gefühle verbal und nonverbal mitzuteilen – meistern ihre eigene Körpersprache und Stimme – kommunizieren respektvoll und verstehen sprachlich Grenzen zu setzen – halten andere Meinungen aus, bauen Frustrationstoleranz und Selbstkontrolle auf – nehmen Ungleichbehandlung von Einzelnen und von Gruppen wahr und wissen angemessen darauf zu reagieren – sind wachsam in unangenehmen Situationen und erkennen Situationen unangemessener Nähe – beherrschen einfache körperliche Abwehrtechniken, die weder Selbstgefährdung noch erhebliche Verletzungen zur Folge haben

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
5, 6	<ul style="list-style-type: none"> – nehmen ihren Körper wahr und wertschätzen sich selbst – schätzen die Wirkung ihrer eigenen Mimik und Gestik richtig ein und reagieren angemessen auf Mimik und Gestik anderer – pflegen Freundschaften, respektieren Unterschiede und erkennen Möglichkeiten und Grenzen der Beeinflussung durch Einzelne oder eine Gruppe – trainieren emotionale Perspektivübernahme und sind im Stande empathisch zu kommunizieren – bauen ihre Selbstkontrolle aus, sind fähig Konfliktsituationen zu erkennen und zu analysieren – setzen sprachlich Grenzen und fordern diese ein – erproben und üben Strategien zum Umgang mit und zur Abwehr von verbalen sexuellen Belästigungen und aggressivem oder einschüchterndem Verhalten
7, 8	<ul style="list-style-type: none"> – nehmen den Wandel des eigenen Körpers positiv an – spüren eigenen Gefühlen nach, teilen diese differenziert sowohl verbal, als auch nonverbal mit – setzen ein breites Spektrum nonverbaler Ausdrucksmittel ein und verstehen sie bei anderen – hinterfragen die Wechselwirkung zwischen positivem sowie negativem Körpergefühl und Verhalten – vertreten eigene Anschauungen und Wünsche klar gegenüber Einzelnen und einer Gruppe, respektieren Unterschiede – achten sich selbst und begegnen anderen mit Achtung – wenden Entlastungsstrategien in Belastungssituationen an – probieren Elemente der Selbstbehauptung aus – grenzen sich bewusst vom Gebrauch einer sexualisierten oder abwertenden Sprache ab und fordern eine angemessene Ausdrucksweise ein – unterscheiden zwischen einer manipulierenden und sachlichen Kommunikation – nehmen frühzeitig Grenzverletzungen wahr und benennen sie als solche – nutzen Strategien zur Abwehr von verbalen sexuellen Belästigungen und aggressivem oder einschüchterndem Verhalten

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
9, 10	<ul style="list-style-type: none"> – kommunizieren in einer Partnerschaft Bedürfnisse und Grenzen – zeigen Toleranz und Respekt gegenüber Menschen, ungeachtet ihrer sexuellen Identität – definieren einen wertschätzenden Sprachgebrauch und verhalten sich rücksichtsvoll – treten Grenzverletzungen konsequent entgegen – setzen nonverbale, verbale und deeskalierende Selbstbehauptungstechniken ein – bedenken in Situationen mit Alkohol- und Drogenkonsum das besondere Gefahrenpotential hinsichtlich sexueller Gewalt und ungewollter Schwangerschaft
11, 12, 13	<ul style="list-style-type: none"> – üben ihre Fähigkeit, verantwortungsbewusst und wertorientiert zu urteilen – verbessern ihre Empathie- und Kommunikationskompetenz, pflegen Beziehungen – nutzen Sprache zur Klärung und Lösung von Konflikten und wenden Grundregeln der Mediation an – reflektieren angemessene Formen des sich Streitens und sich Trennens

3. Organisation der Familien- und Sexualerziehung an der Schule

3.1 Aufgaben der Schulleitung

¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für die **Einhaltung der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung** an der Schule. ²Befugnis und Aufgaben der staatlichen Schulaufsichtsbehörden, die Erfüllung der Unterrichtsziele und die Gestaltung des Unterrichts zu beaufsichtigen, bleiben unberührt.

³Die Schulleiterin oder der Schulleiter ernennt eine(n) **Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung an der Schule** und unterstützt die Arbeit des/der Beauftragten.

⁴Die Entscheidung, ob auf Grund einer spezifischen örtlichen Situation bzw. inhaltlichen Schwerpunktsetzung im Unterricht die Schülerinnen und Schüler getrennt, statt im gewohnten **Klassenverband** unterrichtet werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit dem/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung und der die Inhalte vermittelnden Lehrkraft. ⁵Eine solche Entscheidung ist gegenüber dem Elternbeirat und der Elternversammlung auf deren Verlangen zu begründen.

3.2 Aufgaben des/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung

¹Der/Die Beauftragte ist erste(r) **Ansprechpartner(in)** für Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie externe Expert(inn)en zur Familien- und Sexualerziehung an der Schule. ²Er/Sie pflegt den Kontakt zu außerschulischen Ansprechpartner(inne)n sowie Expert(inn)en und unterstützt die Lehrkräfte bei der Vorbereitung der didaktischen Umset-

zung der Familien- und Sexualerziehung. ³Ihm/Ihr obliegt die Planung des nach Möglichkeit jährlich an den weiterführenden Schulen stattfindenden **Aktionstages für das Leben** (siehe dazu auch 1.3.2).

⁴Der/Die Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung prüft alle **Angebote externer Anbieter zur Familien- und Sexualerziehung** und stellt sicher, dass jede außerschulische Zusammenarbeit im Einklang mit den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung geschieht.

⁵Er/Sie ist immer auch **Interventionsbeauftragte(r)**, speziell für diese Tätigkeit geschult, und kennt im Verdachtsfall von sexueller Gewalt die notwendigen Schritte, die zu informierenden Stellen und alle wichtigen Ansprechpartner. ⁶Um langfristig **Schülerinnen und Schüler gegen sexuelle Gewalt zu stärken**, stimmt er/sie mit den Lehrkräften der Schule die unterschiedlichen Angebote zum Auf- und Ausbau personaler sowie sozialer Kompetenzen und der Medienbildung aufeinander ab.

3.3 Aufgaben der Lehrkräfte

¹Die in den Klassen unterrichtenden Lehrkräfte vermitteln im jeweiligen Fachunterricht die Themenbereiche der Familien- und Sexualerziehung.

²Die dafür notwendigen Absprachen koordiniert der/die Klassenleiter(in) bzw. Klassenlehrkraft oder bei Bedarf der/die Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung. ³Persönlichkeitsbezogene oder emotionsbehaftete Inhalte der Familien- und Sexualerziehung dürfen nicht Teil der Leistungserhebung sein. ⁴Fragebogenaktionen über das sexuelle Verhalten der Schülerinnen und Schüler sind unzulässig.

⁵Der/Die Klassenleiter(in) beruft eine **Klassenelternversammlung zur Information der Erziehungsberechtigten** ein (vgl. auch 3.4). ⁶Er/Sie kann diese Aufgabe auch an eine andere Lehrkraft der Klasse delegieren oder den/die Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung um Unterstützung bitten. ⁷Alle an der Familien- und Sexualerziehung in einer Klasse beteiligten Lehrkräfte sind zur **Zusammenarbeit** und zur **Teilnahme an den Informationsveranstaltungen** verpflichtet. ⁸Für besondere Fragestellungen und Zielsetzungen der Familien- und Sexualerziehung können unter Einbeziehung des/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung außerschulische Expert(inn)en den Unterricht an weiterführenden Schulen ergänzen. ⁹Für Inhalt, Qualität und Durchführung der gemeinsamen Aktivität bleibt dabei die Lehrkraft verantwortlich (vgl. § 5 „Aufsichtspflicht“ der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern).

3.4 Elterninformation

¹In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 erfolgt die Information der Erziehungsberechtigten und die Aussprache mit ihnen im Rahmen der jährlich vorgesehenen Klassenelternversammlungen oder in einem thematischen Elternabend. ²Die Eltern werden zu den **Klassenelternversammlungen** unter Hinweis auf die Thematik schriftlich eingeladen. ³In diesen werden unter anderem die vorgesehenen **audiovisuellen Lehr- und Lernmittel** vorgestellt und erläutert, die entsprechend der Intention der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung ausgewählt wurden.

⁴Die Eltern werden im Interesse ihrer Kinder gebeten, die Lehrkraft oder den/die Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung über **Vorkommnisse oder Umstände besonderer Art** vor Beginn der Unterrichtseinheiten zur Familien- und Sexualerziehung in Kenntnis zu setzen. ⁵Damit die Erziehungsberechtigten Zeit finden mit ihren Kindern zuerst über Themen der Familien- und Sexualerziehung zu sprechen, beginnt der Unterricht zur Familien- und Sexualerziehung erst angemessene Zeit nach der Informationsveranstaltung, in der Grundschule und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel erst nach Ablauf von acht Wochen.

⁶Besondere Klassenelternversammlungen zur Familien- und Sexualerziehung werden für die Eingangsklassen an der Grundschule, der Mittelschule, der Förderschule, der Realschule, der Wirtschaftsschule und dem Gymnasium einberufen, soweit der Elternbeirat dies wünscht.

⁷In den Jahrgangsstufen 7 bis 13 kann die Information der Eltern entweder im Rahmen von Klassenelternversammlungen oder durch Elternbrief erfolgen.

⁸Hierüber entscheidet die Schule im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.

3.5 Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung

¹Damit die Schule ihren gesetzlichen Auftrag zur Familien- und Sexualerziehung erfüllen kann, sind in die Vorbereitung für die verschiedenen Lehrämter sowie in die Lehrerfortbildung entsprechende fach- und erziehungswissenschaftliche, didaktische und unterrichtsmethodische Themenbereiche aufzunehmen. ²Die Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung an den Schulen erhalten ein besonderes Fortbildungsangebot.

4. Prävention von sexueller Gewalt

4.1 Sexuelle Gewalt

¹Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe sind Formen sexueller Gewalt. ²Unter sexueller Gewalt (sexuellem Missbrauch, sexueller Misshandlung) versteht man jede Handlung eines Mächtigeren – Erwachsenen oder deutlich älteren Jugendlichen – an Schwächeren wie z. B. Kindern, die der sexuellen Erregung bzw. Befriedigung des Mächtigeren dient. ³Der Mächtigere nutzt das Machtgefälle bzw. seine physische und psychische Überlegenheit zur Durchsetzung seiner Bedürfnisse aus. ⁴Er allein trägt die Verantwortung für die Handlungen. ⁵Ein Kind kann diesen Handlungen auf Grund seines Entwicklungsstandes nicht frei und wissentlich zustimmen. ⁶Zusätzlich werden die betroffenen Kinder meist von den Tätern zur Geheimhaltung verpflichtet. ⁷Da diese Kinder zusätzlich oft von den erwachsenen oder älteren jugendlichen Tätern abhängig sind und meist in einem Vertrauensverhältnis zu ihnen stehen, kann es den Kindern kaum gelingen, sich den Handlungen durch die Erwachsenen oder älteren Jugendlichen zu widersetzen. ⁸Alle sexuellen Handlungen, die an, vor oder mit einem Kind erzwungen werden oder mit dessen scheinbarem Einverständnis stattfinden, erfüllen einen Straftatbestand.

⁹Abzugrenzen davon sind sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe zwischen Kindern. ¹⁰Von Kin-

dern spricht man bis zu einem Alter von vierzehn Jahren, ab vierzehn Jahren dann von Jugendlichen. ¹¹In diesen Fällen nutzt ein übergriffiges Kind ein Machtgefälle zum betroffenen Kind aus. ¹²Das übergriffige Kind setzt das betroffene Kind dabei emotional oder durch körperliche Gewalt unter Druck und erzwingt in der Folge sexuelle Handlungen. ¹³Diese werden unfreiwillig vom betroffenen Kind geduldet.

¹⁴Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, sexuelle Gewalt einzudämmen. Die Schule weist Kinder und Eltern auf die Gefahr sexueller Übergriffe hin und informiert über mögliche Maßnahmen zur Vermeidung sexueller Grenzverletzungen. ¹⁵Schule leistet so einen Beitrag zur Vorbeugung von sexueller Gewalt. ¹⁶Durch das Ansprechen des Problems der sexuellen Gewalt in der Schule sollen Kinder Schule als einen Ort erfahren, von dem in einer schwierigen Lebenslage Hilfe zu erwarten ist.

4.2 Präventionsstrategien

¹Kommunikationsprobleme und Dominanzansprüche können bei Kindern und Jugendlichen zu Gewalt führen. ²Dabei verwischen und vermischen sich mit zunehmendem Alter oft die Grenzen und Formen von körperlicher, verbaler und sexueller Gewalt. ³Schülerinnen und Schüler sollten deshalb frühzeitig in Elternhaus und Schule erfahren, dass die Ausübung jeder Art von Gewalt keine Duldung erfährt und gesellschaftlicher Ächtung unterliegt. ⁴Schülerinnen und Schüler können mit sexueller Gewalt an den verschiedenen Orten und in unterschiedlichen Zusammenhängen konfrontiert werden. ⁵Sexuelle Gewalt tritt neben direkten körperlichen Übergriffen auch in anderen Formen auf - visuell, verbal oder medial vermittelt.

⁶Kinder und Jugendliche sollen sich Belästigungen und Bedrohungen nicht hilflos ausgeliefert fühlen, sondern um ihre Rechte, Schutz- und Hilfsangebote wissen und in aggressiven und bedrohlichen Situationen Möglichkeiten der Gegenwehr oder der Schutzsuche kennen.

⁷Altersangemessen gilt es **Sinne und Intuition** der Schülerinnen und Schüler zu **schärfen**, damit sie möglichst früh Bedrohungen erkennen, Grenzverletzungen wahrnehmen und benennen können. ⁸Sie müssen mögliche Gefahrenquellen, die die Wahrscheinlichkeit sexueller Gewalt erhöhen, kennen.

⁹**Alkohol- und Drogenmissbrauch** bergen ein hohes Risikopotential hinsichtlich sexueller Gewalt und gesundheitlicher Gefährdung. ¹⁰Medial vermittelte sexuelle Botschaften, die durch sexuelle Gewalt in Wort und Tat geprägt sind, können einer unterschweligen Verrohung Vorschub leisten und im ungünstigen Fall Auswirkungen auf die sexuellen Vorstellungen und Handlungskonzepte jugendlicher haben. ¹¹Eine weitere Gefahrenquelle kann sich aus dem **Missbrauch sozialer Macht in Beziehungen** ergeben.

¹²Schule reagiert, indem sie als Basis schulischer Gewaltprävention die Ich-Stärke bei Schülerinnen und Schülern fördert und die **Wertekultur** der Verfassung im Schulalltag einfordert. ¹³Die Vermittlung von Werten, die Ausbildung von **Frustrationstoleranz, Empathiefähigkeit und Selbstbewusstsein**

stärken die sozialen und personalen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler in Konflikt- und Bedrohungssituationen.¹⁴ Selbstbewusste und zugleich **sozial kompetente Kinder und Jugendliche** werden seltener Opfer und sind seltener übergriffig bzw. Täterinnen oder Täter.¹⁵ Die Wertschätzung von Mitmenschen in ihrer Eigenart und die Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln sind wichtige Schritte des Reifungsprozesses vom Kind zum sozial kompetenten Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

4.2.1 Persönlichkeitsstärkende Erziehungshaltung

¹Die Erziehung der Kinder liegt zuallererst in der Verantwortung der Eltern. ²Eine Erziehungshaltung, die Kinder als vollwertige Personen anerkennt und die Entwicklung ihres Selbstwertgefühls stärkt, trägt wesentlich zur Vermeidung sexueller Übergriffe bei. ³**Mädchen und Jungen sollen zu selbstbewussten, selbstbestimmten, kritischen Menschen erzogen werden, die ihren Mitmenschen respektvoll und verantwortungsbewusst gegenüber treten.**

⁴Ermutigende Erziehungsberechtigte ihre Kinder, auf ihr Körperempfinden zu achten, ihre Umgebung bewusst wahrzunehmen und über ihre Erlebnisse und Eindrücke zu sprechen, erleben diese, dass ihre Einschätzungen ernstgenommen werden. ⁵Kinder sollen Empfindungen – Gefallen bzw. Nichtgefallen – nicht vorgeschrieben bekommen, sie haben ein **Recht auf selbst bestimmten Körperkontakt**. ⁶So erfahren sie sich selbstwirksam. ⁷Sie lernen, dass sie in bestimmten Situationen „NEIN“ sagen dürfen und müssen. ⁸Von Kindern wird kein unbedingter Gehorsam eingefordert. ⁹Solch eine Erziehungshaltung kann es Kindern in Gefährdungssituationen erleichtern, sich einem fremden Willen entgegen zu stellen, „NEIN“ zu sagen, Hilfe zu holen oder einzufordern. ¹⁰Gefördert wird eine selbstbewusste Persönlichkeitsentwicklung durch

- Aufmerksamkeit und Zuwendung durch die Eltern
- das Erleben und Lernen von Verständnis
- die Möglichkeit für Kinder, ihre eigene Persönlichkeit zu entfalten
- das Ernstnehmen von Gefühlen und Intuition der Kinder
- die vorgelebte Wertschätzung und Achtung anderer
- den Aufbau einer realistischen Frustrationstoleranz bei den Kindern
- eine Erziehung zu Achtsamkeit und Vorsicht
- das Vermeiden einengender oder klischeehafter Erziehung.

4.2.2 Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule

¹Eine persönlichkeitsstärkende Erziehung wird dann größtmögliche Wirkung entfalten, wenn sie von allen Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen – in Elternhaus und Schule – realisiert wird. ²Sie beinhaltet auch die Förderung von sozialer Kompetenz, d. h. von Selbstwertgefühl, Selbstbewusstsein sowie Empathie und wird begleitet von einer reflektierten Medienerziehung. ³Der Sensibilisierung der Erziehungsberechtigten für einen verantwortungsvollen und kritischen Medienkonsum

des Kindes und die Beachtung von Sicherheitsregeln bei der Mediennutzung durch das Kind kommt besondere Bedeutung zu.

⁴Bei Elternabenden können Eltern Inhalte und Möglichkeiten der Präventionsarbeit in der Schule und zu Hause im Bereich der Medienerziehung und bezüglich sozialer sowie personaler Kompetenzen kennenlernen sowie Fragen und Erfahrungen dazu einbringen. ⁵Zusätzliche Ansprechpartner werden vorgestellt wie bspw. geschulte Fachkräfte, Schulpsycholog(inn)en, Mitarbeiter(innen) der für den Bezirk zuständigen staatlichen Schulberatungsstelle oder auch Fachberater(innen) der Polizei. ⁶Eltern brauchen im Kontext der Familien- und Sexualerziehung

- grundlegende Informationen zu sexueller Gewalt
- Kenntnisse zur Prävention sexueller Gewalt
- grundlegende Informationen zur Bedeutung sozialer sowie personaler Kompetenzen und zur Medienerziehung
- Informationen zu Grundsätzen des gesetzlichen und pädagogischen Kinder- und Jugendschutzes und Möglichkeiten des technischen Jugendschutzes (Jugendschutzfilter für das Internet)
- Hilfen, wie Präventionsinhalte an das eigene Kind bzw. die eigenen Kinder vermittelt und eingeübt werden können.

4.2.3 Bedeutung der Medienumwelt

¹Kinder und Jugendliche wachsen in einer zunehmend sexualisierten Lebenswelt auf und sind besonders empfänglich für Trends und Wertvorstellungen, die durch Medien verbreitet und verstärkt werden. ²Schülerinnen und Schüler werden über Fernsehen, Internet, Musik, Computerspiele u. a. mit problematischen und verstörenden Inhalten zum Thema Sexualität konfrontiert. ³Dabei wird oftmals der Zusammenhang von Achtung, Zärtlichkeit, Liebe und Sexualität aufgehoben und ein bedenkliches Männer- und Frauenbild vermittelt.

⁴Im Rahmen der Medienbildung hinterfragen Schülerinnen und Schüler mediale Botschaften kritisch und gehen in der Folge selbstbestimmter mit Medien um. ⁵Die Kenntnisse zu Jugend- und Datenschutz sowie zum Urheberrecht und das damit verbundene Wissen um die eigenen Rechte und Pflichten im Umgang mit digitalen Medien helfen, sich selbst besser zu schützen und auch anderen dabei achtungsvoll und wertschätzend zu begegnen.

⁶Bei ungewolltem Kontakt mit problematischen und angstauslösenden Inhalten sollten sich die Kinder und Jugendlichen vertrauensvoll an Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte wenden. ⁷Medienerziehung kann nur als gemeinsames Anliegen von Familie und Schule gelingen. ⁸Medienbildung ist Teil des pädagogischen Auftrags jeder Lehrkraft. ⁹Es empfiehlt sich, den Prozess der Medienbildung an der Schule im Sinne einer fortdauernden Wirksamkeit zu systematisieren.²⁾ ¹⁰Belange der

²⁾ dazu KMBek Medienbildung K WMBL Nr. 22/2012 sowie KMBek EDV- und Internet-Nutzung KWMBL Nr. 21/2012

Medienbildung thematisieren unterschiedliche Fächer: **Deutsch, Kunst und Musik, Sozialkunde, Sozialwesen, Soziallehre, Geschichte/Sozialkunde/Erkunde, Natur und Technik, Informatik, Informationstechnologie (IT), Wirtschaft.** ¹¹Nachfolgende Tabelle zeigt die dabei für die Familien- und Sexualerziehung wichtigen Aspekte auf.

Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler ...
1, 2	<ul style="list-style-type: none"> – achten auf die Einhaltung grundlegender Sicherheitsregeln und Abwehrstrategien, da sie sich möglicher Gefahren bewusst sind – finden kindgerechte und sichere Medienportale bzw. -angebote – akzeptieren Maßnahmen zum technischen Kinder- und Jugendschutz
3, 4	<ul style="list-style-type: none"> – wählen sichere Möglichkeiten zur Kommunikation aus – stufen Identifikationsfiguren und Identifikationsangebote aus den Medien als Teil einer fiktionalen Welt ein – identifizieren Gefahren des eigenen Mediengebrauchs
5, 6	<ul style="list-style-type: none"> – definieren Chancen und Risiken verschiedener Medienarten und -formate – hinterfragen Medienangebote und mediale Identifikationsfiguren, z. B. im Fernsehen, Internet und in Computerspielen – entwickeln Strategien zum Umgang mit digitalen sexuellen Übergriffen (im Netz, per Handy, in der Musik) – gehen mit persönlichen Daten sowie Daten Dritter angemessen um, da sie um die Manipulationsmöglichkeiten von Daten und Bildern wissen
7, 8	<ul style="list-style-type: none"> – wenden einfache Sicherheitsregeln und Abwehrstrategien zur Sicherheit von Informationen und Daten im Netz, in sozialen Netzwerken sowie im Chat an – reagieren angemessen auf medial vermittelte sexuelle Belästigung und Gewalt – halten grundlegende Aspekte des Urheberrechts, Persönlichkeitsrechts, Jugendmedienschutzes und Datenschutzes bei der Mediennutzung und -gestaltung ein – erkennen den Einfluss der Medien auf gesellschaftliche und eigene Vorstellungen von Sexualität und Schönheit – stellen Rollen- und Körperbilder und die Sexualisierung von Alltagsthemen in den Medien in Frage und prüfen kritisch z. B. Musikvideos oder Computerspiele

9, 10	<ul style="list-style-type: none"> – bauen ihre Strategien zum Umgang mit sexuellen Übergriffen in der digitalen Kommunikation aus – schützen sich vor medialen Gefahren und treffen selbstständig geeignete Präventionsmaßnahmen aus der Kenntnis um Chancen und Risiken des Mediengebrauchs – halten bei der Mediennutzung Vorschriften des Daten- und Jugendmedienschutzes ein – analysieren und bewerten mediale Vor-/Leitbilder sowie Wirklichkeitskonstruktionen in virtuellen Welten, sozialen Netzwerken und in der Musik – hinterfragen kritisch den Einfluss der Medien durch Kommerzialisierung und Sexualisierung auf ihre eigene Meinungsbildung, Wertorientierung und ihr Handeln – überdenken ihre Selbstdarstellung in sozialen Netzwerken und deren Wirkung auf andere
11, 12, 13	<ul style="list-style-type: none"> – verwenden mediale Kommunikationsformen situationsgerecht, adressatenorientiert sowie verantwortungsbewusst – hinterfragen kritisch die Rolle der Medien bei der Gestaltung des individuellen und gesellschaftlichen Lebens und ihrer Konstruktion von Wirklichkeit

4.2.4 Sprechen über sexuelle Gewalt

¹Unaufgeklärte Kinder sind leichte Opfer. ²Ein aufgeklärtes, selbstbewusstes Kind hat eher die Chance, eine schwierige Situation zu meistern. ³Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf stehen aufgrund ihrer größeren Abhängig- und Hilfsbedürftigkeit besonderer Schutz und Aufmerksamkeit zu. ⁴Stets in dem Bewusstsein, dass die Vermittlung dieses Themas besonderes Feingefühl erfordert und jegliche Emotionalisierung oder gar Dramatisierung verbietet, sollte deshalb nach der Vermittlung grundlegender Begriffe zur Sexualität (vgl. 2.2) bereits mit Grundschülerinnen und Grundschulern ein Gespräch über sexuelle Gewalt, im Sinne einer frühzeitigen Prävention von sexuellem Missbrauch, geführt werden. ⁵Solch ein Gespräch kann unter Einbeziehung geeigneter Medien geschehen oder beispielsweise anlässlich einer aktuellen Berichterstattung. ⁶Aufgrund der Sensibilität des Themas muss sich die Lehrkraft hierfür in jedem Fall besonders intensiv vorbereiten. ⁷Das Gespräch soll Kindern helfen, sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe als solche benennen zu können. ⁸Kinder, die nicht angemessen sexuell aufgeklärt sind, besitzen keine Sprache über sexuelle Vorgänge. ⁹Dies erschwert es ihnen, sich im Falle von Bedrohungen oder Missbrauch mitzuteilen. ¹⁰Dem Kind wird so vermittelt, dass die Bezugsperson (Eltern, Lehrerinnen und Lehrer) um die Realität sexueller Misshandlungen weiß und dass sexueller Missbrauch kein Tabuthema darstellt. ¹¹Dies erleichtert einem Kind im Falle einer Bedrohung oder nach einer Grenzverletzung die Kontaktaufnahme mit Außenstehenden und das Sprechen darüber.

4.3 Die Rolle von Schule und Lehrkräften in der Präventionsarbeit

¹Die täglichen und intensiven Kontakte mit den Kindern prädestinieren vor allem die Grundschullehrkräfte als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für betroffene Kinder. ²Sie können einerseits entsprechende Anzeichen wahrnehmen, andererseits bieten sie Kindern, die von innerfamiliärem Missbrauch betroffen sind, vielleicht die einzige Möglichkeit, Außenkontakte zu knüpfen oder sich jemandem mitzuteilen. ³Die Lehrkraft beschränkt sich im Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen darauf zuzuhören, zu unterstützen und auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Intervention zu begleiten.

⁴Die Abklärung eines Verdachts (Interventionsarbeit) aus eigenem Antrieb, die Aufdeckung einer sexuellen Misshandlung oder die Konfrontation der Täterin oder des Täters gehören jedoch nicht zum Aufgabengebiet der Lehrkraft.

⁵Zusätzlich zu ihrer Aufklärungsarbeit im Unterricht sind Lehrkräfte gehalten, Verhaltensänderungen wahrzunehmen, die Hinweissignale dafür sein können, dass ein Kind Opfer sexueller Gewalt ist. ⁶Die Signale müssen ernst genommen und der Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung in seiner Funktion als Interventionsbeauftragter muss informiert werden. ⁷Zu dessen Aufgaben zählt es, sich über die notwendigen Schritte bei einer eventuellen Intervention zu informieren, sich dazu fortzubilden und die Ansprechpartner der Hilfsorganisationen und Behörden vor Ort zu kennen, die im Fall eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch kontaktiert werden müssen bzw. können. ⁸Weitere wichtige Ansprechpartner für Eltern und Lehrkräfte sind v.a. die Schulpsychologen, die Mitarbeiter der für den Bezirk zuständigen staatlichen Schulberatungsstelle sowie der Jugendhilfe.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen vom 12. August 2002 (KWMBL. I S. 285) außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.7.1-K

Durchführung der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 2. Januar 2017, Az. III.8-BH4700-4b.733

Präambel

¹Soweit die Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) die tatsächlichen und notwendigen Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder im Sinn des § 2 der Krankenhausschulordnung (KraSO), die schulpflichtig sind oder sich an weiterführenden Förderschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 12 befinden, nicht decken, können gemäß Art. 34a Abs. 2 Satz 1 BaySchFG nach Maßgabe des Staatshaushalts auf Antrag freiwillige pauschale Zuschüsse gewährt werden. ²Diese leisten einen Beitrag zur Finanzierung von Betrieb, Verwaltung und Organisation der Schulen.

1. Geltungsbereich

¹Diese Bekanntmachung gilt für private Förderschulen und private Schulen für Kranke, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen und die Teilnahme an der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG beantragen. ²Sie gilt nicht für den vorschulischen Bereich.

2. Härteregelung

2.1 Voraussetzungen für eine Leistung aus der Härteregelung

¹Formelle Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung aus der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 Satz 1 BaySchFG ist, dass die betreffende Schule am 1. August 2015 genehmigt war oder, falls die staatliche Genehmigung erst später erfolgt ist, dass die Schule zumindest zwei Jahre ab Genehmigung ohne wesentliche Beanstandung bestanden hat.

²In materieller Hinsicht setzt die Gewährung einer Leistung aus der Härteregelung voraus, dass dem Schulträger notwendige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Verwaltung und der Organisation einer konkret benannten Schule (Trägerverwaltungskosten) für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder im Sinn des § 2 der Krankenhausschulordnung (KraSO) tatsächlich entstanden sind und daraus ein Defizit entsteht. ³Nicht berücksichtigungsfähig sind rein kalkulatorische Kosten.

⁴Der Schulträger kann neben Trägerverwaltungskosten auch ein noch verbleibendes Defizit aus der Vergütung für den notwendigen Personalaufwand nach Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BaySchFG geltend machen. ⁵Hierzu hat der Schulträger die Abrechnung der Zahlfälle des Landesamts für Finanzen (mit Personalnummer) der entsprechenden Lohnabrechnung gegenüberzustellen. ⁶Die Aufstellung ist der Regierung vorzulegen. ⁷Die entsprechenden Nachweise sind für eine Überprüfung bereitzuhalten. ⁸Ein möglicher Überschuss aus der Vergütung für den Personalaufwand ist anzurechnen.

⁹Nicht berücksichtigungsfähig ist der Schulaufwand nach Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 34 Satz 1 BaySchFG.

2.2 Antragsverfahren

¹Die Leistung aus der Härteregelung erfolgt bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. ²Vorschüsse werden nicht geleistet.

³Voraussetzung für eine Leistung aus der Härteregelung ist ein schriftlicher Antrag des Schulträgers, der bei der zuständigen Regierung für eine konkret bezeichnete Schule zu stellen ist. ⁴Der Antrag muss bis zum 31. Mai des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Regierung eingegangen sein und das entstandene Defizit betragsmäßig darlegen. ⁵Darüber hinaus ist der Schulträger verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen (Art. 34a Abs. 2 Satz 3 BaySchFG).

2.3 Abrechnungsverfahren

¹Die Leistungen werden grundsätzlich in pauschalierter Form proportional zur Schülerzahl an den betroffenen Schulen nach den folgenden Grundsätzen gewährt. ²Zu berücksichtigen sind nur Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülerinnen und Schüler im Sinn des § 2 KraSO. ³Dabei werden der Zahl der Schüler und der Zuordnung zu den Förderschwerpunkten jeweils die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten für das dem Abrechnungsjahr vorhergehende Jahr zugrunde gelegt.

⁴Das ausgleichsfähige Defizit wird ins Verhältnis zur Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Förderschwerpunkten, oder im Sinn des § 2 KraSO gesetzt. ⁵Das so ermittelte rechnerische Defizit kann bis zu einem Betrag von höchstens 40 Euro im Monat pro Schülerin bzw. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder im Sinn des § 2 KraSO berücksichtigt werden.

⁶Maßgeblich für die Berechnung der Leistung ist der Förderschwerpunkt der einzelnen Schülerinnen und Schüler. ⁷Dabei werden die Förderschwerpunkte unterschiedlich gewichtet. ⁸Auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind nachfolgende Faktoren anzuwenden:

- a) Schüler nach § 2 KraSO und Schüler an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayEUG): Faktor 0,5
- b) Schüler an Förderzentren (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) sowie an sonstigen allgemein bildenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayEUG) werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt:
 - Faktor 1,0: Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Schüler ohne zugeordneten Förderschwerpunkt,
 - Faktor 1,3: Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung.

2.4 Über den Ausgleich von besonderen systembedingten und existenzbedrohenden Härten entscheidet das Staatsministerium im Rahmen der vorhandenen Mittel.

3. Übergangsregelung

¹Für die Abrechnung ab 1. August 2015 bis 31. Dezember 2021 gilt die nachstehend dargestellte Übergangsregelung. ²Diese soll den Schulen, die bisher Schulgeld erhoben haben, die Umstellung auf die neue Förderung erleichtern.

³Die Übergangsregelung wird nur solchen Schulen gewährt, die schon bisher Schulgeldersatz bzw. einen Vorschuss auf die neue Förderung erhalten haben, soweit ein entsprechendes Defizit entstanden ist. ⁴Grundlage für die Bemessung der Übergangsregelung sind die im Wege des Vorschusses geleisteten Schulgeldersatzzahlungen zum Stichtag am 31. Januar 2016.

3.1 Verteilung der zur Verfügung stehenden Ausgabenmittel während der Übergangsregelung

3.1.1 Abrechnung der Härteregelung im Rahmen der Übergangsregelung bis 31. Dezember 2021

Die nach Maßgabe des Staatshaushalts für die Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG zur Verfügung stehenden Ausgabenmittel werden im Rahmen der Übergangsregelung wie folgt eingesetzt:

Abrechnungsjahr	Anteil für die Übergangsregelung	Anteil für die neue Härteregelung
2015	70 v.H.	30 v.H.
2016	70 v.H.	30 v.H.
2017	58 v.H.	42 v.H.
2018	46 v.H.	54 v.H.
2019	34 v.H.	66 v.H.
2020	22 v.H.	78 v.H.
2021	10 v.H.	90 v.H.

3.1.2 Abrechnung bis 31. Dezember 2015

Die für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2015 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden auf der Basis des ausgleichsfähigen Defizits für diese 5 Monate anteilig entsprechend den in Nr. 3.1.1 für das Abrechnungsjahr 2015 festgesetzten Anteilen verteilt.

3.2 Rückforderung

¹Die Schulgeldersatzzahlungen wurden unter dem Vorbehalt der Rückforderung und der Verrechnung als Vorschuss auf die neue Förderung geleistet. ²Mit Inkrafttreten der Neuregelung am 1. August 2015 werden mögliche Überzahlungen ab diesem Zeitpunkt festgestellt. ³Sie können mit künftigen Leistungen aus der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG verrechnet werden.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 4. Januar 2017, Az. VI.7-BH9001.1-7b.147 978

1. Die Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom 11. März 2008 (KWMBL. S. 54, StAnz. Nr. 14), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. Januar 2016 (KWMBL. S. 44, ber. S. 54; StAnz. Nr. 6) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1.1 Ergänzungen

Die Bekanntmachung wird um folgende Schulen ergänzt:

- | | | |
|--------|--|------------------------------------|
| 1.1.21 | Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten, Garmisch-Partenkirchen (1. August 2016) | Landkreis Garmisch-Partenkirchen |
| 1.1.22 | Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe, Ingolstadt (1. August 2016) | Krankenhauszweckverband Ingolstadt |
| 1.1.23 | Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe, München (1. August 2016) | Städt. Klinikum München GmbH |
| 3.1.09 | Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Staatl. Beruflichen Schulzentrum Regensburger Land (1. August 2016) | Landkreis Regensburg |
| 5.1.13 | Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe, Lauf a.d. Pegnitz (1. August 2012) | Landkreis Nürnberger Land |

1.2 Streichungen

Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:

- | | | |
|--------|---|------------------|
| 1.1.15 | Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe, Ingolstadt | Stadt Ingolstadt |
|--------|---|------------------|

- | | | |
|--------|--|----------------------------|
| 1.1.16 | Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe, Traunstein | Landkreis Traunstein |
| 1.1.20 | Berufsfachschule für Altenpflege, Eichstätt | Landkreis Eichstätt |
| 1.1.21 | Berufsfachschule für Altenpflegehilfe, Eichstätt | Landkreis Eichstätt |
| 3.1.09 | Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft, Regensburg | Landkreis Regensburg |
| 3.1.10 | Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege, Regensburg | Landkreis Regensburg |
| 3.1.11 | Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege, Regensburg | Landkreis Regensburg |
| 3.1.12 | Staatliche Berufsfachschule für Kranken- und Kinderkrankenpflege am Klinikum St. Marien, Amberg | Klinikum St. Marien Amberg |
| 3.1.13 | Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Sulzbach-Rosenberg | Landkreis Amberg-Sulzbach |
| 3.1.14 | Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege, Sulzbach-Rosenberg | Landkreis Amberg-Sulzbach |
| 3.1.15 | Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege, Sulzbach-Rosenberg | Landkreis Amberg-Sulzbach |
| 3.1.16 | Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Staatliches Berufliches Schulzentrum Schwandorf, Außenstelle Oberviechtach | Landkreis Schwandorf |

1.3 Berichtigungen

- | | | |
|--------|---|--------------------------|
| 1.3.02 | Fachakademie für Raum- und Objekt-design des Bezirks Oberbayern, Garmisch-Partenkirchen | Bezirk Oberbayern |
| 1.3.04 | Otto-Falckenberg-Schule München, Städtische Fachakademie für Darstellende Kunst | Landeshauptstadt München |

Die bisherige Nr. 1.1.17 wird neue Nummer 1.1.15, die bisherige Nr. 1.1.18 wird neue Nr. 1.1.16, die bisherige Nr. 1.1.19 wird neue Nr. 1.1.17, die bisherige Nr. 1.1.22 wird neue Nr. 1.1.18, die bisherige Nr. 1.1.23 wird neue Nr. 1.1.19 und die bisherige Nr. 1.1.24 wird neue Nr. 1.1.20.

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2235.1.1.5-K

**Änderung der Bekanntmachung
über die Regelungen für das Fach Musik
in der Oberstufe
des achtjährigen Gymnasiums**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 16. Januar 2017, Az. XI.8-BS5402.18-6b.156 208**

1. Die Bekanntmachung über die Regelungen für das Fach Musik in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. September 2009 (KWMBL. S. 314) wird wie folgt geändert:

In Nr. 1.2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Ab dem Oberstufenjahrgang 2017/19 ist folgendes weiteres Instrument wählbar: Akkordeon M(II)“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2235.4-K

**Änderung der Bekanntmachung
„Anforderungen in der
Prüfung für den Hochschulzugang
von besonders befähigten Berufstätigen
(Begabtenprüfung)“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 18. Januar 2017, Az. VI.7-BS9611-7b.137 691**

1. Die Bekanntmachung „Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung)“ vom 13. Juli 2016 (KWMBL. S. 183) wird wie folgt geändert:

Ziffer 4.4 wird wie folgt gefasst:

„Die Begabtenprüfung im Jahr 2017, 2018 und 2019 wird übergangsweise noch nach der Bekanntmachung über die Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung) vom 10. September 1986 (KWMBL. I 1986 S. 431, ber. S. 519) abgelegt.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 14. Februar 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 3

München, den 7. März 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
24.11.2016	2230-7-1-1-K Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz	22
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
3.01.2017	2232.2-K Änderung der Bekanntmachung „Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster“	23
31.01.2017	2035-K Änderung der Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen	23
02.02.2017	2220.4-K Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	24
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

Vom 24. November 2016 (GVBl. S. 373)

Auf Grund des Art. 60 Satz 1 Nr. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juni 2016 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 23 das Wort „ , Übergangsvorschrift“ gestrichen.
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Satzteil nach dem Wort „ersetzen:“ wie folgt gefasst:

„1.	Grundschulen und Mittelschulen	1 500 €,
2.	Realschulen und Abendrealschulen	750 €,

3.	Gymnasien – einschließlich Kollegs – und Abendgymnasien	875 €,
4.	Wirtschaftsschulen	1 500 €.“

- b) In Satz 4 wird die Angabe „625 €“ durch die Angabe „650 €“ ersetzt.
3. In § 13a Abs. 2 wird das Wort „Erdkundeunterricht“ durch das Wort „Geographieunterricht“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsvorschrift“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 24. November 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2232.2-K

Änderung der Bekanntmachung „Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 23. Januar 2017, Az. III.4-5S7422-4b.120 990

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster“ vom 1. Oktober 2014 (KWMBL. S. 221) wird wie folgt geändert:

In den **Anlagen** 3 bis 6 werden jeweils die Angaben „gemäß § 43 Abs. 1 GrSO“ und die Wörter „gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 GrSO“ gestrichen.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2035-K

Änderung der Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 31. Januar 2017, Az. II.5-M1171.5/688

1. Die Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom 21. August 2001 (KWMBL. I S. 342, ber. 2002 S. 402), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Februar 2012 (KWMBL. I 2012 S. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 In der Präambel wird das Wort „wird“ durch die Wörter „werden die Dienststellen des Bereichs Bildung und Kultus“ ersetzt.
- 1.2 Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „von den Dienststellen im Bereich B“ eingefügt.
- 1.2.2 In Abs. 3 werden die Wörter „Unterricht und Kultus“ durch die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- 1.3 Abschnitt A Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 2. Januar 2012 durchgeführt werden, 105,- EUR“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2017 durchgeführt werden, 130,- EUR“ ersetzt.
- 1.3.2 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
- 1.3.3 In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „105,- EUR bzw. 125,- EUR“ durch die Angabe „130,- EUR“ ersetzt.
- 1.4 In Abschnitt A Nr. 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Unterricht und Kultus“ durch die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- 1.5 Abschnitt B Buchst. a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Nach dem Klammerzusatz „(sogenannte „**förderliche**“ Personalratsschulungen)“ wird ein Komma eingefügt.
- 1.5.2 Die Wörter „am 19. Dezember 2000, GVBl. S. 943“ werden durch die Wörter „durch § 1 der Verordnung vom 23. Juni 2015, GVBl. S. 211“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2220.4-K

**Orden und kirchliche Vereinigungen
mit der Eigenschaft einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 2. Februar 2017, Az. X.6-BK5181.2-3.9 231

¹Das Kloster St. Birgitta zu Altomünster, das die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besaß, wurde nach kirchlichem Recht aufgelöst. ²Damit endete auch der Status des Klosters als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 4

München, den 28. März 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
01.07.2016	2230-5-1-1-K, 2232-2-K, 2232-3-K, 2233-2-1-K, 2233-2-2-K, 2234-2-K, 2235-1-1-1-K, 2236-2-1-K, 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-3-K, 2236-4-1-4-K, 2236-4-1-6-K, 2236-4-1-7-K, 2236-4-1-8-K, 2236-4-1-9-K, 2236-5-1-K, 2236-6-1-1-K, 2236-6-1-4-K, 2236-7-1-K, 2236-9-1-2-K, 2236-9-1-3-K, 2236-9-1-4-K, 2236-9-1-5-K Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2016/2017	26
15.07.2016	2230-1-1-1-K Berichtigung der Bayerischen Schulordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. 241)	73
08.08.2016	2038-3-4-8-11-K Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II	74
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	—
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2016/2017

vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193)

Auf Grund

- des Art. 7 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2, des Art. 7a, des Art. 8 Abs. 2 und 3, des Art. 9 Abs. 4 Satz 2, des Art. 11 Abs. 4, des Art. 25 Abs. 3 Satz 1, des Art. 30 Abs. 1 Satz 7, des Art. 30a Abs. 5 Satz 4, des Art. 32a, des Art. 37 Abs. 3 Satz 3, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 46 Abs. 4 Satz 3, des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und 3, des Art. 50 Abs. 2, des Art. 52, des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, des Art. 54 Abs. 3, des Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 58 Abs. 1 und Abs. 6, des Art. 62 Abs. 9, des Art. 65 Abs. 1 Satz 4, des Art. 68, des Art. 69 Abs. 7, des Art. 84 Abs. 1 Satz 2, des Art. 85, des Art. 89, des Art. 100 Abs. 2, des Art. 101 Abs. 2, des Art. 106, des Art. 114 Abs. 1 Nr. 1, des Art. 116 Abs. 4 und des Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102) geändert worden ist,
- des Art. 2 Abs. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 241 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und
- des Art. 60 Satz 1 Nr. 10 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

Inhaltsübersicht

- § 1 Änderung der Schülerbeförderungsverordnung
- § 2 Änderung der Grundschulordnung
- § 3 Änderung der Mittelschulordnung
- § 4 Änderung der Volksschulordnung-F

- § 5 Änderung der Förderberufsschulordnung
- § 6 Änderung der Realschulordnung
- § 7 Weitere Änderung der Realschulordnung
- § 8 Änderung der Gymnasialschulordnung
- § 9 Änderung der Berufsschulordnung
- § 10 Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe
- § 11 Änderung der Berufsfachschulordnung Musik
- § 12 Änderung der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe
- § 13 Änderung der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe
- § 14 Änderung der Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie
- § 15 Änderung der Berufsfachschulordnung Podologie
- § 16 Änderung der Berufsfachschulordnung
- § 17 Änderung der Wirtschaftsschulordnung
- § 18 Änderung der Fachschulordnung
- § 19 Änderung der Fachschulordnung Heilerziehungspflege
- § 20 Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung
- § 21 Änderung der Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung
- § 22 Änderung der Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen
- § 23 Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik
- § 24 Änderung der Fachakademieordnung
- § 25 Änderung der Fachakademieordnung Ernährungs- und Versorgungsmanagement
- § 26 Inkrafttreten

§ 1

Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 17. August 2012 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 3 und 4 BayEUG“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 8“ ersetzt.

- b) In Abs. 1b werden die Wörter „An Mittelschulen in Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 3 und 4 BayEUG“ durch die Wörter „In Schulverbänden“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 1 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2

Aufnahme, Schulwechsel

- § 2 Anmeldung und Aufnahme
- § 3 Übertritt an eine andere Schule
- § 4 Gastschulverhältnisse
- § 5 Überweisung an ein Förderzentrum
- § 6 Übertritt an ein Gymnasium oder an eine Realschule

Teil 3

Schulbetrieb

- § 7 Einrichtung von Klassen, Gruppen und Arbeitsgemeinschaften
- § 8 Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache
- § 9 Stundentafeln

Teil 4

Leistungen, Zeugnisse

- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Bewertung der Leistungen
- § 12 Förderplan
- § 13 Vorrücken

- § 14 Schulbesuch
- § 15 Zwischen- und Jahreszeugnisse

Teil 5

Schlussvorschrift

§ 16 Inkrafttreten

- Anlage 1 Stundentafel
- Anlage 2 Stundentafel für die Übergangsklassen“.

2. In der Überschrift des § 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 1 und 3 BayEUG)“ gestrichen.

3. § 2 wird aufgehoben.

4. Teil 2 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Teil 3 wird Teil 2 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Aufnahme, Schulwechsel“.

6. Der bisherige § 21 wird § 2 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 7 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 24 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 gelten“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt“ ersetzt.

bb) In Satz 8 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.

b) Abs. 7 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

7. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden die §§ 3 und 4.

8. Der bisherige § 24 wird § 5 und Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die öffentliche Förderschule“ durch die Wörter „das öffentliche Förderzentrum“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Soweit das nächstgelegene, dem sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entsprechende Förderzentrum eine Schule in privater Trägerschaft ist, erfolgt eine Überweisung an ein Förderzentrum mit entsprechendem sonderpädagogischen Schwerpunkt unter Hinweis auf das betreffende private Förderzentrum.“

9. Der bisherige § 25 wird § 6 und Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „ , in den Fächern Deutsch und Mathematik“ werden gestrichen.
 - b) Die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „§ 43 Abs. 8 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 15 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
10. Der bisherige § 26 wird aufgehoben.
11. Der bisherige Teil 4 wird Teil 3.
12. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 1 wird gestrichen.
13. Der bisherige § 27 wird § 7 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Einrichtung von Klassen, Gruppen und Arbeitsgemeinschaften“.
14. Der bisherige § 29 wird § 8.
15. Teil 3 Abschnitt 2 wird aufgehoben.
16. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 3 wird gestrichen.
17. Der bisherige § 33 wird § 9 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Stundenpläne“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 1 werden die Wörter „Für die Grundschule gelten die als **Anlagen**“ durch die Wörter „Es gelten die als **Anlagen 1 und 2**“ ersetzt.
 - c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
18. Die bisherigen §§ 34 und 35 werden aufgehoben.
19. Der bisherige Teil 5 wird Teil 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Leistungen, Zeugnisse“.
20. Die Überschrift des Teils 4 Abschnitt 1 wird gestrichen.
21. Der bisherige § 36 wird aufgehoben.
22. Der bisherige § 37 wird § 10 und wird wie folgt geändert:
- geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 2 und das Wort „die“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Probearbeiten“ durch die Wörter „Schriftliche Leistungsnachweise“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „einer angekündigten Probearbeit“ durch die Wörter „eines schriftlichen Leistungsnachweises“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „eine Probearbeit“ durch die Wörter „ein schriftlicher Leistungsnachweis“ und das Wort „Probearbeiten“ durch die Wörter „schriftliche Leistungsnachweise“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „von Probearbeiten“ durch die Wörter „schriftlicher Leistungsnachweise“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹In der Jahrgangsstufe 1 und im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 2 werden schriftliche Leistungsnachweise nicht benotet, jedoch mit Bemerkungen versehen, die den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers beschreiben.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2, Halbsatz 2 wird Satz 3 und das Wort „als“ wird durch das Wort „Als“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Im Fach Deutsch und im Fach Heimat- und Sachunterricht kann jeweils höchstens eine Probearbeit durch einen anderen gleichwertigen Leistungsnachweis ersetzt werden.“
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bewertete Probearbeiten“ durch die Wörter „Schriftliche Leistungsnachweise“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Bewertete Probearbeiten“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die Probearbeiten“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
23. Der bisherige § 38 wird § 11 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.
- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und die Wörter „eine angekündigte Probearbeit“ werden durch die Wörter „einen angekündigten Leistungsnachweis“ ersetzt.
24. Der bisherige § 39 wird § 12 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Nachteilsausgleich,“ gestrichen.
- b) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Im bisherigen Abs. 3 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
25. Die Überschrift des Teils 4 Abschnitt 2 wird gestrichen.
26. Der bisherige § 40 wird § 13 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Entscheidung über das“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 wird die Angabe „gemäß § 38 Abs. 3“ gestrichen.
27. Der bisherige § 41 wird § 14 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Schulbesuch“.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) An Grundschulen, an denen die Jahrgangsstufen 1 und 2 nach Zustimmung der Schulaufsicht als Eingangsstufe auf der Grundlage jahrgangsgemischter Klassen geführt werden, können die Schülerinnen und Schüler die Jahrgangsstufen 1 und 2 je nach Entwicklungs- und Leistungsstand in einem, zwei oder drei Schulbesuchsjahren durchlaufen.“
28. Die Überschrift des Teils 4 Abschnitt 3 wird gestrichen.
29. Der bisherige § 43 wird § 15 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird in Halbsatz 1 die Angabe „§ 25 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1“ und wird in Halbsatz 2 die Angabe „§ 43 Abs. 8 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
- b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹In Jahreszeugnissen werden freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft vermerkt.“
- c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 38 Abs. 3“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.
30. Der bisherige Teil 6 wird Teil 5 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Schlussvorschrift“.
31. Der bisherige § 44 wird § 16.
32. Anlage 1 wird aufgehoben.
33. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 1 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 9)“ eingefügt.
- b) Die Bestimmungen zur Studentafel werden wie folgt geändert:
- aa) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Überschrift werden die

- Wörter „Unterricht zur individuellen und gemeinsamen“ durch das Wort „Flexible“ ersetzt.
- bbb) In Satz 1 werden die Wörter „Der Unterricht zur individuellen und gemeinsamen“ durch die Wörter „Die flexible“ ersetzt.
- ccc) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4 Satz 2 werden die Wörter „individuellen und gemeinsamen“ durch das Wort „flexiblen“ ersetzt.
- cc) Die Nrn. 5 bis 7 werden aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 5.
34. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und in der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 9)“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 2 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich

Teil 2

Aufnahme, Schulwechsel

- § 2 Anmeldung und Aufnahme
 § 3 Übertritt an eine andere Schule
 § 4 Gastschulverhältnisse
 § 5 Überweisung an ein Förderzentrum
 § 6 Übertritt an ein Gymnasium oder an eine Realschule
 § 7 Aufnahme in Mittlere-Reife-Klassen und Vorbereitungsklassen
 § 8 Wechsel an die Mittelschule

Teil 3

Schulbetrieb

- § 9 Einrichtung von Klassen, Gruppen und Arbeitsgemeinschaften
 § 10 Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache
 § 11 Stundentafeln

Teil 4

Leistungen, Zeugnisse

- § 12 Leistungsnachweise
 § 13 Bewertung der Leistungen
 § 14 Förderplan
 § 15 Entscheidung über das Vorrücken
 § 16 Vorrücken auf Probe
 § 17 Freiwilliges Wiederholen, Überspringen einer Jahrgangsstufe
 § 18 Zwischen- und Jahreszeugnisse

Teil 5

Prüfungen, Abschluss

Kapitel 1

Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule

- § 19 Erfolgreicher Abschluss
 § 20 Erwerb einer entsprechenden Schulbildung
 § 21 Nachträglicher Erwerb
 § 22 Praxisklasse und Übergangsklasse

Kapitel 2

Qualifizierender Abschluss der Mittelschule

- § 23 Besondere Leistungsfeststellung
 § 24 Feststellungskommission
 § 25 Bewertung der Leistungen
 § 26 Zeugnis
 § 27 Nachholung
 § 28 Teilnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber, Gleichwertigkeitsanerkennung

Kapitel 3

Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule

- § 29 Abschlussprüfung
 § 30 Prüfungsausschuss
 § 31 Bewertung der Leistungen
 § 32 Nachholung und Wiederholung
 § 33 Teilnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber

Kapitel 4

Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss

- § 34 Zuerkennung

Teil 6

Schlussvorschrift

- § 35 Inkrafttreten

- | | | |
|----------|---------------------------------------|--|
| Anlage 1 | Stundentafel | |
| Anlage 2 | Stundentafel für die Übergangsklassen | |
| Anlage 3 | Stundentafel für die Praxisklassen“. | |
- geändert:
2. In der Überschrift des § 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 1 und 3 BayEUG)“ gestrichen.
 3. § 2 wird aufgehoben.
 4. Teil 2 wird aufgehoben.
 5. Der bisherige Teil 3 wird Teil 2 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Aufnahme, Schulwechsel“.
 6. Der bisherige § 28 wird § 2 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 31 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 gelten“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.
 7. Die bisherigen §§ 29 und 30 werden die §§ 3 und 4.
 8. Der bisherige § 31 wird § 5 und Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „die öffentliche Förderschule“ durch die Wörter „das öffentliche Förderzentrum“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Soweit das nächstgelegene, dem sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entsprechende Förderzentrum eine Schule in privater Trägerschaft ist, erfolgt eine Überweisung an ein Förderzentrum mit entsprechendem sonderpädagogischen Schwerpunkt unter Hinweis auf das betreffende private Förderzentrum.“
 9. Der bisherige § 32 wird § 6 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird Abs. 3 und in Satz 1 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „an“ das Wort „anderen“ eingefügt.
 - b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 1 und 2.
 10. Der bisherige § 33 wird § 7 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 7a Abs. 2 und 3 BayEUG)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Sommerferien“ die Wörter „und in der Jahrgangsstufe 9 zeitnah nach dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 Halbsatz 1 und Satz 5 wird jeweils das Wort „Zwischenzeugnis“ durch das Wort „Jahreszeugnis“ ersetzt.
 - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ist diese Durchschnittsnote nicht erreicht, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des Leistungsstands der Schülerin oder des Schülers in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt, ob ausnahmsweise eine Aufnahme möglich ist.“
 11. Der bisherige § 34 wird § 8 und wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Wechsel an die Mittelschule“.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „aus anderen Schularten“ durch die Wörter „, die aus anderen weiterführenden Schularten an die Mittelschule wechseln wollen,“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
 12. Der bisherige § 35 wird aufgehoben.
 13. Der bisherige Teil 4 wird Teil 3.
 14. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 1 wird gestrichen.
 15. Der bisherige § 36 wird § 9 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Einrichtung von Klassen, Gruppen und Arbeitsgemeinschaften“.
- b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²In Schulverbänden gilt dies für die Verbundkoordinatorin oder den Verbundkoordinator entsprechend.“
- c) Abs. 9 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Abs. 10 bis 13 werden die Abs. 9 bis 12.
16. Der bisherige § 38 wird § 10.
17. Teil 3 Abschnitt 2 wird aufgehoben.
18. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 3 wird gestrichen.
19. Der bisherige § 42 wird § 11 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Stundenpläne“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 1 werden die Wörter „Für die Mittelschule gelten die als **Anlagen 2** bis **4**“ durch die Wörter „Es gelten die als **Anlagen 1** bis **3**“ ersetzt.
- c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
20. Die bisherigen §§ 43 und 44 werden aufgehoben.
21. Der bisherige Teil 5 wird Teil 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Leistungen, Zeugnisse“.
22. Die Überschrift des Teils 4 Abschnitt 1 wird gestrichen.
23. Der bisherige § 45 wird aufgehoben.
24. Der bisherige § 46 wird § 12 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Halbsatz 1 wird Satz 1.
- bb) Halbsatz 2 wird Satz 2 und das Wort „die“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Probearbeiten sind schriftliche Leistungsnachweise und“ durch die Wörter „Schriftliche Leistungsnachweise“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „einer angekün- digten Probearbeit“ durch die Wörter „eines angekün- digten schriftlichen Leistungsnachweises“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³An einem Tag darf nur ein angekün- digter schriftlicher Leistungsnachweis, in der Woche sollen nicht mehr als zwei angekün- digte schriftliche Leistungs- nachweise gefordert werden.“
- dd) In Satz 4 wird das Wort „Probearbeiten“ durch die Wörter „angekün- digten Leistungs- nachweisen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bewer- tete Probearbeiten“ durch die Wörter „Schriftliche Leistungsnachweise“ er- setzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Bewertete Probearbeiten“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die Pro- bearbeiten“ durch das Wort „Sie“ er- setzt.
25. Der bisherige § 47 wird § 13 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wör- ter „Einzelfällen, z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förder- bedarf oder mit nichtdeutscher Mutterspra- che,“ durch die Wörter „begründeten Aus- nahmefällen“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und die Wörter „eine angekün- digte Probearbeit“ werden durch die Wörter „einen angekün- digten Leistungsnachweis“ ersetzt.

26. Der bisherige § 48 wird § 14 und wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Nachteilsausgleich,“ gestrichen.
 - Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - Im bisherigen Abs. 3 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
27. Die Überschrift des Teils 4 Abschnitt 2 wird gestrichen.
28. Der bisherige § 49 wird § 15 und wird wie folgt geändert:
- Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - In Abs. 5 wird die Angabe „gemäß § 47 Abs. 3“ gestrichen.
29. Der bisherige § 50 wird § 16.
30. Der bisherige § 51 wird § 17 und dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Art. 38 BayEUG bleibt unberührt.“
31. Die Überschrift des Teils 4 Abschnitt 3 wird gestrichen.
32. Der bisherige § 53 wird § 18 und wird wie folgt geändert:
- In Abs. 5 wird die Angabe „(Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BayEUG)“ gestrichen.
 - In Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „und in Übertrittszeugnissen“ gestrichen.
 - In Abs. 10 Satz 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 10“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 10“ ersetzt.
 - Abs. 12 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „nach § 47 Abs. 3“ gestrichen.
 - In Satz 3 wird die Angabe „§ 47 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.
33. Der bisherige Teil 6 wird Teil 5 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Prüfungen, Abschluss“.
34. Teil 5 Abschnitt 1 wird Teil 5 Kapitel 1 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule“.
35. Der bisherige § 54 wird § 19.
36. Der bisherige § 55 wird § 20 und wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.
37. Der bisherige § 56 wird § 21 und in Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 63“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
38. Der bisherige § 57 wird § 22 und wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsklasse“ angefügt.
 - Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „Praxisklasse“ die Wörter „oder Übergangsklasse“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden in Halbsatz 1 nach dem Wort „Praxisklasse“ die Wörter „oder Übergangsklasse“ eingefügt und in Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 5“ ersetzt.
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 werden nach dem Wort „Deutsch“ die Wörter „oder Deutsch als Zweitsprache“ eingefügt.
 - In Nr. 3 werden nach den Wörtern „Physik/Chemie/Biologie“ die Wörter „– in der Praxisklasse – und im Fächerverbund Geschichte/Sozialkunde/Erkunde und Physik/Chemie/Biologie – in der Übergangsklasse –“ eingefügt.
 - In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Deutsch“ die Wörter „oder Deutsch als Zweitsprache je“ eingefügt.

39. Teil 5 Abschnitt 2 wird Teil 5 Kapitel 2 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Qualifizierender Abschluss der Mittelschule“.
40. Der bisherige § 58 wird § 23 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „ , Werken/Textiles Gestalten“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „§§ 58 bis 62“ durch die Wörter „den §§ 23 bis 27“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „ , Werken/Textiles Gestalten“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 4“ und werden die Wörter „in den Fächern Deutsch und Mathematik oder in einem von beiden“ durch die Wörter „im Fach Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache und im Fach Mathematik oder in einem von beiden Fächern“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „ , Buchführung und Werken/Textiles Gestalten“ durch die Wörter „und Buchführung“ ersetzt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
„9. im Fach Kunst 150 Minuten,“.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Deutsch“ die Wörter „oder Deutsch als Zweitsprache“ eingefügt.
41. Der bisherige § 59 wird § 24 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1“ ersetzt.
42. Der bisherige § 60 wird § 25 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 3 bis 5.
43. Der bisherige § 61 wird § 26 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „/Im Bereich der Berufsorientierung“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 58 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4“ ersetzt.
44. Der bisherige § 62 wird § 27.
45. Der bisherige § 63 wird § 28 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 58 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Für die besondere Leistungsfeststellung gelten die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Mittelschulen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „ ; dies gilt auch für Anträge mit dem Ziel, das Fach Deutsch durch das Fach Deutsch als Zweitsprache oder das Fach Englisch durch das Fach Muttersprache zu ersetzen“ eingefügt.
46. Teil 5 Abschnitt 3 wird Teil 5 Kapitel 3 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule“.
47. Der bisherige § 64 wird § 29 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ ersetzt und wird nach dem Wort „ersetzt“ das Wort „werden“ eingefügt.
- c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Mündliche Prüfungen und Projektprüfungen können ab Mai abgenommen werden.“

- d) In Abs. 6 Nr. 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Feststellungskommission“ durch die Wörter „der Prüfungsausschuss“ ersetzt.
48. Der bisherige § 65 wird § 30 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
49. Die bisherigen §§ 66 und 67 werden die §§ 31 und 32.
50. Der bisherige § 68 wird § 33 und wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Für die Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Mittelschulen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird in Halbsatz 1 die Angabe „§ 64 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1“ und wird in Halbsatz 2 die Angabe „§ 64 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 64 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1“ und werden die Wörter „sich nach § 64“ durch die Wörter „sich nach § 29“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 66 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
- dd) Satz 4 wird aufgehoben.
- ee) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.
- c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 63 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 4“ ersetzt.
- d) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.
51. Teil 5 Abschnitt 4 wird Teil 5 Kapitel 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss“.
52. Der bisherige § 69 wird § 34 und in Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 63 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 6“ ersetzt.
53. Der bisherige Teil 7 wird Teil 6 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Schlussvorschrift.“
54. Der bisherige § 71 wird § 35.
55. Anlage 1 wird aufgehoben.
56. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 1 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Anlagenbezeichnung wird die Angabe „(zu § 42 Abs. 1)“ durch die Angabe „(zu § 11)“ ersetzt.
- b) In der Studententafel werden jeweils in Nr. 1 Pflichtfächer und Nr. 3 Wahlfächer in Spalte 1 in der Zeile „Werken/Textiles Gestalten“ die Wörter „Werken/Textiles Gestalten“ durch die Wörter „Werken und Gestalten“ ersetzt.
- c) Nr. 4 der Bestimmungen zur Studententafel wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4.2 werden die Wörter „Werken/Textiles Gestalten“ durch die Wörter „Werken und Gestalten“ und wird die Angabe „§ 36 Abs. 10“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 10“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4.4 wird die Angabe „§ 36 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 9“ ersetzt.
57. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Anlagenbezeichnung wird die Angabe „(zu § 42 Abs. 1)“ durch die Angabe „(zu § 11)“ ersetzt.
- b) In der Studententafel werden in Nr. 1 Pflichtfächer in Spalte 1 in der Zeile „Werken/Textiles Gestalten“ die Wörter „Werken/Textiles Gestalten“ durch die Wörter „Werken und Gestalten“ ersetzt.
- c) Nr. 4 der Bestimmungen zur Studententafel wird aufgehoben.
58. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 3 und in der Anlagenbezeichnung wird die Angabe „(zu § 42 Abs. 1)“ durch die Angabe „(zu § 11)“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Volksschulordnung-F

Die Volksschulordnung-F (VSO-F) vom 11. Septem-

ber 2008 (GVBl. S. 731, 907, BayRS 2233-2-1-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 3 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 (aufgehoben)“.
2. Die §§ 6 und 52 werden aufgehoben.
3. § 56 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Bei der Entlassung als Ordnungsmaßnahme (Art. 86 Abs. 2 Nr. 10 BayEUG) erhält die Schülerin oder der Schüler anstelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahres.“

§ 5

Änderung der Förderberufsschulordnung

Die Förderberufsschulordnung (BSO-F) vom 26. Oktober 2009 (GVBl. S. 580, BayRS 2233-2-2-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 4 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 29 das Wort „ , Nachteilsausgleich“ gestrichen.
2. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Nachteilsausgleich“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 6

Änderung der Realschulordnung

Die Realschulordnung (RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 458, 585, BayRS 2234-2-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 5 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt ge-

ändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2

Aufnahme, Schulwechsel

§ 2 Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe

§ 3 Probeunterricht

§ 4 Erneuter Eintritt in die Realschule

§ 5 Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

§ 6 Aufnahmeprüfung

§ 7 Nachholfrist, Probezeit

§ 8 Gastschülerinnen und Gastschüler

§ 9 Aufnahme in die Abendrealschule

§ 10 Wechsel der Realschule oder der Wahlpflichtfächergruppe

§ 11 Übertritt an ein Gymnasium

Teil 3

Schulbetrieb

§ 12 Einrichtung von Klassen

§ 13 Wahlpflichtfächergruppen – Ausbildungsrichtungen –

§ 14 Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Ergänzungunterricht

§ 15 Höchstausbildungsdauer

§ 16 Stundentafeln

Teil 4

Leistungen, Zeugnisse

Kapitel 1

Leistungsnachweise

§ 17 Leistungsnachweise

§ 18 Große Leistungsnachweise

§ 19 Kleine Leistungsnachweise

§ 20 Korrektur und Besprechung

§ 21 Bewertung der Leistungen

§ 22 Nachholung von Leistungsnachweisen

§ 23 Bildung der Jahresfortgangsnote

Kapitel 2

Vorrücken und Wiederholen

§ 24 Entscheidung über das Vorrücken

§ 25 Vorrückungsfächer

§ 26 Vorrücken auf Probe

§ 27 Nachprüfung

§ 28 Überspringen einer Jahrgangsstufe

§ 29 Freiwilliges Wiederholen

§ 30 Verbot des Wiederholens

- Kapitel 3
Zeugnisse
- § 31 Zwischen- und Jahreszeugnisse
§ 32 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs
- Teil 5
Prüfungen, Abschluss
- Kapitel 1
Abschlussprüfung
- § 33 Prüfungsausschuss
§ 34 Festsetzung der Jahresfortgangsnote
§ 35 Schriftliche Prüfung
§ 36 Mündliche Prüfung
§ 37 Praktische Prüfung
§ 38 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 39 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
§ 40 Notenausgleich
§ 41 Abschlusszeugnis
§ 42 Wiederholung der Abschlussprüfung
§ 43 Verhinderung an der Teilnahme
§ 44 Nachholung der Abschlussprüfung
§ 45 Unterschleif
- Kapitel 2
Abschlussprüfung für andere
Bewerberinnen und Bewerber
- § 46 Allgemeines
§ 47 Zulassung
§ 48 Prüfungsgegenstände
§ 49 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
§ 50 Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen
- Kapitel 3
Ergänzungsprüfung
- § 51 Ergänzungsprüfung
- Teil 6
Schlussvorschrift
- § 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1 Stundentafel für die Realschule
Anlage 2 Stundentafel für die dreijährige Abendrealschule“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift des § 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)“ gestrichen.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Realschulen“ die Wörter „ , die Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ eingefügt.
- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „den Realschulen entsprechende“ eingefügt.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. Teil 2 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Teil 3 wird Teil 2 und in der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und wird die Angabe „(vgl. Art. 44 BayEUG)“ gestrichen.
6. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 1 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 26 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Aufnahme“ die Wörter „in die unterste Jahrgangsstufe“ eingefügt.
- bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
„am 30. September des Schuljahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;“.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ und wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird das Wort „Halbjahr“ durch die Wörter „Schulhalbjahr, d.h. zum letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar,“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Es werden auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die in beiden Fächern nur mit der Note 4 und damit ohne Erfolg am Probeunterricht der Realschule oder des Gymnasiums teilgenommen haben, de-

- ren Erziehungsberechtigte aber die Aufnahme gleichwohl beantragen.“
8. Der bisherige § 27 wird § 3 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Entscheidung über die Aufnahme“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3 Nrn. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4“ und wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „des § 26 Abs. 4 Nr. 2“ durch die Wörter „der erfolglosen Teilnahme am Probeunterricht des Gymnasiums“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „kleineren“ durch das Wort „kleinen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „zuletzt besuchten Jahrgangsstufe“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 4“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Fachlehrkräften“ durch die Wörter „Lehrkräften des Fachs“ ersetzt.
 - e) In Abs. 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „in die“ die Wörter „unterste Jahrgangsstufe der“ eingefügt.
9. Der bisherige § 28 wird § 4 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Erneuter Eintritt in die Realschule“.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „während des Schuljahres an die Hauptschule“ durch die Wörter „in der untersten Jahrgangsstufe während des Schuljahres an die Mittelschule“ und das Wort „Halbjahres“ durch das Wort „Schulhalbjahres“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 Nr. 3 und § 56 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 24 Abs. 3“ ersetzt.
10. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 2 wird gestrichen.
11. Der bisherige § 29 wird § 5 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und einer Probezeit“ durch die Wörter „gemäß § 6 und einer Probezeit gemäß § 7 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 26 Abs. 2 Nr. 3 sowie Abs. 5 bis 8 gelten“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 5 bis 8 gilt“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufnahmeprüfung entfällt bei Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter

 1. Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Mittlerer-Reife-Klassen der Mittelschulen, denen die Erlaubnis zum Vorrücken oder zum Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe erteilt wurde oder deren Jahreszeugnis in solchen Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Realschule unterrichtet werden, nicht mehr als einmal die Note 5 aufweist,
 2. Mittelschulen, die in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 eintreten wollen, wenn deren Jahreszeugnis in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Durchschnittsnote von mindestens 2,00 aufweist, die Vorrückungserlaubnis erteilt wurde und die Erziehungsberechtigten an einem Beratungsgespräch an der Realschule teilnehmen.“
 - d) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und das Wort „Hauptschule“ wird durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
12. Der bisherige § 30 wird § 6 und in Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „besuchten“ die Wörter „öffentlichen oder staatlich anerkannten“ eingefügt.

- fügt und wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
13. Der bisherige § 31 wird § 7 und Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
14. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 3 wird gestrichen.
15. Der bisherige § 32 wird § 8.
16. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 4 wird gestrichen.
17. Der bisherige § 33 wird § 9 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Aufnahme in die Abendrealschule“.
- b) In Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Pflichtwehrdienst und Wehrersatzdienst“ durch die Wörter „Wehrdienst und Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, das freiwillige ökologische Jahr“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§§ 29 bis 31“ durch die Angabe „§§ 5 bis 7“ ersetzt.
18. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 5 wird gestrichen.
19. Der bisherige § 34 wird § 10 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Wechsel der Realschule oder der Wahlpflichtfächergruppe“.
- b) In Abs. 1 wird die Angabe „§§ 28 bis 30“ durch die Angabe „§§ 4 bis 6“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayEUG“ durch die Wörter „auf Ausschluss von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 11 und 12 BayEUG“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.
20. Der bisherige § 34a wird § 11.
21. Der bisherige § 35 wird aufgehoben.
22. Der bisherige Teil 4 wird Teil 3.
23. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 1 wird gestrichen.
24. Der bisherige § 36 wird § 12 und wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
25. Der bisherige § 37 wird § 13 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Wahlpflichtfächergruppen – Ausbildungsrichtungen –“.
26. Der bisherige § 38 wird § 14 und Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Ab der siebten Jahrgangsstufe kann insbesondere in den Prüfungsfächern Förderunterricht eingerichtet werden.“
27. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 2 wird gestrichen.
28. Die bisherigen §§ 39 bis 42 werden aufgehoben.
29. Der bisherige § 43 wird § 15 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Für die Berechnung zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Wirtschaftsschulen, Mittlere-Reife-Klassen der Mittelschulen oder Gymnasien verbrachten Schuljahre ausgenommen Flexibilisierungsjahre sowie solcher, für die eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland bestand.“
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 44 der Bayerischen Schulordnung“ ersetzt.
30. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 3 wird gestrichen.
31. Der bisherige § 44 wird aufgehoben.
32. Der bisherige § 45 wird § 16 und in Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anlagen 2 und 3“ durch die Wörter „den **Anlagen 1 und 2**“ ersetzt.
33. Die bisherigen §§ 46 und 47 werden aufgehoben.

34. Der bisherige Teil 5 wird Teil 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Leistungen, Zeugnisse“.
35. Teil 4 Abschnitt 1 wird Teil 4 Kapitel 1 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Leistungsnachweise“.
36. Der bisherige § 48 wird aufgehoben.
37. Der bisherige § 49 wird § 17.
38. Der bisherige § 50 wird § 18 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Im Fach Französisch kann in Jahrgangsstufe 9 eine Schulaufgabe durch eine Sprachzertifikatsprüfung – z.B. DELF A2 scolaire – oder eine Überprüfung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit ersetzt werden.“
- b) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:
„(8) ¹Mit Ausnahme des Fachs Deutsch können Schulaufgaben und Stegreifaufgaben im Einvernehmen mit dem Elternbeirat durch angesagte Tests im Turnus von sechs Wochen ersetzt werden. ²Die gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 geforderte Mindestanzahl an Leistungsnachweisen reduziert sich auf einen Leistungsnachweis im Sinne des § 19 Abs. 4.“
- c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
39. Der bisherige § 51 wird § 19 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterrichtsstunde“ die Wörter „bzw. Doppelstunde“ eingefügt.
- c) In Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 45 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.
- d) In Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 6“ ersetzt.
- e) In Abs. 8 wird die Angabe „§ 50 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 9“ ersetzt.
40. Der bisherige § 52 wird § 20.
41. Der bisherige § 53 wird § 21 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹§ 45 Abs. 1 gilt entsprechend.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 76 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und die Angabe „§ 66 Abs. 5 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 33 Abs. 5“ ersetzt.
42. Der bisherige § 54 wird § 22.
43. Der bisherige § 55 wird § 23 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „zusätzliche“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Die Noten aus den Schulaufgaben, den gegebenenfalls an ihre Stelle tretenden Leistungsnachweisen sowie den Noten aus den angesagten Tests gemäß § 18 Abs. 8 haben doppeltes Gewicht.“
44. Teil 4 Abschnitt 2 wird Teil 4 Kapitel 2 und in der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 53 BayEUG)“ gestrichen.
45. Der bisherige § 56 wird § 24 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Satzteil nach Nr. 2 wird die An-

- gabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 26“ und wird die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 64 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 65 Satz 1“ durch die Angabe „§ 32 Satz 1“ ersetzt.
46. Der bisherige § 57 wird § 25 und Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Ausgenommen sind Textiles Gestalten, Kunsterziehung, Werken, Musik und Sport, sofern diese Fächer nicht Wahlpflichtfächer in der Wahlpflichtfächergruppe III sind.“
47. Der bisherige § 58 wird § 26 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 1“ und werden die Wörter „zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerinnen und Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden“ durch die Wörter „auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „ , ob die Schülerin oder der Schüler“ durch die Wörter „auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen“ ersetzt.
48. Der bisherige § 59 wird § 27 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnote treten, und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.“
49. Der bisherige § 60 wird § 28 und in Satz 3 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
50. Der bisherige § 61 wird § 29 und in Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres“ durch die Wörter „spätestens zwei Wochen nach Ende des ersten Schulhalbjahres“ ersetzt.
51. Der bisherige § 62 wird § 30 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
52. Teil 4 Abschnitt 3 wird Teil 4 Kapitel 3.
53. Der bisherige § 64 wird § 31 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Woche“ durch das Wort „Unterrichtswoche“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 43“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „spätestens am Schuljahresende“ durch das Wort „zeitnah“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- e) In Abs. 6 wird die Angabe „gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.
- f) In Abs. 9 Satz 2 werden die Wörter „§ 29 der Volksschulordnung entspricht, wird auf Antrag“ durch die Wörter „§ 20 der Mittelschulordnung entspricht, wird“ ersetzt und wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Wörter „Abschlusses der Mittelschule“ ersetzt.
54. Der bisherige § 65 wird § 32.
55. Der bisherige Teil 6 wird Teil 5 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Prüfungen, Abschluss“.
56. Teil 5 Abschnitt 1 wird Teil 5 Kapitel 1 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Abschlussprüfung“.

57. Der bisherige § 66 wird § 33 und Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und werden die Wörter „derartiger Ausschluss“ durch die Wörter „Ausschluss von der Prüfungstätigkeit nach den Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
58. Der bisherige § 67 wird § 34.
59. Der bisherige § 68 wird § 35 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 45 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 50 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 6“ ersetzt.
60. Der bisherige § 69 wird § 36.
61. Der bisherige § 70 wird § 37 und Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²§ 35 Abs. 4 gilt entsprechend.“
62. Der bisherige § 71 wird § 38.
63. Der bisherige § 72 wird § 39 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung werden die Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung dabei grundsätzlich gleich gewichtet, wobei Tendenzen beider Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind; soweit nach § 36 Abs. 2 auch eine mündliche Prüfung stattfindet, zählt die aus den Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung gebildete Note zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.“
 - b) In Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
64. Der bisherige § 73 wird § 40.
65. Der bisherige § 74 wird § 41 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 Satz 5 gelten“ durch die Wörter „§ 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 8 Satz 5 gilt“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 64 Abs. 8 Satz 3“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 8 Satz 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist,“ die Wörter „im Rahmen einer Bemerkung“ eingefügt.
66. Der bisherige § 75 wird § 42.
67. Der bisherige § 76 wird § 43 und in Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 3“ ersetzt.
68. Der bisherige § 77 wird § 44.
69. Der bisherige § 78 wird § 45 und in Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „abgenommen und die Note 6 erteilt“ durch die Wörter „mit der Note 6 bewertet“ ersetzt.
70. Teil 5 Abschnitt 2 wird Teil 5 Kapitel 2.
71. Der bisherige § 79 wird § 46 und in Satz 2 wird die Angabe „§§ 66 bis 78“ durch die Angabe „§§ 33 bis 45“ ersetzt.
72. Der bisherige § 80 wird § 47 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung ist bis einschließlich 1. Februar bei der bzw. dem zuständigen Ministerialbeauftragten zu beantragen; sie bzw. er entscheidet über die Zulassung schriftlich.“
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung in Bayern haben. ²Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen kann die oder der Ministerialbeauftragte hiervon Ausnahmen gewähren.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Nr. 3 wird nach dem Wort „und“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Nr. 4 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 6“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
73. Die bisherigen §§ 81 und 82 werden durch folgenden § 48 ersetzt:

„§ 48

Prüfungsgegenstände

(1) In den Fächern

1. Geschichte,
2. Chemie (Wahlpflichtfächergruppe I) oder Physik bzw. Chemie (jeweils Wahlpflichtfächergruppen II und III),
3. Religionslehre bzw. Ethik oder Biologie oder Sozialkunde

finden verpflichtende mündliche Prüfungen über die Lernziele und -inhalte der Jahrgangsstufe 10 statt.

(2) Auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers findet in höchstens zwei von den Fächern, in denen eine mündliche Prüfung nach Abs. 1 abgelegt wurde, eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt.

(3) Die verpflichtenden schriftlichen bzw. schriftlichen und praktischen Prüfungen erstrecken sich auf die vier Prüfungsfächer nach § 35 Abs. 1.

(4) Eine verpflichtende mündliche Prüfung findet ferner in einem nach Abs. 3 bereits schriftlich geprüften Fach außer in den Fremdsprachen statt, dessen Wahl den Bewerberinnen und Bewerbern zusteht.

(5) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber können in allen vier Prüfungsfächern nach Abs. 3, in denen nicht bereits eine mündliche Prüfung nach Abs. 4 abgelegt wurde, in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. ²Der Antrag zur freiwilligen mündlichen Prüfung ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung einzureichen.

(6) ¹Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20 Minuten. ²Bei der mündlichen Prüfung soll auch auf Lehrplaninhalte der Jahrgangsstufe 10 eingegangen werden, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. ³Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lernzielen und -inhalten des Lehrplans vorbehalten bleiben.“

74. Der bisherige § 83 wird § 49 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 82 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Prüfung im vierten Prüfungsgegenstand“ durch die Wörter „ersten mündlichen Prüfung nach § 48 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 78 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 3“ ersetzt.

75. Der bisherige § 84 wird § 50 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen“.

76. Teil 5 Abschnitt 3 wird Teil 5 Kapitel 3 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ergänzungsprüfung“.

77. Der bisherige § 85 wird § 51 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Ergänzungsprüfung“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 1“ und wird das Wort „Ergänzungsprüfungen“ durch die Wörter „eine Ergänzungsprüfung“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ergänzungsprüfungen werden“ durch die Wörter „Ergänzungsprüfung wird“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 79 bis 84“ durch die Angabe „§§ 46 bis 50“ ersetzt.

78. Der bisherige Teil 7 wird Teil 6 und die Überschrift

wird wie folgt gefasst:

„Schlussvorschrift“.

79. Der bisherige § 86 wird aufgehoben.

80. Der bisherige § 87 wird § 52.

81. Anlage 1 wird aufgehoben.

82. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 1 und wird wie folgt geändert:

a) In der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 16)“ eingefügt.

b) In den Tabellen der Wahlpflichtfächergruppe I, Wahlpflichtfächergruppe II, Wahlpflichtfächergruppe IIIa und Wahlpflichtfächergruppe IIIb wird jeweils in der Zeile „Projekte / Schulleben!“ in Spalte 2 die Angabe „1“ durch die Angabe „-“ ersetzt.

c) Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„1) Je Jahrgangsstufe dürfen 28 Wochenstunden nicht unterschritten, 32 Wochenstunden nicht überschritten werden. Die Studentafeln müssen im Umfang von mindestens 178 Gesamtstunden erfüllt werden. Die Entscheidung, welche Fächer in welchen Jahrgangsstufen gegebenenfalls gekürzt werden, trifft die Schulleitung in Absprache mit der Lehrerkonferenz und dem Schulforum. Die Erteilung von Unterricht in den Fächern Religionslehre und Sport bleibt davon unberührt. Näheres wird durch das Staatsministerium geregelt.“

83. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und in der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 16)“ eingefügt.

§ 7

Weitere Änderung der Realschulordnung

Die Realschulordnung (RSO), die zuletzt durch § 6 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Kunsterziehung“ wird jeweils durch das Wort „Kunst“ ersetzt in § 18 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Spalte 1 Zeile „Kunsterziehung, Werken, Haushalt und Ernährung, Sozialwesen (als Prü-

fungsfach in Wahlpflichtfächergruppe III)“, Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 5, § 25 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 47 Abs. 3 Nr. 6 Halbsatz 2 und § 49 Abs. 1 Satz 2.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Tabellen Wahlpflichtfächergruppe I, Wahlpflichtfächergruppe II, Wahlpflichtfächergruppe IIIa und Wahlpflichtfächergruppe IIIb wird jeweils in der Zeile „Erdkunde“ in Spalte 1 das Wort „Erdkunde“ durch das Wort „Geographie“ ersetzt.

b) In Fußnote 7 Spiegelstrich 1 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.

3. In Anlage 2 wird jeweils in den Tabellen Wahlpflichtfächergruppe I, Wahlpflichtfächergruppe II, Wahlpflichtfächergruppe III in der Zeile „Erdkunde“ in Spalte 1 und in der Fußnote 2 das Wort „Erdkunde“ durch das Wort „Geographie“ ersetzt.

§ 8

Änderung der Gymnasialschulordnung

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 6 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2

Aufnahme, Schulwechsel

§ 2 Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe

§ 3 Probeunterricht

§ 4 Erneuter Eintritt in das Gymnasium

§ 5 Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

§ 6 Aufnahmeprüfung, Probezeit

§ 7 Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 oder 11

§ 8 Gastschülerinnen und Gastschüler

§ 9 Aufnahme in das Abendgymnasium und das Kolleg

§ 10 Wechsel des Gymnasiums oder der Ausbildungsrichtung in den Jahrgangsstufen 5 bis 10

§ 11 Übertritt in der Qualifikationsphase

Teil 3	
Schulbetrieb	
§ 12 Gliederung	§ 43 Zeitpunkt
§ 13 Einrichtung von Klassen und Kursen	§ 44 Zulassung
§ 14 Höchstausbildungsdauer	§ 45 Prüfungsausschuss
§ 15 Stundentafeln	§ 46 Fachausschüsse, Unterausschüsse
§ 16 Unterrichtsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10	§ 47 Verfahren
§ 17 Wahl des Kursprogramms und der Abiturprüfungsfächer	§ 48 Prüfungsgegenstände
§ 18 Wahl der Fächer und Seminare	§ 49 Schriftliche Prüfung
§ 19 Gestaltung des Pflichtprogramms in der Qualifikationsphase	§ 50 Mündliche Prüfung
§ 20 Seminare	§ 51 Bewertung der Prüfungsleistungen
	§ 52 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
	§ 53 Festsetzung der Gesamtqualifikation
	§ 54 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
	§ 55 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
	§ 56 Verhinderung der Teilnahme
	§ 57 Unterschleif
	§ 58 Prüfungswiederholung
Teil 4	Kapitel 2
Leistungen, Zeugnisse	Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber
Kapitel 1	
Leistungsnachweise	
§ 21 Leistungsnachweise	§ 59 Allgemeines
§ 22 Große Leistungsnachweise	§ 60 Zulassung
§ 23 Kleine Leistungsnachweise	§ 61 Prüfungsgegenstände und -verfahren
§ 24 Seminararbeit	§ 62 Prüfungsergebnis und Gesamtqualifikation
§ 25 Korrektur und Besprechung	§ 63 Allgemeine Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt
§ 26 Bewertung der Leistungen	§ 64 Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen
§ 27 Nachholung von Leistungsnachweisen	
§ 28 Bildung der Jahresfortgangsnote in den Jahrgangsstufen 5 bis 10	Kapitel 3
§ 29 Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 11 und 12	Weitere Prüfungen
	§ 65 Latinum, Graecum
	§ 66 Nachweis von Kenntnissen oder gesicherten Kenntnissen in einer Fremdsprache
Kapitel 2	§ 67 Besondere Prüfung
Vorrücken und Wiederholen	
§ 30 Entscheidung über das Vorrücken	
§ 31 Vorrücken auf Probe	
§ 32 Notenausgleich	
§ 33 Nachprüfung	
§ 34 Überspringen einer Jahrgangsstufe	
§ 35 Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland	
§ 36 Flexibilisierungsjahr	
§ 37 Wiederholen von Jahrgangsstufen und Rücktritt in der Qualifikationsphase	
§ 38 Verbot des Wiederholens	
Kapitel 3	
Zeugnisse	
§ 39 Jahreszeugnis	
§ 40 Zwischenzeugnis und Information über das Notenbild	
§ 41 Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt	
§ 42 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs	
Teil 5	
Prüfungen, Abschluss	
Kapitel 1	
Abiturprüfung	
	§ 65 Latinum, Graecum
	§ 66 Nachweis von Kenntnissen oder gesicherten Kenntnissen in einer Fremdsprache
	§ 67 Besondere Prüfung
	Teil 6
	Schlussvorschrift
	§ 68 Inkrafttreten
	Anlage 1 Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 5 bis 10
	Anlage 2 Stundentafel für den Vorkurs und die Jahrgangsstufe I (Abendgymnasium und Kolleg)
	Anlage 3 Stundentafel für die Jahrgangsstufen 11 und 12 (Pflicht- und Wahlpflichtbereich)
	Anlage 4 Zusatzangebot für die individuelle Profil- belegung in der Qualifikationsphase
	Anlage 5 Belegungsverpflichtung (Gymnasium und Kolleg)
	Anlage 6 Belegungsverpflichtung (Abendgymna- sium)
	Anlage 7 Stundentafel für Einführungsklassen
	Anlage 8 Aufgabenstellung für die schriftliche Abi- turprüfung
	Anlage 9 Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung
	Anlage 10 Verpflichtende Einbringung von Leistun- gen in die Gesamtqualifikation (Gymna- sium und Kolleg)
	Anlage 11 Verpflichtende Einbringung von Leistun- gen in die Gesamtqualifikation (Abend- gymnasium)
	Anlage 12 Berechnung des Prüfungsergebnisses

- aus schriftlicher Prüfung und mündlicher Zusatzprüfung
- Anlage 13 Umrechnungstabelle (Punkte in Noten)
- Anlage 14 Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber erreichbare Höchstzahl von Punkten
- Anlage 15 Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen erreichbare Höchstzahl von Punkten“.
2. In der Überschrift des § 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 1 und 3 BayEUG)“ gestrichen.
 3. § 2 wird aufgehoben.
 4. Teil 2 wird aufgehoben.
 5. Der bisherige Teil 3 wird Teil 2 und in der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und wird die Angabe „(vgl. Art. 44 BayEUG)“ gestrichen.
 6. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 1 wird gestrichen.
 7. Der bisherige § 26 wird § 2 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe“.
 8. Der bisherige § 27 wird § 3 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „zuletzt besuchten Jahrgangsstufe“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 4“ ersetzt.
 9. Der bisherige § 28 wird § 4 und wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Erneuter Eintritt in das Gymnasium“.
 - b) in Satz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 4“ ersetzt.
 10. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 2 wird gestrichen.
 11. Der bisherige § 29 wird § 5 und wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „§ 26 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 5 bis 8 gelten“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 bis 8 gilt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 7“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „mindestens 2,00“ durch die Wörter „2,00 oder besser“ ersetzt.
 12. Der bisherige § 30 wird § 6 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Entscheidung über die Aufnahme,“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „sechste oder eine höhere Jahrgangsstufe“ durch die Wörter „Jahrgangsstufe 6 oder höher“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Anlage 6 bzw. Anlage 6b“ durch die Wörter „**Anlage 5** bzw. **Anlage 6**“ ersetzt.
 13. Der bisherige § 31 wird § 7 und wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 oder 11“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 66a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

- e) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „(vgl. § 35 Abs. 1 Satz 3)“ gestrichen.
14. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 3 wird gestrichen.
15. Der bisherige § 32 wird § 8.
16. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 4 wird gestrichen.
17. Der bisherige § 32a wird § 9 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Voraussetzungen für die“ gestrichen und wird die Angabe „(vgl. Art. 10 BayEUG)“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Am Abendgymnasium und am Kolleg erfolgt die Wiederaufnahme auf Probe, wenn der Zeitraum zwischen einem Austritt und einem erneuten Besuch größer als zwei Kalenderjahre ist.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „(vgl. § 35 Abs. 2 Satz 2)“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
- e) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
- „(4) ¹Der Besuch des zweiten Halbjahres im geteilten Vorkurs setzt das Bestehen des ersten Halbjahres voraus. ²Im ersten Vorkurshalbjahr sollen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch bzw. Latein mindestens sechs, in den übrigen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert werden. ³Am Ende des ersten Halbjahres wird eine Prüfung über den gesamten Stoff gehalten. ⁴Die Gesamtnote dieser Prüfung und die Gesamtnote der kleinen Leistungsnachweise stehen im Verhältnis 1:1. ⁵Leistungen im ersten Vorkurshalbjahr bleiben im zweiten Halbjahr unberücksichtigt. ⁶Bewerber mit mittlerem Schulabschluss können unmittelbar in das zweite Vorkurshalbjahr eintreten. ⁷Die Probezeit des geteilten Vorkurses endet mit Ablauf des ersten Freitags im Dezember bzw. mit Ablauf des ersten Freitags im Mai.“
- f) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden die Abs. 5 bis 8.
- g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und Satz 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
18. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 5 wird gestrichen.
19. Der bisherige § 33 wird § 10 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Übertritt an ein anderes Gymnasium oder in eine andere Ausbildungsrichtung des Gymnasiums“ durch die Wörter „Wechsel des Gymnasiums oder der Ausbildungsrichtung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „§§ 29 und 30“ durch die Angabe „§§ 5 und 6“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 wird die Angabe „nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayEUG“ durch die Wörter „auf Ausschluss von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 11 und 12 BayEUG“ ersetzt.
20. Der bisherige § 34 wird § 11.
21. Der bisherige Teil 4 wird Teil 3.
22. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 1 wird gestrichen.
23. Der bisherige § 35 wird § 12 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „ , der in zwei halbjährige Kurse geteilt werden kann“ eingefügt.

24. Der bisherige § 36 wird § 13.
25. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 2 wird gestrichen.
26. Die bisherigen §§ 37 bis 40 werden aufgehoben.
27. Der bisherige § 41 wird § 14 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „(Kurzform: acht)“ durch die Wörter „ , in der Kurzform acht“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:
- „²Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland und Flexibilisierungsjahre werden nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet. ³§ 37 Abs. 3 bleibt unberührt.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 vier Schuljahre. ²Soweit die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen, ist eine Überschreitung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung bis zu einem Jahr zulässig.“
- bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „Halbsatz 1“ die Wörter „und Satz 3“ eingefügt.
- d) In Abs. 6 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 44 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO)“ ersetzt.
28. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 3 wird gestrichen.
29. Der bisherige § 42 wird aufgehoben.
30. Der bisherige § 43 wird § 15 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „**Anlage 1**“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Anlagen 4, 5 und 6“ durch die Angabe „**Anlagen 3, 4 und 5**“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „**Anlage 2**“ und die Angabe „Anlagen 4 und 5“ durch die Angabe „Anlagen 3 und 4“ ersetzt.
31. Der bisherige § 44 wird § 16.
32. Die bisherigen §§ 45 und 46 werden aufgehoben.
33. Der bisherige § 47 wird § 17 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „in den Jahrgangsstufen 11 und 12“ gestrichen.
- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Anlagen 4 und 5“ durch die Wörter „Anlagen 3 und 4“ sowie die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt und die Wörter „sowie unter Berücksichtigung der §§ 49, 50 und 51“ gestrichen.
- bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Anlage 6b“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „vgl. Anlagen 4 und 6“ durch die Angabe „Anlagen 3 und 5“ ersetzt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) ¹Die Wahl der Abiturprüfungsfächer ist so zu treffen, dass die Zahl der nach Anlage 10 bzw. § 53 verpflichtend einzubringenden Halbjahresleistungen die Zahl 40 nicht übersteigt. ²Am Abendgymnasium ist insoweit **Anlage 11** maßgebend.“
34. Der bisherige § 49 wird § 18 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „An-

- lagen 4, 5 und 6“ durch die Angabe „Anlagen 3, 4 und 5“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 6b“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
35. Der bisherige § 50 wird § 19 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „vgl. Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird die Angabe „Anlage 6b“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird in Halbsatz 1 die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1“ und in Halbsatz 2 die Angabe „§ 41 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 6“ ersetzt.
- c) In Abs. 10 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
36. Der bisherige § 51 wird § 20 und wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
37. Der bisherige Teil 5 wird Teil 4 und in der Überschrift werden die Wörter „Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
38. Teil 4 Abschnitt 1 wird Teil 4 Kapitel 1 und in der Überschrift werden die Wörter „Hausaufgaben und“ sowie die Angabe „(vgl. Art. 52 BayEUG)“ gestrichen.
39. Der bisherige § 52 wird aufgehoben.
40. Der bisherige § 53 wird § 21 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
- b) Die Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
41. Der bisherige § 54 wird § 22 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹In den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen sind je Schuljahr mindestens drei, bei vier und mehr Wochenstunden mindestens vier schriftliche Schulaufgaben zu halten. ²Die Anzahl nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen um eine unterschritten werden. ³In modernen Fremdsprachen wird in mindestens einer Jahrgangsstufe eine Schulaufgabe oder ein Teil davon in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten. ⁴Im Fach Deutsch sind Diktate oder grammatische Übungen als Schulaufgaben nicht zulässig. ⁵In den übrigen Kernfächern sind je Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu halten.“
- b) In Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a Satz 3 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 2“ ersetzt.
42. Der bisherige § 55 wird § 23 und in Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 6 bis 8“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 6 bis 8“ ersetzt.
43. Der bisherige § 56 wird § 24 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Auch bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, wird die individuelle Schülerleistung bewertet.“
- b) In Abs. 3 wird das Wort „demselben“ durch die Wörter „dem jeweiligen“ ersetzt.
44. Der bisherige § 57 wird § 25 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
45. Der bisherige § 58 wird § 26 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) § 57 Abs. 1 gilt entsprechend.“
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 87 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 2“ ersetzt.

- c) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 78 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 3“ ersetzt.
46. Der bisherige § 59 wird § 27.
47. Der bisherige § 60 wird § 28 und in Abs. 5 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 66a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2“ ersetzt.
48. Der bisherige § 61 wird § 29 und in Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 60 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4“ ersetzt.
49. Teil 4 Abschnitt 2 wird Teil 4 Kapitel 2 und in der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 53 BayEUG)“ gestrichen.
50. Der bisherige § 62 wird § 30 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 70 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 7“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 73“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.
51. Der bisherige § 63 wird § 31 und in Abs. 4 wird die Angabe „§ 30 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 5“ ersetzt.
52. Der bisherige § 63a wird § 32 und wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 62 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 63 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gelten“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gilt“ ersetzt.
53. Der bisherige § 64 wird § 33.
54. Der bisherige § 65 wird § 34 und in Satz 4 wird in Halbsatz 1 die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 6“ und in Halbsatz 2 die Angabe „§ 63 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 4“ ersetzt.
55. Der bisherige § 66 wird § 35 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 63 Abs. 3 und 4 gelten“ durch die Wörter „§ 31 Abs. 3 und 4 gilt“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 64 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
56. Der bisherige § 66a wird § 36 und in Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 67“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
57. Der bisherige § 67 wird § 37 und in der Überschrift werden die Wörter „Freiwilliges Wiederholen, Wiederholen bei unverschuldeten Leistungsminderungen,“ durch die Wörter „Wiederholen von Jahrgangsstufen und“ ersetzt.
58. Der bisherige § 68 wird § 38 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
59. Teil 4 Abschnitt 3 wird Teil 4 Kapitel 3.
60. Der bisherige § 70 wird § 39 und wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Abs. 1a wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 66a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 66a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden die Abs. 3 bis 6.
- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und die Angabe „§ 62 Abs. 1 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
- e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und die Wörter „§ 55 der Mittelschulordnung“ werden durch die Wörter „§ 20 der Mittelschulordnung“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10.
61. Der bisherige § 71 wird § 40 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 70“ durch

- die Angabe „§ 39“ ersetzt.
- b) Der bisherige Abs. 1a wird Abs. 2 und die Angabe „§ 66a Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 36 Abs. 2“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
62. Der bisherige § 72 wird § 41 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und die Wörter „gemäß § 84 einzubringenden 40“ werden durch das Wort „einzubringenden“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 9“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 70 Abs. 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 8 Satz 1“ ersetzt.
63. Der bisherige § 73 wird § 42 und in Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 4“ ersetzt.
64. Der bisherige Teil 6 wird Teil 5 und der Überschrift wird das Wort „ , Abschluss“ angefügt.
65. Teil 5 Abschnitt 1 wird Teil 5 Kapitel 1 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Abiturprüfung“.
66. Der bisherige § 74 wird § 43.
67. Der bisherige § 75 wird § 44 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 49 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) In Nr. 6 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
- cc) In Nr. 7 wird die Angabe „§ 56 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.
- dd) In Nr. 8 wird die Angabe „§ 50 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 4“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 49 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) In Nr. 5 wird die Angabe „Anlage 6b“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
68. Der bisherige § 76 wird § 45 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 wird die Angabe „(vgl. § 81)“ gestrichen.
- bb) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 88“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 78 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 3“ ersetzt.
69. Der bisherige § 77 wird § 46.
70. Der bisherige § 78 wird § 47 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Er oder sie kann an der Beschlussfassung von Fach- und Unterausschüssen ohne Stimmrecht teilnehmen.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 6 BaySchO“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
71. Der bisherige § 79 wird § 48 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „eins und zwei“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Anlage 4 und Anlage 5 Nr. 1“ durch die Wörter

- „den Anlagen 3 und 4 Nr. 1“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 Nr. 2 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fächern Deutsch und Mathematik (Abiturprüfungsfächer 1 und 2)“ durch die Wörter „Abiturprüfungsfächern 1 und 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Abiturprüfungsfach 4 und 5“ durch die Wörter „Abiturprüfungsfächer 4 und 5“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und die Angabe „vgl. § 81 Abs. 1 und 3“ wird durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 81 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
72. Der bisherige § 80 wird § 49 und in Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 6“ ersetzt.
73. Der bisherige § 81 wird § 50 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „vgl.“ gestrichen.
- b) In Satz 8 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 88“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.
74. Der bisherige § 82 wird § 51 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
75. Der bisherige § 83 wird § 52 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 81 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Anlage 11“ durch die Angabe „**Anlage 12**“ ersetzt.
76. Der bisherige § 84 wird § 53 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „vgl.“ gestrichen.
- bbb) In Nr. 4 wird die Angabe „nach § 61 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 7“ ersetzt.
- ccc) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 61 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 8“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 9“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „Anlage 10b“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 83“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.
77. Der bisherige § 85 wird § 54 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 75“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.
- bb) In den Nrn. 3, 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 83“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Anlage 12“ durch die Angabe „**Anlage 13**“ ersetzt.
78. Der bisherige § 86 wird § 55 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 85“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 70 Abs. 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 8 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 75 Abs. 4, § 85“

- durch die Angabe „§ 44 Abs. 4, § 54“ ersetzt.
79. Der bisherige § 87 wird § 56 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 58 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 85 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 81 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 74 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.
80. Der bisherige § 88 wird § 57.
81. Der bisherige § 89 wird § 58 und in Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 1“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 1“ ersetzt.
82. Teil 5 Abschnitt 2 wird Teil 5 Kapitel 2.
83. Die bisherigen §§ 90 und 91 werden die §§ 59 und 60.
84. Der bisherige § 92 wird § 61 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
- „7Sofern die Belange der prüfenden Schule es erlauben, findet nur eine mündliche Prüfung an einem Tag statt.“
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 93 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 2“ ersetzt.
85. Der bisherige § 93 wird § 62 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Prüfungsergebnis und Gesamtqualifikation“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 13a“ durch die Angabe „**Anlage 14**“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 11“ durch die Angabe „Anlage 12“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 13a“ durch die Angabe „Anlage 14“ ersetzt.
86. Der bisherige § 94 wird § 63 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zuerkennung der allgemeinen“ durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 86 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 4“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „eine Woche“ ersetzt.
87. Der bisherige § 95 wird § 64 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zusätzliche Regelungen für“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 92 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „Anlage 13b“ durch die Angabe „**Anlage 15**“ ersetzt.
88. Teil 5 Abschnitt 3 wird Teil 5 Kapitel 3.
89. Der bisherige § 96 wird § 65 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 77“ durch die Angabe „§ 46“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „§§ 87 bis 89“ durch die Wörter „die §§ 56 bis 58“ ersetzt.
90. Die bisherigen §§ 97 und 98 werden die §§ 66 und 67.
91. Der bisherige Teil 7 wird Teil 6 und in der Überschrift wird das Wort „Schlussbestimmungen“ durch das Wort „Schlussvorschrift“ ersetzt.
92. Der bisherige § 99 wird § 68.

93. Anlage 1 wird aufgehoben. gestrichen.
94. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 1 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 15 Abs. 1)“ eingefügt.
- b) In Fußnote 5 wird die Angabe „vgl.“ gestrichen.
- c) In Fußnote 12 wird die Angabe „vgl. auch § 62 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2“ ersetzt.
- d) In Fußnote 15 wird die Angabe „vgl. § 44 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.
95. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 15 Abs. 4)“ eingefügt.
- b) Es wird folgende Tabelle C angefügt:
- „C. Kolleg bei geteiltem Vorkurs**
- | Pflichtfächer | Vorkurs
1. Halbjahr | Vorkurs
2. Halbjahr |
|-----------------------------|------------------------|------------------------|
| Deutsch | 10 | 6 |
| Englisch
bzw. Latein | 8 | 6 |
| Mathematik | 8 | 6 |
| Physik | - | 3 |
| Chemie | - | 3 |
| Biologie | 2 | - |
| Geschichte | 2 | 2 |
| Geographie | | 2 |
| Sozialkunde
/ Wirtschaft | | 2 |
| Summe | 30 | 30 |
96. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 3 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 15 Abs. 2)“ eingefügt.
- b) In der Tabelle wird die Zeile „Portugiesisch“
- c) In Fußnote 1 wird die Angabe „§ 47 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3“ ersetzt.
- d) In Fußnote 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 79 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- e) In Fußnote 4 wird die Angabe „§ 47 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3“ ersetzt.
- f) In Fußnote 5 wird jeweils die Angabe „vgl. Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 4“ und die Angabe „vgl. § 51“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
- g) In Fußnote 6 wird die Angabe „§ 79 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
97. Die bisherige Anlage 5 wird die Anlage 4 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 15 Abs. 2)“ eingefügt.
- b) In Nr. 2.1 wird das Wort „Portugiesisch,“ gestrichen.
- c) Im vorletzten Absatz Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 54 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3“ ersetzt.
98. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 5 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 15 Abs. 2)“ eingefügt.
- b) Fußnote 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ und wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 8 Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 8 Satz 1 und 2“ ersetzt.
99. Die bisherige Anlage 6b wird Anlage 6 und in der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 19 Abs. 1 Satz 5)“ eingefügt.
100. In Anlage 7 wird in der Anlagenbezeichnung

- unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 7 Abs. 2)“ eingefügt.
101. In Anlage 8 wird in der Anlagenbezeichnung unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 49 Abs. 4)“ eingefügt und in Nr. 15 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.
102. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 48 Abs. 3)“ eingefügt.
- b) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „§ 81 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Buchst. c Doppelbuchst. bb Sätze vor Spiegelstrich 1 wird in Satz 1 die Angabe „§ 81 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt und wird in Satz 2 die Angabe „§ 61 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- c) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „§ 81 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3“ ersetzt.
- bb) Buchst. b wird wie folgt geändert:
- aaa) In Doppelbuchst. aa Sätze vor Nr. 1 wird in Satz 3 die Angabe „§ 81 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
- bbb) In Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 81 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
103. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 17 Abs. 4)“ eingefügt.
- b) Fußnote 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a“ und wird die Angabe „§ 72 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 3 Satz 1“ und wird die Angabe „§ 47 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- c) In Fußnote 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
- d) In Fußnote 3 wird die Angabe „§ 61 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3“ ersetzt.
- e) In Fußnote 5 wird in Satz 1 die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt und in Satz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 bzw. 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 3 bzw. 4“ ersetzt.
- f) In Fußnote 7 wird die Angabe „§ 61 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 8“ ersetzt.
104. Anlage 10b wird Anlage 11 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 17 Abs. 4)“ eingefügt.
- b) In Fußnote 1 wird die Angabe „§ 61 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3“ ersetzt.
105. Die bisherige Anlage 11 wird Anlage 12 und in der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 52 Abs. 1)“ eingefügt.
106. Die bisherige Anlage 12 wird Anlage 13 und in der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 54 Abs. 2)“ eingefügt.
107. Die bisherige Anlage 13a wird Anlage 14 und in der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 62 Abs. 1)“ eingefügt.
108. Die bisherige Anlage 13b wird Anlage 15 und in der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 64 Abs. 2)“ eingefügt.

§ 9**Änderung der Berufsschulordnung**

Die Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 7 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich

Teil 2

Aufnahme, Schulwechsel

- § 2 Aufnahme in die Berufsschule
§ 3 Anmeldung, Schulwechsel

Teil 3

Schulbetrieb

- § 4 Berufsschulberechtigte
§ 5 Organisationsformen des Unterrichts
§ 6 Klassenbildung
§ 7 Klassenstärken und Gruppenbildung an staatlichen Berufsschulen
§ 8 Unterricht in Wahlfächern, Förderunterricht
§ 9 Stundentafeln
§ 10 Unterrichtszeit
§ 11 Beurlaubung

Teil 4

Leistungsnachweise, Zeugnisse

- § 12 Leistungsnachweise
§ 13 Zeugnisse
§ 14 Abschluss des Berufsgrundschuljahres
§ 15 Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres

Teil 5

Prüfung, Abschlüsse

- § 16 Durchführung der Abschlussprüfung
§ 17 Abschlusszeugnis, Entlassungszeugnis, erfolgreicher Berufsschulabschluss
§ 18 Durchschnittsnote, erfolgreicher Abschluss der Mittelschule, mittlerer Schulabschluss

Teil 6

Berufsschulbeirat,
Zusammenarbeit mit
außerschulischen Stellen

- § 19 Zusammensetzung
§ 20 Wahl und Bestellung der Vertreter im Berufsschulbeirat
§ 21 Amtszeiten und Mitgliedschaft
§ 22 Geschäftsgang
§ 23 Gemeinsamer Berufsschulbeirat
§ 24 Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen
§ 25 Weitergabe von Informationen

Teil 7

Schlussvorschrift

§ 26 Inkrafttreten

- Anlage 1 Stundentafeln für die Berufsschulen in Bayern
Anlage 2 Doppelqualifizierender Bildungsgang Berufsschule Plus“.

2. Der Erste Teil wird Teil 1 und in der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)“ gestrichen.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Zweite Teil wird aufgehoben.
5. Der bisherige Dritte Teil wird Teil 2 und in der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 39, 40 BayEUG)“ gestrichen.
6. Der bisherige § 24 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es wird aufgenommen:

1. in das Berufsgrundschuljahr, wer berufsschulpflichtig ist oder nicht mehr berufsschulpflichtig ist, sich aber in Berufsausbildung befindet (Berufsschulberechtigte),
2. in das Berufsvorbereitungsjahr (§ 5 Abs. 3), wer berufsschulpflichtig ist,
3. in die dreijährigen doppelqualifizierenden Bildungsgänge Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife sowie Berufsschule Plus, wer über einen Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss oder über die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums verfügt,
4. in die Fachklasse des doppelqualifizierenden Bildungsgangs Duale Berufs-

ausbildung und Fachhochschulreife, wer die Anforderungen nach Nr. 3 erfüllt und eine Zusatzvereinbarung über die Teilnahme am doppelqualifizierenden Bildungsgang Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife im Ausbildungsvertrag nachweist,

5. in die Fachklasse des doppelqualifizierenden Bildungsgangs Berufsschule Plus, wer die Anforderungen nach Nr. 3 erfüllt und sich im ersten oder zweiten Ausbildungsjahr befindet oder eine mindestens zweijährige Berufsfachschule besucht.“
- b) Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
7. Der bisherige § 25 wird § 3 und wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Schulwechsel“ angefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlich oder persönlich“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Fotokopie oder Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
 - c) Der Wortlaut des bisherigen § 26 wird Abs. 3.
8. Die Überschrift des bisherigen § 26 wird gestrichen.
9. Der bisherige Vierte Teil wird Teil 3.
10. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 1 wird gestrichen.
11. Nach der Überschrift von Teil 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Berufsschulberechtigte

(1) Berufsschulberechtigten kann die weitere Teilnahme am Unterricht des laufenden Schuljahres trotz des Verlustes des Ausbildungsplatzes gestattet werden, wenn sie zur Berufsabschlussprüfung zugelassen werden, es sei denn, sie haben den Verlust des Ausbildungsplatzes zu vertreten.

(2) ¹Berufsschulberechtigte, für die weder

eigene Klassen noch ein doppelqualifizierender Bildungsgang Berufsschule Plus eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen können, werden auf Antrag von den Fächern Religion, Ethik und Deutsch befreit. ²Über die Befreiung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im pflichtgemäßen Ermessen. ³Entsprechendes gilt für das Fach Sozialkunde, wenn die für die Berufsausbildung zuständige Stelle auf die erneute Ablegung des Prüfungsteils Wirtschafts- und Sozialkunde verzichtet.“

12. Der bisherige § 27 wird § 5 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Wird er an einzelnen Wochentagen erteilt, ist die Bescheinigung nach § 20 Abs. 1 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) am nächsten Schultag vorzulegen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Es kann für Schülerinnen und Schüler, die entweder über keine oder nicht ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, im Rahmen der Beschulung in Berufsintegrationsklassen um eine Vorklasse erweitert werden.“
13. Der bisherige § 28 wird § 6 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Halbsatz 1 wird Satz 2.
 - bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 3 und die Angabe „§ 29“ wird durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
 - b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Der Unterricht in Religionslehre und Ethik kann klassenübergreifend, in Sport sowie in Wahlfächern klassen- und jahrgangsübergreifend erteilt werden. ²Kann an einer Schule der katholische oder der evangelische Religionsunterricht nicht angeboten werden, kann den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen anderen Kon-

- fession der Besuch des angebotenen Religionsunterrichts ermöglicht werden; § 27 Abs. 3 Satz 2 BaySchO gilt entsprechend.³Zur Gruppenbildung im Fach Ethik können Schulen zusammenwirken.“
- c) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Geht eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausbildungsverhältnis ein Ausbildungsverhältnis ein oder wechselt eine Schülerin oder ein Schüler den Ausbildungsberuf, ist sie oder er in die entsprechende Fachklasse einzuweisen.“
14. Der bisherige § 29 wird § 7 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit einem Ausbildungsverhältnis“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „nicht mehr als 32, im doppelqualifizierenden Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife““ durch die Wörter „in den doppelqualifizierenden Bildungsgängen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
15. Der bisherige § 30 wird § 8 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung wird gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung begonnen oder abgebrochen werden.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
16. Teil 3 Abschnitt 2 wird aufgehoben.
17. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 3 wird gestrichen.
18. Der bisherige § 36 wird § 9 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Stundenplan“ und wird die Angabe „(vgl. Art. 45 BayEUG)“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach der **Anlage**“ durch die Wörter „in **Anlage 1**“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „, denen die Inhalte und die Zeitrichtwerte der Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz zugrunde gelegt werden (Art. 45 Abs. 3 Satz 3 BayEUG)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Halbsatz 1 wird Satz 1.
- bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2 und das Wort „soweit“ wird durch das Wort „Soweit“ ersetzt.
19. Die bisherigen §§ 37 und 38 werden aufgehoben.
20. Der bisherige § 39 wird § 10 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 5 BayEUG)“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- bb) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 Satz 2 bis 4.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „§ 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ wird durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt gefasst:
- „(4) ¹Zusatzunterricht im doppelqualifizierenden Bildungsgang Berufsschule Plus muss außerhalb des regulären Berufsschulunterrichts und der Arbeitszeit der Ausbil-

dungsbetriebe abgehalten werden. ²Er kann ebenso wie Wahlunterricht nach § 8 Abs. 1 am Samstag angeboten werden.“

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

21. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Beurlaubung

(1) ¹Schülerinnen und Schüler sind unbeschadet des § 20 Abs. 3 BaySchO auf ihren oder auf schriftlichen Antrag der Auszubildenden, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder der Träger der betreffenden Maßnahmen zu beurlauben

1. zu gesetzlich geregelten Anlässen, insbesondere zur Teilnahme

- a) an Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung,
- b) an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat bzw. in der Jugendvertretung erforderlich sind,
- c) an den Sitzungen des Gesamtbetriebsrates bzw. Betriebsrates oder der Gesamtjugendvertretung bzw. Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder
- d) an den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz;

2. zur Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn

- a) durch die Ausbildungsordnung festgelegt oder durch die zuständige Stelle angeordnet oder für einzelbetriebliche Maßnahmen genehmigt wird, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird (§ 5 Abs. 2 Nr. 6, §§ 9,

27 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG; § 21 Abs. 2, § 26 Abs. 2 Nr. 6, § 41 der Handwerksordnung),

b) keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und Ausbildungsmaßnahme getroffen werden können und

c) die Beurlaubung spätestens einen Monat vor Beginn beantragt wird;

3. zur Teilnahme an sonstigen von Ausbildungsbetrieben und Fachverbänden durchgeführten oder veranlassten Bildungsmaßnahmen bis zu einer Höchstgesamtdauer von zwei Wochen während der Dauer des Berufsschulbesuchs, wenn

a) die Maßnahmen grundsätzlich mindestens vier Tage dauern und ihnen auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der zuständigen Stelle von der Schulaufsichtsbehörde ein besonderer Wert für die Ausbildung oder Erziehung zuerkannt wird,

b) keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen von Berufsschulunterricht und den Bildungsmaßnahmen getroffen werden können und

c) die Beurlaubung spätestens einen Monat vor Beginn beantragt wird;

4. zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und ähnlichen Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit bis zu einer Gesamtdauer von einer Woche im Schuljahr;

5. um die Durchführung von Teilen der Berufsausbildung im Ausland zu ermöglichen, wenn dies dem Ausbildungsziel dient (§ 2 Abs. 3 BBiG); oder

6. für Auslandspraktika.

²Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 dürfen eine Gesamtdauer von vier Wochen im Schuljahr nicht überschreiten. ³Eine Beurlaubung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 vom Blockunterricht kann nicht gewährt werden. ⁴Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 5 sollen ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

(2) ¹Bei einer Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, in welcher Form versäumter Unterrichtsstoff nachzuholen ist. ²Satz 1 findet auf eine Beurlaubung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 keine Anwendung.

(3) Schülerinnen und Schüler, die bei Wiederholung der Berufsabschlussprüfung vom theoretischen Teil der Prüfung befreit sind, können vom gesamten Unterricht befreit werden.

(4) ¹Im Fall der Schwangerschaft oder der Mutterschaft können Schülerinnen auf Antrag vorübergehend beurlaubt werden, solange dies im Hinblick auf die Gesundheit der Mutter oder die Versorgung des Kindes erforderlich ist. ²Eine Beurlaubung soll sich mindestens auf die Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz erstrecken.

(5) ¹Bei Auszubildenden, die ihre Ausbildung aus berechtigtem Interesse in einer Teilzeitform absolvieren, kann in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb von § 19 BaySchO abgewichen werden, sofern dafür die schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. ²Soweit die Auszubildenden von der Teilnahme am Unterricht befreit oder beurlaubt werden, darf dies das Erreichen des angestrebten schulischen Abschlusses nicht gefährden.

(6) ¹Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Sollen Schülerinnen und Schüler mehrerer Berufsschulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen, ausgenommen überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, beurlaubt werden und sind gleichzeitig Berufsschulen mehrerer Aufsichtsbezirke oder auch noch Schulen anderer Schularten betroffen, trifft die Regierung die Entscheidung für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit den anderen jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden; bei überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ³Das Staatsministerium kann für einzelne Veranstaltungen die Beurlaubung landesweit genehmigen.“

22. Nach § 11 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 4

Leistungsnachweise, Zeugnisse“.

23. Der bisherige § 40 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(vgl.

Art. 52 BayEUG)“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Leistungsnachweise im Pflichtfach Englisch werden auf Antrag nicht benotet, wenn eine Schülerin oder ein Schüler berufsschulberechtigt ist oder vor Besuch der Berufsschule weniger als drei Jahre regulär den Englischunterricht an einer Schule der Sekundarstufe I besucht hat.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Im doppelqualifizierenden Bildungsgang Berufsschule Plus werden in jedem nach der Stundentafel nach **Anlage 2** unterrichteten Fach des Zusatzunterrichts in jedem Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben geschrieben und zwei mündliche Leistungsnachweise erhoben; ein mündlicher Leistungsnachweis kann durch eine Stegreifaufgabe ersetzt werden.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 wird Satz 1 und die Wörter „Die Termine der“ werden gestrichen.

bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2.

e) Die Abs. 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„(7) ¹Neben der Bewertung der erbrachten Leistungen nach Notenstufen können Erläuterungen und Schlussbemerkungen angebracht werden. ²Zwischennoten werden nicht erteilt.

(8) Für Schülerinnen und Schüler, die bei Aufnahme in die Fachklasse oder bei Eintritt in das Berufsgrundschuljahr nicht länger als 48 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt erstmals in einem Gebiet der Europäischen

- Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz begründet haben, in dem Deutsch Amtssprache ist, kann das Staatsministerium die Form der Leistungserhebungen und der Leistungsbewertungen abweichend von den Abs. 1 bis 7 regeln.“
24. Der bisherige § 41 wird aufgehoben.
25. Die Überschrift des Teils 3 Abschnitt 4 wird gestrichen.
26. Der bisherige § 43 wird § 13 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Zeugnisse“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Auch bei Blockbeschulung wird es am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt und an diesem Tag ausgehändigt.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- cc) Der bisherige Satz 3 Halbsatz 1 wird Satz 4 und das Wort „Woche“ wird durch das Wort „Unterrichtswoche“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 Halbsatz 2 wird Satz 5 und das Wort „an“ wird durch das Wort „An“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und es werden die Anführungszeichen gestrichen.
- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule mit Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis, wer die Berufsschule ohne Erfolg abgeschlossen hat, erhält ein Entlassungszeugnis. ²Die Zeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt und an diesem Tag ausgehändigt.“
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt gefasst:
- „(3) Schülerinnen und Schüler, die
1. vor Erreichen der letzten Jahrgangsstufe zum Schuljahresende austreten, erhalten ein Jahreszeugnis, in dem der rechtliche Grund des Austritts vermerkt ist;
2. während des Schuljahres austreten, ohne in eine andere Schule überzutreten, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den bisherigen Schulbesuch und über die bis zum Austritt erzielten Leistungen; die Bescheinigung stellt ferner den rechtlichen Grund des Austritts fest;
3. während des Schuljahres an eine außerbayerische Schule übertreten, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den bisherigen Schulbesuch und über die bis zum Austritt erzielten Leistungen;
4. vorzeitig zur Prüfung im Berufsausbildungsverhältnis zugelassen werden wollen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die im laufenden Schuljahr erzielten Leistungen.“
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Zwischenzeugnisse“ die Wörter „Abschlusszeugnisse, Entlassungszeugnisse sowie“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erwähnt“ die Wörter „;“ in Abschlusszeugnissen unterbleibt die Erwähnung“ eingefügt.
- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
- „⁶Bei Schülerinnen und Schülern mit anerkanntem sonderpädagogischen Förderbedarf kann bei entsprechender Empfehlung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr die Festsetzung von Noten durch eine verbale Beschreibung ersetzt werden.“
- g) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

- h) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) ¹Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen und den Ausweis der Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten. ²Über besondere Leistungen in Schule und Ausbildung kann die Schule ein Zertifikat erstellen.“
27. Der bisherige § 44 wird § 14 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2.
28. Der bisherige § 45 wird § 15 und Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Wenn in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich gewährt wird, ist auf Antrag folgender Vermerk in das Jahreszeugnis einzutragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.““
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
29. Der bisherige Fünfte Teil wird Teil 5 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Prüfung, Abschlüsse“.
30. Der bisherige § 46 wird § 16 und wird wie folgt gefasst:
- „§ 16**
- Durchführung der Abschlussprüfung**
- (1) An der Berufsschule findet keine Abschlussprüfung statt.
- (2) ¹Die Schülerinnen und Schüler des doppelqualifizierenden Bildungsgangs Berufsschule Plus legen am Ende des 3. Schuljahres die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ab. ²Für die Zusatzprüfung gilt die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR).“
31. Der bisherige § 47 wird § 17 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wird wie folgt gefasst:
- „⁴§ 13 Abs. 5 gilt entsprechend.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „⁵§ 13 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.
- f) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:
- „(4) ¹Wer im doppelqualifizierenden Bildungsgang Berufsschule Plus die Berufsschule erfolgreich besucht und die Berufsabschlussprüfung sowie die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erfolgreich abgelegt hat, erhält ein Zeugnis, das die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen bescheinigt (Zeugnis der Fachhochschulreife). ²Das Zeugnis weist die Gesamtnoten in den vier Fächern gemäß § 9 Abs. 1 ErgPOFHR, die Jahresfortgangsnote des naturwissenschaftlichen Fachs des dritten Jahres des Zusatzunterrichts sowie die Prüfungsgesamtnote aus. ³Im gesellschaftswissenschaftlichen Fach wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote im gesellschaftswissenschaftlichen Fach

des Zusatzunterrichts und aus der Note im Fach Sozialkunde aus dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gebildet, wobei beide Noten gleichwertig sind. ⁴Das Zeugnis der Fachhochschulreife ist an den erfolgreichen Berufsabschluss gebunden.“

32. Der bisherige § 48 wird § 18 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Aus den Noten in den Pflichtfächern mit Ausnahme des Fachs Sport wird eine Durchschnittsnote – auf eine Dezimalstelle – gebildet; es wird nicht gerundet. ²Fächer, die vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden, werden mitgerechnet. ³Eine Bemerkung gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberücksichtigt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und das Wort „Hauptschulabschluss“ wird durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulabschlusses“ wird durch die Wörter „Abschlusses der Mittelschule“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „befriedigend“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

bbb) In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ und wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

ccc) In Nr. 2 werden die Wörter „Jahreszeugnis der Jahrgangs-

stufe 9 oder 10 eines Gymnasiums (Englisch als erste Fremdsprache),“ durch die Wörter „im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums mit Englisch als erster Fremdsprache, Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 eines Gymnasiums mit Englisch als zweiter Fremdsprache,“ ersetzt.

ddd) In Nr. 3 werden die Wörter „(§ 57 Abs. 4 der Volksschulordnung)“ durch die Wörter „(§ 28 Abs. 6 der Mittelschulordnung)“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „oder im Einzelfall anerkanntes Englisch-Zertifikat“ durch die Wörter „anerkanntes Zertifikat“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Einzelfallentscheidungen nach Satz 3 obliegen den Regierungen; sie können in Fällen besonderer Härte den Nachweis ausreichender Kenntnisse einer anderen modernen Fremdsprache als Ersatz für Englisch genehmigen.“

33. Der bisherige § 49 wird aufgehoben.

34. Nach § 18 wird folgender Teil 6 eingefügt:

„Teil 6

Berufsschulbeirat, Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen

§ 19

Zusammensetzung

(1) ¹Dem Berufsschulbeirat gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. drei Lehrkräfte, die hauptamtlich oder nicht unterhältig beschäftigt sind,
3. je ein Vertreter
 - a) des Aufwandsträgers,
 - b) der Schülerinnen und Schüler,

- | | |
|--|---|
| <p>c) der Erziehungsberechtigten,</p> <p>4. je zwei Vertreter</p> <p>a) der Arbeitgeber,</p> <p>b) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,</p> <p>c) der zuständigen Stellen (§ 24 Abs. 2).</p> <p>²Den Vorsitz führt, soweit er als Vertreter des Aufwandsträgers an der Sitzung teilnimmt, der Landrat oder Oberbürgermeister bzw. sein gesetzlicher Vertreter, im Übrigen die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p> <p>(2) An den Sitzungen können beratend teilnehmen</p> <p>1. Vertreter der Schulaufsichtsbehörden,</p> <p>2. je ein Vertreter</p> <p>a) der beteiligten Religionsgemeinschaften,</p> <p>b) der Berufsberatung der Agentur für Arbeit,</p> <p>3. die Schulärztin, der Schularzt oder ein anderer Vertreter des öffentlichen Gesundheitsdienstes,</p> <p>4. wenn an der Schule landwirtschaftliche Fachklassen bestehen, je ein Vertreter</p> <p>a) des örtlich zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,</p> <p>b) des Bayerischen Bauernverbands,</p> <p>5. wenn die Schule von Auszubildenden für die öffentliche Verwaltung besucht wird, ein Vertreter der Behörden,</p> <p>6. wenn die Schule von Auszubildenden des Handwerks besucht wird, ein Vertreter der Gesellenausschüsse,</p> <p>7. wenn an der Schule Jugendsozialarbeit eingerichtet ist, ein Vertreter der öffentlichen und freien Jugendhilfe.</p> | <p>Schulleiters wählt mit einfacher Mehrheit</p> <p>1. die Lehrerkonferenz die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,</p> <p>2. die Tagessprecher- die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b,</p> <p>3. die Erziehungsberechtigten die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c.</p> <p>(2) ¹Es entsenden:</p> <p>1. das zuständige die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a,</p> <p>2. die örtlich zuständigen Gliederungen der Arbeitgeberorganisationen die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a,</p> <p>3. der Deutsche Gewerkschaftsbund die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b,</p> <p>4. die zuständigen Stellen die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c,</p> <p>5. die örtlich zuständigen kirchlichen Oberbehörden die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a,</p> <p>6. der Behördenvorstand die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 5,</p> <p>7. der Bayerische Bauernverband die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b,</p> <p>8. die örtlich zuständige Handwerkskammer die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 6,</p> <p>9. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 7.</p> <p>²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 müssen im Schulsprengel, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 im Bezirk ihrer für die Berufsschule zuständigen Stelle ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben.</p> |
|--|---|

§ 20

Wahl und Bestellung der Vertreter im Berufsschulbeirat

(1) Unter Vorsitz der Schulleiterin oder des

§ 21

Amtszeiten und Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitglieder nach § 20 Abs. 1 werden

alle zwei Jahre gewählt. ²Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Berufsschulbeirats nach der Wahl und endet mit dem ersten Zusammentritt des Berufsschulbeirats nach der darauf folgenden Wahl. ³Die Mitgliedschaft endet vorzeitig bei den Vertretern der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler mit dem Ausscheiden aus der Schule, bei den Erziehungsberechtigten mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Berufsschule; die Mitgliedschaft endet ferner vorzeitig mit der Amtsniederlegung sowie bei Verlust der Wählbarkeit. ⁴Beim Ausscheiden während der Amtszeit wird die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl Mitglied.

(2) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder endet mit der Bestellung eines neuen Mitglieds.

(3) ¹§ 16 Abs. 4 BaySchO gilt entsprechend. ²Notwendige Fahrtkosten und Verdienstausfälle werden auf Antrag vom Aufwandsträger erstattet.

§ 22

Geschäftsgang

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft im Einvernehmen mit dem Vertreter des Aufwandsträgers den Berufsschulbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. ²Der Berufsschulbeirat ist einzuberufen, wenn ein Mitglied nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a oder Nr. 4 oder ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(2) ¹Die Tagesordnung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest; sie ist mit der Einladung allen Mitgliedern und den Teilnahmeberechtigten rechtzeitig zu übermitteln. ²Anträge von Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens drei Tage vor der Sitzung der Schulleitung zugegangen sind.

(3) ¹§ 17 Abs. 1 und 2 Satz 4 bis 7 BaySchO gilt entsprechend. ²Bei Abstimmungen sind neben den Mitgliedern die Teilnahmeberechtigten nach § 19 Abs. 2 in den jeweils sie betreffenden Angelegenheiten stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Berufsschulbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 23

Gemeinsamer Berufsschulbeirat

(1) ¹Dem gemeinsamen Berufsschulbeirat gehören an:

1. ein Vertreter des Schulträgers,
2. je zwei Vertreter der in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 Buchst. b und c und Nr. 4 genannten Gruppen.

²Den Vorsitz führt der Vertreter des Schulträgers.

(2) Die Vertreter der Schulleiter werden von ihnen, die übrigen Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 von den jeweiligen Gruppenvertretern in den Berufsschulbeiräten jeweils aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die §§ 21 und 22 gelten entsprechend.

§ 24

Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen

(1) ¹Die Berufsschulen wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit den Auszubildenden, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und den Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern der jeweiligen Ausbildungsbetriebe vertrauensvoll zusammen. ²Mindestens für jedes Schulhalbjahr werden den Ausbildungsbetrieben auf Antrag über die Schülerinnen oder Schüler die Themenbereiche für die einzelnen Fächer übermittelt. ³Auf Einladung soll die Berufsschule Vertreter zu Versammlungen der örtlichen oder regionalen Gremien der Ausbildungsbetriebe entsenden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und mit den Trägern überbetrieblicher Ausbildung entsprechend.

(2) Zuständige Stellen im Sinn dieser Schulordnung sind die nach Teil 3 Kapitel 1 BBiG zuständigen Stellen.

§ 25

Weitergabe von Informationen

(1) Es werden hinsichtlich ihrer Schülerinnen und Schüler jeweils baldmöglichst unterrichtet:

1. die Ausbildungsbetriebe über

- a) alle ausbildungsbedeutsamen Angelegenheiten,
 - b) Fehltage und Beurlaubungen, für die der Schule keine Ablichtung der dem Ausbildungsbetrieb vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung übermittelt wurde,
 - c) Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen,
 - d) einen deutlichen Abfall der schulischen Leistungen,
2. die Erziehungsberechtigten über Fehltage und Beurlaubungen,
 3. die zuständigen Stellen über die Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 1, wenn die Schülerin oder der Schüler die Aufnahme dieser Note in das Berufsabschlusszeugnis beantragt.

(2) Zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 stellen, soweit erforderlich, die Berufsschulen den Maßnahmeträgern auf Anforderung Listen zur Verfügung, in denen die Namen der betroffenen Schülerinnen und Schüler, die besuchten Fachklassen und ihre Ausbildungsbetriebe enthalten sind.“

35. Der bisherige Sechste Teil wird Teil 7 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Schlussvorschrift“.
36. Die bisherigen §§ 50 und 51 werden aufgehoben.
37. Der bisherige § 52 wird § 26 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
38. Die Anlage wird Anlage 1 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 9 Abs. 1)“ eingefügt.

- b) Im Absatz vor Nr. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„4Der für die Ausbildung im Berufsgrundschuljahr und im Berufsvorbereitungsjahr verpflichtende Umfang an Betriebspraktika ist in der jeweils gültigen Stundentafel festgelegt.“

- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

39. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2
(zu § 12 Abs. 2 Satz 6)

Doppelqualifizierender Bildungsgang Berufsschule Plus

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
Deutsch	2	1	2
Englisch	1	2	2
Mathematik	2	2	2 ¹
Naturwissenschaftlicher Unterricht	--	1	1
Gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht	1	--	--
Insgesamt	6	6	7

¹ Je nach Schwerpunkt werden zwei Gruppen gebildet: Technik, Nichttechnik.“

§ 10

Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

Die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 74 und 75 wie folgt gefasst:
„§ 74 Verfehlungen in der praktischen Ausbildung
§ 75 (aufgehoben)“.
2. § 20 Abs. 5 wird aufgehoben.

3. In § 67 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 69 Abs. 6 BayEUG“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung“ ersetzt.
4. In der Überschrift zum Neunten Teil wird die Angabe „(vgl. Art. 86 bis 88a BayEUG)“ gestrichen.
5. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verfehlungen in der praktischen Ausbildung“.
 - b) Die Abs. 1 bis 8 werden aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Abs. 9 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 2 werden nach dem Wort „Ordnungsmaßnahmen“ die Wörter „und Sicherungsmaßnahmen gemäß den Art. 86 und 87 BayEUG“ eingefügt.
6. § 75 wird aufgehoben.

§ 11

Änderung der Berufsfachschulordnung Musik

Die Berufsfachschulordnung Musik (BFSO Musik) vom 30. September 2008 (GVBl. S. 806, BayRS 2236-4-1-3-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 9 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Elften Teil wie folgt gefasst:

„Elfter Teil

(aufgehoben)

§ 61 (aufgehoben)
§ 62 (aufgehoben)“.
2. In § 56 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 69 Abs. 6 BayEUG“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung“ ersetzt.
3. Der Elfte Teil wird aufgehoben.

§ 12

Änderung der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe

Die Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe (BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl. S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 10 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 62 und 63 wie folgt gefasst:

„§ 62 Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung
§ 63 (aufgehoben)“.
2. § 15 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In der Überschrift zum Neunten Teil wird die Angabe „(vgl. Art. 86 bis 88a BayEUG)“ gestrichen.
4. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung“.
 - b) Die Abs. 1 bis 7 werden aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Abs. 8 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 2 werden die Wörter „kann eine Ordnungsmaßnahme“ durch die Wörter „können Ordnungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen gemäß den Art. 86 und 87 BayEUG“ ersetzt.
5. § 63 wird aufgehoben.

§ 13

Änderung der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe

Die Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe (BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl. S. 419, BayRS 2236-4-1-6-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 11 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zum Zehnten Teil werden wie folgt gefasst:

„Zehnter Teil

(aufgehoben)

§ 65 (aufgehoben)
§ 66 (aufgehoben)“.

- b) Nach der Angabe zu § 67 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 67a Übergangsregelung“.
- c) In der Angabe zu § 68 werden die Wörter „Außerkräfttreten, Übergangsregelung“ gestrichen.
2. In § 18 Abs. 3, § 31a Satz 1 Nr. 2 und § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird jeweils das Wort „Textverarbeitung“ durch das Wort „Informationsverarbeitung“ ersetzt.
3. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Textverarbeitung“ durch das Wort „Informationsverarbeitung“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
- ccc) In Nr. 3 wird das Wort „Textorganisation“ durch das Wort „Tabellenkalkulation“ und wird die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Die Prüfung in Informationsverarbeitung erfolgt nach den Bestimmungen des Staatsministeriums.“
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Textverarbeitung“ durch das Wort „Informationsverarbeitung“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Textverarbeitung“ durch das Wort „Informationsverarbeitung“ ersetzt.
4. Der Zehnte Teil wird aufgehoben.
5. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:
- „§ 67a**
- Übergangsregelung**
- Diese Verordnung ist in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung längstens bis zum 31. Juli 2016 weiter anzuwenden
1. für die Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2014 begonnen haben, und
2. für andere Bewerber, die die Abschlussprüfung
- a) im Schuljahr 2014/2015 abgelegt oder wiederholt haben oder
- b) im Schuljahr 2015/2016 wiederholen.“
6. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Außerkräfttreten, Übergangsregelung“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
- c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In der Anlagenbezeichnung wird unter dem Wort „Anlage“ die Angabe „(zu § 7 Abs. 1)“ eingefügt.
- b) In der Tabelle Spalte 1 wird in der Zeile „F) 11. Textverarbeitung⁹⁾“ das Wort „Textverarbeitung“ durch das Wort „Informationsverarbeitung“ ersetzt.

§ 14

Änderung der Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie

Die Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie (BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl. S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 12 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 72 und 73 wie folgt gefasst:
- „§ 72 Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung
§ 73 (aufgehoben)“.
2. § 14 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In der Überschrift zum Neunten Teil wird die Angabe „(vgl. Art. 86 bis 88a BayEUG)“ gestrichen.

4. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung“.
- b) Die Abs. 1 bis 6 werden aufgehoben.
- c) Im bisherigen Abs. 7 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 2 werden die Wörter „kann eine Ordnungsmaßnahme“ durch die Wörter „können Ordnungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen gemäß den Art. 86 und 87 BayEUG“ ersetzt.
5. § 73 wird aufgehoben.
- nahmen und Sicherungsmaßnahmen gemäß den Art. 86 und 87 BayEUG“ ersetzt.
5. § 72 wird aufgehoben.

§ 16

Änderung der Berufsfachschulordnung

Die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 14 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 16 und 17 wie folgt gefasst:
- „§ 16 Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung
§ 17 (aufgehoben)“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung“.
- b) Die Abs. 1 bis 6 werden aufgehoben.
- c) Im bisherigen Abs. 7 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 3 werden die Wörter „kann eine Ordnungsmaßnahme“ durch die Wörter „können Ordnungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen gemäß den Art. 86 und 87 BayEUG“ ersetzt.

§ 15

Änderung der Berufsfachschulordnung Podologie

Die Berufsfachschulordnung Podologie (BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, 854, BayRS 2236-4-1-8-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 13 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 71 und 72 wie folgt gefasst:
- „§ 71 Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung
§ 72 (aufgehoben)“.
2. § 14 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 62 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Schulforum ist über § 17 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen.“
4. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung“.
- b) Die Abs. 1 bis 6 werden aufgehoben.
- c) Im bisherigen Abs. 7 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 3 werden die Wörter „kann eine Ordnungsmaßnahme“ durch die Wörter „können Ordnungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen gemäß den Art. 86 und 87 BayEUG“ ersetzt.
3. § 17 wird aufgehoben.
4. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 69 Abs. 7 BayEUG“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung“ ersetzt.
5. § 40 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 17

Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Die Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S.17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 28. November 2015 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu

den §§ 15 und 16 wie folgt gefasst:

„§ 15 (aufgehoben)
§ 16 (aufgehoben)“.

2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 69 Abs. 7 BayEUG“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung“ ersetzt.
3. Die §§ 15, 16, 50 Abs. 5 und § 64 Abs. 7 werden jeweils aufgehoben.
4. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird das Wort „Gesamtnoten“ durch das Wort „Noten“ ersetzt.
 - b) Abs. 7 wird aufgehoben.
5. In § 66 Abs. 2 werden die Wörter „§ 50 Abs. 5 und § 64 Abs. 4 und 5 gelten“ durch die Wörter „§ 64 Abs. 4 und 5 gilt“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Fachschulordnung

Die Fachschulordnung (FSO) vom 6. September 1985 (GVBl. S. 555, 662, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 16 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Zehnten Teil wie folgt gefasst:

„Zehnter Teil

(aufgehoben)

§ 73 (aufgehoben)
§ 74 (aufgehoben)“.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Aufnahmeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber mindestens 70 ECTS-Punkte in einem fachlich verwandten Studiengang nachweisen kann.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. Der Zehnte Teil wird aufgehoben.

§ 19

Änderung der Fachschulordnung Heilerziehungspflege

Die Fachschulordnung Heilerziehungspflege (FSO HeilE) vom 1. Juli 1985 (GVBl. S. 271, BayRS 2236-6-1-4-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 17 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Achten Teil wie folgt gefasst:

„Achter Teil

(aufgehoben)

§ 63 (aufgehoben)
§ 64 (aufgehoben)“.
2. Der Achte Teil wird aufgehoben.

§ 20

Änderung der Fach- und Berufsoberschulordnung

Die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl. S. 590, 906, BayRS 2236-7-1-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 18 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 16 und 17 wie folgt gefasst:

„§ 16 Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung
§ 17 (aufgehoben)“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verfehlungen während der fachpraktischen Ausbildung“.
 - b) Die Abs. 1 bis 7 werden aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Abs. 8 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Unabhängig davon können Ordnungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen gemäß den Art. 86 und 87 BayEUG getroffen werden.“

3. In § 27 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „2,8“ durch die Angabe „3,0“ ersetzt.
4. § 44 Abs. 5 und § 62 Abs. 4 werden jeweils aufgehoben.
5. In § 52 Abs. 1 Satz 4 und § 74 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „2,8“ durch die Angabe „3,0“ ersetzt.

§ 21

Änderung der Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Die Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 15. November 2013 (GVBl. S. 658, BayRS 2236-7-1-K) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 27 Buchst. a und b wird jeweils in den Überschriften der Anlagen 1a und 2a die Angabe „2016/2017“ durch die Angabe „2017/2018“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

§ 22

Änderung der Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen

Die Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen (FakOÜDol) vom 10. August 1987 (GVBl. S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 20 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Zehnten Teil wie folgt gefasst:

„Zehnter Teil

(aufgehoben)

- § 66 (aufgehoben)
§ 67 (aufgehoben)“.

2. Der Zehnte Teil wird aufgehoben.

§ 23

Änderung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik

Die Fachakademieordnung Sozialpädagogik

(FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl. S. 534, 662, BayRS 2236-9-1-3-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 21 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Elften Teil wie folgt gefasst:

„Elfter Teil

(aufgehoben)

- § 67 (aufgehoben)
§ 68 (aufgehoben)“.

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 54a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 69 Abs. 6 BayEUG“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung“ ersetzt.

4. Der Elfte Teil wird aufgehoben.

§ 24

Änderung der Fachakademieordnung

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 31. August 1984 (GVBl. S. 339, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 22 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Ersten Teil Abschnitt X wie folgt gefasst:

„Abschnitt X

(aufgehoben)

- § 61 (aufgehoben)
§ 62 (aufgehoben)“.

2. § 18 Abs. 6 wird aufgehoben.

3. In § 50a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 69 Abs. 6 BayEUG“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung“ ersetzt.

4. Der Erste Teil Abschnitt X und § 65 Abs. 4 Satz 5 werden jeweils aufgehoben.

§ 25

Änderung der Fachakademieordnung Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Die Fachakademieordnung Ernährungs- und Versorgungsmanagement (FakOErVers) vom 18. Juni 1998 (GVBl. S. 361, BayRS 2236-9-1-5-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 23 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 45 wie folgt gefasst:

„§ 45 (aufgehoben)“.
2. § 14 Abs. 5 und § 45 werden jeweils aufgehoben.

§ 26

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 13 Nr. 2, 3 und 5 mit Wirkung vom 1. August 2014,
2. § 21 am 30. Juli 2016,
3. § 7 am 1. August 2017.

München, den 1. Juli 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230-1-1-1-K

Berichtigung
(GVBl. S. 241)

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, BayRS 2230-1-1-1-K) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 bis 7“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 7“ ersetzt.
2. In § 35 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schuleiterinnen“ durch das Wort „Schulleiterinnen“ ersetzt.

München, den 15. Juli 2016

Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Herbert Püls
Ministerialdirektor

2038-3-4-8-11-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

vom 8. August 2016 (GVBl. S. 268)

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, und des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 127 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 15 werden nach dem Wort „Prüfungstermine“ ein Komma und das Wort „Meldefristen“ eingefügt.
- b) In der Angabe zu § 41 wird das Wort „Außer-Kraft-Treten,“ gestrichen.

2. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abweichend vom in Satz 1 genannten Zeitpunkt wird Personen, die eine Prüfungslehrprobe nach § 21 abgelegt haben, zur Erhebung von Einwendungen gemäß § 14 zeitnah Einsicht in die entsprechende Niederschrift gewährt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und die Angabe „HS“ durch die Angabe „M“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden die Wörter „an Sonderschulen“ durch die Wörter „für Sonderpädagogik“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „HS“ durch die Angabe „M“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „müssen“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

5. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder der örtlichen Prüfungsleitung“ eingefügt.

6. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „Hauptschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen“ durch die Wörter „Mittelschulen, beruflichen Schulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für das Lehramt an Realschulen übernimmt der Leiter oder die Leiterin, für die Lehramter an Gymnasien und beruflichen Schulen jeweils der Vorstand des Studienseminars die Aufgaben der örtlichen Prüfungsleitung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Bei den Lehramtern an Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen bestimmt die örtliche Prüfungsleitung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium bzw. beim Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Leiter oder der Leiterin des Staatlichen Stu-

dienseminars die prüfungsberechtigten Personen für die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit, die Abnahme des Kolloquiums und der mündlichen Prüfung sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Abnahme der Lehrproben.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „hauptamtliche Lehrkräfte“ durch die Wörter „im bayerischen Staatsdienst stehende beamtete oder hauptamtlich unbefristet beschäftigte Lehrkräfte“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Hauptschule für die Lehrämter an Grundschulen, an Hauptschulen und an Sonderschulen“ durch die Wörter „Mittelschule für die Lehrämter an Grundschulen, an Mittelschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Notenskala und Notenbildung

Die Notenskala und die Notenbildung richten sich für die Erteilung von Einzelnoten nach § 12 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I), für die Bildung der Gesamtnoten und der Gesamtprüfungsnote nach § 4 Abs. 6 LPO I.“

10. In § 9 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
11. In § 12 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Das Prüfungsamt“ durch die Wörter „Die örtliche Prüfungsleitung“ ersetzt.
12. In § 14 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „19“ ersetzt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungstermine“ ein Komma und das Wort „Meldefristen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Personen, die“ die Wörter „die Zweite Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach ablegen oder“ eingefügt.
14. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Staats-

prüfung“ die Wörter „oder eine mit der Zweiten Staatsprüfung im Sinn dieser Verordnung gleichwertige Staatsprüfung“ eingefügt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „Beschaffung der“ das Wort „zulässigen“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder Diplomarbeit“ durch ein Komma und die Wörter „Diplom-, Master- oder Bachelorarbeit“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Abweichend von Satz 2 kann das Prüfungsamt die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit zur Erlangung eines Mastergrads genehmigen. ⁴Dabei kann von den Regelungen in den Abs. 4 und 5 abgewichen werden. ⁵Zur Beurteilung des Teils, der als schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung gelten soll, gelten die Bestimmungen in den Abs. 6 und 7 in gleicher Weise.“
 - d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Am Schluss der schriftlichen Hausarbeit hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu versichern, dass er oder sie die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. ²Die Stellen der Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. ³Die Versicherung selbstständiger Anfertigung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben. ⁴Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 9 vor.“
 - e) In Abs. 7 Satz 9 wird jeweils die Angabe „9“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „an Sonderschulen auch“ durch die Wörter „für Sonderpädagogik auch auf Gebiete“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „prüfungsberechtigten“ durch das Wort „prüfungsberechtigte“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „9“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „(Prüfungszeit etwa 20 Minuten). Dies gilt nicht für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen an der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen sowie für das Lehramt für Sonderpädagogik, die das Fach Sozialkunde im Rahmen der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule bzw. Mittelschule gewählt haben.“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „Hauptschulen“ wird durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- bbb) Nach dem Wort „Hauptschule“ wird die Angabe „bzw. Mittelschule“ eingefügt.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „an Sonderschulen“ durch die Wörter „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
- bbb) In Halbsatz 2 wird nach dem Wort „Hauptschule“ die Angabe „bzw. Mittelschule“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „prüfungsberechtigten“ durch das Wort „prüfungsberechtigte“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „9“ durch die Angabe „12“ ersetzt und werden nach dem Wort „beiden“ die Wörter „gleich gewichteten“ eingefügt.
- e) In Abs. 6 Halbsatz 1 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt und nach dem Wort „Hauptschule“ wird die Angabe „bzw. Mittelschule“ eingefügt.
- bb) In Nr. 6 werden die Wörter „an Sonderschulen“ durch die Wörter „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird nach dem Wort „Hauptschule“ die Angabe „bzw. Mittelschule“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- cc) In Satz 7 werden die Wörter „an Sonderschulen“ durch die Wörter „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
- c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:
- „²Am Schluss des Entwurfs hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin eine Versicherung entsprechend zu § 18 Abs. 6 abzugeben. ³Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 9 vor. ⁴Wird dieser Entwurf aus einem von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zu vertretenden Grund nicht vorgelegt, findet die Lehrprobe nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 5 und 6.
- d) Nach Abs. 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:
- „(9) ¹Jede Lehrprobe ist noch am gleichen Tag zu benoten. ²Die Prüfungskommission bewertet die in der Lehrprobe gezeigte Leistung mit einer Note nach § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 LPO I. ³Eine Einigung der prüfungsberechtigten Personen über die zu erteilende Note ist anzustreben. ⁴Kann eine Einigung nicht erzielt werden, gilt § 20 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. ⁵Die Note wird dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin unmittelbar nach ihrer Festlegung bekannt gegeben.“
- e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10 und die Angabe „9“ wird durch die Angabe „12“ ersetzt.
19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder einer“ durch die Wörter „und einer“ und wird die Angabe „9“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Beobachtungen hinsichtlich der Tätigkeit in einem Erweiterungsfach nach dem Zweiten Teil dieser Prüfungsordnung bleiben dabei unberücksichtigt.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) In Abs. 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
20. In § 22a Satz 1, § 22b Satz 1 und § 23 Satz 3 wird jeweils die Angabe „9“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
21. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ersten und“ durch die Wörter „Ersten Lehramtsprüfung und der“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Dabei werden die Gesamtnoten der Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung gleich gewichtet.“
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
22. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „an Sonderschulen“ durch die Wörter „für Sonderpädagogik“ und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Diplomhandelslehrerinnen“ die Wörter „sowie Wirtschafts- oder Berufspädagogen und Wirtschafts- oder Berufspädagoginnen“ eingefügt.
23. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „die Erste“ wird das Wort „Lehramtsprüfung“ eingefügt.
- bb) Die Wörter „Ersten Staatsprüfung (§ 10 Abs. 2 LPO I)“ werden durch die Wörter
- „Erste Lehramtsprüfung (§ 5 Abs. 2 LPO I)“ ersetzt.
- cc) Die Angabe „§ 9 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 4 Abs. 6“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Wörter „Erste Staatsprüfung“ werden durch die Wörter „Erste Lehramtsprüfung“ ersetzt.
24. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Erste Staatsprüfung“ durch die Wörter „Erste Lehramtsprüfung“ ersetzt und nach dem Wort „haben“ werden die Wörter „und sich bis zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 1 genannten Termin angemeldet haben“ eingefügt.
25. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „an Sonderschulen“ durch die Wörter „das Lehramt für Sonderpädagogik“ ersetzt und wird jeweils nach dem Wort „Hauptschule“ die Angabe „bzw. Mittelschule“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „Hauptschulen bzw. an Sonderschulen“ durch die Wörter „Mittelschulen bzw. das Lehramt für Sonderpädagogik“ ersetzt.
26. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Ersten Staatsprüfung“ durch die Wörter „Ersten Lehramtsprüfung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ersten“ das Wort „Lehramtsprüfung“ eingefügt.
27. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Erste“ das Wort „Lehramtsprüfung“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Ersten Staatsprüfung“ durch die Wörter „Ersten Lehramtsprüfung“ und die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 6“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- e) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Ist die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt endgültig nicht bestanden, die Zweite Staatsprüfung

- fung in einem Erweiterungsfach aber bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dieser Prüfung ohne Angabe von Noten.“
28. In § 35 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Diplomhandelslehrerinnen“ die Wörter „sowie Wirtschafts- oder Berufspädagogen und Wirtschafts- oder Berufspädagoginnen“ eingefügt.
29. In § 36 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
30. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Erste und die Zweite Staatsprüfung“ durch die Wörter „Erste Lehramtsprüfung oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG als gleichwertig anerkannte Prüfung und die Zweite Staatsprüfung oder eine der Zweiten Staatsprüfung im Sinn dieser Verordnung entsprechende Staatsprüfung“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „Erste und die Zweite Staatsprüfung“ durch die Wörter „in Nr. 1 genannten Prüfungen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Für die Anerkennung von Befähigungen für den Lehrerberuf, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworben wurden, gelten Art. 7 Abs. 4 BayLBG und die hierzu erlassenen Vollzugsregelungen. ²Entsprechendes gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“
31. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und in Nr. 1 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ und wird die Angabe „111 bis 113“ durch die Angabe „117 bis 119“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Außerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes
1. erworbene lehramtsspezifische Masterabschlüsse, die dort den Zugang zum entsprechenden Vorbereitungsdienst ermöglichen, entsprechen der Ersten Lehramtsprüfung,
 2. den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfungen entsprechen einer Zweiten Staatsprüfung im Sinn dieser Verordnung.“
32. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Staatsprüfung“ werden die Wörter „oder eine der Zweiten Staatsprüfung im Sinn dieser Verordnung entsprechende Staatsprüfung“ eingefügt.
- bb) Das Wort „entsprechen“ wird durch die Wörter „gleichwertig sind“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Wurde die Staatsprüfung nach Satz 1 in einem anderen Land abgelegt, ist die Gleichwertigkeit dieser Prüfung im Sinn des Satzes 1 dann gegeben, wenn die einschlägigen Vorgaben der Kultusministerkonferenz erfüllt sind.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Ist dies der Fall, so“ werden durch die Wörter „In diesem Fall“ ersetzt.
33. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Außer-Kraft-Treten,“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:
- „²Die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K) in der bis zum Ablauf des 29. Februar 2016 geltenden Fassung wird noch angewandt für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Staatsprüfung bis zum 1. August 2016 ablegen. ³In Abweichung von Satz 2 legen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit einer Ersten Staatsprüfung oder einer Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen, die die Zweite Staatsprüfung vor dem 1. August 2016 ablegen, diese Prüfung bereits mit der Bezeichnung „Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen“ ab.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2016
in Kraft.

München, den 8. August 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 5

München, den 3. Mai 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
13.12.2016	2230-1-1-K Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule	82
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
15.03.2017	2245-K Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit im Bayerischen Trachtenverband e.V.	83
23.03.2017	2230.7-K Änderung der Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020	85
31.03.2017	2220.4-K Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	86
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-K

Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule

vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zum Fünften Teil wird das Wort „ , Schulverwaltung“ angefügt.
 - b) Die Angabe zu Art. 117 wird wie folgt gefasst:

„Art. 117 Bayerisches Landesamt für Schule“.
2. In Art. 32 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Schulaufwandsträgers“ durch das Wort „Schulaufwandsträger“ ersetzt.
3. In Art. 88 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „den Sätzen 2 und 3“ ersetzt.
4. Der Überschrift des Fünften Teils wird das Wort „ , Schulverwaltung“ angefügt.
5. Dem Art. 114 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die beteiligten Staatsministerien können durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden übertragen, wenn dies zur Anpassung an geänderte Verhältnisse oder zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung geboten ist. ²Aus den gleichen Gründen kann die Übertragung im Einzelfall erfolgen; dies gilt für die Regierungen entsprechend.“

6. Art. 117 wird wie folgt gefasst:

„Art. 117 Bayerisches Landesamt für Schule

(1) ¹Es besteht ein Bayerisches Landesamt für Schule mit Sitz in Gunzenhausen. ²Es ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet.

(2) Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es landesweit insbesondere Aufgaben der schulischen Personalverwaltung, Schulfinanzierung, Zeugnisanerkennung, Schulqualität sowie des Schulsports.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2245-K

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit im Bayerischen Trachtenverband e.V.

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 15. März 2017, Az. K5251/9/69

¹Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 BayHO, Art. 43, 48, 49 und 49a BayVwVfG und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)) Zuwendungen für Aktivitäten der Jugendarbeit im Bayerischen Trachtenverband e.V. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. ⁴Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlechter.

1. Zweck der Zuwendung

¹Die Trachtenvereine sowie Gau- und Trachtenverbände im Bayerischen Trachtenverband e.V. sowie die mit dem Bayerischen Trachtenverband e.V. kooperierenden Gauverbände widmen sich vornehmlich der Heimat-, Brauch- und Trachtenpflege. ²Die staatliche Förderung soll die Trachtenvereine sowie Gau- und Trachtenverbände in die Lage versetzen, ihre Aktivitäten im Bereich der Heimat-, Brauch- und Trachtenpflege durchzuführen und besonders die brauchbezogene Jugendarbeit zu verstärken. ³Mit der Zuwendung wird die überregionale Bedeutung der Arbeit der bayerischen Trachtenvereine anerkannt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist:

- 2.1 die laufende, brauchbezogene Jugendarbeit in den Vereinen (Pro-Kopf-Förderung);
- 2.2 Maßnahmen und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen sowie die Ausbildung und Arbeit von qualifizierten Jugendleitern und Mitarbeitern in der Vereinsjugendarbeit (Ausbildungs- und Qualifiziertenförderung);
- 2.3 besondere Maßnahmen der Heimat-, Brauch- und Trachtenpflege auf Landesebene, soweit Mittel für eine solche Verwendung eingeplant werden können (Maßnahmenförderung);
- 2.4 Brauchveranstaltungen sowie die Instandhaltung und Pflege brauchspezifischer Gerätschaften der Weihnachtsschützen.

3. Zuwendungsempfänger

¹Die Förderung wird dem Bayerischen Trachtenverband e.V. gewährt. ²Der Bayerische Trachtenver-

band e.V. kann die Mittel, soweit sie nicht für die eigenen Verwaltungs- und Organisationsausgaben im Sinne der Richtlinie eingesetzt werden, für Maßnahmen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien an seine Untergliederungen (Gauverbände, Vereine) sowie an kooperierende Gauverbände (sonstige Gauverbände) weiterbewilligen. ³Antragsberechtigt für die Maßnahmen unter Nr. 2 sind Gau- und Trachtenverbände, die im Bayerischen Trachtenverband e.V. Mitglied sind. ⁴Sonstige Gauverbände im Bayerischen Trachtenwesen, die mit dem Bayerischen Trachtenverband e.V. kooperieren, können nur für Maßnahmen unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3 eine Förderung beantragen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Gefördert werden können nur Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung. ²Eine Förderung setzt weiter voraus, dass eigene Einnahmen (z. B. Beiträge, Spenden, Veranstaltungseinnahmen) und sonstige Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Zuwendungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke) nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Pro-Kopf-Förderung

¹Für jede der Bayerischen Trachtenjugend gemeldete Person bis zum vollendeten 27. Lebensjahr kann der Vereinsjugend, bei der diese Person geführt wird, eine jährliche Pauschalzuwendung gewährt werden. ²Diese Pauschalzuwendung kann nur für die Personen gewährt werden, die regelmäßig an Jugendveranstaltungen des Antragstellers teilnehmen oder die sich selbst regelmäßig in die Jugendarbeit einbringen. ³Von der gewährten gesamten Staatszuwendung kann bis zu maximal 50 v. H. jährlich für die Pro-Kopf-Förderung eingesetzt werden.

5.2.2 Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen

¹Jugendmaßnahmen sind förderfähig, wenn sich die Inhalte der betroffenen Maßnahmen und Aktivitäten ausschließlich auf den Bereich der Heimat-, Brauch- und Trachtenpflege erstrecken. ²Zuwendungsfähig sind Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, Honorare und Referentenkosten, notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeitern entstehen, sowie Organisationskosten.

5.2.3 Ausbildungs- und Qualifiziertenförderung

¹Bei den Ausbildungsmaßnahmen muss es sich um die Durchführung von anerkannten Schulungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendleiter-Grundausbildung gemäß dem Bildungspro-

gramm der Bayerischen Trachtenjugend – Jugend im Bayerischen Trachtenverband e.V. handeln.²Zusätzlich müssen die Inhalte der betroffenen, förderfähigen Bildungsaufgaben einen verbandspezifischen Hintergrund haben und sich damit ausschließlich auf den Bereich der Heimat-, Brauch- und Trachtenpflege erstrecken.³Qualifizierte Jugendleiter und Mitarbeiter in der Vereinsjugendarbeit können gefördert werden, wenn diese eine abgeschlossene Jugendleiter-Grundschulung gemäß dem Bildungsprogramm der Bayerischen Trachtenjugend – Jugend im Bayerischen Trachtenverband e.V. und eine gültige Jugendleiterkarte vorweisen können.⁴Für jeweils zehn gemeldete Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr kann je Verein ein Jugendleiter oder Mitarbeiter gefördert werden.⁵Zuwendungsfähig sind Referenten- und Organisationskosten, die nicht über das Kontingentselbstverwaltungsverfahren oder Mittel des Bayerischen Jugendrings für Mitarbeiterbildungsmaßnahmen abgerechnet werden.

5.2.4 Förderung der Weihnachtsschützen

¹Zuwendungsfähig sind Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, Honorare und Referentenkosten, notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit Brauchveranstaltungen der Weihnachtsschützen entstehen.²Ausgaben für Veranstaltungen, die überwiegend geselligen Charakter haben, sind nicht zuwendungsfähig.³Daneben sind zuwendungsfähig die Ausgaben für die Instandhaltung der brauchspezifischen Handböller und Pistolen (Gerätschaften) der Weihnachtsschützen.

5.2.5 Verwaltungs- und Organisationskosten

¹Der Bayerische Trachtenverband e.V. kann für den Verwaltungsaufwand, der ihm im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinien entsteht, insgesamt bis zu 15 v. H. der jährlichen Zuwendung einsetzen.²Dabei wird vorausgesetzt, dass mindestens 50 v. H. der anfallenden Ausgaben als Eigenleistungen erbracht werden.

5.3 Höhe der Förderung

¹Die Zuwendung kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, darf jedoch die Höhe des tatsächlichen Finanzierungsbedarfes nicht überschreiten.²Bagatellförderungen, bei denen die zuwendungsfähigen Ausgaben einen Betrag in Höhe von 200,00 € unterschreiten, unterbleiben.

6. Verbot der Doppelförderung

¹Eine Zuwendung darf nicht ausgereicht werden, soweit bereits für Maßnahmen oder Projekte Zuwendungen des Freistaats Bayern auf Grund anderer Rechtsvorschriften ausgereicht werden.²Insbesondere ist eine Förderung der gleichen Maßnahme aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung verboten.

7. Verfahren

7.1 Antrag

¹Der Bayerische Trachtenverband e.V. legt dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und

Kultus, Wissenschaft und Kunst einen Gesamtantrag bis zum 31. Dezember des Vorjahres vor.²Zur Weiterbewilligung an Untergliederungen und kooperierende Gauverbände ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

7.2 Bewilligung

7.2.1 ¹Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember).²Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird erteilt.³Es besteht damit Einverständnis, dass die Weiterbewilligung der Zuwendung durch den Bayerischen Trachtenverband e.V. erst bei Vorlage des Verwendungsnachweises seiner Untergliederungen (Gauverbände, Vereine) bzw. kooperierenden Gauverbände vorgenommen wird.

7.2.2 ¹Der Bayerische Trachtenverband e.V. hat bei der Weitergabe der staatlichen Mittel darauf hinzuweisen, dass diese Mittel vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellt werden.²Die Weitergabe der staatlichen Mittel hat nach den Vorgaben der VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO zu erfolgen.

7.2.3 Eine Bewilligung ist ausgeschlossen, soweit eine Förderung der beantragten Maßnahme nach den Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen mit größerem Teilnehmendenkreis zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung, nach den Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung oder nach den Richtlinien zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung stattfindet.

7.3 Verwendungsnachweis

7.3.1 ¹Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Bewilligungsbescheid bestimmt.²Der Inhalt des Verwendungsnachweises muss den Vorgaben der Nrn. 6.1.1 bis 6.1.3 in Verbindung mit Nr. 6.1.5 ANBest-P entsprechen.³Die Mitgliedsvereine, an die staatliche Fördermittel weiterbewilligt werden, haben gegenüber dem Bayerischen Trachtenverband e.V. einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung zu erbringen.⁴Ferner ist zu bestätigen, dass eine Förderung nach den Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen mit größerem Teilnehmendenkreis zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung, nach den Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung oder nach den Richtlinien zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung nicht stattgefunden hat.

7.3.2 Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

7.3.3 Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Bayeri-

sche Oberste Rechnungshof sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege unmittelbar bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

- 7.3.4 ¹Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (Art. 43, 48, 49, 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) veröffentlicht in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist), oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. ²Dies gilt insbesondere bei gleichzeitiger Förderung der gleichen Maßnahme im Sinne dieser Richtlinien und nach den Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen mit größerem Teilnehmendenkreis zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung, nach den Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung oder nach den Richtlinien zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung.

8. Ausführungsbestimmungen

- 8.1 Der Bayerische Trachtenverband ist berechtigt, im Rahmen dieser Richtlinien verbandsspezifische Regelungen zu treffen.
- 8.2 In begründeten Einzelfällen können nach vorheriger Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Ausnahmen zugelassen werden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.7-K

Änderung der Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 23. März 2017, Az. X.8-BL0122.182/60/90

1. Die Bekanntmachung „Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020“ vom 13. September 2016 (KWMBL. S. 211) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt II Nr. 10 wird wie folgt gefasst:
„10. Verwendungsnachweise
Verwendungsnachweise sind bis zum 31. Januar des Jahres vorzulegen, das auf den Bewilligungszeitraum folgt.“
 - 1.2 In Abschnitt III wird folgender neuer Absatz angefügt:
„Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020“ vom 28. Juli 2015 (KWMBL. S. 158) tritt mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft; sie bleibt jedoch für alle vor dem 1. September 2016 begonnenen Maßnahmen anwendbar.“
 - 1.3 Anlage 1 wird wie folgt geändert:
Unter der Zwischenüberschrift Zuwendungsvoraussetzungen wird bei Nr. 4 Spiegelstrich 1 die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2220.4-K

**Orden und kirchliche Vereinigungen
mit der Eigenschaft einer
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 31. März 2017, Az. X.6-BK5181.2-3.25 404

¹Das Kloster der Magdalenerinnen von Lauban, früher mit Sitz in Seyboldsdorf, besaß die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Die klösterliche Gemeinschaft besteht nicht mehr. ³Damit endete auch der Status des Klosters als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 6

München, den 23. Mai 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
30.03.2017	2030.3-K Änderung der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienst- ordnung – LDO)	90
24.04.2017	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“	90
24.04.2017	2230.1.3-K Zuständigkeit für das Vergabeverfahren bei Kooperationsverträgen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen	91
25.04.2017	2245-K Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen . . .	91
27.04.2017	2240-K Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	91
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2030.3-K

Änderung der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 30. März 2017, Az. II.5-BP4011.1/1

1. Die Bekanntmachung über die Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) vom 5. Juli 2014 (KWMBL. S. 112) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In § 3 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „oder vergleichbare Unterlagen“ gestrichen und die Wörter „zwei Jahre“ werden durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
 - 1.2 § 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Abs. 2 Satz 6 werden die Wörter „oder in vergleichbaren Unterlagen“ gestrichen.
 - 1.2.2 In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „den Schülerbogen und“ gestrichen.
 - 1.3 § 12 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1.1 Der erste Halbsatz wird zum Satz 1 und die Satznummerierung wird eingefügt.
 - 1.3.1.2 Der zweite Halbsatz wird zum Satz 2.
 - 1.3.1.3 Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³§ 3 Abs. 5 UrlV gilt für Lehrkräfte als Arbeitnehmer, soweit deren tariflicher Urlaubsanspruch reicht, entsprechend.“
 - 1.3.2 In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c werden die Wörter „Berufsoberschulen sowie Fach Oberschulen“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen (Berufsoberschulen und Fach Oberschulen)“ ersetzt.
 - 1.3.3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.3.1 Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Im Fall des § 16 Abs. 4 UrlV dürfen bis zu zehn Arbeitstage im Jahr gewährt werden.“
 - 1.3.3.2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „und 2“ wird durch die Angabe „bis 3“ ersetzt und nach der Angabe „(§ 29 TV-L)“ werden die Wörter „bzw. die kurzzeitige Arbeitsverhinderung im Sinne des § 2 Pflegezeitgesetzes“ eingefügt.
 - 1.4 § 13 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „1848,- EUR (brutto)“ durch die Wörter „den in § 7 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung genannten Betrag“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Fach Oberschulen, Berufsoberschulen“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.

- 1.5 § 14 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 In Abs. 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - 1.5.2 In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „88a“ durch die Angabe „88 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3“ ersetzt.
- 1.6 In § 26 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Fach Oberschulen, Berufsoberschulen“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.
- 1.7 In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „kann bei Fach Oberschulen und Berufsoberschulen der Zusatz „Berufliche Oberschule“ verwendet werden.“ durch die Wörter „führen Fach Oberschulen und Berufsoberschulen den Zusatz „Berufliche Oberschulen.““ ersetzt.
- 1.8 In § 35 Satz 3 werden die Wörter „Fach Oberschulen, Berufsoberschulen“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.
- 1.9 In § 37 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Spiegelstrich 1 sowie in Satz 2 werden die Wörter „Fach Oberschulen, Berufsoberschulen“ und in Satz 1 Buchst. c die Wörter „Fach Oberschulen und Berufsoberschulen“ jeweils durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 24. April 2017, Az. VI.5-BS9202-3-7a.36 484

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“ vom 27. Juli 2016 (KWMBL. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 werden nach Spiegelstrich 8 folgende Spiegelstriche 9 und 10 eingefügt:
 - Klara-Oppenheimer-Schule, Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege Würzburg
 - Berufliche Schulen Wittelsbacher Land, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Friedberg
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

2230.1.3-K

Zuständigkeit für das Vergabeverfahren bei Kooperationsverträgen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 24. April 2017, Az. VI.7-M8000.0/1/5

1. Zweck von Kooperationen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen; Zuständigkeit für das Vergabeverfahren von Kooperationen

¹Für die Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen und ergänzend anderen Berufsschulpflichtigen, die einen vergleichbaren Sprachförderbedarf haben (z. B. neu zugezogene EU-Ausländer) wurde das berufsvorbereitende Modell der Berufsintegrationsklassen etabliert. ²In den kooperativen Berufsintegrationsklassen übernimmt ein externer Kooperationspartner die sozialpädagogische Betreuung und einen Teil des Unterrichts. ³Wegen der Ausweitung der kooperativen Berufsintegrationsklassen wurde das Vergabeverfahren (Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung) für den Bereich der staatlichen beruflichen Schulen als staatliche Aufgabe koordiniert. ⁴Diese wird seit 26. Juli 2016 von der Regierung von Mittelfranken bayernweit wahrgenommen. ⁵Das zentrale Verfahren soll die Schulaufwandsträger der staatlichen beruflichen Schulen entlasten. ⁶Die zuständigen Schulaufwandsträger können jedoch weiterhin die erforderlichen Vergabeverfahren selbst durchführen. ⁷Die bislang bei der Regierung von Mittelfranken angesiedelte Aufgabe, Vergaben von Kooperationsverträgen für kooperative Berufsintegrationsklassen durchzuführen, geht auf das Bayerische Landesamt für Schule über.

2. Zuständigkeiten

2.1 Grundsätzliche Zuständigkeit des Schulaufwandsträgers staatlicher beruflicher Schulen

Der für die jeweilige staatliche berufliche Schule zuständige Schulaufwandsträger kann das Vergabeverfahren für Kooperationsverträge für kooperative Berufsintegrationsklassen in eigener Zuständigkeit durchführen.

2.2 Ergänzende zentrale Zuständigkeit des Landesamtes für Schule

Wenn der für die jeweilige staatliche berufliche Schule zuständige Schulaufwandsträger das Vergabeverfahren nicht durchführt, ist das Bayerische Landesamt für Schule für die Durchführung der Vergabeverfahren für Kooperationsverträge im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen sachlich und örtlich zuständig.

2.3 Abstimmung der Zuständigkeit für das Vergabeverfahren

Das Landesamt fragt vor Beginn der Vergabeverfahren für die Kooperationsverträge an beruflichen Schulen bei den betroffenen Schulaufwandsträgern ab, ob sie die Vergabeverfahren in eigener Zuständigkeit durchführen.

3. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Zuständigkeit für das Vergabeverfahren bei Kooperationsverträgen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen“ vom 15. Juni 2016 (KWMBL. S. 143) tritt mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

2245-K

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 25. April 2017, Az. XI.6-K1633.6/16/82

1. Die Bekanntmachung „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen“ vom 10. November 2015 (KWMBL. S. 239), die durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 2016 (KWMBL. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 5.3.1 Satz 2 wird die Angabe „310.000 €“ durch die Angabe „320.000 €“ ersetzt.
 - 1.2 Nr. 5.3.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Satz 6 wird die Angabe „310.000 €“ durch die Angabe „320.000 €“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Satz 7 wird die Angabe „310.000 €“ durch die Angabe „320.000 €“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2240-K

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 27. April 2017, Az. XI.1-K3135.3/7/13

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL. I S. 538), werden die nachstehenden Bibliotheken in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/ Bücherei	Sigel
Fürstenfeldbruck	Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern Bibliothek Fachbereich Polizei Fürstenfeld 5 82256 Fürstenfeldbruck	1841
Weilheim/ Oberbayern	Stadtbücherei Weilheim Unterer Graben 3 82362 Weilheim/ Oberbayern	1448
Neufahrn	Gemeindebücherei Neufahrn Marktplatz 21 85375 Neufahrn	1459

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Amtliche Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr vom 16. April 2007 (KWMBL. I S. 162, ber. S. 222), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 29. September 2016 (KWMBL. S. 225) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2017 entsprechend geändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 7

München, den 4. Juli 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite	
I. Rechtsvorschriften			
27.04.2017	2210-8-2-1-1-K Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung	94	
27.04.2017	2236-4-1-2-K Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe	95	
09.05.2017	2236-9-1-4-K Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)	96	
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst			
25.04.2017	2038.3.5-K Richtlinien für das verpflichtende Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen	152	
05.05.2017	2032-K Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	158	
11.05.2017	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“	158	
26.05.2017	2251-K Telemedienkonzepte des Bayerischen Rundfunks	161	
02.06.2017	2220.4-K Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	177	
02.06.2017	2245-K Richtlinien für die Förderung von Verbänden der Heimat- und Brauchpflege	177	
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen			—

I. Rechtsvorschriften

2210-8-2-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 27. April 2017 (GVBl. S. 96)

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 und des Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 31. März 2015 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Dem § 3 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) ¹Die Erstellung von Bescheiden erfolgt vollständig durch automatische Einrichtungen. ²Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. ³Im Zweifel hat die Stiftung den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.“

3. In § 10 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ ; § 3 Abs. 9 gilt entsprechend.“ ersetzt.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3.
5. § 37a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze 6 bis 8 angefügt:

„⁶Die Erstellung von Bescheiden erfolgt vollständig durch automatische Einrichtungen. ⁷Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. ⁸Im Zweifel hat die Hochschule den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.“

- b) Abs. 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) ¹Werden nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase in den Vergabeverfahren bis einschließlich zum Sommersemester 2018 in einem Studiengang Studienplätze wieder verfügbar und liegen noch form- und fristgerechte Zulassungsanträge vor, kann die Hochschule das Nachrückverfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 durchführen. ²Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 1 findet in den Vergabeverfahren bis einschließlich zum Sommersemester 2018 keine Anwendung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Mai 2017 in Kraft.

München, den 27. April 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-4-1-2-K

Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

Vom 27. April 2017 (GVBl. S. 97)

Auf Grund des Art. 13 Satz 3, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 10 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 6 Buchst. b werden jeweils die Wörter „und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt oder von gleicher Dauer einen Familienhaushalt geführt hat“ gestrichen.
2. In § 48 Satz 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 63 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 6“ ersetzt.
3. § 55 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

5. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Im Teil „Praktische Ausbildung“ wird in der Zeile „in der Entbindungsabteilung und der Schwangerenbetreuung“ in Spalte 1 nach dem Wort „Schwangerenbetreuung“ das Fußnotenzeichen „¹“ eingefügt.

b) Es wird folgende Fußnote 1 angefügt:

- ¹ Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Hebammengesetzes (HebG) sollen zur Vorbereitung auf den Beruf Teile der praktischen Ausbildung, die die Schwangerenvorsorge, die außerklinische Geburt sowie den Wochenbettverlauf außerhalb der Klinik umfassen, bis zu einer Dauer von 480 Stunden der praktischen Ausbildung bei freiberuflichen Hebammen oder in von Hebammen geleiteten Einrichtungen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt sind. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf dadurch gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HebG nicht gefährdet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

München, den 27. April 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-9-1-4-K

Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)

Vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118)

<p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Art. 15 Abs. 1 des Dolmetschergesetzes (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 320 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und - des Art. 18 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, Satz 3 Halbsatz 2, Abs. 4 Satz 1, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 46 Abs. 4 Satz 3, des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und 3, des Art. 50 Abs. 4, des Art. 52 Abs. 4, des Art. 53 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, des Art. 54 Abs. 3 Satz 1, des Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 89, des Art. 100 Abs. 2 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, <p>verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:</p>	<p style="text-align: right;">Teil 3</p> <p style="text-align: right;">Schulbetrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> § 10 Einrichtung von Klassen und anderen Unterrichtsgruppen § 11 Ferien § 12 Höchstausbildungsdauer § 13 Stundentafeln § 14 Einrichtung und Besuch bestimmter Unterrichtsfächer § 15 Fachpraktische Ausbildung, Ferienpraktikum § 16 Berufspraktikum <p style="text-align: right;">Teil 4</p> <p style="text-align: right;">Leistungen, Zeugnisse</p> <p style="text-align: right;">Kapitel 1</p> <p style="text-align: right;">Leistungsnachweise</p> <ul style="list-style-type: none"> § 17 Leistungsnachweise § 18 Klausuren und Kurzarbeiten § 19 Korrektur und Besprechung § 20 Bewertung der Leistungen § 21 Nachholung von Leistungsnachweisen § 22 Bildung der Jahresfortgangsnoten sowie der Noten des Zwischenzeugnisses <p style="text-align: right;">Kapitel 2</p> <p style="text-align: right;">Vorrücken, Notenausgleich und Wiederholen</p> <ul style="list-style-type: none"> § 23 Zweijährige Fachakademie § 24 Fachakademie für Sozialpädagogik § 25 Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen § 26 Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement § 27 Verbot des Wiederholens <p style="text-align: right;">Kapitel 3</p> <p style="text-align: right;">Zeugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> § 28 Zwischen- und Jahreszeugnisse § 29 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs <p style="text-align: right;">Teil 5</p> <p style="text-align: right;">Prüfungen, Abschlüsse</p> <p style="text-align: right;">Kapitel 1</p> <p style="text-align: right;">Prüfungsausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> § 30 Besetzung
Inhaltsübersicht	
Teil 1	
Allgemeines	
<ul style="list-style-type: none"> § 1 Geltungsbereich § 2 Ausbildungsziele und Berufsbezeichnungen § 3 Ausbildungsdauer 	
Teil 2	
Aufnahme	
<ul style="list-style-type: none"> § 4 Allgemeines § 5 Zweijährige Fachakademien § 6 Fachakademie für Sozialpädagogik § 7 Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen § 8 Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement § 9 Probezeit 	

§ 31 Verfahrensregelungen

Kapitel 2

Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 32 Hilfsmittel

§ 33 Unterschleif

§ 34 Verhinderung der Teilnahme

§ 35 Zurückbehaltungsrecht

§ 36 Nachholung der Abschlussprüfung

§ 37 Zusätzliche Regelungen für Studierende staatlich genehmigter Ersatzschulen

Kapitel 3

Zweijährige Fachakademien

Abschnitt 1

Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

§ 38 Allgemeines

§ 39 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung

§ 40 Schriftliche Prüfung

§ 41 Praktische Prüfung

§ 42 Mündliche Prüfung

§ 43 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 44 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

§ 45 Abschlusszeugnis

§ 46 Nachprüfung

§ 47 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Brau- und Getränketechnologie

§ 48 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Heilpädagogik

§ 49 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Medizintechnik

§ 50 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Raum- und Objekt-design

§ 51 Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Wirtschaft

Abschnitt 2

Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 52 Allgemeines

§ 53 Zulassung

§ 54 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Kapitel 4

Fachakademie für Sozialpädagogik

Abschnitt 1

Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

§ 55 Gliederung der Prüfung

§ 56 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung

§ 57 Erster Prüfungsabschnitt

§ 58 Berufspraktikum

§ 59 Zweiter Prüfungsabschnitt

§ 60 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

§ 61 Abschlusszeugnis

§ 62 Nachprüfung im ersten Prüfungsabschnitt, Wiederholen der praktischen Prüfung und des Colloquiums

Abschnitt 2

Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 63 Allgemeines

§ 64 Zulassung

§ 65 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Kapitel 5

Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen

Abschnitt 1

Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

§ 66 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung

§ 67 Schriftliche Übersetzerprüfung

§ 68 Mündliche Übersetzerprüfung

§ 69 Dolmetscherprüfung

§ 70 Bestehen der Abschlussprüfung

§ 71 Abschlusszeugnis

§ 72 Wiederholen der Prüfung

Abschnitt 2

Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 73 Allgemeines

§ 74 Zulassung

§ 75 Mündliche Übersetzerprüfung und Dolmetscherprüfung

§ 76 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Kapitel 6

Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Abschnitt 1

Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

§ 77 Gliederung der Prüfung

§ 78 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung

§ 79 Erster Prüfungsabschnitt – schriftliche Prüfung

§ 80 Erster Prüfungsabschnitt – mündliche Prüfung

§ 81 Berufspraktikum

§ 82 Zweiter Prüfungsabschnitt

§ 83 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 84 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

§ 85 Abschlusszeugnis

Abschnitt 2

Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen
und Bewerber

- § 86 Allgemeines
 § 87 Zulassung
 § 88 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Teil 6

Fachakademiebeirat

- § 89 Fachakademiebeirat

Teil 7

Schlussvorschriften

- § 90 Einstufungsprüfung
 § 91 Übergangsvorschrift
 § 92 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 Berufspraktikum bei der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin und zum Staatlich anerkannten Erzieher
 Anlage 2 Berufspraktikum bei der Ausbildung zur Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement und zum Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement
 Anlage 3 Sozialpädagogisches Seminar
 Anlage 4 Stundentafel für die Fachakademie für Brau- und Getränketechnologie
 Anlage 5 Stundentafel für die Fachakademie für Heilpädagogik
 Anlage 6 Stundentafel für die Fachakademie für Medizintechnik
 Anlage 7 Stundentafel für die Fachakademie für Raum- und Objektdesign
 Anlage 8 Stundentafel für die Fachakademie für Wirtschaft
 Anlage 9 Stundentafel für die Fachakademie für Sozialpädagogik
 Anlage 10 Stundentafel für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen
 Anlage 11 Stundentafel für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Schulordnung gilt für öffentliche Fachakademien der folgenden Ausbildungsrichtungen:

1. Brau- und Getränketechnologie,
2. Heilpädagogik,

3. Medizintechnik,
4. Raum- und Objektdesign,
5. Wirtschaft,
6. Sozialpädagogik,
7. Übersetzen und Dolmetschen und
8. Ernährungs- und Versorgungsmanagement.

²Für staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), für letztere darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

§ 2

Ausbildungsziele und Berufsbezeichnungen

(1) Die Ausbildung in den Fachakademien soll die Studierenden zu Folgendem befähigen:

1. Brau- und Getränketechnologie: Überwachungs- und Führungsaufgaben in der Produktion von Bier und alkoholfreien Getränken zu übernehmen;
2. Heilpädagogik: selbstständig die Teilhabe und Inklusion von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Beeinträchtigungen durch Erziehung, Bildung, Förderung und Begleitung zu stärken;
3. Medizintechnik: medizinisch-technische Anlagen umfassend zu betreuen und an ihrem Einsatz mitzuwirken;
4. Raum- und Objektdesign: Räume zu gestalten, Möbel zu entwerfen und Entwürfe konstruktiv durchzuarbeiten, aktuelle Fertigungsmethoden und -technologien einzusetzen;
5. Wirtschaft: Aufgaben in Wirtschaft und Verwaltung in Tätigkeitsbereichen mit gehobenen Anforderungen zu übernehmen;
6. Sozialpädagogik: in Tageseinrichtungen für Kinder, Heimen, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie in anderen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieherin oder Erzieher selbstständig tätig zu sein;
7. Übersetzen und Dolmetschen: anspruchsvolle Übersetzungs- und Dolmetschleistungen, insbesondere bei den Gerichten, vorzunehmen durch die Ausbildung in einer Ersten Fremdsprache mit einem Fachgebiet und in einer Zweiten Fremdsprache oder in

einer Ersten Fremdsprache mit zwei Fachgebieten oder in zwei Ersten Fremdsprachen mit demselben Fachgebiet;

8. Ernährungs- und Versorgungsmanagement: Führungsaufgaben in einschlägigen Funktionsbereichen von Unternehmen sowie für die unternehmerische Selbstständigkeit zu übernehmen.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss verleihen die Fachakademien folgende Berufsbezeichnungen:

1. Brau- und Getränketechnologie: „Staatliche geprüfte Brau- und Getränketechnologin“ oder „Staatlich geprüfter Brau- und Getränketechnologe“;
2. Heilpädagogik: „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“;
3. Medizintechnik: „Staatlich geprüfte Medizintechnikerin“ oder „Staatlich geprüfter Medizintechniker“;
4. Raum- und Objektdesign: „Staatlich geprüfte Raum- und Objektdesignerin“ oder „Staatlich geprüfter Raum- und Objektdesigner“;
5. Wirtschaft: „Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt“;
6. Sozialpädagogik: „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“;
7. Übersetzen und Dolmetschen: „Staatlich geprüfte Übersetzerin“ oder „Staatlich geprüfter Übersetzer“, „Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“ oder „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“;
8. Ernährungs- und Versorgungsmanagement: „Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“; der erfolgreiche Abschluss ist eine Abschlussprüfung nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

§ 3

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung an den Fachakademien gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 dauert in Vollzeitform zwei Jahre (zweijährige Fachakademien).

(2) ¹Die Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik dauert in Vollzeitform drei Jahre. ²Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte:

1. einen überwiegend theoretischen Ausbildungsabschnitt von zwei Studienjahren an der Fachakademie und
2. einen daran anschließenden Ausbildungsabschnitt in Form eines von der Fachakademie begleiteten Berufspraktikums (§§ 16, 58, **Anlage 1**) von zwölf Monaten.

³Das Berufspraktikum wird auf Antrag der Praktikantinnen und Praktikanten auf die Hälfte verkürzt, soweit diese nach Abschluss einer sozialpädagogischen oder pädagogischen Ausbildung mindestens drei Jahre hauptberuflich in der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer der in Anlage 1 Nr. 2 genannten Einrichtungen tätig waren; das Berufspraktikum ist in der Regel in einem anderen Tätigkeitsfeld als dem der Berufstätigkeit nach Halbsatz 1 abzuleisten.

(3) ¹Die Ausbildung an der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen dauert drei Jahre. ²Ein Aufbaustudium von höchstens einem Studienjahr kann sich an die abgeschlossene Ausbildung anschließen. ³Das Aufbaustudium dient dem Erwerb eines der folgenden weiteren Abschlüsse:

1. „Staatlich geprüfte Übersetzerin“ oder „Staatlich geprüfter Übersetzer“;
2. „Staatlich geprüfte Dolmetscherin“ oder „Staatlich geprüfter Dolmetscher“ sowie
3. „Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“ oder „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“.

(4) ¹Die Ausbildung an der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement dauert in Vollzeitform drei Jahre. ²Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte:

1. einen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitt von zwei Studienjahren an der Fachakademie und
2. einen daran anschließenden Ausbildungsabschnitt in Form eines von der Fachakademie begleiteten Berufspraktikums (§§ 16, 81, **Anlage 2**) von zwölf Monaten.

(5) ¹Außer an der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen kann die Ausbildung in häftiger Teilzeit durchlaufen werden. ²In diesem Fall verdoppeln sich die jeweiligen Ausbildungszeiten. ³Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann die Ausbildung nach den Abs. 1, 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 ausnahmsweise auch in Zwei-Drittel-Teilzeit durchlaufen werden, wenn daneben kein Beschäftigungsverhältnis mit mehr

als zwei Drittel der im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes geltenden regulären wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt wird.

(6) Weitere Möglichkeiten zur Verkürzung der Ausbildung nach § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 bleiben unberührt.

Teil 2

Aufnahme

§ 4

Allgemeines

(1) ¹Die Aufnahme erfolgt durch die Fachakademie jeweils zu Beginn des Studienjahres. ²Eine nachträgliche Aufnahme kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und längstens binnen sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn gewährt werden. ³Mit der Anmeldung sind bei der Fachakademie vorzulegen:

1. die Nachweise über die schulische Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift und
2. ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis.

⁴Die Fachakademie kann im Einzelfall weitere Nachweise zum schulischen und beruflichen Werdegang fordern. ⁵Weitere Regelungen zum Anmelde- und Aufnahmeverfahren trifft die Fachakademie.

(2) Die Aufnahme ist vorbehaltlich Abs. 1 Satz 2 dadurch aufschiebend bedingt, dass die Bewerberinnen und Bewerber am ersten Unterrichtstag am Unterricht teilnehmen oder spätestens am dritten Unterrichtstag gegenüber der Fachakademie nachweisen, dass sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert waren.

(3) ¹Die Aufnahme kann versagt werden, wenn Termine des Anmeldeverfahrens nicht eingehalten oder Unterlagen nicht termingerecht und vollständig vorgelegt wurden. ²Die Aufnahme ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. zweimal die Probezeit an einer Fachakademie nicht bestanden hat oder vor dem Ablauf der Probezeit ausgetreten ist oder
2. zweimal eine Jahrgangsstufe einer Fachakademie ohne Erfolg besucht hat oder während eines Studienjahres ausgetreten ist.

³Die Lehrerkonferenz kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 Alternative 2 zulassen.

§ 5

Zweijährige Fachakademien

(1) ¹Die Aufnahme in die Fachakademie für Brau- und Getränketechnologie, die Fachakademie für Medizintechnik und die Fachakademie für Wirtschaft setzt Folgendes voraus:

1. einen mittleren Schulabschluss und eine einschlägige berufliche Vorbildung,
2. eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige erfolgreich abgelegte staatliche Technikerprüfung oder eine vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) allgemein als dieser gleichwertig anerkannte einschlägige Prüfung oder
3. eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder eine vom Staatsministerium allgemein als dieser gleichwertig anerkannte einschlägige erfolgreich abgelegte Prüfung.

²Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von Satz 1 Nr. 1 ist eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr,
2. abgeschlossene Berufsausbildung zur „Staatlich geprüften technischen oder kaufmännischen Assistentin“ oder zum „Staatlich geprüften technischen oder kaufmännischen Assistenten“ und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr oder
3. berufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren.

³In der Teilzeitform kann die spätere einschlägige berufliche Tätigkeit bis zur Hälfte während des Besuchs der Fachakademie abgeleistet werden.

(2) Die Aufnahme in die Fachakademie für Heilpädagogik setzt Folgendes voraus:

1. einen mittleren Schulabschluss,
2. eine einschlägige berufliche Vorbildung durch
 - a) Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ oder zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ oder
 - b) eine vom Staatsministerium als gleichwertig an-

erkannte Qualifikation in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen,

3. die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, und
4. das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen erscheinen lassen.

(3) ¹Die Aufnahme in die Fachakademie für Raum- und Objektdesign setzt voraus, dass eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt wurde:

1. Meisterprüfung im Tischlerhandwerk,
2. Meisterprüfung in einem gestaltenden Handwerk,
3. staatliche Abschlussprüfung der Fachschule für Holztechnik,
4. Industriemeisterprüfung in der Ausbildungsrichtung Holzverarbeitung oder
5. Gesellenprüfung im Tischlerhandwerk.

²Im Fall von Satz 1 Nr. 5 ist zusätzlich eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit oder bei Vorliegen einer allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife eine mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachzuweisen. ³Für Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 setzt die Aufnahme außerdem das Bestehen einer Aufnahmeprüfung gemäß den Vorgaben des Staatsministeriums voraus.

(4) ¹Die Aufnahme erfolgt in zweijährige Fachakademien nur in das erste Studienjahr. ²Abweichend von Satz 1 können in das zweite Studienjahr der Fachakademie für Wirtschaft Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, bei denen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine mit mindestens der Note „gut“ abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren,
2. eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und
3. eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung in den Fächern Rechnungswesen und Recht.

³Die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 können ersetzt werden durch eine erfolgreiche Teilnahme an einer kaufmännischen Fortbildungsprüfung, die vom Staatsministe-

rium als der Meisterprüfung gleichwertig anerkannt wird. ⁴Die Aufnahmeprüfung gemäß Satz 2 Nr. 3 erstreckt sich auf den im ersten Studienjahr vermittelten Unterrichtsstoff. ⁵Die Prüfungsaufgaben stellt die Fachakademie. ⁶Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach eine schlechtere Note als 4 erzielt wird. ⁷Die Bestimmungen über die Probezeit (§ 9) gelten entsprechend.

§ 6

Fachakademie für Sozialpädagogik

(1) ¹Die Aufnahme in das erste Studienjahr der Fachakademie für Sozialpädagogik setzt Folgendes voraus:

1. einen mittleren Schulabschluss,
2. eine einschlägige berufliche Vorbildung durch
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren,
 - b) ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Seminar nach **Anlage 3** oder
 - c) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren,
3. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist,
4. die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, und
5. das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 2 können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie erwarten lassen. ³Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist. ⁴Als Muttersprache gilt die Sprache, in der die schulische Ausbildung und – soweit eine solche durchgeführt wurde – die berufliche Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers überwiegend erfolgte.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können auf Antrag nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in das zweite Studienjahr aufgenommen werden. ²Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auch in das zweite Studienhalbjahr, bei Teilzeitunterricht auch in das dritte Studienhalbjahr, aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen. ³Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Studienjahres. ⁴In fachpraktischen Fächern erfolgt die Prüfung entweder praktisch und mündlich oder nur praktisch oder nur mündlich, in den übrigen Fächern wird schriftlich geprüft. ⁵Die Prüfungsaufgaben stellt die Fachakademie. ⁶Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erzielt wird. ⁷Die Bestimmungen über die Probezeit (§ 9) gelten entsprechend.

§ 7

Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen

(1) ¹Die Aufnahme in das erste Studienjahr der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen setzt Folgendes voraus:

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife,
2. die erfolgreiche Teilnahme an der staatlichen Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder
3. einen mittleren Schulabschluss und einen vom Staatsministerium als der staatlichen Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten gleichwertig anerkannten Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung.

²§ 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache zu führen ist. ³Der vorgenannte Nachweis ist zu führen durch:

1. entsprechende Zertifikate des Goethe Instituts,
2. eine andere vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder
3. eine Prüfung der Fachakademie.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in das zweite oder

dritte Studienjahr aufgenommen werden. ²Die Aufnahmeprüfung umfasst folgende schriftliche, dem jeweiligen Bildungsstand der Jahrgangsstufe entsprechende Aufgaben:

1. zwei allgemeinsprachliche Übersetzungen, davon eine vom Deutschen in die Fremdsprache und eine von der Fremdsprache in das Deutsche,
2. zwei fachsprachliche Übersetzungen, davon eine vom Deutschen in die Fremdsprache und eine von der Fremdsprache in das Deutsche und
3. eine Prüfung in Grammatik der Fremdsprache.

³Soweit eine Zweite Fremdsprache belegt werden soll, ist mindestens eine der Aufgaben in dieser Sprache abzugeben. ⁴Die Prüfungsaufgaben stellt die Fachakademie. ⁵Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn in einer Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als 4 erzielt wird. ⁶Die Bestimmungen über die Probezeit (§ 9) gelten entsprechend.

(3) Den gastweisen Besuch des Unterrichts in einzelnen Fächern kann die Schulleitung Bewerberinnen und Bewerbern gestatten, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

§ 8

Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

(1) Die Aufnahme in das erste Studienjahr der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement setzt Folgendes voraus:

1. einen mittleren Schulabschluss und
2. eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in das zweite Studienjahr aufgenommen werden. ²Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Studienjahres. ³In fachpraktischen Fächern wird praktisch geprüft, in den übrigen Fächern schriftlich. ⁴Die Prüfungsaufgaben stellt die Fachakademie. ⁵Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erzielt wird. ⁶Die Bestimmungen über die Probezeit (§ 9) gelten entsprechend.

§ 9**Probezeit**

(1) ¹Das erste Studienhalbjahr ist Probezeit. ²Die Probezeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um längstens drei Monate verlängert werden. ³Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einer längerfristigen Erkrankung, die die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

(2) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistung der oder des Studierenden nicht damit gerechnet werden kann, dass sie oder er das Ziel des Studienjahres erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn

1. die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Vorrückungsfach (§ 23 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1) mit der Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und
2. keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.

³An den zweijährigen Fachakademien, der Fachakademie für Sozialpädagogik und der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement gelten die Bestimmungen über den Notenausgleich (§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 2) entsprechend. ⁴Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(3) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender die Probezeit nicht bestanden, so ist ihr oder ihm dies unverzüglich schriftlich bekanntzugeben; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Mit der Bekanntgabe endet das Schulverhältnis. ³Auf Antrag erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. ⁴Ist die Probezeit über das erste Studienhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält die oder der Studierende im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, finden bei einem Wiedereintritt auch die Abs. 1 bis 3 erneut Anwendung.

Teil 3**Schulbetrieb****§ 10****Einrichtung von Klassen und anderen Unterrichtsräumen**

(1) ¹Die Zahl der Studierenden in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts

1. an zweijährigen Fachakademien und an der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement nicht weniger als 16,
2. an der Fachakademie für Sozialpädagogik
 - a) bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16,
 - b) bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und
 - c) bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24,
3. an der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen
 - a) bei bis zu zwei parallelen Klassen je Erster Fremdsprache im Durchschnitt nicht weniger als 16,
 - b) bei drei parallelen Klassen je Erster Fremdsprache im Durchschnitt nicht weniger als 21 und
 - c) bei mehr als drei parallelen Klassen je Erster Fremdsprache im Durchschnitt nicht weniger als 24

betragen. ²Die Zahl der Studierenden in einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Fachakademie nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern sowie von Unterricht in Wahlfächern.

§ 11**Ferien**

(1) ¹Die Gesamtdauer der Ferien während eines Studienjahres beträgt 75 Werktage. ²An der Fachakademie für Heilpädagogik kann der Unterricht bis zu insgesamt vier Wochen auch während der Ferien, an Wochenenden und Feiertagen stattfinden. ³Ferienpraktika bleiben von Satz 1 unberührt.

(2) Der Urlaub während des Berufspraktikums richtet sich nach dem Praktikantenvertrag.

§ 12

Höchstausbildungsdauer

¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt

1. an der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen fünf Jahre, im Fall des Aufbaustudiums sechs Jahre,
2. im Übrigen zwei Jahre mehr als die Dauer der Regelausbildung in der gewählten Organisationsform.

²Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für die in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 genannten Ausbildungsabschnitte. ³Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien der jeweiligen Ausbildungsrichtung verbrachten Studienjahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ⁴Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Fachakademie nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

§ 13

Stundentafeln

(1) ¹Dem Unterricht sind die Stundentafeln nach den **Anlagen 4 bis 11** zugrunde zu legen. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen für die Dauer eines Studienjahres genehmigen – bei Ersatzschulen und bei Fachakademien mit Unterricht in Teilzeitform über die Dauer eines Studienjahres hinaus. ³Keiner Genehmigung bedarf die organisatorisch bedingte Verblockung des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Studienjahr. ⁴Fächer, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, sowie an der Fachakademie für Sozialpädagogik das Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung, müssen noch im letzten Studienjahr unterrichtet werden.

(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht in einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Studienjahr verlegt werden.

(3) ¹In Pflichtfächern können im Studienjahr bis zu zwei Wochenstunden Unterricht mehr als in der Stundentafel festgelegt erteilt werden, ausgenommen in Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung im letzten Studienjahr. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Ausbildungsabschnitte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 1.

(4) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Fachakademie über die Einrichtung von Unterricht

in Wahlfächern. ²Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

(5) Die Summe der Unterrichtsstunden in einer Woche darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

1. an der Fachakademie für Heilpädagogik in Pflicht- und Wahlpflichtfächern 34 Unterrichtsstunden,
2. an den zweijährigen Fachakademien im Übrigen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern die Summe der in den Stundentafeln festgelegten Unterrichtsstunden zuzüglich drei,
3. an der Fachakademie für Sozialpädagogik in Pflichtfächern 38 Unterrichtsstunden und
4. an der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen und an der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement in Pflichtfächern die Summe der in den Stundentafeln festgelegten Unterrichtsstunden zuzüglich drei.

§ 14

Einrichtung und Besuch bestimmter Unterrichtsfächer

(1) Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Studienjahres nur mit Genehmigung der Schulleitung begonnen oder abgebrochen werden.

(2) ¹An der Fachakademie für Wirtschaft hat die oder der Studierende den im Rahmen des Angebots der Fachakademie gewählten Schwerpunkt bis spätestens 1. Juni im ersten Studienjahr der Fachakademie schriftlich anzuzeigen. ²Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann bis spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im zweiten Studienjahr ein anderer Schwerpunkt gewählt werden.

(3) An der Fachakademie für Sozialpädagogik gilt Folgendes:

1. Unterricht in Ethik und ethischer Erziehung als Pflichtfach muss an öffentlichen Schulen für Studierende eingerichtet werden, wenn es mindestens acht Studierende gibt, die am Unterricht im Fach Theologie/Religionspädagogik nicht teilnehmen, weil sie keiner Konfession angehören, für die Theologie/Religionspädagogik angeboten wird.
2. Englisch kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden für Studierende, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten; die Entscheidung einschließlich der

näheren Festlegungen trifft das Staatsministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle.

(4) ¹An der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen gilt Folgendes:

1. Vom Unterricht in der Zweiten Fremdsprache können Studierende befreit werden, die die staatliche Prüfung für Übersetzer oder die staatliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder für Euro-Korrespondenten bereits in einer anderen Ersten Fremdsprache als der für die Ausbildung an der Fachakademie gewählten erfolgreich abgelegt haben.
2. Vom Pflichtfach der Anlage 10 Nr. 4 können Studierende befreit werden, die die staatliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder für Euro-Korrespondenten erfolgreich abgelegt und dabei in der Prüfungsaufgabe nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 oder § 32a Abs. 2 Nr. 4 der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe (BFSO Sprachen) mindestens die Note 4 erzielt haben, wenn die Ausbildung an der Fachakademie in derselben Ersten Fremdsprache erfolgt wie an der Berufsfachschule.
3. Vom Pflichtfach der Anlage 10 Nr. 13 können Studierende befreit werden, die die staatliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten oder für Euro-Korrespondenten erfolgreich abgelegt und dabei in der Prüfungsaufgabe nach § 32 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 oder § 32a Abs. 2 Nr. 4 BFSO Sprachen mindestens die Note 4 erzielt haben, wenn die Ausbildung an der Fachakademie in derselben Sprache als Zweite Fremdsprache erfolgt wie an der Berufsfachschule als Erste oder Zweite Fremdsprache.
4. Vom Pflichtfach der Anlage 10 Nr. 20 können Studierende befreit werden, die die staatliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten erfolgreich abgelegt haben, wenn sie im Zeugnis des zweiten Schuljahres an der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mindestens die Note 4 erzielt haben.
5. Der Besuch der Unterrichtsfächer der Anlage 10 Nr. 7.3 und 7.4 kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft abgebrochen werden; die schriftliche Austrittserklärung muss der Schulleitung bis spätestens Freitag der dritten vollen Februarwoche zugehen.
6. Im Aufbaustudium können Studierende Unterrichtsveranstaltungen aus allen Studienjahren belegen.

²Über Befreiungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 entscheidet auf Antrag die Schulleitung. ³Leistungsnachweise sind im Fall der Befreiung nicht mehr zu erbringen; in das Zeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

§ 15

Fachpraktische Ausbildung, Ferienpraktikum

(1) Während des Besuchs der Fachakademie für Medizintechnik haben die Studierenden Folgendes abzuleisten:

1. nach Richtlinien des Staatsministeriums ein Ferienpraktikum von mindestens vier Wochen (200 Stunden) und
2. eine Strahlenschutzausbildung.

(2) ¹An der Fachakademie für Sozialpädagogik soll der Unterricht im Fach sozialpädagogische Praxis acht Stunden täglich nicht überschreiten. ²Er wird an folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. in geeigneten außerschulischen Einrichtungen wie Tageseinrichtungen für Kinder und Heimen, die durch die Fachakademie bestimmt werden,
2. im Umfang von 40 bis 60 Stunden in der Grundschule; bis zu 20 Stunden können auch in der Mittelschule oder in einem Förderschulzentrum durchgeführt werden.

³Der Unterricht kann zum Teil auch während der Ferien, an Wochenenden und Feiertagen stattfinden.

§ 16

Berufspraktikum

(1) ¹Die folgenden Ausbildungen umfassen ein Berufspraktikum, das der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis dient:

1. Staatlich anerkannte Erzieherin und Staatlich anerkannter Erzieher sowie
2. Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement und Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement.

²In das Berufspraktikum darf nur eintreten, wer innerhalb der vergangenen drei Jahre den ersten Prüfungsabschnitt gemäß § 55 Satz 1 Nr. 1 oder § 77 Satz 1 Nr. 1 bestanden hat. ³Studierende, die den ersten Prüfungsabschnitt nachholen, können bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen vorläufig zugelassen werden.

(2) ¹Das Berufspraktikum ist abzuleisten im Rahmen der Ausbildung nach

1. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einer sozialpädagogischen Einrichtung im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1,
2. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in einem Mittel- oder Großbetrieb, der dem jeweiligen Arbeitsfeld entspricht.

²Bis zu einem von der Fachakademie festgesetzten Termin müssen die Praktikantinnen und Praktikanten eine nach der personellen und sachlichen Ausstattung für die Durchführung der Ausbildung geeignete Praktikumsstelle auswählen. ³Die Durchführung des Berufspraktikums bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Fachakademie.

(3) Vor Aufnahme des Berufspraktikums ist zwischen dem Träger der Praktikumsstelle und der Praktikantin oder dem Praktikanten ein schriftlicher Praktikantenvertrag abzuschließen.

(4) ¹Praktikumsstelle und Fachakademie arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags zusammen. ²Die Praktikantinnen und Praktikanten werden an der Praktikumsstelle durch geeignete Fachkräfte angeleitet (Praxisanleiter). ³Die Praxisanleiter bewerten die Leistungen und das Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten in Form von zwei schriftlichen Äußerungen, die nach Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Praktikumsstelle der Fachakademie zu der von dieser bestimmten Terminen übermittelt werden. ⁴Die fachliche Betreuung an der Fachakademie erfolgt durch Lehrkräfte der Fachakademie (Praktikumsbetreuer), die den Ausbildungsauftrag der Fachakademie und der Praktikumsstelle aufeinander abstimmen. ⁵Die Teilnahme am Begleitunterricht und an Seminarveranstaltungen der Fachakademie ist für die Praktikantinnen und Praktikanten verpflichtend. ⁶Sie müssen für die Teilnahme vom Dienst freigestellt werden. ⁷Der Praktikantin oder dem Praktikanten sind für die Erfüllung der Unterrichtsaufgaben und der Seminaraufgaben wöchentlich folgende Zeiten unter Anrechnung auf die Arbeitszeit zu gewähren:

1. eine Stunde im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement oder zum Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
2. drei Stunden im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Staatlich anerkannten Erzieher.

(5) ¹Ausfallzeiten auf Grund von Urlaub, Krankheit und sonstigen Unterbrechungen verlängern das Berufspraktikum, soweit sie zehn – bei der Teilzeitform 15 – Wochen übersteigen. ²In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 halbieren sich die in Satz 1 genannten Zeiten. ³Wenn die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist, endet das Berufspraktikum.

(6) Im Übrigen gelten die Anlagen 1 und 2.

Teil 4

Leistungen, Zeugnisse

Kapitel 1

Leistungsnachweise

§ 17

Leistungsnachweise

(1) ¹Leistungsnachweise sind Klausuren, Kurzarbeiten, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungen. ²An der Fachakademie für Brau- und Getränketechnologie, der Fachakademie für Medizintechnik und der Fachakademie für Raum- und Objektdesign kann die Schulleitung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz auf die Erhebung von mündlichen Leistungsnachweisen verzichten.

(2) Weitere Leistungsnachweise sind an der Fachakademie für

1. Heilpädagogik: Facharbeiten, Berichte, Protokolle, Auswertungen, Entwicklungspläne sowie die schriftliche Äußerung der Einrichtung, in der die praktische Ausbildung durchgeführt wurde, über Leistung und Verhalten der oder des Studierenden;
2. Raum- und Objektdesign: die Projektarbeit;
3. Sozialpädagogik:
 - a) die Projektarbeit,
 - b) Praktikumsberichte im Rahmen des Fachs sozialpädagogische Praxis,
 - c) im Berufspraktikum
 - aa) Berichte des Praktikumsbetreuers auf Grund von Besuchen an der Praktikumsstelle,
 - bb) der Praktikumsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten zu einem ausgewählten Thema aus dem betrieblichen Umfeld, in dem das Berufspraktikum durchgeführt wird,
 - cc) die Facharbeit der Praktikantin oder des Praktikanten, die aus der praktischen Erziehungsarbeit erwächst und ein pädagogisch-methodisches Problem unter Heranziehung einschlägiger Literatur und unter Auswertung der eigenen Erfahrungen in der Erziehungsarbeit der Praktikumsstelle behandelt; das von der Praktikantin oder dem Praktikanten gewählte Thema bedarf der Genehmigung der Schulleitung, die auch den Abgabetermin bestimmt,

dd) eine schriftliche Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praktikumsstelle gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten;

4. Übersetzen und Dolmetschen: Stegreifaufgaben, welche in Fächern, die klassenübergreifend unterrichtet werden, anstelle von mündlichen Leistungsnachweisen treten können. Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. Stegreifaufgaben können in allen Fächern, in denen mündliche Leistungsnachweise zu erbringen sind, gehalten werden. Sie werden bei der Festsetzung von Jahresfortgangsnoten zu den mündlichen Leistungen gezählt. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend;
5. Ernährungs- und Versorgungsmanagement im Berufspraktikum:
 - a) die schriftliche Ausarbeitung der Praktikantin oder des Praktikanten zu einem Thema aus dem betrieblichen Umfeld, in dem das Berufspraktikum durchgeführt wird,
 - b) eine schriftliche Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praktikumsstelle gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten.

(3) ¹Die Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig über das Jahr zu verteilen. ²In zwei- und mehrstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Klausuren zu fertigen und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben. ³In einstufigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. ⁴Die Schulleitung kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach den Sätzen 2 und 3 hinausgehende Anzahl der im Studienjahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen; dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.

(4) An den zweijährigen Fachakademien sind in fachpraktischen Fächern im Studienjahr mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben.

(5) ¹An der Fachakademie für Heilpädagogik gelten folgende Regelungen:

1. Klausuren können durch Referate und Facharbeiten, zwei Kurzarbeiten durch eine Klausur ersetzt werden.

2. Anstelle praktischer Leistungsnachweise können im Fach heilpädagogische Fachpraxis Berichte, Protokolle, Auswertungen, Entwicklungspläne oder mündliche Leistungsnachweise treten.
3. Im zweiten Studienjahr ist eine praxisbezogene Facharbeit zu einem von der oder dem Studierenden gewählten und von der Schulleitung genehmigten Thema zu fertigen, wobei die Schulleitung den Abgabetermin bestimmt.
4. Im Fach heilpädagogische Fachpraxis werden mindestens zwei praktische Leistungsnachweise erhoben.

²Die Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 trifft jeweils zu Beginn des Studienjahres die Lehrerkonferenz; sie ist den Studierenden mitzuteilen.

(6) An der Fachakademie für Raum- und Objektdesign ist im letzten Studienhalbjahr in einem zeitlichen Rahmen von vier bis sechs Wochen eine Projektarbeit von der oder dem Studierenden zu fertigen.

(7) An der Fachakademie für Sozialpädagogik gelten folgende Regelungen:

1. Im Studienjahr sind in fachpraktischen Fächern und im Fach Übungen jeweils mindestens zwei Leistungsnachweise, davon ein praktischer, zu erheben; im Fach sozialpädagogische Praxis sind außerdem noch Praktikumsberichte zu erheben.
2. Eine der geforderten Klausuren kann durch eine einer Klausur gleichwertige Leistung, z. B. eine Projektarbeit, ersetzt werden; Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) An der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen gelten folgende Regelungen:

1. Abweichend von Abs. 3 Satz 2 bis 4 sind im Fach der Anlage 10 Nr. 6 im zweiten Studienjahr und im Fach der Anlage 10 Nr. 16 im dritten Studienjahr je zwei Klausuren zu fertigen.
2. Bei der Aufteilung eines Fachs in stundenplanmäßig selbstständige Unterrichtsfächer ist in jedem dieser Unterrichtsfächer im Studienjahr mindestens eine Klausur zu fertigen.
3. Im dritten Studienjahr können in jedem Fach eine der geforderten Klausuren, im Fach der Anlage 10 Nr. 6 beide Klausuren im Umfang einer Prüfungsaufgabe der Abschlussprüfung gehalten werden.
4. Abweichend von Abs. 3 Satz 2 bis 4 sind in den Fächern der Anlage 10 Nr. 3, 5, 7.2 bis 7.4 von den Studierenden je Studienhalbjahr mindestens zwei münd-

liche jedoch keine schriftlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

5. Im Fach der Anlage 10 Nr. 11 sind mindestens zwei Klausuren im Studienjahr und zwei mündliche Leistungsnachweise je Studienhalbjahr zu erbringen.
6. In den Fächern der Anlage 10 Nr. 6, 8 und 17 bis 20 entfallen die mündlichen Leistungsnachweise.
7. Abweichend von Abs. 3 Satz 2 sind in zwei- und mehrstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens zwei Klausuren und zwei mündliche Leistungsnachweise im Studienjahr zu erheben.

(9) ¹An der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement gelten folgende Regelungen:

1. In Fächern mit fachpraktischen Anteilen können Klausuren durch praktische Leistungsnachweise ersetzt werden.
2. In den übrigen Fächern kann jeweils eine Klausur durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden.

²Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Lehrkräfte der Fachakademie erheben im Berufspraktikum mindestens zwei praktische Leistungsnachweise.

§ 18

Klausuren und Kurzarbeiten

(1) ¹Klausuren und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen soll an einem Tag nicht mehr als eine Klausur gehalten werden und die Bearbeitungszeit einer Klausur nicht mehr als 60 Minuten betragen.

(2) ¹Kurzarbeiten beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse. ²Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Erhebung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 19

Korrektur und Besprechung

Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und den Studierenden zur Einsichtnahme zurückgegeben und besprochen.

§ 20

Bewertung der Leistungen

(1) ¹An der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen kann bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, wird dies in einer Bemerkung zum Ausdruck gebracht.

(2) Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) Die Note 6 wird erteilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender

1. ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis versäumt,
2. eine Leistung verweigert oder
3. einen Praktikumsbericht nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb, eine Facharbeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. cc oder eine schriftliche Ausarbeitung nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a nicht termingerecht abgibt.

(4) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der oder des Studierenden, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht anerkannt werden.

(5) § 33 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Leistungsbewertung darf nicht durch Lehrkräfte vorgenommen werden, die nach den Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ausgeschlossen sind. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Sonderregelung treffen.

§ 21

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Wer einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, erhält einen Nachtermin. ²Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine schriftliche oder praktische Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Studienjahres erstrecken kann. ²Eine schriftliche, mündliche oder praktische Ersatzprüfung kann auch angesetzt wer-

den, wenn in einem Fach vorgeschriebene schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen wegen der Versäumnisse der oder des Studierenden nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Studienhalbjahr stattfinden. ²Der Termin der Ersatzprüfung ist der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. ³Mit dem Termin ist der Prüfungsstoff bekanntzugeben.

(4) ¹Nimmt die oder der Studierende an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Fachakademie kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 22

Bildung der Jahresfortgangsnoten sowie der Noten des Zwischenzeugnisses

(1) ¹Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote werden vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 die einzelnen schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungsnachweise des jeweiligen Fachs entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet und auf Grund der Einzelnoten festgesetzt. ²Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) ¹An der Fachakademie für Heilpädagogik ist bei der Bildung der Jahresfortgangsnote im Fach heilpädagogische Fachpraxis auch die schriftliche Äußerung der Einrichtung, in der die praktische Ausbildung durchgeführt wurde, über Leistung und Verhalten der oder des Studierenden angemessen zu würdigen. ²Die Teilnahme am Unterricht in gruppen- und selbsterfahrungsbezogenen Wahlfächern wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt.

(3) An der Fachakademie für Sozialpädagogik wird die Jahresfortgangsnote im Fach sozialpädagogische Praxis auf Grund

1. der schriftlichen Äußerung der Praktikumsstelle über Leistung und Verhalten der oder des Studierenden,
2. der Noten für die Praktikumsberichte und
3. der Noten für die praktischen Leistungsnachweise

festgesetzt.

(4) ¹An der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen wird in Fächern mit Klausuren die Jahresfortgangsnote aus einer Note für die schriftlichen und einer Note für die mündlichen Leistungen gebildet. ²Die Note für die schriftlichen Leistungen zählt zweifach. ³In Fä-

chern ohne Klausuren sind der Jahresfortgangsnote die Einzelnoten für Kurzarbeiten oder für Stegreifaufgaben und mündliche Leistungen zugrunde zu legen.

(5) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 entsprechend.

Kapitel 2

Vorrücken, Notenausgleich und Wiederholen

§ 23

Zweijährige Fachakademie

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern. ²Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist. ³Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 28 Abs. 2 steht einer Note 6 gleich.

(2) ¹Notenausgleich kann Studierenden, die nach Abs. 1 Satz 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach die Note 5 oder 6 auf und
2. sie haben die Note 1 in einem, die Note 2 in zwei Vorrückungsfächern oder die Note 3 in drei schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfungsfächern.

²Fächer, die Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung sind, können nur durch ebensolche Fächer ausgeglichen werden. ³Satz 1 gilt nicht für Studierende,

1. die die Note 6 oder zweimal die Note 5 in Vorrückungsfächern erzielt haben, die im ersten Studienjahr abschließen,
2. die das erste Studienjahr bereits zum zweiten Mal gemäß Abs. 1 Satz 2 ohne Erfolg besuchen,
3. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
4. die das Ziel der Fachakademie voraussichtlich nicht erreichen oder
5. die an der Fachakademie für Heilpädagogik im Fach heilpädagogische Fachpraxis eine schlechtere Note als 4 erzielt haben.

(3) Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 28 Abs. 4 Satz 2 die Klassenkonferenz.

§ 24

Fachakademie für Sozialpädagogik

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflichtfächern. ²Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis im Fach sozialpädagogische Praxis eine schlechtere Note als 4, in einem anderen Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei anderen Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist. ³Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 28 Abs. 2 steht einer Note 6 gleich.

(2) ¹Notenausgleich kann Studierenden, die im Jahreszeugnis im Fach sozialpädagogische Praxis mindestens die Note 4 erzielt haben und in zwei anderen Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem anderen Vorrückungsfach die Note 6 aufweisen, gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie weisen in einem anderen Vorrückungsfach die Note 1,
2. in zwei anderen Vorrückungsfächern die Note 2 oder
3. in drei anderen Vorrückungsfächern die Note 3

auf.

²Notenausgleich kann Studierenden, die im Jahreszeugnis im Fach sozialpädagogische Praxis die Note 5 und in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 aufweisen, gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie weisen in einem weiteren Vorrückungsfach die Note 2 oder
2. in zwei weiteren Vorrückungsfächern die Note 3

auf.

³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende,

1. die die Note 6 oder zweimal die Note 5 in Vorrückungsfächern erzielt haben, die im ersten Studienjahr abschließen,
2. die die Note 6 oder zweimal die Note 5 in den Fächern Pädagogik/ Psychologie/ Heilpädagogik oder Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung erzielt haben,
3. die das erste Studienjahr bereits zum zweiten Mal gemäß Abs. 1 Satz 2 ohne Erfolg besuchen,

4. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind oder

5. die das Ziel der Fachakademie voraussichtlich nicht erreichen.

(3) § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25

Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern mit Ausnahme der Fächer der Anlage 10 Nr. 4, 7.2, 14, 15, 20 und 21. ²Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis folgende Noten erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und Abs. 2 das Vorrücken auf Probe gestattet wird:

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder anstelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 28 Abs. 2 oder
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5.

³Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 28 Abs. 4 Satz 2 die Klassenkonferenz. ⁴Ein Notenausgleich findet nicht statt.

(2) ¹Wird einer oder einem Studierenden das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/ dritte Studienjahr hat sie/ er auf Probe erhalten.“ ²Für das Vorrücken auf Probe gelten die Bestimmungen über die Probezeit (§ 9) entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Über das Bestehen entscheidet die Klassenkonferenz.
2. Das Vorrücken auf Probe endet mit dem letzten Schultag im Dezember; eine Verlängerung ist nicht möglich.
3. Bei Nichtbestehen wird die oder der Studierende zurückverwiesen.

³Zurückverwiesene Studierende gelten nicht als Wiederholer.

(3) Auf Antrag kann eine Studierende oder ein Studierender, ohne als Wiederholerin oder Wiederholer zu gelten, einmal ein Studienjahr freiwillig wiederholen oder spätestens zum Ende des ersten Studienhalbjahres in das vorhergehende Studienjahr zurücktreten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der ein Studienjahr freiwillig wiederholt, aber dabei dessen Ziel nicht erreicht, erhält anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei erzielten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(5) ¹Eine Studierende oder ein Studierender gilt nicht als Wiederholerin oder Wiederholer, wenn

1. sie oder er während des abgelaufenen Studienjahres längere Zeit krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in der Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt war und
2. das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde.

²Die Beeinträchtigung muss durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat.

§ 26

Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

(1) § 23 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Notenausgleich kann Studierenden, die gemäß Abs. 1 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Sie weisen in keinem weiteren Vorrückungsfach die Note 5 oder 6 und
2. die Note 1 in einem, die Note 2 in zwei oder die Note 3 in drei Vorrückungsfächern auf.

²Fächer, die Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung sind, können nur durch ebensolche Fächer ausgetauscht werden. ³§ 23 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 27

Verbot des Wiederholens

Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 12) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.

Kapitel 3

Zeugnisse

§ 28

Zwischen- und Jahreszeugnisse

(1) ¹Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des ersten Studienhalbjahres) Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Studienjahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen. ²Bei Teilzeitunterricht werden Zwischenzeugnisse nur im ersten Studienjahr erteilt. ³An der Fachakademie für Heilpädagogik und der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen sowie im Berufspraktikum werden keine Zwischenzeugnisse erteilt.

(2) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 23 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 3, § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 26 Abs. 1 aufgenommen. ²Bemerkungen nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG werden in Zwischen- und Jahreszeugnisse nicht aufgenommen.

(3) ¹Im Jahreszeugnis wird die Entscheidung über das Vorrücken vermerkt. ²An der Fachakademie für Sozialpädagogik und an der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement wird zusätzlich nach bestandem ersten Prüfungsabschnitt das Bestehen des ersten Prüfungsabschnitts und die Zulassung zum Berufspraktikum vermerkt; wer den ersten Prüfungsabschnitt nicht bestanden hat, erhält ein Jahreszeugnis, das die Jahresfortgangsnoten ohne Einbeziehung der Prüfungsleistungen, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme am ersten Prüfungsabschnitt und einen Hinweis enthält, ob der erste Prüfungsabschnitt gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht. ³An der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen tritt in den Fällen des § 66 Abs. 2 Satz 2 anstelle von Satz 1 die Feststellung, dass eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist.

(4) ¹Die Zeugnisnoten werden von der Klassenkonferenz festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulleitung. ²In den Fällen des Nichtvorrückens oder der Gewährung von Notenausgleich entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 werden die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses an der Fachakademie für Sozialpädagogik und der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement nach bestandem ersten Prüfungsabschnitt vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 29**Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs**

Verlassen Studierende während des Studienjahres die Fachakademie oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und über die während des laufenden Studienjahres bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

Teil 5**Prüfungen, Abschlüsse****Kapitel 1****Prüfungsausschuss****§ 30****Besetzung**

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. an den zweijährigen Fachakademien die Lehrkräfte, die im zweiten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben;
2. an der Fachakademie für Sozialpädagogik
 - a) für den ersten Prüfungsabschnitt die Lehrkräfte, die im letzten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben,
 - b) für den zweiten Prüfungsabschnitt die Lehrkräfte, die das Berufspraktikum betreut haben, sowie vier weitere von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmende Lehrkräfte, die in den Fächern Recht und Organisation, Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung, Kunst- und Werkpädagogik, Musik- und Bewegungspädagogik unterrichten;
3. an der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen die Lehrkräfte, die im letzten Studienjahr Unterricht in den Vorrückungsfächern erteilt haben;
4. an der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement
 - a) für den ersten Prüfungsabschnitt die Lehrkräfte, die im letzten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben,
 - b) für den zweiten Prüfungsabschnitt die Lehrkräfte, die das Berufspraktikum betreut haben.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann für die mündliche und gegebenenfalls für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse bilden, und jeweils eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied bestimmen. ²An der Fachakademie für Sozialpädagogik gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass für die praktische Prüfung ein Unterausschuss gebildet werden und ein Vertreter der Praktikumsstelle in den Unterausschuss berufen werden soll.

§ 31**Verfahrensregelungen**

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses

1. kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und Fragen stellen,
2. erledigt Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Schulordnung nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmhaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss es den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(3) ¹Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. ²Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) ¹Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieses hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Das vorsitzende Mitglied kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Studierenden während des Studienjahres erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und
2. es kann nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern.

³Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(5) ¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse bestimmen die vorsitzenden Mitglieder je ein Mitglied als Schriftführerin oder Schriftführer. ³Die Niederschrift wird von dem vorsitzenden Mitglied und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jeder und jedem Studierenden in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

(6) ¹Kommt ein Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses von der Prüfungstätigkeit nach den Art. 20 und 21 BayVwVfG in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung trifft.

Kapitel 2

Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 32

Hilfsmittel

Vom Staatsministerium für die schriftliche Prüfung zugelassene Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.

§ 33

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich eine Studierende oder ein Studierender unerlaubter Hilfe oder macht sie oder er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) ¹In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ²Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 34

Verhinderung der Teilnahme

(1) ¹Versäumt eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfung, so wird die Prüfung mit der Note 6 bewertet, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

(2) ¹Erkrankungen, welche die Teilnahme von Studierenden an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis, auf Verlangen der Schulleitung durch amtsärztliches Zeugnis, nachzuweisen. ²§ 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 35

Zurückbehaltungsrecht

Die Fachakademie kann ein Abschlusszeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

§ 36

Nachholung der Abschlussprüfung

¹Studierende, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Prüfungsteile mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nachholen. ²Das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben. ³Das Staatsministerium legt den Nachtermin und die Fachakademie fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ⁴Die Prüfung muss bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des letzten Prüfungsteils nachgeholt sein.

§ 37

Zusätzliche Regelungen für Studierende staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Für die Abschlussprüfung von Studierenden an staatlich genehmigten Ersatzschulen mit Ausnahme der Ausbildungsrichtung Übersetzen und Dolmetschen gelten ergänzend folgende Bestimmungen.

(2) Die Abschlussprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Fachakademie oder des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses es zulassen.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses soll Lehrkräfte der Ersatzschule bei der Auswahl der zentral gestellten Aufgaben mitwirken lassen.

(4) ¹In den Prüfungsausschuss soll für jedes Prüfungsfach eine Lehrkraft der Ersatzschule mit voller Lehrbefähigung für den Unterricht an Fachakademien berufen werden. ²Die Lehrkraft soll, soweit Studierende der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten sowie bei den mündlichen und praktischen Prüfungen nach Anweisung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses mitwirken.

Kapitel 3

Zweijährige Fachakademien

Abschnitt 1

Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

§ 38

Allgemeines

Die §§ 39 bis 46 gelten für die zweijährigen Fachakademien, soweit in den §§ 47 bis 51 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 39

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung

(1) ¹Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten der im aktuellen Studienjahr unterrichteten Fächer fest. ²Diese werden der oder dem Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Für Jahresfortgangsnoten aus früheren Studienjahren bleibt § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 unberührt.

(2) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

1. solange gemäß § 28 Abs. 2 eine Jahresfortgangsnote in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann oder
2. wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

§ 40

Schriftliche Prüfung

¹Die Aufgaben werden vom Staatsministerium für jede Ausbildungsrichtung gesondert erstellt. ²Das Staatsministerium kann bei Bedarf in einzelnen oder allen Fächern eine andere Stelle mit der Aufgabenerstellung beauftragen. ³Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses am Prüfungstag die Auswahl. ⁴Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.

§ 41

Praktische Prüfung

Die Aufgaben für die praktische Prüfung werden vom Prüfungsausschuss, im Fall des § 30 Abs. 3 vom Unterausschuss, gestellt.

§ 42

Mündliche Prüfung

(1) Studierende können sich auf schriftlichen Antrag, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Notenstufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Vorrückungsfach des letzten Studienjahres, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(2) Studierende haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Vorrückungsfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, dass die Abschlussprüfung nicht mehr mit Erfolg abgelegt werden kann, wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(4) ¹Soweit Studierende zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens zwei Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. ²Die Prüfung ist nach einem den Studierenden bekanntzugebenen Zeitplan durchzuführen.

(5) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ³Die Prüfungszeit soll für ein Fach 20 Minuten betragen. ⁴Fachpraktische Fächer können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

§ 43

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied oder von einer durch ihn bestimmten Prüferin oder einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen, Abweichungen sind kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

§ 44

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder wenn in einem anderen Vorrückungsfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Vorrückungsfächern jeweils die Gesamtnote 5 erzielt wurde. ³Vorrückungsfächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

§ 45

Abschlusszeugnis

(1) ¹Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Gesamtnoten der Fächer des zweiten Studienjahres,
2. die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden,
3. die Prüfungsgesamtnote,
4. die zuzuerkennende Berufsbezeichnung sowie
5. die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens.

²Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen. ³Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung. ⁴Die Urkunde muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Note

- | | |
|-------------------|---|
| 1. „sehr gut“ | mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50, |
| 2. „gut“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50, |
| 3. „befriedigend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50, |
| 4. „ausreichend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50. |

(3) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Studienjahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(4) Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Abs. 3 beschließt der Prüfungsausschuss.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

§ 46

Nachprüfung

(1) ¹Unbeschadet der Möglichkeit, die Abschlussprüfung nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG zu wiederholen, können sich Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin als Nichtstudierende einer auf einzelne Fächer beschränkten schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Nachprüfung unterziehen. ²Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Fächern jeweils eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat, wobei nicht beide Fächer Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung gewesen sein dürfen.

(2) ¹Die Nachprüfung umfasst die Fächer mit einer schlechteren Gesamtnote als 4. ²Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. ³Die in der Nachprüfung erzielten Noten gelten als Gesamtnoten.

(3) ¹Für die Durchführung der Nachprüfung gelten die §§ 40, 41 und 43 bis 45 entsprechend. ²Die Aufgaben für Nachprüfungsfächer, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung sind, stellt der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Nachprüfung und damit die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach der Nachprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. ²In das Abschlusszeugnis werden die Noten der Nachprüfung, in den übrigen Fächern die Noten nach § 45 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen. ³Das Abschlusszeugnis und die Urkunde werden gegen Rückgabe des Jahreszeugnisses nach § 45 Abs. 3 ausgehändigt.

(5) Bei Nichtbestehen der Nachprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme.

§ 47

Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Brau- und Getränketechnologie

(1) Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Technologie der Bierbereitung: Bearbeitungszeit 180 Minuten,

2. Herstellung alkoholfreier Getränke: Bearbeitungszeit 90 Minuten,

3. Maschinenkunde und Energietechnik: Bearbeitungszeit 180 Minuten.

(2) ¹Die praktische Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Mikrobiologie und mikrobiologische Qualitätssicherung: Bearbeitungszeit 35 bis 45 Minuten,
2. chemisch-technische Analyse: Bearbeitungszeit 35 bis 45 Minuten.

²Die jeweiligen Bearbeitungszeiten in einem Fach müssen für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gleich sein.

§ 48

Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Heilpädagogik

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird schriftlich und mündlich (Colloquium) durchgeführt. ²Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Heilpädagogik: Bearbeitungszeit 240 Minuten,
2. Psychologie: Bearbeitungszeit 180 Minuten.

³Der Termin des Colloquiums wird der oder dem Studierenden spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben. ⁴Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ⁵In ihm wird die Befähigung zur praktischen heilpädagogischen Arbeit geprüft. ⁶Es kann auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern durchgeführt werden. ⁷Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer.

(2) Die Abschlussprüfung ist unbeschadet des § 44 Abs. 2 Satz 2 auch dann nicht bestanden, wenn im Fach heilpädagogische Fachpraxis eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder in der Facharbeit oder im Colloquium die Note 6 erzielt wurde.

(3) ¹Das Abschlusszeugnis enthält auch das Thema und die Note der Facharbeit sowie die Note des Colloquiums. ²Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Gesamtnoten der Pflichtfächer, der Note für die Facharbeit und der Note für das Colloquium geteilt durch 13 auf zwei Dezimalstellen errechnet.

§ 49**Besonderheiten
der Ausbildungsrichtung Medizintechnik**

(1) Ferienpraktikum und Strahlenschutzausbildung sind Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung.

(2) Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. technische Physik: Bearbeitungszeit 120 Minuten,
2. medizinische Grundlagen: Bearbeitungszeit 120 Minuten,
3. Medizingerätetechnik: Bearbeitungszeit 180 Minuten,
4. Elektronik: Bearbeitungszeit 180 Minuten.

(3) Die praktische Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Gerätesicherheitstechnik mit einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten.

§ 50**Besonderheiten
der Ausbildungsrichtung Raum- und Objektdesign**

Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Darstellungstechniken: Bearbeitungszeit 240 Minuten,
2. Interior Design: Bearbeitungszeit 360 Minuten,
3. Objektdesign: Bearbeitungszeit 360 Minuten,
4. visuelle Kommunikation: Bearbeitungszeit 240 Minuten.

§ 51**Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Wirtschaft**

Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Betriebswirtschaft: Bearbeitungszeit 180 Minuten,
2. Volkswirtschaft: Bearbeitungszeit 120 Minuten,
3. des gewählten Schwerpunkts: Bearbeitungszeit je 150 Minuten.

Abschnitt 2**Abschlussprüfung
für andere Bewerberinnen und Bewerber****§ 52****Allgemeines**

(1) ¹Als andere Bewerberinnen und Bewerber können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden:

1. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können,
2. in den übrigen Ausbildungsrichtungen Bewerberinnen und Bewerber, die an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können.

²Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Studienjahr, in dem sie oder er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Studierende oder Studierender einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie der entsprechenden Ausbildungsrichtung in Bayern war. ³Es gelten die §§ 40 bis 51, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ⁴Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen wie die Studierenden der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien,
2. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft weitere schriftliche Aufgaben
 - a) in den Fächern Rechnungswesen, Recht, Wirtschaftsmathematik mit Statistik und Englisch: Bearbeitungszeit je 120 Minuten,
 - b) in drei von ihnen ausgewählten Ergänzungsfächern: Bearbeitungszeit je 90 Minuten.

²Die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt.

³Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag in je bis zu zwei Fächern nach Satz 1 Nr. 1 und in bis zu zwei Fächern nach Satz 1 Nr. 2 mündlich geprüft.

§ 53**Zulassung**

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Fachakademie zu beantragen ist. ²Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muss,
2. Nachweise über die nach § 5 erforderliche schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat.

(3) ¹Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 2 Nr. 2 nicht erbringt oder sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 54

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ³Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Prüfungsnote.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

Kapitel 4

Fachakademie für Sozialpädagogik

Abschnitt 1

Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

§ 55

Gliederung der Prüfung

¹Die Abschlussprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. die schriftliche und mündliche Prüfung gemäß § 57 am Ende des Ausbildungsabschnitts gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1,
2. das Colloquium und die praktische Prüfung gemäß § 59 am Ende des Berufspraktikums gemäß § 58.

²Art. 54 Abs. 5 BayEUG findet auf jeden Prüfungsabschnitt Anwendung.

§ 56

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung

(1) ¹Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten der im aktuellen Studienjahr unterrichteten Fächer fest. ²Diese werden der oder dem Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Für Jahresfortgangsnoten aus früheren Studienjahren bleibt § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 unberührt.

(2) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

1. solange gemäß § 28 Abs. 2 eine Jahresfortgangsnote in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann oder
2. wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

§ 57

Erster Prüfungsabschnitt

(1) ¹Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Pädagogik/ Psychologie/ Heilpädagogik: Bearbeitungszeit 240 Minuten

2. Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/ Religionspädagogik: Bearbeitungszeit 180 Minuten.

²Das Staatsministerium stellt die Aufgaben. ³Bei mehreren für ein Fach zur Wahl gestellten Aufgaben trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses am Prüfungstag die Auswahl. ⁴Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden. ⁵Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ⁶Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied oder von einer durch ihn bestimmten Prüferin oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ⁷Die Bewertungen sind zu unterzeichnen, Abweichungen sind kurz zu begründen.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung; die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. ²In den Fällen der Abs. 3 und 4 soll die Prüfungszeit für ein Fach 15 Minuten betragen. ³Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ⁴Die Leistungen bewertet der zuständige Ausschuss.

(3) Studierende können sich auf schriftlichen Antrag, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Notenstufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Vorrückungsfach des letzten Studienjahres mit Ausnahme des Fachs sozialpädagogische Praxis, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(4) Studierende haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach den Abs. 3 und 4 vorliegen. ²Steht fest, dass die Abschlussprüfung nicht mehr mit Erfolg abgelegt werden kann, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(6) ¹Soweit Studierende zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach den Abs. 3 und 4 berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens zwei Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. ²Die Prüfung ist nach einem den Studierenden bekanntgebenden Zeitplan durchzuführen.

§ 58

Berufspraktikum

Die Note für das Berufspraktikum wird auf Grund der

1. Noten der Berichte des Praktikumsbetreuers über Besuche an der Praktikumsstelle,
2. Note für den Praktikumsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten,
3. Note für die Facharbeit der Praktikantin oder des Praktikanten und
4. schriftlichen Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praktikumsstelle gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten,

durch den Prüfungsausschuss festgesetzt und der oder dem Studierenden vor dem Colloquium mitgeteilt.

§ 59

Zweiter Prüfungsabschnitt

(1) Zum Abschluss des Berufspraktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten eine praktische Prüfung und ein Colloquium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie abzulegen.

(2) ¹Die praktische Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Die Prüfungszeit beträgt 100 bis 140 Minuten. ³Die Prüfung ist nicht vor dem 1. April, bei verkürztem Berufspraktikum nicht vor dem 1. Januar, in der Einrichtung abzunehmen, in der das Berufspraktikum abgeleistet wird.

(3) ¹Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ²In ihm wird die Befähigung der Praktikantin oder des Praktikanten zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus dem Fach Recht und Organisation geprüft. ³Das Colloquium kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Praktikantinnen oder Praktikanten durchgeführt werden. ⁴Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer. ⁵Der Termin des Colloquiums wird der Praktikantin oder dem Praktikanten spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

(4) ¹Von der Teilnahme am Colloquium ist ausgeschlossen,

1. wer im Berufspraktikum eine schlechtere Note als 4 erzielt hat oder für wen eine Note nicht festgesetzt werden kann,
2. wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende Entschuldigung weniger als sieben Monate – bei der Teilzeitform weniger als 16 Monate – des Berufspraktikums abgeleistet hat,
3. wer den Praktikumsbericht oder die Facharbeit nicht termingerecht abgeliefert hat,
4. wer die Seminartage ohne ausreichende Entschuldigung nicht besucht hat oder
5. wessen Facharbeit mit der Note 6 bewertet wurde.

²Bei verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Abs. 2 Satz 3 verkürzen sich die in Satz 1 Nr. 2 genannten Zeiten jeweils auf die Hälfte.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Praktikanten, die das Colloquium oder die praktische Prüfung nicht bestanden haben oder deren Colloquium als nicht bestanden gilt, von der Wiederholung des Berufspraktikums ganz oder teilweise befreien, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und insgesamt mindestens zwölf Monate abgeleistet werden.

§ 60

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss von Colloquium und praktischer Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand des ersten Prüfungsabschnitts nach § 57 waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. ⁶In Prüfungsteilen, die Gegenstand des zweiten Prüfungsabschnitts nach § 59 waren, gilt die Prüfungsnote als Gesamtnote. ⁷In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind. ³Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn

1. folgende Noten erzielt wurden:

- a) in einem Fach der schriftlichen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
- b) im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung oder im Fach sozialpädagogische Praxis jeweils eine schlechtere Gesamtnote als 4,
- c) in einem anderen Pflichtfach die Note 6 oder
- d) in zwei anderen Pflichtfächern die Note 5 oder

2. anstelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 28 Abs. 2 aufgenommen wurde.

⁴Pflichtfächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen. ⁵Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn das Colloquium als nicht bestanden gilt oder nicht bestanden wurde oder die praktische Prüfung nicht bestanden wurde. ⁶Das Colloquium gilt in den Fällen des § 59 Abs. 4 als nicht bestanden. ⁷Das Colloquium und die praktische Prüfung sind jeweils bei einer Bewertung mit einer schlechteren Note als 4 nicht bestanden.

§ 61

Abschlusszeugnis

(1) ¹Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Gesamtnoten aller Pflichtfächer sowie der im Einzelfall gewählten Wahlfächer,
2. die Noten für
 - a) die Übungen,
 - b) das Berufspraktikum,
 - c) das Colloquium,
 - d) die praktische Prüfung,
3. die Prüfungsgesamtnote,
4. die zuzuerkennende Berufsbezeichnung und
5. die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens.

²Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen. ³Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerken-

nung der Berufsbezeichnung. ⁴Die Urkunde muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer, der Durchschnittsnote aller Übungen, der Note für das Berufspraktikum, des Colloquiums und der praktischen Prüfung geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Note

- | | |
|-------------------|---|
| 1. „sehr gut“ | mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50, |
| 2. „gut“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50, |
| 3. „befriedigend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50, |
| 4. „ausreichend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50. |

(3) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich dem zweiten Prüfungsabschnitt ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das die Leistungen im Berufspraktikum, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme am zweiten Prüfungsabschnitt und einen Hinweis enthält, ob der zweite Prüfungsabschnitt gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(4) Über das Abschlusszeugnis und über das Zeugnis gemäß Abs. 3 beschließt der Prüfungsausschuss.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

§ 62

Nachprüfung im ersten Prüfungsabschnitt, Wiederholen der praktischen Prüfung und des Colloquiums

(1) ¹Unbeschadet der Möglichkeit, den ersten Prüfungsabschnitt nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG in Verbindung mit § 55 Satz 2 zu wiederholen, können sich Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die den Prüfungsabschnitt nicht bestanden haben, zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin als Nichtstudierende einer auf einzelne Fächer beschränkten Nachprüfung unterziehen. ²Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer im Fach sozialpädagogische Praxis mindestens die Gesamtnote 4 und in höchstens zwei anderen Pflichtfächern jeweils eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat, wobei nicht bei-

de Fächer Gegenstand der Abschlussprüfung nach § 57 Abs. 1 und 2 Satz 1 sein dürfen. ³Die Nachprüfung erfolgt in allgemeinen und fachtheoretischen Fächern schriftlich, im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung mündlich und in fachpraktischen Fächern praktisch, bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern praktisch und mündlich.

(2) ¹Die Nachprüfung umfasst die Fächer mit einer schlechteren Gesamtnote als 4. ²Eine mündliche Prüfung nach § 57 Abs. 3 und 4 findet nicht statt. ³Die in der Nachprüfung erzielten Noten gelten als Gesamtnoten.

(3) ¹Für die Durchführung der Nachprüfung gelten die § 57 Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 2, §§ 60 und 61 entsprechend. ²Die Aufgaben für Nachprüfungsfächer, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung sind, stellt der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Nachprüfung und damit der erste Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn in keinem Fach der Nachprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. ²In das Zeugnis werden die Noten der Nachprüfung, in den übrigen Fächern die Noten nach § 60 Abs. 1 aufgenommen. ³Das Zeugnis wird gegen Rückgabe des Jahreszeugnisses nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 ausgehändigt.

(5) Bei Nichtbestehen der Nachprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme.

(6) Colloquium und praktische Prüfung können nur einmal wiederholt werden.

Abschnitt 2

Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 63

Allgemeines

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Sozialpädagogik angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Prüfungsabschnitt an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden. ²Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Studienjahr, in dem sie oder er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Studierende oder Studierender einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Sozialpädagogik in Bayern war.

(2) ¹Es gelten die §§ 55, 57 und 60 bis 62, soweit sie Regelungen zum ersten Prüfungsabschnitt enthalten und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ²Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse einsetzen.

(3) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen wie die Studierenden der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien im ersten Prüfungsabschnitt,
2. weitere schriftliche Aufgaben
 - a) in dem Fach nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, in dem keine schriftliche Prüfung gemäß Nr. 1 abgelegt wurde: Bearbeitungszeit 120 Minuten,
 - b) in den Fächern Sozialkunde/ Soziologie, mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung, Ökologie/ Gesundheitspädagogik, Recht und Organisation sowie Deutsch: Bearbeitungszeit je 120 Minuten,
3. eine mündliche Prüfung im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung: Dauer in der Regel 30 Minuten,
4. praktische und mündliche Prüfungen in den Fächern Kunst- und Werkpädagogik sowie Musik- und Bewegungspädagogik: Dauer je Fach 45 bis 90 Minuten.

²Der Prüfungsausschuss

1. stellt die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und
2. legt die Prüfungsdauer in den einzelnen Fächern nach Satz 1 Nr. 4 fest.

³Er kann

1. die schriftliche Prüfung in Fächern nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b durch eine mündliche Prüfung ersetzen: Dauer je Fach 30 Minuten,
2. von der Prüfung nach Satz 1 Nr. 4 in den Fächern befreien, in denen die Bewerberin oder der Bewerber entsprechende Kenntnisse durch ein Zeugnis über eine staatliche Prüfung nachweist.

⁴Von der Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. a im Fach Theologie/ Religionspädagogik kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber befreien, die keiner Konfession angehören, für die Theologie/ Religionspädagogik an einer Fachakademie angeboten wird.

(4) ¹Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgesetzten Termin zugehen muss, findet in höchstens zwei Fächern nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 eine zusätzliche Prüfung statt. ²Bei einer vorherigen schriftlichen Prüfung wird das Fach mündlich – Dauer 30 Minuten –, bei einer vorherigen mündlichen Prüfung schriftlich – Bearbeitungszeit 120 Minuten – geprüft.

§ 64

Zulassung

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Fachakademie zu beantragen ist. ²Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 seit mindestens zwei Jahren und
2. eine erfolgreiche Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung von weiteren sechs Monaten oder regelmäßige Teilnahme am Unterricht im Fach sozialpädagogische Praxis als Studierende oder Studierender gemäß der Studententafel.

²Bewerberinnen und Bewerber, die den mittleren Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen, können abweichend von Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b zugelassen werden, wenn

1. sie das 25. Lebensjahr vollendet haben,
2. ihr bisheriger Bildungsstand und Werdegang ein erfolgreiches Ablegen der Abschlussprüfung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber erwarten lassen und
3. zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt sind.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muss,
2. Nachweise über die nach § 6 Abs. 1 erforderliche schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,

3. Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat.

(4) ¹Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 3 Nr. 2 nicht erbringt oder der erste Prüfungsabschnitt schon zweimal ohne Erfolg abgelegt wurde.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 65

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²In Fächern, in denen nur eine schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt wird, ist die Note dieser Prüfung die Gesamtnote. ³In den in § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 genannten Fächern wird die Gesamtnote aus der zweifach gewichteten Note der praktischen Prüfung und der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung gebildet. ⁴In den Fällen des § 63 Abs. 4 wird die Gesamtnote aus den gleichgewichteten Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet; im Zweifel überwiegt die Note der schriftlichen Prüfung.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2. ²Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

Kapitel 5

Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen

Abschnitt 1

Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

§ 66

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung

(1) ¹Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten der im aktuellen Studienjahr unterrichteten Fächer fest. ²Diese werden der oder dem Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Für Jahresfortgangsnoten aus früheren Studienjahren bleibt § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 unberührt.

(2) ¹Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

1. solange gemäß § 28 Abs. 2 eine Jahresfortgangsnote in einem Vorrückungsfach gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 nicht festgesetzt werden kann oder
2. wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

²Darüber hinaus ist ausgeschlossen

1. von der staatlichen Prüfung für Übersetzer, wer im dritten Studienjahr in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach mit Ausnahme der Fächer der Anlage 10 Nr. 7.3, 7.4, 14 und 15
 - a) die Note 6 erzielt,
 - b) anstelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 28 Abs. 2 erhalten oder
 - c) in zwei dieser Fächer die Note 5 erzielt
 hat;
2. von der staatlichen Prüfung für Dolmetscher, wer in den Fächern der Anlage 10 Nr. 7.2 und 7.3 im dritten Studienjahr nicht jeweils mindestens die Note 4 erzielt hat; § 14 Abs. 4 Nr. 5 bleibt unberührt.

³Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend für Aufbaustudiengänge.

⁴Mit dem Ausschluss von der Prüfung gilt diese als abgelegt und nicht bestanden.

§ 67

Schriftliche Übersetzerprüfung

(1) ¹Die schriftliche Übersetzerprüfung erstreckt sich auf

1. einen Aufsatz in der zu prüfenden Sprache über eines von mindestens drei zur Wahl gestellten Themen

zur Landeskunde des Sprachraums dieser Sprache: Bearbeitungszeit 180 Minuten,

2. eine Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
3. eine Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
4. eine Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus der zu prüfenden Sprache in das Deutsche: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
5. eine Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus der zu prüfenden Sprache in das Deutsche: Bearbeitungszeit 90 Minuten.

²Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, deren Muttersprache die zu prüfende Sprache ist, haben statt des Aufsatzes nach Satz 1 Nr. 1 einen Aufsatz über eines von drei Themen zur deutschen Landeskunde in Deutsch zu schreiben.

(2) ¹Die Aufgaben werden vom Staatsministerium gestellt. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied oder von einer durch ihn bestimmten Prüferin oder einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ⁴Die Bewertungen sind zu unterzeichnen, Abweichungen sind kurz zu begründen.

(3) ¹Legt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Übersetzerprüfung zum selben Prüfungstermin oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen in zwei Fachgebieten derselben Sprache ab, so hat sie oder er sich nur einmal den Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 zu unterziehen. ²Die dabei erzielten Einzelnoten zählen für die Teilnote der schriftlichen Prüfung in beiden Fachgebieten.

§ 68

Mündliche Übersetzerprüfung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Übersetzerprüfung vorliegen. ²Vom mündlichen Teil der Übersetzerprüfung ist ausgeschlossen,

1. wer in einer schriftlichen Prüfungsaufgabe die Note 6 oder

2. in zwei schriftlichen Prüfungsaufgaben die Note 5

erzielt hat. ³Mit dem Ausschluss von der mündlichen Prüfung gilt die Übersetzerprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) ¹Die mündliche Übersetzerprüfung erstreckt sich auf

1. ein Gespräch in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch über verschiedene Gebiete der allgemeinen Landeskunde, bei dem die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer Kenntnisse insbesondere der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Sprachraums der zu prüfenden Sprache und Deutschlands nachzuweisen hat: Dauer 15 Minuten,

2. eine Stegreifübersetzung aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche anhand eines kurzen Textes aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem anderen Schriftstück: Dauer zehn Minuten,

3. eine Stegreifübersetzung aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache anhand eines kurzen Textes aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem anderen Schriftstück: Dauer zehn Minuten und

4. sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch, ausgehend von den nach den Nrn. 2 und 3 übersetzten Texten, wobei die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer insbesondere umfassende Grundkenntnisse in der Terminologie und von Sachzusammenhängen des gewählten Fachgebiets sowie hinreichende Vertrautheit mit sprachlich und fachlich relevanten Hilfsmitteln nachzuweisen hat: Dauer 20 Minuten.

²Das Gespräch nach Satz 1 Nr. 1 ist überwiegend in der zu prüfenden Sprache zu führen, es sei denn, diese Sprache ist die Muttersprache der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. ³Einer der Texte nach Satz 1 Nr. 2 und 3 ist dem gewählten Fachgebiet zu entnehmen.

(3) § 67 Abs. 3 gilt in Bezug auf Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 entsprechend.

(4) Für die Bewertung gilt § 67 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 69

Dolmetscherprüfung

(1) ¹Die Dolmetscherprüfung kann nur nach bestandener Übersetzerprüfung abgelegt werden und umfasst

1. die mündliche Übersetzerprüfung sowie
2. die folgenden drei mündlichen Aufgaben:
 - a) inhaltlich richtige, sprachlich einwandfreie und flüssige mündliche Wiedergabe eines in der zu prüfenden Sprache gehaltenen Vortrags in Deutsch: Dauer des Vortrags etwa sechs Minuten, Dauer von Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 15 Minuten,
 - b) inhaltlich richtige, sprachlich einwandfreie und flüssige mündliche Wiedergabe eines in Deutsch gehaltenen Vortrags in der zu prüfenden Sprache: Dauer des Vortrags etwa sechs Minuten, Dauer von Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 15 Minuten,
 - c) Dolmetschen einer zweisprachig geführten, sprachlich anspruchsvollen Verhandlung zwischen zwei Gesprächspartnern in praxisnaher Gesprächsführung unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebiets: Dauer 15 Minuten.

²Einer der Vorträge nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b ist dem gewählten Fachgebiet zu entnehmen. ³Von den Vorträgen können Notizen gemacht werden.

(2) ¹Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entfällt, wenn die Dolmetscherprüfung in derselben Sprache und demselben Fachgebiet entweder zum selben Termin wie die Übersetzerprüfung oder zum unmittelbar darauffolgenden Termin abgelegt wird. ²Die Einzelnoten für die entsprechenden Prüfungsaufgaben der mündlichen Übersetzerprüfung nach § 68 Abs. 2 zählen auch für die Dolmetscherprüfung.

(3) ¹Legt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Dolmetscherprüfung im selben Prüfungstermin oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen in zwei Fachgebieten derselben Sprache ab, so hat sie oder er sich derjenigen Prüfungsaufgabe nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b, die nicht einem gewählten Fachgebiet entnommen ist, nur einmal zu unterziehen. ²Die Prüfungsleistungen zählen für beide Fachgebiete.

(4) ¹Wenn die Dolmetscherprüfung in zwei Fachgebieten derselben Sprache zum selben Prüfungstermin abgelegt wird, ohne dass diese zum selben Prüfungstermin wie die entsprechenden Übersetzerprüfungen oder zum unmittelbar darauffolgenden Prüfungstermin abgelegt wird, werden von den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Prüfungsaufgaben die Aufgaben nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder Nr. 3 nur einmal abgelegt. ²Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die Bewertung gilt § 67 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 70

Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Übersetzerprüfung hat bestanden, wer

1. nicht gemäß § 66 Abs. 2 oder § 68 Abs. 1 Satz 2 von der Prüfung ausgeschlossen ist und
2. in höchstens einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als 4, jedoch in keiner Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als 5 erzielt hat.

(2) Die Dolmetscherprüfung hat bestanden, wer

1. die Übersetzerprüfung erfolgreich abgelegt hat,
2. nicht gemäß § 66 Abs. 2 von der Prüfung ausgeschlossen ist und
3. in keiner Prüfungsaufgabe der mündlichen Prüfung gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine schlechtere Prüfungsnote als 4 erzielt hat.

§ 71

Abschlusszeugnis

(1) ¹Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Jahresfortgangsnoten der Fächer des dritten Studienjahres sowie der in einem früheren Studienjahr abgeschlossenen Fächer,
2. die Prüfungsnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen,
3. die jeweiligen Durchschnittsnoten,
4. die Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung,
5. die zuzuerkennende Berufsbezeichnung und
6. die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens.

²Wird die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung in einem Prüfungstermin abgelegt, enthält das Abschlusszeugnis zusätzlich die Prüfungsnoten der mündlichen Prüfung gemäß § 69 und die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung. ³Wird die Dolmetscherprüfung im darauffolgenden Jahr abgelegt, wird ein Zeugnis über

die Dolmetscherprüfung ausgestellt, das die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Verhandlungsdolmetschen und Vortragsdolmetschen, die Prüfungsnoten der mündlichen Prüfung gemäß § 69, die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung und die zuzuerkennende Berufsbezeichnung enthält. ⁴Wird die Übersetzerprüfung oder die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 abgelegt, enthält das Abschlusszeugnis die Jahresfortgangsnoten der besuchten Fächer des Aufbaustudiums, die Prüfungsnoten der jeweiligen Abschlussprüfung sowie die Prüfungsgesamtnote der abgelegten Prüfung. ⁵Das Abschlusszeugnis und das Zeugnis über die Dolmetscherprüfung müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen. ⁶Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung. ⁷Die Urkunde muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der dreifach gewichteten Durchschnittsnote der Jahresfortgangsnoten des dritten Studienjahres sowie gegebenenfalls der Jahresfortgangsnoten der in einem früheren Studienjahr abgeschlossenen Stufe 3 der Zweiten Fremdsprache, der zweifach gewichteten Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung und der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung. ²Die Durchschnittsnote werden aus der Summe der jeweiligen Jahresfortgangsnoten und Prüfungsergebnisse geteilt durch die jeweilige Anzahl der Fächer und Prüfungen errechnet.

(3) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der dreifach gewichteten Durchschnittsnote der Jahresfortgangsnoten in den Fächern der Anlage 10 Nr. 7.2 und 7.3, der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Übersetzerprüfung und der zweifach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Dolmetscherprüfung. ²Für die Berechnung der Durchschnittsnote der Jahresfortgangsnoten und der mündlichen Übersetzerprüfung gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend; die Durchschnittsnote der mündlichen Dolmetscherprüfung errechnet sich aus dem jeweils einfach gewichteten Aufgabenteil gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie dem zweifach gewichteten Aufgabenteil gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c.

(4) Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Note

1. „mit Auszeichnung“ mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,
2. „gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

3. „befriedigend“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,
4. „ausreichend“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

(5) Studierende, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im dritten Studienjahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(6) Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Abs. 5 beschließt der Prüfungsausschuss.

(7) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

§ 72

Wiederholen der Prüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann in derselben Sprache und demselben Fachgebiet einmal wiederholt werden. ²Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden. ³Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet zweimal nicht bestanden haben und die Übersetzerprüfung in derselben Sprache in einem anderen Fachgebiet zu einem anderen Prüfungstermin einmal nicht bestehen, können die Übersetzerprüfung in derselben Sprache nicht mehr, auch nicht in einem anderen Fachgebiet, ablegen. ⁴Satz 3 gilt für die Dolmetscherprüfung entsprechend. ⁵Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.

(2) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung das erste Mal abgelegt und bestanden haben, können zur Verbesserung ihrer Note noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. ²Sie haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

Abschnitt 2

Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 73

Allgemeines

¹Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden. ²Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Studienjahr, in dem sie oder er sich der Übersetzer- oder Dolmetscherprüfung unterziehen will, in der zu prüfenden Sprache Studierende oder Studierender einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern war. ³Die §§ 67 bis 72 gelten entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 74

Zulassung

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 15. Januar bei der Fachakademie zu beantragen ist. ²Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) Andere Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Prüfungszulassung zur Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet folgende Voraussetzungen nachweisen:

1. a) die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife,
- b) die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung einer mindestens zweijährigen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe in Bayern oder
- c) einen Bildungsabschluss, dessen Gleichwertigkeit mit den Abschlüssen nach Buchst. a oder Buchst. b vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten Stelle anerkannt wurde,
2. a) ein Studium in dieser Sprache und in diesem Fachgebiet an einer Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern,
- b) eine dem Studium nach Buchst. a gleichwertige berufsqualifizierende Ausbildung in dieser Sprache und in diesem Fachgebiet oder
- c) eine Tätigkeit als Übersetzer in dieser Sprache und in diesem Fachgebiet in einem Umfang von 1 200 Stunden oder 1 200 DIN A4 Seiten und
3. bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch Deutschkenntnisse auf dem Niveau C2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache; der Nachweis kann

geführt werden durch entsprechende Zertifikate des Goethe-Instituts oder einer anderen vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannten Prüfung.

(3) Andere Bewerberinnen und Bewerber müssen für die Prüfungszulassung zur Dolmetscherprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet folgende Voraussetzungen nachweisen:

1. a) die Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet,
- b) eine vom Staatsministerium oder der von ihm beauftragten Stelle als gleichwertig anerkannte bestandene Prüfung oder
- c) einen Antrag auf Zulassung zur Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet zum selben Termin, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind, und
2. a) ein Studium in dieser Sprache und in diesem Fachgebiet an einer Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern während des Besuchs der für Dolmetscher vorgesehenen zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen,
- b) eine dem Studium nach Buchst. a gleichwertige berufsqualifizierende Ausbildung in dieser Sprache und in diesem Fachgebiet oder
- c) eine Tätigkeit als Dolmetscher in dieser Sprache und in diesem Fachgebiet in einem Umfang von 500 Stunden.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muss,
2. Nachweise über die nach § 7 Abs. 1 erforderliche schulische und berufliche Vorbildung und die Sprachkompetenz im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat und ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an einer Fachakademie unterzogen hat.

(5) ¹Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 4 Nr. 2 nicht erbringt oder sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 75

Mündliche Übersetzerprüfung und Dolmetscherprüfung

¹Die Dauer der Prüfungsaufgaben nach § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 beträgt 25 Minuten, die der Prüfungsaufgabe nach § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 beträgt 30 Minuten, wenn die Übersetzerprüfung nicht in derselben Sprache und demselben Fachgebiet bereits zu einem früheren Termin abgelegt wurde. ²Die Dauer der Vorträge nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b beträgt jeweils etwa acht Minuten; Vortrag und Wiedergabe dürfen zusammen höchstens 20 Minuten umfassen. ³Die Dauer des Verhandlungsdolmetschens nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c beträgt 20 Minuten.

§ 76

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der zweifach gewichteten Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung und der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung. ²Die Durchschnittsnoten werden aus der Summe der jeweiligen Prüfungsergebnisse geteilt durch die Anzahl der Prüfungen errechnet.

(3) ¹Die Prüfungsnote der Dolmetscherprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote aus der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Übersetzerprüfung und der zweifach gewichteten Durchschnittsnote der Dolmetscherprüfung. ²Für die Berechnung der Durchschnittsnote der mündlichen Übersetzerprüfung gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend; die Durchschnittsnote der Dolmetscherprüfung errechnet sich aus dem jeweils einfach gewichteten Aufgabenteil gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie dem zweifach gewichteten Aufgabenteil gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis, gegebenenfalls ein Zeugnis über die Dolmetscherprüfung und eine Urkunde. ²Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

Kapitel 6

Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Abschnitt 1

Abschlussprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

§ 77

Gliederung der Prüfung

¹Die Abschlussprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. die schriftliche und mündliche Prüfung gemäß §§ 79 und 80 am Ende des Ausbildungsabschnitts nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1,
2. die praktische Abschlussprüfung gemäß § 82 Abs. 1 am Ende des Berufspraktikums gemäß § 81.

²Art. 54 Abs. 5 BayEUG findet auf jeden Prüfungsabschnitt Anwendung.

§ 78

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten, Ausschluss von der Prüfung

(1) ¹Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten der im aktuellen Studienjahr unterrichteten Fächer fest. ²Diese werden der oder dem Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Für Jahresfortgangsnoten aus früheren Studienjahren bleibt § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 unberührt.

(2) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

1. solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 28 Abs. 2 in einem Prüfungsfach oder die Note für das Berufspraktikum nicht festgesetzt werden kann oder
2. wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

§ 79

Erster Prüfungsabschnitt – schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten theoretischen Unterrichtsstoff der Fächer, die in Anlage 11 als Abschlussprüfungsfächer ausgewiesen sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in den Pflichtfächern jeweils 180 Minuten und in den Wahlpflichtfächern jeweils 90 Minuten.

(2) ¹Die Fachakademie legt zum Ende des ersten Studienjahres fest, in welchen der möglichen Wahlpflichtfächer der Anlage 11 eine Abschlussprüfung angeboten wird. ²Aus diesen Fächern wählen die Studierenden schriftlich spätestens zum Ende des der Abschlussprüfung vorhergehenden Studienhalbjahres zwei schriftliche Prüfungsfächer aus.

(3) ¹Das Staatsministerium stellt die Aufgaben für die Pflichtfächer. ²Die Aufgaben für die Wahlpflichtfächer stellt der Prüfungsausschuss. ³Bei mehreren für ein Fach zur Wahl gestellten Aufgaben trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses am Prüfungstag die Auswahl. ⁴Für Parallelklassen können verschiedene Aufgaben gewählt werden.

§ 80

Erster Prüfungsabschnitt – mündliche Prüfung

(1) Studierende können sich auf schriftlichen Antrag, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Notenstufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des letzten Studienjahres, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(2) Studierende haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, dass die Abschlussprüfung nicht mehr mit Erfolg abgelegt werden kann, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(4) ¹Soweit Studierende zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens zwei Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. ²Die mündliche Prüfung ist nach einem den Studierenden bekanntgebenden Zeitplan durchzuführen.

(5) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ³Die Prüfungszeit soll für ein Fach 20 Minuten betragen. ⁴Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

§ 81

Berufspraktikum

Die Note für das Berufspraktikum wird auf Grund

1. der Noten für die mindestens zwei praktischen Leistungsnachweise, welche der Praktikumsbetreuer erhebt,
2. der Note für die schriftliche Ausarbeitung und
3. der schriftlichen Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praktikumsstelle gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 über Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten

durch den Prüfungsausschuss festgesetzt und der oder dem Studierenden vor der praktischen Abschlussprüfung mitgeteilt.

§ 82

Zweiter Prüfungsabschnitt

(1) ¹Die praktische Abschlussprüfung ist im Fach Projektmanagement abzulegen. ²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs sowie die zugehörigen Ausbildungsinhalte des Berufspraktikums. ³Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 380 Minuten; die zeitliche Verteilung liegt im Ermessen der Fachakademie. ⁴Die Prüfung umfasst die Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts; auf die Planung und Evaluation dürfen zusammen nicht mehr als 120 Minuten entfallen. ⁵Zur Durchführung des Projekts werden Hilfskräfte zur Verfügung gestellt, die vom Prüfling zu unterweisen und anzuleiten sind.

(2) Die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss, im Fall des § 30 Abs. 3 vom Unterausschuss gestellt.

§ 83

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder von einer durch ihn bestimmten Prüferin oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen, Abweichungen sind kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie die Leistungen der praktischen Abschlussprüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

§ 84

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung nach den §§ 79 und 80 waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. ⁶In Prüfungsteilen, die Gegenstand der Abschlussprüfung nach § 82 waren, gilt die Prüfungsnote als Gesamtnote. ⁷In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte bestanden sind. ³Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn

1. in einem Fach der schriftlichen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
2. in einem anderen Pflicht- oder Wahlpflichtfach die Gesamtnote 6 oder
3. in zwei anderen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern jeweils die Gesamtnote 5

erzielt wurde. ⁴Pflichtfächer, die in einem früheren Studienjahr abgeschlossen wurden, sind bei der Berechnung gemäß Satz 3 Nr. 2 und 3 mit zu berücksichtigen. ⁵Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn im Pflichtfach Projektmanagement eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde.

§ 85

Abschlusszeugnis

(1) ¹Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Gesamtnoten aller Pflichtfächer sowie der im Einzelfall gewählten Wahlpflichtfächer und Wahlfächer,
2. die Note für das Berufspraktikum,
3. die Prüfungsgesamtnote,
4. die zuzuerkennende Berufsbezeichnung,
5. die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens sowie
6. den Vermerk: „Die beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 BBiG sind nachgewiesen.“; der Vermerk entfällt, wenn für die Unterweisung und Anleitung der Hilfskräfte nach § 82 Abs. 1 Satz 5 nicht mindestens die Note 4 erteilt wurde.

²Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen. ³Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung. ⁴Die Urkunde muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer und der Wahlpflichtfächer sowie der Note für das Berufspraktikum geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

- | | |
|-------------------|---|
| 1. „sehr gut“ | mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50, |
| 2. „gut“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50, |
| 3. „befriedigend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50, |
| 4. „ausreichend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50. |

(3) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich dem zweiten Prüfungsabschnitt ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das die Leistungen im Berufspraktikum, eine Bemerkung über die erfolg-

lose Teilnahme am zweiten Prüfungsabschnitt und einen Hinweis enthält, ob der zweite Prüfungsabschnitt gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(4) Über das Abschlusszeugnis und über das Zeugnis gemäß Abs. 3 beschließt der Prüfungsausschuss.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

Abschnitt 2

Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 86

Allgemeines

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement angehören oder an der von ihnen besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Prüfungsabschnitt an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden. ²Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Studienjahr, in dem sie oder er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Studierende oder Studierender einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement in Bayern war. ³Das Staatsministerium kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen.

(2) Es gelten die §§ 79, 80, 83 und 84, soweit sie Regelungen zum ersten Prüfungsabschnitt enthalten und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen wie die Studierenden der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien im ersten Prüfungsabschnitt,
2. weitere schriftliche Aufgaben in
 - a) allen Pflichtfächern, in denen keine schriftliche Prüfung gemäß Nr. 1 abgelegt wurde: Bearbeitungszeit je 90 Minuten,
 - b) in zwei von ihnen gewählten Wahlpflichtfächern: Bearbeitungszeit je 90 Minuten,

3. im Fach Ernährung und Verpflegung eine praktische Aufgabe: Bearbeitungszeit 300 Minuten.

²Die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt.

³Im Rahmen von Satz 1 Nr. 2 Buchst. b können nur Fächer gewählt werden, die auch Studierende nach § 79 Abs. 2 Satz 2 gewählt haben.

(4) Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgesetzten Termin zugehen muss, findet eine zusätzliche mündliche Prüfung statt

1. in bis zu zwei Fächern nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und
2. in bis zu zwei Fächern nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.

§ 87

Zulassung

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Fachakademie zu beantragen ist. ²Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muss,
2. Nachweise über die nach § 8 Abs. 1 erforderliche schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat und ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an einer Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement unterzogen hat.

(3) ¹Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 2 Nr. 2 nicht erbringt oder der erste Prüfungsabschnitt schon zweimal ohne Erfolg abgelegt wurde.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 88**Festsetzung des Prüfungsergebnisses**

(1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2. ²Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im dritten Fach zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

Teil 6**Fachakademiebeirat****§ 89****Fachakademiebeirat**

¹Der Schulträger kann bei seiner Fachakademie einen Beirat einrichten und in diesen geeignete Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft berufen. ²Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung der Fachakademie zu Wirtschaft und Arbeitswelt sicherzustellen.

Teil 7**Schlussvorschriften****§ 90****Einstufungsprüfung**

¹Staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die ihre Ausbildung vor dem Schuljahr 1989/90 abgeschlossen haben und in ihrem Beruf mindestens sieben Jahre tätig waren, können auch ohne mittleren Schulabschluss in die Fachakademie für Sozialpädagogik aufgenommen oder zur Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, wenn sie erfolgreich eine Einstufungsprüfung abgelegt haben. ²Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufgabe im Fach Deutsch – Bearbeitungszeit 180 Minuten

– und einer schriftlichen Aufgabe aus den Fächern Sozialkunde und Geschichte – Bearbeitungszeit 90 Minuten. ³Die Prüfungsaufgaben stellt die vom Staatsministerium beauftragte Regierung; dabei sind die Lehrpläne für die Vorklasse der Berufsoberschule für die Fächer Deutsch und Geschichte und die Wirtschaftsschule für das Fach Sozialkunde zugrunde zu legen. ⁴Die Prüfung kann nur an den von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege abgelegt werden. ⁵Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. Oktober bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. ⁶Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die nach Satz 1 erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder sich der Einstufungsprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat. ⁷Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ⁸Für die Einstufungsprüfung gelten im Übrigen die für die staatliche Abschlussprüfung an öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege für andere Bewerberinnen und Bewerber geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 91**Übergangsvorschrift**

Für Studierende an der Fachakademie für Sozialpädagogik, die die Ausbildung vor dem 1. August 2017 begonnen haben, gelten die §§ 26, 29, 30 bis 32, 36 bis 42 und die Anlage 2 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakOSozPäd) in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Juli 2031.

§ 92**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2017 treten außer Kraft:

1. die Fachakademieordnung (FakO) vom 31. August 1984 (GVBl. S. 339, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 24 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist,
2. die Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakOSozPäd) vom 4. September 1985 (GVBl. S. 534, 662, BayRS 2236-9-1-3-K), die zuletzt durch § 23 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist,
3. die Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen (FakOÜDol) vom 10. August 1987 (GVBl. S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K), die zuletzt durch § 22 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist,

4. die Fachakademieordnung Ernährungs- und Versorgungsmanagement (FakOErVers) vom 18. Juni 1998 (GVBl. S. 361, BayRS 2236-9-1-5-K), die zuletzt durch § 25 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, und
5. § 2 Satz 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe vom 26. März 2013 (GVBl. S. 235, BayRS 2236-9-1-2-K).

München, den 9. Mai 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Berufspraktikum bei der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin und zum Staatlich anerkannten Erzieher

1. Ziel des Berufspraktikums

¹Das Berufspraktikum ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Staatlich anerkannten Erzieher. ²Die Praktikantin oder der Praktikant soll befähigt werden

- a) die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern,
- b) Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen und in die Erziehungspraxis umzusetzen,
- c) eine Gruppe sowohl selbstständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Hilfskraft zu führen,
- d) konstruktiv im Team zu arbeiten,
- e) die Zusammenarbeit mit den Eltern zu pflegen.

³Die Praktikantin oder der Praktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. ⁴Durch allmählich steigende Anforderungen muss die Selbstständigkeit erreicht werden. ⁵Vertiefte Kenntnisse können nur durch die Übertragung eines festen Aufgabenbereichs, z. B. Einsatz als Zweitkraft in der Gruppe, sowie beständige Anleitung gewonnen werden. ⁶Die Praktikantin oder der Praktikant ist außer an den pädagogischen und pflegerischen auch angemessen an den Verwaltungsaufgaben zu beteiligen, um sie oder ihn mit der Gesamtaufgabe der Einrichtung vertraut zu machen.

2. Praktikumsstellen

¹Als Praktikumsstellen sind folgende Einrichtungen geeignet, wenn die Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten durch eine Fachkraft sichergestellt ist:

- a) Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG erfüllen,
- b) Heime, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besit-

zen oder dieser nach § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nicht bedürfen; als Heime kommen für die Ableistung des Praktikums in Frage:

- aa) Tagesstätten für Kinder mit heil- und sonderpädagogischem Förderbedarf,
- bb) Heime für Kinder bis zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht,
- cc) Heime für schulentlassene Minderjährige und junge Volljährige, z. B. Jugendwohnheime,
- dd) Heime bei Förderschulen,
- ee) Erholungs- und Kurheime,
- ff) Einrichtungen der Jugendarbeit,
- gg) Schülerheime und Tagesheimschulen, die nach den Bestimmungen des BayEUG der Schulaufsicht unterliegen,
- hh) Ganztageschulen,
- ii) Schulvorbereitende Einrichtungen,
- jj) Einrichtungen der offenen und stationären Behindertenhilfe.

²Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der in der Einrichtung für eine Vollzeitstelle üblichen Dauer. ³Eine Unterschreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Fachakademie. ⁴Grundsätzlich werden keine Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 30 Stunden als Vollzeitstelle genehmigt. ⁵Das Berufspraktikum kann entweder zusammenhängend an einer Praktikumsstelle oder mit einmaligem Wechsel in zwei Einrichtungen abgeleistet werden. ⁶Die Tätigkeit an einer Praktikumsstelle soll bei Vollzeitform mindestens sechs Monate, bei Teilzeitform zwölf Monate betragen. ⁷Der Wechsel der Praktikumsstelle muss von der Fachakademie genehmigt werden.

3. Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

¹Die Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten ist von der Praktikumsstelle für die Dau-

er des Praktikantenverhältnisses einem entsprechend geeigneten Praxisanleiter (§ 16 Abs. 4 Satz 2) zu übertragen. ²Als Praxisanleiter kann eingesetzt werden, wer entweder nach § 16 Abs. 2 und 6 der Kinderbildungsverordnung oder nach den Bestimmungen im Vollzug des SGB VIII als pädagogische Fachkraft anerkannt ist – insbesondere Staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Staatlich anerkannte Erzieher – und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügt. ³Während des gesamten Berufspraktikums sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen. ⁴Der Praxisanleiter erstellt in Absprache mit der Leitung der Praktikumsstelle zu den von der Fachakademie festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten.

4. Fachliche Betreuung durch die Fachakademie für Sozialpädagogik

¹Für die Organisation der Seminarveranstaltungen ist die Fachakademie zuständig. ²Die Praktikumsbetreuer (§ 16 Abs. 4 Satz 4) halten regelmäßig Seminarveranstaltungen an der Fachakademie ab zur Förderung, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse im Umfang von insgesamt 160 Unterrichtsstunden, davon 40 Stunden Recht und Organisation, bei verkürztem Berufspraktikum nach § 3 Abs. 2 Satz 3 80 Unterrichtsstunden, davon 20 Stunden Recht und Organisation. ³Sie besuchen die Praktikantinnen und Praktikanten in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal an der Praktikumsstelle und erstellen darüber jeweils einen Bericht mit einer Bewertung nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. aa.

5. Praktikantenvertrag

¹Der Praktikantenvertrag soll Arbeitszeit – einschließlich Bereitschafts-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst –, Ur-

laub, Vergütung und Kündigung regeln. ²Er soll ferner die Verpflichtungen des Trägers enthalten,

- a) die Praktikantin oder den Praktikanten entsprechend den geltenden Regelungen auszubilden und sie oder ihn insbesondere durch eine hierfür bestellte Fachkraft anleiten und betreuen zu lassen,
- b) die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Fachakademie festgesetzten Seminarveranstaltungen freizustellen – diese Zeit wird nicht als Urlaub angerechnet –,
- c) dem von der Fachakademie bestellten Praktikumsbetreuer Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Praktikantin oder des Praktikanten zu gestatten und
- d) die Praktikantin oder den Praktikanten zu beurteilen.

³Außerdem soll der Praktikantenvertrag die Verpflichtungen der Praktikantin oder des Praktikanten enthalten,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d) über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren und
- e) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

**Berufspraktikum bei der Ausbildung
zur Staatlich geprüften Betriebswirtin
für Ernährungs- und Versorgungsmanagement
und zum Staatlich geprüften Betriebswirt
für Ernährungs- und Versorgungsmanagement**

1. Ziel des Berufspraktikums

¹Das Berufspraktikum ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zur Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement und zum Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement. ²Es dient im Anschluss an den bestandenen ersten Prüfungsabschnitt der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis und der Vertiefung der fachlichen Eignung nach § 30 BBiG. ³Die Praktikantin oder der Praktikant soll befähigt werden,

- a) die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern,
- b) konstruktiv im Team zu arbeiten,
- c) Arbeitsabläufe zu planen und zu organisieren,
- d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuleiten.

⁴Die Praktikantin oder der Praktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. ⁵Durch allmählich steigende Anforderungen und Übertragung eines festen Aufgabenbereichs muss die Selbstständigkeit erreicht werden.

2. Praktikumsstellen

¹Die Eignung als Praktikumsstelle ist nur dann gegeben, wenn die Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten durch eine Fachkraft gemäß Nr. 3 sichergestellt ist. ²Der Umfang der praktischen Ausbildung muss in Vollzeitform mindestens 32 Stunden, in der Teilzeitform mindestens 17 Stunden wöchentlich umfassen.

3. Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

¹Die Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten ist von der Praktikumsstelle für die Dauer des Praktikantenverhältnisses einem entsprechend geeigneten Praxisanleiter (§ 16 Abs. 4 Satz 2) zu übertragen. ²Als Praxisanleiter kann eingesetzt werden, wer die Ausbildereignung nach den §§ 28 bis 30 BBiG oder

einen einschlägigen Hochschulabschluss besitzt. ³Während des gesamten Berufspraktikums sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen. ⁴Der Praxisanleiter erstellt in Absprache mit der Leitung der Praktikumsstelle zu den von der Fachakademie festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten.

4. Fachliche Betreuung durch die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

¹Für die Organisation des Begleitunterrichts ist die Fachakademie zuständig. ²Die Praktikumsbetreuer (§ 16 Abs. 4 Satz 4) erteilen regelmäßig Begleitunterricht an der Fachakademie zur Förderung, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse im Umfang von insgesamt 60 Unterrichtsstunden und erheben mindestens zwei praktische Leistungsnachweise.

5. Praktikantenvertrag

¹Der Praktikantenvertrag soll Arbeitszeit – einschließlich Bereitschafts-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst –, Urlaub, Vergütung und Kündigung regeln. ²Er soll ferner die Verpflichtungen des Betriebs enthalten,

- a) die Praktikantin oder den Praktikanten entsprechend den geltenden Regelungen auszubilden und sie oder ihn insbesondere durch eine hierfür bestellte Fachkraft anleiten und betreuen zu lassen,
- b) die Praktikantin oder den Praktikanten zu dem von der Fachakademie festgesetzten Begleitunterricht freizustellen – diese Zeit wird nicht als Urlaub angerechnet –,
- c) dem von der Fachakademie bestellten Praktikumsbetreuer Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Praktikantin oder des Praktikanten zu gestatten,
- d) die Praktikantin oder den Praktikanten zu beurteilen.

³Außerdem soll der Praktikumsvertrag die Verpflichtungen der Praktikantin oder des Praktikanten enthalten,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d) über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- e) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

Sozialpädagogisches Seminar

1. Dauer

¹Das sozialpädagogische Seminar dauert zwei Jahre. ²Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anderen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf als nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a treten in das zweite Jahr des sozialpädagogischen Seminars ein. ³Satz 2 gilt entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit im sozialpädagogischen Seminar erwarten lassen. ⁴Die Höchstausbildungsdauer beträgt drei Jahre, bei verkürztem sozialpädagogischem Seminar zwei Jahre. ⁵§ 12 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

2. Ziele des sozialpädagogischen Seminars

¹Das sozialpädagogische Seminar ist ein beruflicher Vorbildungsweg für die Erzieherausbildung. ²Es soll zur pädagogischen Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern befähigen, insbesondere bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im vorschulischen Alter oder frühen Schulalter.

3. Aufnahme in das sozialpädagogische Seminar

¹Die Aufnahme in das sozialpädagogische Seminar setzt Folgendes voraus:

- a) einen mittleren Schulabschluss,
- b) die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist,
- c) das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen,
- d) bei Minderjährigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

²Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist. ³Die Anmeldung erfolgt an der Fachakademie für Sozialpädagogik, an der die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher erfolgen soll.

⁴Die Fachakademie genehmigt die Praktikumsstellen und stellt den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich die Aufnahme in die Fachakademie für den Fall des erfolgreichen Abschlusses des sozialpädagogischen Seminars und des Vorliegens der übrigen allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 6 in Aussicht.

4. Probezeit

¹§ 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Praktikantinnen und Praktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des sozialpädagogischen Seminars eintreten, die Probezeit am 15. Dezember endet. ²Über § 9 Abs. 2 hinaus ist die Probezeit auch dann nicht bestanden, wenn in der sozialpädagogischen Praxis die Leistungen nicht mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.

5. Inhalte des sozialpädagogischen Seminars

Das sozialpädagogische Seminar gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil – Unterricht an der Fachakademie – und einen fachpraktischen Teil – Tätigkeit in der sozialpädagogischen Einrichtung (sozialpädagogische Praxis).

5.1 Theoretischer Teil

¹Dem Unterricht sind die vom Staatsministerium erlassenen Lehrpläne sowie folgende Stundentafel zugrunde zu legen:

Pflichtfächer	Wochenstunden	
	1. Jahr	2. Jahr
Pädagogik und Psychologie	2	3
Deutsch und Kommunikation	1	1
Englisch	–	1
Recht und Verwaltung	0,5	0,5
Musische Gestaltung und Bewegungserziehung ^{1,2}	2	2
Naturwissenschaft und Gesundheit	0,5	0,5
Religionspädagogik und ethische Erziehung	0,5	0,5

Pflichtfächer	Wochenstunden	
	1. Jahr	2. Jahr
Praxis- und Methodenlehre mit Säuglingsbetreuung ³	2	2
Summe	8,5	10,5

¹ Davon je eine Stunde Musikerziehung, Kunsterziehung/Werken, Bewegungserziehung (Sporterziehung/Rhythmik)

² Davon eine Unterrichtswochenstunde mit flexiblen Angeboten. Unterrichtswochenstunden mit flexiblen Angeboten sind Stundenanteile, die sowohl inhaltlich – verschiedene Lehrplanangebote zur Auswahl – als auch hinsichtlich der Zuordnung zum Seminarjahr für die Fachakademien frei wählbar sind. Die Wochenstundenanzahl pro Jahr bleibt davon unberührt.

³ 0,5 Unterrichtswochenstunden mit flexiblen Angeboten

²Die Ausbildungsinhalte sollen lernfeldorientiert vermittelt werden. ³Zu Beginn des ersten Jahres des sozialpädagogischen Seminars findet ein Unterrichtsblock von mindestens einer Woche zur Einführung statt. ⁴Zu Beginn des zweiten Jahres des sozialpädagogischen Seminars soll ein Unterrichtsblock von mindestens einer Woche durchgeführt werden. ⁵Im Übrigen obliegt die zeitliche Gliederung des Unterrichts den Fachakademien. ⁶Für die Ersetzung von Englisch durch eine andere Fremdsprache gilt § 14 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

5.2 Fachpraktischer Teil

¹Die sozialpädagogische Praxis orientiert sich an dem als Anlage zum Lehrplan veröffentlichten Ausbildungsrahmenplan. ²Bei zweijähriger Dauer ist die sozialpädagogische Praxis in mindestens zwei verschiedenen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern abzuleisten. ³Bei einjähriger Dauer soll sie in zwei verschiedenen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern abgeleistet werden. ⁴Die Zeitabschnitte können unterschiedlich lang sein.

6. Praktikumsstellen

Praktikumsstellen für die sozialpädagogische Praxis sind die in Anlage 1 Nr. 2 Satz 1 genannten Einrichtungen.

7. Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

7.1 Praxisanleiter

¹Die fachliche Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten obliegt einer vom Träger der sozialpädagogischen Einrichtung benannten sozialpädagogischen Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung gemäß Anlage 1 Nr. 3 Satz 1 und 2. ²Während des gesamten sozialpädagogischen Seminars sind regelmäßig Anlegungsgespräche durchzuführen.

7.2 Betreuende Lehrkraft

Für die fachliche Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten werden außerdem Lehrkräfte der Fachakademie als Betreuer eingesetzt.

8. Leistungsnachweise, Bewertung

8.1 Leistungsnachweise

¹Für den theoretischen Teil nach Nr. 5.1 gelten die §§ 17 bis 22 entsprechend. ²Für die Zahl der Leistungsnachweise werden Fächer mit 0,5 und 1,5 Wochenstunden wie einstündige Fächer behandelt.

8.2 Sozialpädagogische Praxis

¹In der sozialpädagogischen Praxis fertigen die Praktikantinnen und Praktikanten je Praktikumswoche einen Bericht. ²Im zweiten Jahr ist darüber hinaus ein praktischer Leistungsnachweis zu erbringen; die §§ 20 und 21 gelten entsprechend. ³Der Praxisanleiter, der mit der Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten betraut ist, erstellt in Absprache mit der Leitung der Einrichtung zum Ende jedes Schulhalbjahres eine Beurteilung über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten während der sozialpädagogischen Praxis. ⁴Endet die Probezeit am 15. Dezember, ist die Beurteilung rechtzeitig vorher zu erstellen. ⁵Die Beurteilungen sind der zuständigen Fachakademie zu übermitteln. ⁶Für die Notenbildung gilt § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.

9. Zwischen- und Jahreszeugnisse, Entscheidung über das Vorrücken

9.1 Zwischenzeugnis

Ein Zwischenzeugnis wird nur im ersten Jahr des sozialpädagogischen Seminars ausgestellt.

9.2 Jahreszeugnis

¹Nach dem ersten Jahr des zweijährigen sozialpädagogischen Seminars wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. ²In das zweite Jahr rückt vor, wer in der sozialpädagogischen Praxis mindestens die Note 4 und in den Fächern der Stundentafel (Nr. 5.1) höchstens einmal die Note 5, aber keinmal die Note 6 erhalten hat. ³Die §§ 27 und 28 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

10. Abschlussprüfung, erfolgreicher Abschluss des sozialpädagogischen Seminars

¹Das sozialpädagogische Seminar endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung. ²Ihr haben sich alle Praktikantinnen und Praktikanten zu unterziehen. ³§ 55 Abs. 2 Satz 2 der Berufsfachschulordnung (BFSO) und § 56 gelten entsprechend.

10.1 Zeitpunkt und Prüfungsort

¹Die Abschlussprüfung findet gegen Ende des zweiten Jahres des sozialpädagogischen Seminars an der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie statt. ²§ 36 gilt entsprechend.

10.2 Prüfungsausschuss

¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrkräfte, die im zweiten Studienjahr Unterricht in den Fächern der Studentafel (Nr. 5.1) erteilt haben, und ein Praxisanleiter einer sozialpädagogischen Einrichtung, an der die sozialpädagogische Praxis abgeleistet wurde. ²In den Prüfungsausschuss kann eine Lehrkraft der Berufsfachschule für Kinderpflege berufen werden. ³Im Übrigen gelten die § 30 Abs. 3 sowie § 31 entsprechend. ⁴Für die praktische Prüfung kann das vorsitzende Mitglied auch andere Praxisanleiter als Prüferin oder Prüfer in den Unterausschuss berufen; das vorsitzende Mitglied muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

10.3 Inhalt und Verfahren der Prüfung

¹Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen praktischen und gegebenenfalls einen mündlichen Teil. ²Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- a) Deutsch und Kommunikation: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
- b) Pädagogik und Psychologie: Bearbeitungszeit 90 Minuten.

³Die praktische Prüfung ist abzulegen in der sozialpädagogischen Praxis: Bearbeitungszeit 60 Minuten. ⁴Voraussetzung für die Abnahme der praktischen Prüfung ist die Vorlage eines in häuslicher Arbeit erstellten schriftlichen Organisationsplans. ⁵Die praktische Prüfung beinhaltet die Materialvorbereitung und eine 30 bis 40 Minuten dauernde praktische Aufgabe. ⁶Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine verpflichtende mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen nach Maßgabe der Bestimmungen des Staatsministeriums statt. ⁷Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ⁸Die Prüfungszeit soll im Allgemeinen fünf Minuten je Prüfling betragen. ⁹Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Ergebnis der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. ¹⁰§ 59 Abs. 2 bis 8 BFSO gilt entsprechend. ¹¹Im Fach Deutsch und

Kommunikation findet eine mündliche Prüfung nach § 59 Abs. 2 bis 4 BFSO nicht statt.

10.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 64 BFSO gilt entsprechend.

10.5 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

§ 65 BFSO gilt entsprechend.

10.6 Abschlusszeugnis

¹Mit dem Abschlusszeugnis wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ oder „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ verliehen. ²Im Übrigen gilt § 66 BFSO entsprechend.

10.7 Verhinderung an der Teilnahme

§ 68 BFSO gilt entsprechend.

10.8 Unterschleif

§ 70 BFSO gilt entsprechend.

10.9 Besondere Regelungen für staatlich genehmigte Fachakademien

¹Praktikantinnen und Praktikanten, die das sozialpädagogische Seminar einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik besuchen, legen die Abschlussprüfung als andere Bewerberinnen und Bewerber an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik ab. ²§ 63 Abs. 2 Satz 2, Nrn. 10.1 bis 10.4 sowie die §§ 64, 66 bis 68, 70, 72 Abs. 2 Satz 2 bis 4, §§ 73, 74 Abs. 1 BFSO gelten entsprechend.

10.10 Einjähriges sozialpädagogisches Seminar

¹Für Praktikantinnen und Praktikanten, die unmittelbar in das zweite Jahr des sozialpädagogischen Seminars eintreten, gelten die Nrn. 10.1 bis 10.9 entsprechend.

11. Praktikantenvertrag

¹Für das Praktikantenverhältnis gilt § 26 BBiG. ²Im Übrigen gilt Anlage 1 Nr. 5 entsprechend.

Anlage 4
 (zu § 13)

Studentenafel für die Fachakademie für Brau- und Getränketechnologie

Fächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
Pflichtfächer		
Mathematik	4	–
Physik und Elektrotechnik	4	–
Chemie und Lebensmittelchemie	4	–
Mikrobiologie und mikrobiologische Qualitätssicherung	3	3
Biotechnologie	–	2
Chemisch-technische Analyse	4	4
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4	–
Technologie der Bierbereitung	2	4
Herstellung alkoholfreier Getränke	2	2
Maschinenkunde und Energietechnik	2	5
Datenverarbeitung und Statistik	2	–
Produktions- und Qualitätsmanagement	–	2
Mess-, Steuer- und Regeltechnik	–	4
Umweltschutz und Arbeitssicherheit	–	2
Betriebsorganisation	–	2
Betriebswirtschaft	–	3
Betriebspsychologie und Arbeitspädagogik	3	–
Rechtskunde	–	2
Sozialkunde	2	–
Deutsch	2	–
Gesamtsumme	38	35
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife		
Deutsch ¹	1	–
Englisch ¹	2	1
Mathematik ^{1, 2}	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Studentafel für die Fachakademie für Heilpädagogik

Fächer	Wochenstunden
	1. und 2. Studienjahr
Pflichtfächer	
Heilpädagogik	8
Psychologie	6
Medizin	3
Soziologie	2
Rechtskunde	2
Heilpädagogische Fachpraxis I ¹	10
Heilpädagogische Fachpraxis II ¹	10
Allgemeine Übungen I	5
Allgemeine Übungen II	5
Spezielle Übungen I ²	5
Spezielle Übungen II ²	5
Gesamtsumme	61
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife	
Deutsch ³	3
Englisch ³	3
Mathematik ⁴	6
Sozialkunde ³	2

¹ Eine Unterrichtsstunde dauert 60 Minuten.

² Aus der von der Schule festgelegten Liste der speziellen Übungen wählen die Studierenden in jedem Studienjahr mindestens zwei Methoden im Umfang von insgesamt fünf Wochenstunden aus.

³ In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

⁴ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Anlage 6
 (zu § 13)

Studentafel für die Fachakademie für Medizintechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
Pflichtfächer		
Mathematik ^{1, 2}	5	2
Technische Physik	3	3
Chemie und Werkstoffkunde	2	–
Elektronik	7	7
Datenverarbeitung und Netzwerktechnik	4	2
Digitaltechnik und Mikrocontrollertechnik	3	2
Mess- und Regelungstechnik	–	2
Medizinische Grundlagen	2	2
Medizingerätetechnik	4	4
Gerätesicherheitstechnik	–	4
Labortechnik	–	2
Krankenhaus-Betriebstechnik	–	2
Maschinenelemente	–	2
Rechts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebswirtschaftslehre	2	–
Deutsch ¹	2	1
Englisch ¹	2	1
Gesamtsumme	38	36

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Studentenafel für die Fachakademie für Raum- und Objektdesign

Fächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
Pflichtfächer		
Architektur- und Designgeschichte	2	2
Interior Design	6	8
Objektdesign	4	5
Konstruktion	4	2
Fertigung und Technologien	4	3
Technologie und Werkstoffe	2	–
Wahrnehmung und Gestaltung	3	2
Darstellungstechniken	4	4
CAD	2	2
Visuelle Kommunikation	2	2
Betriebs- und Volkswirtschaft ¹	2	2
Marketing	–	2
Projektmanagement	2	2
Fachenglisch	2	1
Gesamtsumme	39	37
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife		
Deutsch ¹	1	2
Englisch ¹	1	2
Mathematik ^{1, 2}	3	3

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Anlage 8
 (zu § 13)

Studentafel für die Fachakademie für Wirtschaft

Fächer		Wochenstunden	
		1. Studienjahr	2. Studienjahr
1	Pflichtfächer		
	Betriebswirtschaft	6	4
	Volkswirtschaft	2	3
	Organisation mit Datenverarbeitung	4	–
	Wirtschaftsmathematik mit Statistik	2	2
	Rechnungswesen	4	–
	Recht	4	–
	Deutsch ¹	3	2
	Englisch ^{1,2}	3	2
	Sozialkunde ¹	1	1
	Zwischensumme	29	14
		+ 3 Wochenstunden Wahlpflichtfächer	+ 12 Wochenstunden Wahlpflichtfächer und 6 Wochenstunden Ergänzungsfächer
	Gesamtsumme	32	32
2	Wahlpflichtfächer		
2.1	Sprachen³		
	Französisch	3	–
	Spanisch	3	–
	Wirtschaftsenglisch	3	–
2.2	Schwerpunkte⁴		
2.2.1	Schwerpunkt Absatzwirtschaft		
	Absatzforschung und Marketingpolitik	–	6
	Wettbewerbsrecht und internationales Marketing	–	6
2.2.2	Schwerpunkt Finanzwirtschaft		
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	–	6
	Finanzierung und Investition	–	6
2.2.3	Schwerpunkt Personalwirtschaft		
	Personalbeschaffung und Personalentwicklung	–	6
	Personalverwaltung	–	6

Fächer		Wochenstunden	
		1. Studienjahr	2. Studienjahr
2.2.4	Schwerpunkt Informationswirtschaft		
	Integrierte Informationsverarbeitung	–	6
	Software Engineering	–	6
2.2.5	Schwerpunkt Außenwirtschaft mit Französisch		
	Außenwirtschaft	–	6
	Französisch	–	6
2.2.6	Schwerpunkt Außenwirtschaft mit Spanisch		
	Außenwirtschaft	–	6
	Spanisch	–	6
2.3	Ergänzungsfächer⁵		
	Absatzwirtschaft	–	2
	Finanzwirtschaft	–	2
	Personalwirtschaft	–	2
	Informationswirtschaft	–	2
	Außenwirtschaft	–	2
	Produktionswirtschaft	–	2
	Grundstücks- und Wohnungswirtschaft	–	2
	Steuerrecht	–	2
	Touristik	–	2
	Verkehrswirtschaft	–	2
3	Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife		
	Mathematik ¹	–	2
	Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Die Studierenden haben eine Sprache zu wählen.

⁴ Die Studierenden haben einen Schwerpunkt zu wählen, der sich jeweils aus zwei Schwerpunktfächern zusammensetzt.

⁵ Die Studierenden haben drei Ergänzungsfächer zu wählen, die sich vom Schwerpunkt unterscheiden.

Anlage 9
 (zu § 13)

Studentafel für die Fachakademie für Sozialpädagogik

Fächer	Wochenstunden
	1. und 2. Studienjahr
Pflichtfächer	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹	10
Sozialkunde/Soziologie ²	3
Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	2
Ökologie/Gesundheitspädagogik	2
Recht und Organisation	2
Literatur- und Medienpädagogik	3
Englisch ³	3
Deutsch ²	4
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ⁴	3
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹	8
Kunst- und Werkpädagogik ⁵	7
Musik- und Bewegungspädagogik ⁶	7
Übungen ⁷	6
Sozialpädagogische Praxis ⁸	12
Gesamtsumme	72
Zusatzfach Mathematik ⁹	6
Wahlfächer gemäß § 13 Abs. 3	

¹ Davon zwei Stunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.

² Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

³ Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

⁴ Oder Ethik und ethische Erziehung gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1.

⁵ Davon drei Stunden Kunstpädagogik und drei Stunden Werkpädagogik.

⁶ Davon drei Stunden Musikpädagogik, eine Stunde Rhythmik und zwei Stunden Bewegungspädagogik.

⁷ Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

⁸ Eine Unterrichtsstunde dauert 60 Minuten.

⁹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Stundentafel für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen¹

Fächer		Wochenstunden		
		1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr
A.	Erste Fremdsprache			
1.	Allgemeiner Sprachkurs	5 ^{2,3}	3 ^{2,3}	1
2.1	Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache	4	2	2
2.2	Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache	3	2	2
3.	Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen (Kurs)	3	–	–
4.	Korrespondenz (zweisprachig) ⁴	2 ⁴	–	–
5.	Stegreifübersetzung	1	1	2
6.	Landeskundlicher Aufsatz und Textproduktion	–	1 ⁵	2 ⁵
7.1	Einführung in die Technik des Dolmetschens (für Übersetzer und Dolmetscher)	–	1 ⁶	–
7.2	Verhandlungsdolmetschen (Kurs) (für Übersetzer und Dolmetscher)	–	2	2 ⁷
7.3	Vortragsdolmetschen (nur für Dolmetscher, Wahlpflichtfach)	–	–	3 ⁸
7.4	Simultandolmetschen (Gruppenunterricht nur für Dolmetscher, Wahlpflichtfach)	–	–	1 ⁷
B.	Fachgebiet (Pflichtfach und Wahlpflichtfach)			
8.	Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)	2 ⁴	–	–
9.	Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)	1 ⁴	2	1
10.1	Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache	–	2	2
10.2	Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache	1 ⁴	1	2
C.	Zweite Fremdsprache (Wahlpflichtfach, alternativ zum zweiten Fachgebiet)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
11.	Allgemeiner Sprachkurs	6	4	3
12.	Gemeinsprachliche Übersetzungen aus der und in die Zweite Fremdsprache	–	3	2
13.	Korrespondenz (zweisprachig)	–	–	1
14.	Aufbaukurs 1 (Wahlpflichtfach)	–	8 ⁹	–
15.	Aufbaukurs 2 (Wahlpflichtfach)	–	–	8 ⁹
D.	Allgemeine Veranstaltungen			
16.	Deutsch	1 ¹⁰	1 ¹⁰	1 ¹⁰
17.	Landeskunde Deutschlands	–	1 ⁶	–
18.	Landeskunde, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache (fremdsprachig)	–	1 ^{6,11}	1 ⁵
19.	Gerichts- und Behördenterminologie	–	1	–
20.	Textverarbeitung (Kurs)	–	1 ^{12,13}	–
21.	EDV-gestützte Terminologiearbeit und computergestütztes Übersetzen	–	1 ¹³	1 ¹³

- ¹ Bemerkungen zum Aufbaustudium:
Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einer weiteren Ersten Fremdsprache mit dem bereits im Hauptstudium studierten Fachgebiet gelten die in Buchst. A (mit Ausnahme von den Nrn. 7.3 und 7.4) und Buchst. B für das 3. Studienjahr sowie in Buchst. D Nr. 18 für das 2. und 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer als Pflichtfächer. Beim Aufbaustudium zum Übersetzer in einem weiteren Fachgebiet mit der bereits im Hauptstudium studierten Ersten Fremdsprache gelten die in Buchst. A Nr. 2.1, 2.2 und 7.2 und in Buchst. B Nr. 9, 10.1 und 10.2 der für das 3. Studienjahr ausgewiesenen Fächer sowie das unter Buchst. B Nr. 8 für das 1. Studienjahr ausgewiesene Fach als Pflichtfächer. Beim Aufbaustudium zum Dolmetscher in einer bereits im Hauptstudium studierten Ersten Fremdsprache mit einem oder zwei Fachgebieten gelten die in Buchst. A Nr. 7.2, 7.3 und 7.4 und in Buchst. B für das 3. Studienjahr ausgewiesenen Unterrichtsfächer als Pflichtfächer. Für die übrigen im Zeugnis des Aufbaustudiums ausgewiesenen Fächer sind die Noten des 3. Studienjahres aus dem Zeugnis des Hauptstudiums zu übertragen und die betreffenden Fächer mit der entsprechenden Fußnote zu kennzeichnen.
- ² Für Studierende, bei denen die Erste Fremdsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht auch in Deutsch angeboten werden.
- ³ In den Ersten Fremdsprachen Italienisch, Spanisch, Russisch und in außereuropäischen Sprachen kann eine zusätzliche Wochenstunde angeboten werden.
- ⁴ Kann stattdessen auch im 2. Studienjahr angeboten werden.
- ⁵ Für Studierende, bei denen die Erste Fremdsprache die Muttersprache ist, kann der Unterricht für den landeskundlichen Aufsatz und für Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache auch in deutscher Sprache mit Bezug auf Deutschland angeboten werden.
- ⁶ Kann stattdessen auch im 1. Studienjahr angeboten werden.
- ⁷ Beim Aufbaustudium eine Wochenstunde zusätzlich.
- ⁸ Beim Aufbaustudium zusätzlich zwei Wochenstunden Konferenzdokumentation und -übersetzen.
- ⁹ Für Studierende, die die Stufe 3 der Zweiten Fremdsprache im 1. Studienjahr abgeschlossen haben, kann im 2. Studienjahr Aufbaukurs 1 und im 3. Studienjahr Aufbaukurs 2 in der Zweiten Fremdsprache mit jeweils acht Wochenstunden Wahlpflichtunterricht angeboten werden.
- ¹⁰ Für Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch kann zusätzlich eine Wochenstunde Deutsch angeboten werden.
- ¹¹ Für die Ersten Fremdsprachen Englisch und Spanisch kann zusätzlich eine Wochenstunde Landeskunde angeboten werden.
- ¹² Der Kurs kann im 1. oder 2. Studienjahr belegt werden. Voraussetzung sind Grundkenntnisse in Maschinenschreiben (mindestens 140 Anschläge/Minute).
- ¹³ Kann auch im Blockunterricht angeboten werden.

Studentafel für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Fächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	–	2
Sozialkunde ¹	–	2
Berufliche Kommunikation	2	–
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen ²	6	4
Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik ²	2	4
Ernährung und Verpflegung ³	7	–
Service und Gestaltung ³	2	–
Textilservice ³	4	–
Gebäudereinigung ³	4	–
Projektmanagement ³	3	4
Qualitäts- und Hygienemanagement	2	–
Zwischensumme	32	16
	–	+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	32	32
Wahlpflichtfächer⁴		
Berufsbezogenes Englisch	–	2
Weitere Fremdsprache	–	2
Existenzgründung	–	2
Ressourcenwirtschaft und Umweltmanagement ⁵	–	2
Qualitätssicherung und Zertifizierung ⁵	–	2
Interkulturelle Kompetenz	–	2
Betriebliches Gesundheitsmanagement ⁵	–	2
Gemeinschaftsverpflegung ^{3, 5}	–	4
Diätetik ³	–	2
Veranstaltungsmanagement ^{3, 5}	–	4
Catering ³	–	2
Ernährungstrends ^{3, 5}	–	2
Wohnformen und Raumgestaltung ^{3, 5}	–	2
Reinigungsmanagement ^{3, 5}	–	4
Housekeeping ^{3, 5}	–	4
Food-and Beverage-Management ³	–	2
Hotelmanagement	–	4

Fächer	Wochenstunden	
	1. Studienjahr	2. Studienjahr
Tourismus ⁵	–	2
Textilmanagement ^{3, 5}	–	2
Personenorientierte Versorgungsleistungen	–	2
Selbstmanagement	–	2
Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1, 6}	1	2
Mathematik ¹	3	3

¹ Das Fach ist in der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In diesen Abschlussprüfungsfächern findet eine zentrale Abschlussprüfung statt.

³ Fach mit fachpraktischem Anteil.

⁴ Die Studierenden wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Studienjahres aus den von der Schule im Rahmen des vom Staatsministerium vorgegebenen Budgets angebotenen Wahlpflichtfächern.

⁵ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen zwei ausgewählt werden müssen.

⁶ In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2038.3.5-K

Richtlinien für das verpflichtende Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 25. April 2017, Az. VI.2-BS9025-7a.30 256

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) entspricht eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen der Ersten Lehramtsprüfung, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird.

¹In diesem Zusammenhang erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Richtlinien für das zwölfmonatige Berufspraktikum, das für alle Absolventen einer Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen im Sinne des Art. 6 BayLBG Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) für das Lehramt an beruflichen Schulen ist. ²Eine darüber hinausgehende Bestätigung über die Notwendigkeit des Berufspraktikums zur Vorlage für Praktikumsbetriebe ist nicht vorgesehen.

1. Aufgaben und Inhalte des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum soll außerhalb der Schule Folgendes vermitteln:

- Einblick in Strukturen, Funktionen, Arbeitsweisen und fachtheoretische Grundlagen der Berufsfelder und Berufe der jeweiligen Fachrichtungen
- Fähigkeiten in den Grundtechniken der jeweiligen Fachrichtung
- Einsicht in die Arbeitswelt der Auszubildenden und in Fragen innerbetrieblicher Kommunikation und Kooperation
- Verständnis für didaktisch-methodische Überlegungen der Berufsausbildung

2. Allgemeine Bestimmungen

- Die Praktika sind grundsätzlich in solchen anerkannten Betrieben der Wirtschaft oder Einrichtungen zu absolvieren, in denen eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. eine bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsausbildung möglich wäre und die dem jeweiligen Berufsfeld zugeordnet sind.
- Die Praktika sind von den Praktikumsstellen mit Angaben des genauen Zeitumfangs, der Wochenarbeitszeit und der Art der Tätigkeiten zu bescheinigen.
- Evtl. Zeugnisse über Berufsausbildungen sowie die Bescheinigungen der Praktika sind in Form von beglaubigten Kopien an das Staatsministerium

für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, 80327 München, mit einem Anschreiben, aus dem auch die vertieft studierte berufliche Fachrichtung hervorgeht, zur Anerkennung zu senden.

- Der Nachweis des 48-wöchigen Berufspraktikums ist grundsätzlich mit der Anmeldung zum Vorbereitungsdienst zu erbringen. In Ausnahmefällen kann eine Nachmeldung bis spätestens 1. Juli (Beginn des Vorbereitungsdienstes September) bzw. 1. Dezember (Beginn des Vorbereitungsdienstes Februar des folgenden Jahres) erfolgen.
- Es wird empfohlen, einen Teil des Praktikums bereits vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren.
- Mit den Zielen des Berufspraktikums nicht vereinbar sind Tätigkeiten, die sich ausschließlich auf Arbeiten, wie z. B. Kassieren und Lieferfahrten, beziehen.

3. Dauer des Praktikums

Für die Dauer des Praktikums gelten folgende Bestimmungen:

- Das einjährige Berufspraktikum umfasst nach Abzug einer Zeit von vier Wochen für Erholungsurlaub insgesamt 48 Wochen. Davon sind im Falle des Studiums einer zweiten beruflichen Fachrichtung in dieser Fachrichtung mindestens zwölf Praktikumswochen zu absolvieren.
- Das Praktikum kann in Teilabschnitten abgeleistet werden. Die Mindestdauer eines Praktikumsabschnitts beträgt vier Wochen. Nur in Ausnahmefällen kann hiervon auf vorherigen Antrag hin abgewichen werden.
- Das Praktikum ist grundsätzlich in Vollzeit (Wochenarbeitszeit entsprechend Tarifvertrag) abzuleisten.
- Ausfallzeiten durch Krankheit oder andere Gründe sind nachzuholen.

4. Anrechnung von Ausbildungszeiten und Zeiten der beruflichen Tätigkeit

- Das Praktikum kann durch eine einschlägige, abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung ersetzt werden. Einschlägig ist eine Berufsausbildung, wenn der Ausbildungsberuf dem Berufsfeld angehört, das der beruflichen Fachrichtung des bzw. der Studierenden entspricht.
- Nicht einschlägige Berufsausbildungen können mit bis zu 24 Wochen auf das Berufspraktikum angerechnet werden.
- Die Ausbildungszeit eines einschlägigen praktischen Studiensemesters einer Fachhochschule kann mit bis zu 24 Wochen angerechnet werden.
- Einschlägige Praktika im Ausland können mit bis zu 20 Wochen auf das Berufspraktikum angerechnet werden.
- Einschlägige Tätigkeiten können
 - im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in der 11. Jahrgangsstufe der Fachoberschule mit bis zu

18 Wochen, sofern sie in einem Betrieb bzw. einer sozialen Einrichtung erbracht wurden,

- im Rahmen einer Masterarbeit, für die in einem Betrieb oder einer Einrichtung die Anwesenheit erforderlich ist, mit bis zu vier Wochen
- im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres mit bis zu 42 Wochen

angerechnet werden.

5. Ausbildungsinhalte

¹Die Praktikumsstellen sind aus den nachfolgend aufgeführten Übersichten auszuwählen. ²Es wird empfohlen, die Praktika in mehreren Tätigkeitsbereichen zu absolvieren.

5.1 Agrarwirtschaft

Hinweis: ¹Sinnvoll ist es, einen Teil des landwirtschaftlichen Praktikums während einer Vegetationsperiode zu absolvieren. ²Eine Schwerpunktbildung sollte erkennbar sein.

Tätigkeitsbereiche	Praktikumsstellen
Mitarbeit in der Tierhaltung sowie bei der Produktion pflanzlicher Erzeugnisse des Ackerbaus und Grünlands	Landwirtschaftliche Betriebe;
Teilnahme an einem Tierhaltungslehrgang, einem Landmaschinenlehrgang und an pflanzenbaulichen Schulungstagen	Lehranstalt; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Mitarbeit im Garten- und Landschaftsbau, Gemüsebau, in einer Baumschule	Betrieb
Teilnahme am Lehrgang „Technik im Gartenbau“	Lehranstalt
Mitarbeit in der Pflanzenpflege und beim Gestalten und Verkauf floristischer Werkstücke	Blumenfachgeschäft
Mitarbeit in weiteren Berufen des Berufsfelds Agrarwirtschaft, wie z. B. Pferdewirt, Tierwirt, Tierpfleger, Winzer, Fischwirt, Fachkraft für Agrarservice, Forstwirt, Molkereifachmann, Milchwirtschaftlicher Laborant	Landwirtschaft, Gartenbau
Mitarbeit in weiteren Fachrichtungen des Gartenbaus, wie z. B. Stauden- und Friedhofsgärtnerei, Obstbau	Gartenbau: Betrieb

5.2 Bautechnik

Tätigkeitsbereiche	Praktikumsstellen
Mitarbeit bei der Erstellung eines Rohbaus für ein Wohn-, Büro- oder Geschäftshaus	Bauunternehmen: Hochbau, Baustelle
Mitwirken bei Einmесс-, Erd-, Schal-, Beton-, Abdichtungs- und Mauerwerksarbeiten	Bauunternehmen: Baustelle
Mitarbeit bei Herstellung und Montage eines Dachtragwerks	Zimmerei: Werkstatt, Baustelle
Mitarbeit beim Bearbeiten und Verlegen von Fliesen, Natur- oder Kunststein als Boden- und Wandbelag	Fliesenleger-, Steinmetzbetrieb: Werkstatt, Baustelle
Mitarbeit bei der handwerklichen Herstellung von Möbeln, Fenstern und Türen und Mitwirken bei Montagearbeiten im Innenausbau	Schreinerei; Baustelle
Mitarbeit bei der Untergrundvorbereitung für Beschichtungen und beim Aufbringen von Anstrichstoffen durch verschiedene Techniken, wie z. B. Spachteln, Streichen, Rollen und Spritzen; Mitwirken bei Lackier-, Strukturierungs- und Klebearbeiten	Malereibetrieb: Betrieb und Baustelle
Mitarbeit bei der Planung und Erstellung von Werk- oder Bewehrungsplänen für ein Wohn-, Büro- oder Geschäftshaus und bei Vermessungs- und Aufmaßarbeiten	Architektur-, Ingenieurbüro; Baustelle
Mitarbeit bei Einmессung und Herstellung von Gründungen, Spundwänden, Brücken, Kanalisation, Kläranlagen	Tiefbauunternehmen; Baustelle

5.3 Elektro- und Informationstechnik

Tätigkeitsbereiche	Praktikumsstellen
Mitarbeit bei der Planung, Erstellung, Funktions- und Sicherheitsprüfung von elektrischen Anlagen zur Energieversorgung in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Beleuchtungsanlagen, Blitzschutzanlagen, Gebäudeleitanlagen und Erstellung von kleinen Computernetzen	Elektroinstallationsbetrieb
Mitarbeit bei Wartung, Funktions- und Sicherheitsprüfungen, bei Reparaturen von Verstärkeranlagen bzw. Telekommunikationsanlagen, Signalaufzeichnungsanlagen bzw. -geräten, Anlagen mit digitaler Steuerungstechnik, Mikrocomputeranlagen	Rundfunk- und fernsehtechnischer Betrieb
Mitarbeit bei Erstellung, Funktions- und Sicherheitsprüfung, Wartung und Reparatur von elektrischen Industrieanlagen, Gleichstrom- und Drehstrommaschinenantrieben, Bauteilen der Steuerungs- und Regelungstechnik, leistungselektronischen Geräten, Geräten zur Gleichrichtung und Spannungstabilisierung	Industrie: Anlagen- und Betriebstechnik
Mitarbeit bei Erstellung, Funktions- und Sicherheitsprüfung, Wartung und Reparatur von Geräten zum Erfassen, Übertragen und Verarbeiten von Daten, von Endgeräten der TK-Technik, von Bauteilen zur Erzeugung von periodischen Signalen, Bauteilen der Mikrocomputertechnik	Industrie: Informations- und Funktechnik

Tätigkeitsbereiche	Praktikumsstellen
Mitarbeit bei Planung, Erstellung, Funktions- und Sicherheitsprüfung, Wartung und Reparatur von elektrischen bzw. elektronischen Transformatoren (auch Sonderbauformen), Sonder- und Gleichstrommotoren, elektrischen Drehfeldmaschinen, Bauteilen der Digitaltechnik und Antriebsanlagen	Elektromaschinenbau-betrieb, elektromechanischer Betrieb
Mitarbeit bei Planung, Erstellung, Funktions- und Sicherheitsprüfung, Wartung und Reparatur von Bauteilen der Prozesstechnik von Geräten zum Erfassen, Übertragen und Verarbeiten von Daten in automatischen Fertigungssystemen, (Automatisierungstechnik) von Bauteilen zum Messen von nicht elektrischen Größen, von Bauteilen der Mikrocomputertechnik	Industrie/ Industrieelektronik: Produktions- und Gerätetechnik

5.4 Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Tätigkeitsbereiche	Praktikumsstellen
Zubereitung von Speisen, Erstellen von Speiseplänen, Mitwirken beim Einkauf und der Auswahl geeigneter Rohstoffe	Gastronomischer Betrieb, Großhaushalt: Küche
Mitarbeit bei allen wesentlichen Arbeiten in Service und Empfang	Gastronomischer Betrieb: Restaurant, Etage
Selbständiges Erledigen der Arbeiten in Wäsche- und Hauspflege	Hotel: Wäscherei, Etage
Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren, Salaten und sonstigen Fleischereiprodukten, Beurteilen und Auswählen unter Anleitung unterschiedlicher Fleischteile und Qualitäten für die verschiedenen Möglichkeiten der Weiterverarbeitung in Produktion und Verkauf	Fleischerei, Wurstküche
Arbeit im Verkauf	Metzgerei, Fleischerei, Bäckerei, Konditorei

Tätigkeitsbereiche	Praktikumsstellen
Herstellung von Bäckerei- und Konditoreiprodukten; Einkauf und Beurteilung unter Anleitung der Qualität der Rohstoffe	Bäckerei, Konditorei: Backstube
Mitarbeit bei der industriellen Herstellung von Lebensmitteln	Lebensmittelindustrie
Mitarbeit in allen wesentlichen Abteilungen von	Verbraucherzentralen, Haushalts- und Energieberatungsstellen sowie Einrichtungen der Lebensmittelüberwachung
ausschließlich in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Chemie kann das Praktikum bis zu 16 Wochen im Berufsfeld Chemie absolviert werden.	

5.5 Gesundheits- und Pflegewissenschaft

Tätigkeitsbereiche	Praktikumsstellen
Einblick und Mitarbeit bei Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation von Pflege	a) Stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Gesundheits- und Krankenpflege
Pflegerische Versorgung (Kranken-, Kinderkranken-, Altenpflege) in der stationären, teilstationären und ambulanten Grund- und Behandlungspflege	– Krankenhäuser: Innere Medizin, Chirurgie, Intensivmedizin, Notaufnahme, Augenheilkunde, Akutgeriatrie, Onkologie, Urologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, HNO, Dermatologie, Neurologie, Orthopädie, Palliativmedizin, Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, OP-Bereich
Übernahme abgegrenzter Aufgaben in der pflegerischen Versorgung (Grundpflege, Aufnahmegespräche etc.)	– Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, z. B. geriatrische Rehabilitation
Teilnahme an Dienst- und Teambesprechungen (Einblick in die Arbeitsorganisation; Kenntnis der Rechtsgrundlagen zu Dokumentation, Arbeitssicherheit, Hygiene etc.; Einblick in die Organisation stationärer, teilstationärer und ambulanter Einrichtungen im Gesundheitswesen; Einblick in die Trägerstruktur und Finanzierung; Berufsverbände)	– Fachkliniken für Suchterkrankungen

Tätigkeitsbereiche	Praktikumsstellen
Einblick und Mithilfe bei der pflegerischen und medizinische Akutversorgung von Notfallpatienten	<u>oder</u> b) Stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, z. B. Klinik für Neugeborene, Kinder- und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendnotfallambulanz
Einblick in die Bedeutung der Zusammenarbeit in einem multiprofessionellen, interdisziplinären Team	<u>oder</u> c) Einrichtungen der Altenpflege: Altenwohnheime, Altenpflegeheime, betreutes Wohnen, ambulante Dienste, Sozialstationen
Therapeutisch-medizinische Versorgung im ambulanten Bereich: Einblick und Mitarbeit in die Tätigkeitsfelder von Medizinischen und Zahnmedizinischen Fachangestellten und anderen Gesundheitsberufen, wie z. B. Verwaltung und Organisation, Patientenbetreuung und -versorgung, Einführung in einfache Assistenz Tätigkeiten (Arzt-, Zahnarztpraxis, Praxen für Physiotherapie, Logopädie, Radiologie, medizinisches Labor)	<u>oder</u> d) Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, z. B. Wohnheime für Menschen mit Behinderung <u>oder</u> e) geriatrische Rehabilitationseinrichtungen <u>oder</u> f) Ambulante Einrichtungen: Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Physiotherapie, Logopädie, Podologie, Ergotherapie, Diätassistenten <u>oder</u> g) Einrichtungen zur medizinischen Diagnostik: Radiologie, Labore <u>oder</u> h) Orthopädietechnik
Einblick in Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung sowie Mitarbeit in der offenen Altenhilfe	Seniorenclubs, Begegnungsstätten
Mitarbeit in Pflege- und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung als Sozialbetreuer, Heilerziehungspfleger etc.	Wohnheime, Förderstätten, Werkstätten
Einblick in die Arbeit von Gesundheitsberufen im Bereich der (Akut)versorgung mit Fokus auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit	Krankenhaus: Labor, Radiologie, Physiotherapie, Ergotherapie

5.6 Metalltechnik

Tätigkeitsbereiche	Praktikumsstellen
Nach Zeichnung einfache Werkstücke anreißen, messen und prüfen, Spanen von Hand, wie Feilen, Sägen, Gewindegewindeschneiden, Spanen mit Maschinen, wie Bohren, Drehen, Fräsen, auch mit einfachen Programmen an NC-Maschinen	industrieller Fertigungsbetrieb: Lehrwerkstatt
Umformen von Rohren und Blechen, Fügen von lösbaren Verbindungen wie Schrauben und z-Maßmethode, Fügen von nicht lösbaren Verbindungen, insbesondere Schweißen, Mitarbeit im Anlagenbau wie Solartechnik	handwerklicher Installationsbetrieb: Werkstatt, Baustelle
Erstellen von hydraulischen und pneumatischen Steuerungen und Fehleranalyse, Kennenlernen von Wärmebehandlung, Oberflächentechnik, Werkstoffprüfung und Qualitätskontrolle	industrieller Montagebetrieb: Lehrwerkstatt
Mitarbeit bei Montage und Instandsetzung von Maschinenanlagen	industrieller Montagebetrieb
Mitarbeit bei Montage und Instandsetzung von Getrieben, Lenkungen, Bremsanlagen und Fahrzeugelektronik, Messungen an Motor und Fahrzeug unter Anleitung	handwerklicher Kfz-Betrieb
Kennenlernen aller Abteilungen eines Fertigungsbetriebs und dabei Einblick in den Zusammenhang von der Auftragsannahme bis zur Produktauslieferung gewinnen	industrieller Betrieb

Tätigkeitsbereiche	Praktikumsstellen
Kennenlernen verschiedener Bereiche eines Handwerksbetriebs (Sanitär-, Heizungs- oder Klimatechnik – SHK) und dabei Einblick in den Zusammenhang von der Auftragsannahme bis zur Auftragsdurchführung und Übergabe (Anlageneinweisung) gewinnen	handwerklicher Betrieb
Mitarbeit bei der Installation unterschiedlicher Anlagen im Bereich SHK: Wärmetechnik (Wärmeerzeugung, Raumlufttechnik, Brennstoffversorgung), Wassertechnik incl. Regenwassernutzung, Hausleittechnik	handwerklicher Betrieb
Mitarbeit bei Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an versorgungstechnischen Anlagen	handwerklicher Betrieb

5.7 Sozialpädagogik

Tätigkeitsbereiche	Praktikumsstellen
Hospitation bei Klientenkontakten	a) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe:
Teilnahme an Arbeits- oder Dienstbesprechungen und Mitwirkung im Team (Einblick in Zielsetzung und Arbeitsorganisation der Praktikumsstätte; Kenntnis der Rechtsgrundlagen der Arbeit, der Trägerstruktur und der Finanzierung; Kenntnis der Konzeption und des methodischen Arbeitsansatzes der Einrichtung; Einblick in die Notwendigkeit und Schwierigkeit zielorientierten, methodischen Arbeitens in der sozialen Arbeit)	– Kinderbetreuung: Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Kinderhort
Übernahme von abgegrenzten Aufgaben	– Einrichtungen der Jugendarbeit, z. B. Jugendzentren, Jugendtreffs, Jugendbildungsstätten; betreute Ferienfreizeiten ¹⁾ , Jugendaustausch, Spielmobil, Kinder- und Jugenderholung
Einblick in die Besonderheiten professioneller Beziehungsgestaltung:	– Einrichtungen der Jugendsozialarbeit: Jugendberufshilfe, aufsuchende Jugendsozialarbeit, Jugendmigrationsdienste, Schulsozialarbeit

1) Praktika, die im Rahmen der Leitung und Betreuung von Ferienmaßnahmen absolviert werden, werden anerkannt, sofern sie mit mindestens zwei Wochen erbracht wurden. Ein Umrechnungsfaktor findet keine Anwendung.

Tätigkeitsbereiche	Praktikumsstellen
Kenntnis verschiedener Arten der Gesprächsführung, z. B. zur Motivation, Beratung, Informationserhebung, Mediation und ansatzweise Einübung in die Techniken der Gesprächsführung mit Klienten	– Einrichtungen der Familienförderung: Familienbildungsstätten, Familienfreizeiten, Familienerholung – Einrichtungen der Familienhilfe: Beratungsstellen, Heimerziehung, betreute Wohnformen, sozialpädagogische Familienhilfe. oder: b) Einrichtungen der Ganztagsbetreuung an Schulen oder: c) Einrichtungen der Altenhilfe: Altenwohnheime, Altenpflegeheime, ambulante Dienste, Sozialstationen oder: d) Einrichtungen der Kranken- und Gesundheitspflege: Krankenhäuser, Gesundheitszentren, ambulante Dienste, Rehabilitationseinrichtungen, Fachkliniken für Suchterkrankungen, Sozialdienste der Kliniken, Kinderkureinrichtungen, Hospize oder: e) Einrichtungen der sonderpädagogischen Förderung: Heilpädagogische Tagesstätten, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Wohnheime für behinderte Menschen oder: f) Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe oder: g) Öffentliche Sozialverwaltung, z. B. Jugendämter
Einblick in die Notwendigkeit und methodische Gestaltung von Teambesprechungen und Supervision	
Bewusstsein der Problematik einer Erfolgskontrolle bzw. Evaluation sozialer Arbeit	
Einsicht in die Notwendigkeit und Formen der Kooperation mit anderen Diensten/Einrichtungen	
Schulung der Fähigkeit zur Beobachtung von Einzelnen oder Gruppen	
Verbesserung der eigenen Reflexionsfähigkeit	
Erfahrungen mit der Interaktionsform von jüngeren Kindern	
Sensibilität für die spezifische Situation der Jugendphase	
Einblick in den Prozess der Informationserhebung und Hilfeplanung	
Überblick über die Aktenführung und Berichterstattung in der Einrichtung	
Überblick über die Bandbreite sozialer Probleme und entsprechende Vorgehensweisen der Sozialverwaltung	
Einblick in die Erfordernisse der Sozialstatistik	
Datenschutz	

5.8 Wirtschaft und Verwaltung

Tätigkeitsbereiche	Praktikumsstellen
Einblick in Struktur und Aufgaben einer Einkaufsabteilung, wie z. B. Einkaufsplanung und Einkaufsabwicklung	Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, staatliche und kommunale Verwaltungen
Einblick in Struktur und Aufgaben der Lagerhaltung, wie z. B. Warenannahme, Warenlagerung, Bestandsüberwachung	
Einblick in Struktur und Aufgaben der Verkaufsabteilung, wie z. B. Verkaufsvorbereitung, Beratung und Verkauf, Verkaufsabrechnung	
Einblick in Struktur und Aufgaben der Produktion, wie z. B. Organisation der Produktionswirtschaft, Fertigungsplanung, Arbeitsvorbereitung	
Einblick in Struktur und Aufgaben des betrieblichen Rechnungswesens, wie z. B. Organisation des Rechnungswesens, Buchführung, Zahlungsverkehr, Kosten- und Leistungsrechnung, Statistik	
Einblick in Struktur und Aufgaben des Personalwesens, wie z. B. Organisation des Personalwesens, Eintritt und Ausscheiden von Arbeitnehmern, Personalverwaltung, Berufsausbildung im Ausbildungsbetrieb, Lohn- und Gehaltsabrechnung	
Kennenlernen der Struktur eines Unternehmens des Dienstleistungssektors, Mitarbeit bei typischen Aufgaben	

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. Juni 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Richtlinien für das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen“ vom 1. Dezember 2010 (KWMBL 2011, S. 8) außer Kraft.

Herbert P ü l s
 Ministerialdirektor

2032-K

**Änderung der Bekanntmachung
über die Zuordnung von
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht
und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern
der Bayerischen Besoldungsordnungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 5. Mai 2017, Az. II.5-BP4012.0/9

1. Die Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen vom 10. Mai 2011 (KWMBL. S. 106), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 25. April 2016 (KWMBL. S. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage „Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen“ wird wie folgt geändert:

- 1.1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Nach Buchst. e) linke Spalte wird folgender Buchst. f) eingefügt:
„f) an Realschulen als Zentraler Fachberater oder Zentrale Fachberaterin für Ernährung und Gesundheit“
- 1.1.2 Die bisherigen Buchst. f) bis h) werden Buchst. g) bis i).
- 1.1.3 Auf Höhe des Buchst. a) in der linken Spalte wird in der rechten Spalte die Angabe „a) bis f)“ durch die Angabe „a) bis g)“ ersetzt.
- 1.1.4 Auf Höhe des neuen Buchst. h) in der linken Spalte wird in der rechten Spalte die Angabe „g)“ durch die Angabe „h)“ ersetzt.
- 1.1.5 Auf Höhe des neuen Buchst. i) in der linken Spalte wird in der rechten Spalte die Angabe „h)“ durch die Angabe „i)“ ersetzt.
- 1.2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In der linken Spalte werden die Buchst. a) bis c) durch folgender Buchst. a) ersetzt:
„a) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Mittelschulen, auch als Koordinator oder Koordinatorin für die Schulberatung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14“
- 1.2.2 Die bisherigen Buchst. e) bis h) werden Buchst. b) bis e).
- 1.3 In Nr. 15 Buchst. d) werden in der linken Spalte die Wörter „und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern“ gestrichen und die Angabe „A 13“ durch die Angabe „A 13 + AZ“ ersetzt.

- 1.4 In Nr. 33 Buchst. f) werden in der linken Spalte die Wörter „als Leiter oder Leiterin einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern“ durch die Wörter „als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin eines Leiters oder einer Leiterin einer selbständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

**Änderung der Bekanntmachung
über den Modellversuch
„Erzieherausbildung mit
optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 11. Mai 2017, Az. VI.5-BS9202-8-7a.36 481

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ vom 28. Juni 2016 (KWMBL. S. 144) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 4 Satz 2, Spiegelstrich 1 werden nach den Wörtern „wird ein Zeugnis“ die Wörter „, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster in Anlage 5 entsprechen muss,“ eingefügt.
- 1.2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Vorrücken“ werden die Wörter „und Zeugnisse“ eingefügt.
- 1.2.2 Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„⁵Abweichend von § 25 Abs. 1 FakOSozPäd werden keine Zwischenzeugnisse erteilt. ⁶Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag des Studienjahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster in Anlage 5 entsprechen müssen.“
- 1.3 In Anlage 1 werden folgende Spiegelstriche angefügt:
– „Fachakademie für Sozialpädagogik der Gemeinnützigen Gesellschaft für soziale Dienste München (Variante 2)
– Fachakademie für Sozialpädagogik des KWA Bildungszentrums Pfarrkirchen (Variante 2)
– Fachakademie für Sozialpädagogik Marienheim Lindau des Schulwerks der Diözese Augsburg (Variante 3)“
- 1.4 Die Anlage 5 aus dem Anhang zu dieser Bekanntmachung wird angefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 11. Mai 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Zeugnismuster

(Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau....., (Vorname und Familienname)

geboren am in, besuchte im Schuljahr

im Rahmen des Modellversuchs „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (Variante ...) das Studienjahr¹ der oben genannten Fachakademie.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Leistungen in den Pflichtfächern²

Table with 4 columns: subject name, grade, subject name, grade. Contains 8 rows of empty boxes for grading.

Leistungen im Zusatzfach³

Table with 2 columns: subject name, grade. Contains 1 row of empty boxes for grading.

Leistungen in den Wahlfächern³

Table with 4 columns: subject name, grade, subject name, grade. Contains 1 row of empty boxes for grading.

Bemerkungen⁴

.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das Studienjahr hat er/sie erhalten.

....., den

(Siegel)

Schulleiter/Schulleiterin:

.....

Diesem Zeugnis liegt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 2016, Az. VI.5-BS9202-8-7a.70 842 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen:

sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend
mangelhaft
ungenügend

Prüfungsgesamtnote:

1,00 bis 1,50 = sehr gut
1,51 bis 2,50 = gut
2,51 bis 3,50 = befriedigend
3,51 bis 4,50 = ausreichend

¹ Bzw. „Sozialpädagogische Einführungsjahr“

² Hier sind die Pflichtfächer in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

³ Ggf. streichen.

⁴ Im Fall des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs erfolgt folgende Bemerkung: „Dieses Jahreszeugnis bescheinigt eine einschlägige Qualifizierung als Einstiegsvoraussetzung für die Erzieherausbildung“.

2251-K

Telemedienkonzepte des Bayerischen Rundfunks**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst****vom 26. Mai 2017, Az. I.8-K2111.0/15/7**

In der Anlage veröffentlicht das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gemäß § 11f Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung des Zwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag), Bekanntmachung vom 19. April 2017 (GVBl. S. 86), das Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks „Anpassung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept“.

Adolf Schicker
Ministerialdirigent



Das Erste

Telemedienkonzept DasErste

**Angleichung der Verweildauern
für fiktionale Formatkategorien auf
DasErste.de an das
ARD-Verweildauerkonzept**



Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort.....	3
II.	Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept	4
	1. Aktuelle Unterschiede zwischen ARD-Verweildauerkonzept und Verweildauerkonzept DasErste.de.....	4
	2. Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an die ARD-Verweildauern unter Beibehaltung der für DasErste.de geltenden Kategorien.....	5
III.	Beitrag zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags	7
IV.	Qualitativer Beitrag zum publizistischen Wettbewerb.....	12
V.	Finanzieller Aufwand.....	15

I. Vorwort

Aufgrund der Übergangsbestimmung in Art. 7 Abs. 1 des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags hat der für das ARD-Gemeinschaftsangebot DasErste.de federführend zuständige Bayerische Rundfunk im Mai 2009 erstmals ein Telemedienkonzept zum ARD-Gemeinschaftsangebot DasErste.de vorgelegt, das im anschließenden Drei-Stufen-Test-Verfahren federführend vom Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks im Juni 2010 genehmigt worden ist.¹

Für die Telemedienangebote aller ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die gemeinschaftlichen ARD-Telemedienangebote wurde seinerzeit im Rahmen der Drei-Stufen-Test-Verfahren zur Bestandsüberführung 2009/2010 ein einheitliches ARD-Verweildauerkonzept für sämtliche Formate und Inhalte erarbeitet.

Auch DasErste.de hatte dieses ARD-Verweildauerkonzept in sein Telemedienkonzept übernommen. Aufgrund der damals getroffenen Entscheidung des BR-Rundfunkrats unterscheidet sich DasErste.de jedoch bei vier fiktionalen Formatkategorien einschließlich ihrer Verweildauern für die on-demand-Nutzung von dem ansonsten geltenden einheitlichen ARD-Verweildauerkonzept.

Diese Abweichungen haben in der Praxis immer wieder zu Problemen geführt, insbesondere beim Rechtemanagement und aufgrund der mangelnden Verlässlichkeit für die Nutzer: Wiederholungen in den Dritten Programmen oder Digitalkanälen können zum Teil länger in den Telemedienangeboten vorgehalten werden als die Erstausstrahlung im Gemeinschaftsprogramm auf DasErste.de.

Angesichts der veränderten Nutzerbedürfnisse und -erwartungen in Form steigender Video-on-demand-Nutzung ist eine Harmonisierung der ARD-weiten Verweildauern dringend geboten. Mit dem vorliegenden Konzept sollen die Verweildauern der in Rede stehenden fiktionalen Formate dauerhaft an die einheitlich geltenden ARD-Verweildauern angepasst werden.

Im Übrigen bleibt DasErste.de mit seinen Inhalten und den Formatkategorien des Verweildauerkonzeptes unverändert bestehen. Mit diesem Konzept werden keine neuen inhaltlichen Angebote oder sonstige Änderungen vorgelegt.

Gemäß §§ 11e und 11f Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) in Verbindung mit der Satzung der ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Telemedien und ausschließlich im

¹ Vgl. <http://www.DasErste.de/unternehmen/inhalt/rundfunkrat/rundfunkrat-drei-stufen-test-das-erstedede100.html>
Die Zuständigkeit für ARD-Gemeinschaftsangebote richtet sich nach dem sogenannten Federführungsprinzip, das heißt der Rundfunkrat derjenigen Anstalt, die das Angebot verantwortet, ist federführend für die Durchführung des Prüfverfahrens zuständig. Die Gremien aller anderen Landesrundfunkanstalten waren am Beratungs- und Entscheidungsprozess beteiligt. Der Mitberatungsprozess wurde von der ARD-Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) koordiniert.



Das Erste

Internet verbreitete digitale Angebote (ARD-Drei-Stufen-Test-Verfahren) wird dem Rundfunkrat das Telemedienkonzept „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept“ zur Prüfung und Genehmigung im Wege eines Drei-Stufen-Test-Verfahrens vorgelegt.

II. Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept

1. Aktuelle Unterschiede zwischen ARD-Verweildauerkonzept und Verweildauerkonzept DasErste.de

a) Fiktionale Formate im ARD-Verweildauerkonzept

Für die Telemedienangebote aller ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die gemeinschaftlichen ARD-Telemedienangebote wurde im Rahmen der Drei-Stufen-Test-Verfahren seinerzeit ein einheitliches ARD-Verweildauerkonzept für sämtliche Formate und Inhalte erarbeitet. Im ARD-Verweildauerkonzept sind für fiktionale Sendungsformate folgende Kategorien festgelegt:²

- Mehrteiler, Fernsehfilme und Spielfilme, die nicht angekauft werden:
⇒ bis zu drei Monate
- Serien mit feststehendem Ende und Reihen:
⇒ bis zu sechs Monate nach Ausstrahlung der letzten Folge
- Serien ohne feststehendes Ende:
⇒ bis zu drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge

b) Fiktionale Formate im Verweildauerkonzept DasErste.de

DasErste.de unterscheidet sich aufgrund des Votums des BR-Rundfunkrats vom 17. Juni 2010 bei einigen fiktionalen Formatkategorien einschließlich ihrer Verweildauer für die on-demand-Nutzung von dem ansonsten unverändert geltenden ARD-Verweildauerkonzept.³ Der Grund für die vom ARD-Verweildauerkonzept abweichende Kategorienbildung lag insbesondere darin, dass der BR-Rundfunkrat die Kategorien „Serien mit feststehendem Ende“ und „Serien ohne feststehendes Ende“ für nicht praktikabel und in der Abgrenzung zu un-

² Vgl. <http://www.DasErste.de/unternehmen/inhalt/rundfunkrat/telemedienkonzept-daserste-100.html> S. 37 ff

³ Vgl. <http://www.br.de/unternehmen/inhalt/rundfunkrat/entscheidung-daserste100.html> Begründete Entscheidung des BR-Rundfunkrats vom 17. Juni 2010, Ziffer I. 1 1. Spiegelstrich 1 bis 4

scharf befand. Die drei- bis sechsmonatigen Verweildauern wurden publizistisch nicht überall für notwendig erachtet und daher zum Teil gekürzt.⁴

Das Telemedienkonzept DasErste.de differenziert für fiktionale Sendungsformate wie folgt:

- Tägliche Unterhaltungsserien (Dailys/Soaps/Telenovelas/Serien der leichten Unterhaltung, die an mehreren Wochentagen auf dem gleichen Sendeplatz ausgestrahlt werden):
 - ⇒ bis zu sieben Tage nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
- Wöchentliche Unterhaltungsserien:
 - ⇒ bis zu sechs Wochen nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
- Sonstige Unterhaltungsserien, die besonders geeignet sind, den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu fördern und zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen:
 - ⇒ bis zu drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
- Mehrteiler, Fernsehfilme und Spielfilme, die nicht angekauft werden, sowie Reihen:
 - ⇒ bis zu drei Monate

2. Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an die ARD-Verweildauern unter Beibehaltung der für DasErste.de geltenden Kategorien

Die vom BR-Rundfunkrat vorgenommene, differenzierte Kategorisierung der fiktionalen Formate soll beibehalten werden. Sie hat sich in der Praxis bewährt, weil hierdurch eine bessere Abgrenzung der verschiedenen Formate ermöglicht wird und auf diese Weise die jeweilige Maximalverweildauer eines Angebots jederzeit klar bestimmbar ist.

Die Verweildauern für die bestehenden fiktionalen Formatkategorien auf DasErste.de sollen verlängert und insoweit an die genehmigten Fristen im allgemeine ARD-Verweildauerkonzept angeglichen werden. Dabei sollen tägliche Unterhaltungsserien in Anlehnung an die ARD-Kategorie „Serien ohne feststehendes Ende“ künftig maximal drei Monate on demand verfügbar sein. Die wöchentlichen und sonstigen Unterhaltungsserien sollen einheitlich eine sechsmonatige Verweildauer erhalten und sich insofern an der ARD-Verweildauer für „Serien mit feststehendem Ende“ orientieren. Reihen des Ersten Deutschen Fernsehens sollen – wie im allgemeinen ARD-Verweildauerkonzept genehmigt – künftig sechs Monate on demand gestellt werden.

Für fiktionale Formate auf DasErste.de soll zusammengefasst künftig folgendes Verweildauerkonzept gelten:

⁴ Vgl. <http://www.br.de/unternehmen/inhalt/rundfunkrat/entscheidung-daserste100.html> Begründete Entscheidung des BR-Rundfunkrats zum Telemedienangebot DasErste.de vom 17. Juni 2010, S. 134 ff



- Tägliche Unterhaltungsserien (Dailys/Soaps/Telenovelas/Serien der leichten Unterhaltung, die an mehreren Wochentagen auf dem gleichen Sendeplatz ausgestrahlt werden)
 - ⇒ **neu:** bis zu drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
- Wöchentliche Unterhaltungsserien:
 - ⇒ **neu:** bis zu sechs Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
- Sonstige Unterhaltungsserien, die besonders geeignet sind, den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu fördern und zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen
 - ⇒ **neu:** bis zu sechs Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
- Mehrteiler, Fernsehfilme und Spielfilme, die nicht angekauft werden:
 - ⇒ **bleibt gleich:** bis zu drei Monate
- Reihen:
 - ⇒ **neu:** bis zu sechs Monate

Zur besseren Veranschaulichung dient folgende Übersicht mit konkreten Verweildauern zu den einzelnen Formatkategorien:

Kategorie nach Telemedienkonzept DasErste.de	Aktuelle Verweildauer	Beantragte neue Verweildauer
Tägliche Unterhaltungsserien (Dailys/Soaps/Telenovelas/Serien der leichten Unterhaltung, die an mehreren Wochentagen auf dem gleichen Sendeplatz ausgestrahlt werden); (z. B. Rote Rosen, Sturm der Liebe)	bis zu sieben Tage nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge	bis drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
Wöchentliche Unterhaltungsserien (z. B. In aller Freundschaft, Großstadtrevier, Um Himmels Willen)	bis zu sechs Wochen nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge	bis sechs Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
Sonstige Unterhaltungsserien, die besonders geeignet sind, den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu fördern und zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen (z. B. Weissensee, Lindenstraße)	bis zu drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge	bis sechs Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge

Mehrteiler, Fernsehfilme und Spielfilme, die nicht angekauft werden (z. B. Filme aus den Sendeplätzen FilmMittwoch im Ersten, Debüt im Ersten) sowie	bis zu drei Monate	bleibt gleich: bis zu drei Monate
Reihen (z. B. Tatort, Polizeiruf 110)	bis zu drei Monate	bis zu sechs Monate

Die angepassten längeren Verweildauern für die betreffenden Formate werden in der Praxis nur dort angewendet, wo die Rechtesituation dies zulässt. Es werden zu diesem Zweck keine zusätzlichen oder nachträglichen on-demand-Rechte erworben. In der Regel verfügen die ARD Landesrundfunkanstalten als Auftrags- oder Koproduzenten über die entsprechenden on-demand-Rechte für eine längere Verweildauer. Bislang konnte dies wegen der derzeit geltenden kürzeren Verweildauer in Einzelfällen nicht voll ausgenutzt werden.

III. Beitrag zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags

Im folgenden Kapitel wird dargelegt, dass das Telemedienkonzept „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf DasErste.de an das ARD-Verweildauerkonzept“ gemäß § 11f Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 RfStV den „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft“ (im folgenden „kommunikativen Bedürfnissen“) entspricht und DasErste.de damit einen Beitrag zur Erfüllung seines öffentlichen Auftrags leistet.

Im Telemedienkonzept DasErste.de von 2010 wurden bereits die kommunikativen Bedürfnisse der Gesellschaft – gerade vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Medien – beschrieben. Seitdem hat die Nachfrage deutlich zugenommen: Laut den Ergebnissen der seit 1997 erhobenen Grundlagenuntersuchung ARD/ZDF-Onlinestudie sind im Jahr 2015 79,5 Prozent der deutschen Bevölkerung ab 14 Jahren online.⁵ Im Vergleich zu 2010 bedeutet dies einen Zuwachs um über zehn Prozentpunkte, der vor allem in den älteren Altersgruppen ab 50 Jahren erfolgte. In den letzten Jahren ist zudem die Habitualisierung der Internet-Nutzung weiter vorangeschritten. Der durchschnittliche deutsche Online-Nutzer ist an 6,0 Tagen in der Woche im Netz unterwegs (2010: 5,7 Tage), bei einer Verweildauer von 160 Minuten (2010: 136 Minuten).

Zuwächse sind gerade beim Konsum von Videos im Internet festzustellen (vgl. Tabelle 1). Der Anteil der Internetnutzer, der zumindest gelegentlich auf Bewegtbild-Angebote zugreift,

⁵ Vgl. Beate Frees/ Wolfgang Koch (2015): Zuwachs nur noch bei Älteren – Nutzungsintensität hingegen nimmt in allen Altersgruppen zu. Ergebnisse der ARD/DF-Onlinestudie 2015. Media Perspektiven 9/2015, S. 355-377.



Das Erste

steigt 2015 auf 82 Prozent (2010: 65%), 26 Prozent schauen sogar täglich. Bei jüngeren Menschen gehören Internet-Videos schon zum Alltag – beinahe jeder Unter-30-Jährige nutzt sie zumindest gelegentlich, 54 Prozent jeden Tag.⁶

Tabelle 1 Videonutzung im Internet 2010 bis 2015

Onlinenutzer ab 14 Jahren

	zumindest gelegentlich genutzt, in %						täglich genutzt in %	
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010	2015
Video (netto) gesamt	65	68	70	74	75	82	11	26
darunter u.a.:								
Videoportale	58	58	59	60	64	61	9	14
Fernsehsendungen zeitversetzt	23	29	30	36	35	37	1	2
Mediatheken der Fernsehsender	*	*	*	28	32	36	*	2
Videos auf Facebook	*	*	*	*	*	30	*	9
live fernsehen im Internet	15	21	23	26	25	30	1	1
Video-Kanäle	*	*	*	*	*	23	*	6
Video-Podcasts	3	4	4	7	10	15	0	3
Video-Streamingdienste	*	*	*	12	13	15	*	2

* nicht abgefragt bzw. nicht zutreffend

Basis seit 2010: Deutschsprachige Onlinenutzer ab 14 Jahren (2015: n=1 432; 2014: n=1 343; 2013: n=1 389, 2012: n=1 366, 2011: n= 1 319, 2010: n=1 252).

Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudien 2010-2015.

Allerdings nähert sich bei der Video-Nutzung im Internet die Durchdringung älterer Bevölkerungsgruppen immer stärker an (vgl. Tabelle 2). Dort sind auch die höchsten Zuwachsraten⁷ zu verzeichnen. Neun von zehn 30- bis 49-jährigen Onlinern sowie drei Viertel der ab-50-Jährigen sehen zumindest gelegentlich Videos über das Internet. Dabei fällt auf, dass die Nutzungsmuster der älteren Zielgruppen eine stärkere Bindung an Marken aus der TV-Welt aufweisen. Für Rundfunkunternehmen geht es bei der Bereitstellung von Videos im Internet nicht mehr (wie noch vor einigen Jahren) nur darum, junge Menschen für ihre Inhalte zu interessieren, sondern einen Nutzwert für alle Zielgruppen, gerade auch das bestehende Publikum der linearen Programme zu bieten. Der steigende Stellenwert der (programm-) markengetriebenen Video-Nutzung im Internet wird daran deutlich, dass in der Entwicklung der letzten fünf Jahre starke Zuwächse bei der zeitversetzten Nutzung von Fernsehsendungen bzw. der Mediatheken-Nutzung anfielen. Dieser Befund gilt für alle Altersgruppen, ist aber, je älter die Nutzer sind, umso stärker ausgeprägt.⁸ Wenn zudem die Nutzung originärer TV-

⁶ Vgl. Thomas Kupferschmitt (2015): Bewegtbildnutzung im Netz steigt deutlich an – Habitualisierung bei 14-29-Jährigen. Media Perspektiven 9/2015, S. 383-391.

⁷ Nicht nur steigt die Video-Nutzung im Internet bei den ab-50-Jährigen Onlinern stark von 36 Prozent 2010 auf 75 Prozent 2015 (Basis: zumindest gelegentlich genutzt). Um die tatsächliche Wachstumsrate zu ermessen, ist zudem zu berücksichtigen, dass bei der Generation 50plus im gleichen Zeitraum auch die Internetdiffusion insgesamt stark angestiegen ist, von 42,5 Prozent 2010 auf 62,3 Prozent. Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudien 2010, 2015.

⁸ So stieg der Anteil derer, die zeitversetzt Fernsehsendungen im Internet schauen, bei den ab-50-jährigen Onlinern von 9 Prozent 2010 auf 24 Prozent 2015 und besitzt so eine höhere Wachstumsdynamik als die Nutzung von Videoportalen (2010: 25%; 2015: 35%). Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudien 2010, 2015.

Produktionen auf Drittplattformen (d. h. in Videoportalen, Streamingdiensten und sozialen Netzwerken) im Internet berücksichtigt wird – entweder in eigener redaktioneller Verantwortung der Rundfunkanbieter oder durch Lizenzeinkauf der jeweiligen Plattformbetreiber – ist davon auszugehen, dass eine große Mehrheit der deutschen Onlinenutzer Fernsehinhalte im Internet konsumiert.

Tabelle 2 Videonutzung im Internet 2015 nach Alter

Onlinenutzer nach Altersgruppen, "zumindest gelegentlich" in %

	14-29 Jahre	30-49 Jahre	ab 50 Jahre
Video (netto) gesamt	98	92	75
darunter u.a.:			
Videoportale	86	69	35
Fernsehsendungen zeitversetzt	49	41	24
Mediatheken der Fernsehsender	45	39	27
Videos auf Facebook	57	31	10
live fernsehen im Internet	43	33	20
Video-Kanäle	46	23	8
Video-Podcasts	27	15	5
Video-Streamingdienste	28	14	7

Basis: Deutschsprachige Onlinenutzer ab 14 Jahren (n=1 432).

Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie 2015.

Eine wesentliche Bedeutung kommt heute der orts- und zeitsouveränen Inhalte-Nutzung zu. Die Flexibilität, mediale Inhalte gleich welchen Genres zur jeweils persönlich „passenden“ Zeit und unabhängig von bestimmten Nutzungsorten oder Endgeräten konsumieren zu können, hat sich in den letzten Jahren als das wesentliche kommunikative Bedürfnis etabliert. Dieses Bedürfnis wird durch die rasant anwachsende Smartphone-Nutzung geprägt. Damit steigt auch der Druck auf die Medienunternehmen, die Präsentation und das Vorhalten ihrer Inhalte für die mobile Nutzung zu optimieren. Mit diesem Wandel der Mediennutzung geht auch ein Wandel der Erwartungshaltung einher: Internethalte werden heute stärker als Inhalte wahrgenommen, die für sich stehen, sie entkoppeln sich immer mehr von ihrem Ursprungsmedium, ihre Beziehung zum Ausgangspunkt der Produktion (z. B. ein Zeitungsartikel, eine Radioproduktion, eine Fernsehserie) tritt dabei immer mehr in den Hintergrund. Dies wirkt sich auch auf die Wahrnehmung der ursprünglich für die lineare Nutzung produzierten Inhalte aus: Eine von einem fixen Sendetermin ausgehende eingeschränkte Verweildauer ist aus der Perspektive des klassischen Sendungs- bzw. Programmprimats her erklärbar, aus der Perspektive der orts- und zeitsouveränen Nutzung jedoch schwieriger verständlich. Sie entspricht immer weniger der kommunikativen Anspruchshaltung einer always-on-Gesellschaft. Dies gilt aller generationenübergreifenden Unterschiede bezüglich der Nutzungsintensität, präferierter Plattformen und Inhalte der Videonutzung im Internet zum Trotz nicht nur für junge Zielgruppen. Das kommunikative Bedürfnis nach zeitunabhängigem Zu-



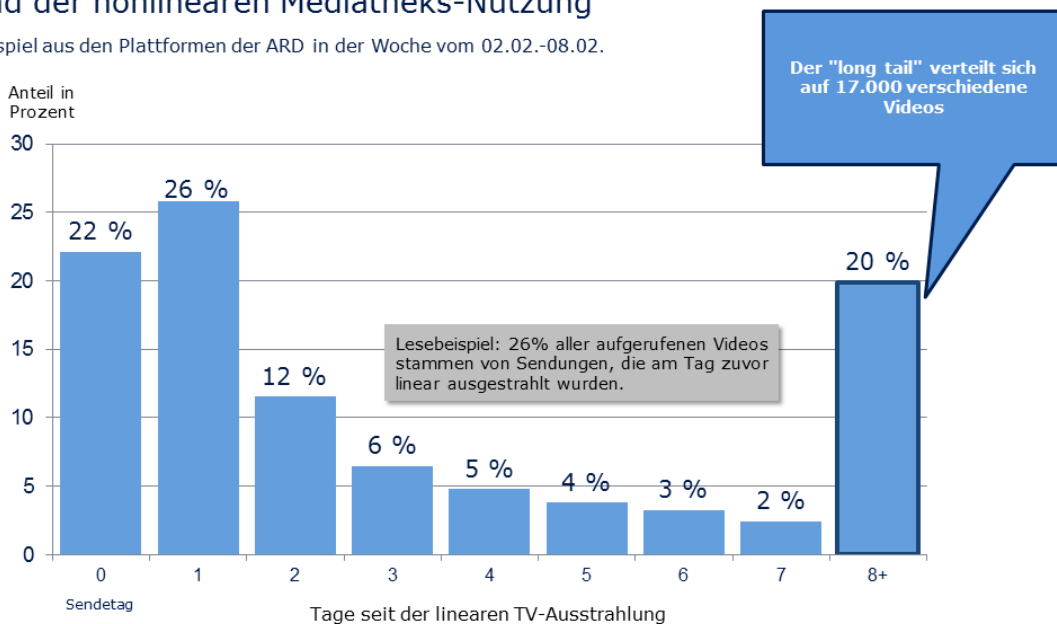
griff auf Bewegtbild im Internet ist bei den „älteren“ Onlinenutzern ab 30 Jahren mindestens ebenso ausgeprägt wie bei den jüngeren Digital Natives (vgl. Tabelle 2).

Auch wenn im Rahmen der zeitsouveränen Nutzung von Bewegtbildinhalten auf den eigenen Plattformen der Rundfunkanbieter derzeit die „Catch Up“-Funktion im näheren zeitlichen Umfeld der linearen Ausstrahlung noch überwiegt, wächst der Anteil der Nutzung ohne direkten Kontext dazu stetig und erreicht genreübergreifend eine substantielle Ausprägung (vgl. Abbildung 1). Gerade im fiktionalen Bereich gewinnen neue Nutzungsmuster an Bedeutung. Dabei handelt es sich insbesondere um das sogenannte „binge-watching“, d. h. die Nutzung mehrerer Folgen eines TV-Formats am Stück, typischerweise einer Serie. Internationale Studien zeigen, dass sich dieses Phänomen durch die einfache Verfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten im Internet im Zuge des allgemeinen Wandels der Mediennutzung bei Internetnutzern weltweit verbreitet.⁹

Abbildung 1: Zeitliche Verteilung der Videoabrufe auf ARD-Plattformen bezogen auf den Tag der linearen Ausstrahlung (Beispielwoche: 02.02. bis 08.02.2015)

Zeitliche Distanz zwischen der linearen TV-Ausstrahlung und der nonlinearen Mediatheks-Nutzung

Beispiel aus den Plattformen der ARD in der Woche vom 02.02.-08.02.



Quelle: Programmdirektion Erstes Deutsches Fernsehen / AGF, Videostreaming Zensusmessung unter Mitarbeit von Nielsen, Streamviews Deutschland (ARD Mediathek, Das Erste Mediathek, daserste.de, WDR, RBB)

⁹ So sehen laut einer Studie der Unternehmensberatung Deloitte von November 2014 42 Prozent der 14- bis 25-jährigen US-Amerikaner und zwischen 25 Prozent und 30 Prozent der älteren Altersgruppen mindestens einmal wöchentlich mehrere Folgen der gleichen TV-Sendungen am Stück. Quelle: Statista (<http://www.statista.com/statistics/431145/binge-watching-tv-shows-frequency-by-age-us/>).

Fiktionale Genres gehören im Internet zu den gefragtesten Inhalten im Videobereich. Laut den Ergebnissen der ARD/ZDF-Onlinestudie 2015 sehen 28 Prozent der deutschen Online-nutzer zumindest gelegentlich Spiel- oder Fernsehfilme im Netz, 21 Prozent Serien und Soaps.¹⁰ Unter den jungen Menschen unter 30 Jahren macht bereits sogar fast jeder Zweite von der Möglichkeit des Streamings von Filmen oder Serien Gebrauch (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3 Videonutzung im Internet 2015 nach Genres				
Onlinenutzer: 14+ Jahre vs. 14-29 Jahre, "zumindest gelegentlich" in %				
	Spielfilme / Fernsehfilme		Serien / Soaps	
	Gesamt	14-29 Jahre	Gesamt	14-29 Jahre
zumindest gelegentlich genutzt, davon ...	28	48	21	45
- Webseiten/Mediatheken Rundfunksender	17	22	11	22
- Videoportale	9	20	6	11
- Video-Streamingdienste	6	13	5	13
- Online-Angebote von Printmedien	1	2	-	-
- Portale von Internet-/ E-Mail-Providern	1	1	-	-
- soziale Netzwerke	1	2	1	-
- Sonstiges	-	1	-	-

Basis: Deutschsprachige Onlinenutzer ab 14 Jahren (n=1 432).
Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie 2015.

Trotz der mannigfaltigen Nutzungsmöglichkeiten – egal ob kostenfrei (z. B. über Videoportale, soziale Netzwerke) oder kostenpflichtig (Streamingdienste mit unterschiedlichen Pay-Modellen) – greifen die meisten Nutzer über die Sendermediatheken auf Filme oder Serien zu. Viele Nutzer vertrauen offensichtlich den Marken der etablierten Bewegtbildanbieter aus dem Fernsehbereich mit ihrem großen Angebot an heimischen fiktionalen (Eigen-) Produktionen, die sie aus dem linearen Fernsehen kennen – ähnlich wie im Bereich der Nachrichten-Videos, wo die Rundfunkmarken trotz noch zahlreicherer Konkurrenz mit Abstand erste Anlaufstelle sind. Auch die Mehrzahl der Unter-30-Jährigen suchen Filme und noch stärker Serien (auch) bei den Rundfunkanbietern. In dieser für Internet-Video affinsten Bevölkerungsgruppe erreichen aber auch Videoportale (v. a. bei Spielfilmen) und Streamingdienste (stärker bei Serien), wo das Fiction-Angebot zu einem nicht unerheblichen Teil ebenfalls von Fernsehproduktionen geprägt ist, ebenfalls relevante Nutzeranteile zwischen 11 und 20 Prozent (vgl. Tabelle 3). Die wachsende Diffusion von Video-Streamingdiensten, bei denen serielle Fiktion besonders im Fokus steht, trägt zu einer steigenden Erwartungshaltung bei, die dort verbreiteten Nutzungsmuster des „binge-watching“¹¹ auch auf anderen Plattformen, gerade auch den Sendermediatheken, ermöglicht zu bekommen.

¹⁰ Vgl. Birgit van Eimeren / Andreas Egger (in Druck): Digitale Plattformen und die Bedeutung von TV-Markenführung (AT). Media Perspektiven 1/2016.

¹¹ Vgl. z. B. eine Repräsentativstudie des Marktforschungsinstituts Harris Interactive im Auftrag von Netflix unter Nutzern von Videostreaming-Nutzern, welche die Bedeutung von „binge-watching“ klar aufzeigt. Netflix (2013): Netflix Declares Binge Watching is the New Normal. Study Finds 73% of TV Streamers Feel Good About It. (<https://pr.netflix.com/WebClient/getNewsSummary.do?newsId=496>).



Das Erste

DasErste.de reagiert auf diese Bedürfnislage mit der in diesem Telemedienkonzept beschriebenen Angleichung der Verweildauern. Es will damit sicherstellen, dass die Beitragszahler das bestmögliche Angebot erhalten, wertvolle fiktionale Inhalte zu nutzen, für die zumal auch die Rechte für die on-demand-Nutzung vorliegen.

IV. Qualitativer Beitrag zum publizistischen Wettbewerb

Im folgenden Kapitel wird gemäß der Vorgaben in § 11f Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 RfStV der qualitative Beitrag dargelegt, den das Angebot DasErste.de mit der im vorliegenden Telemedienkonzept beschriebenen Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien an das ARD-Verweildauerkonzept leistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass DasErste.de kein neues inhaltliches Angebot und auch keine neuartigen Aufbereitungs- oder Verbreitungsformen zur Prüfung vorlegt. Vielmehr sollen die Inhalte einzelner fiktionaler Formatkategorien den Rundfunkbeitragszahlern für den etwas längeren Zeitraum zum zeitsouveränen Abruf bereitgestellt werden, der ihnen von anderen Angeboten des ARD-Verbunds, darunter der gemeinschaftlichen ARD-Mediathek, bereits seit dem Jahr 2010 ermöglicht wird. Insofern ergibt sich für die Betrachtung der publizistischen Wettbewerbssituation keine Veränderung zu den im genehmigten Telemedienkonzept für DasErste.de von 2010 getroffenen Angaben zum Konkurrenzumfeld. Zu den marktlichen Auswirkungen holt der Rundfunkrat gemäß § 11f Abs. 5 RfStV ein Gutachten ein, zu dem der Intendant des Bayerischen Rundfunks, wie im Genehmigungsverfahren vorgesehen, Stellung nehmen wird (vgl. Ziffer II Abs. 6 ARD-Drei-Stufen-Test-Verfahren).

Zur Bestimmung des qualitativen Beitrags seiner Telemedienangebote zum publizistischen Wettbewerb hat DasErste.de in Abstimmung mit den Landesrundfunkanstalten der ARD unter unabhängiger wissenschaftlicher Begleitung¹² publizistische Qualitätskriterien definiert.¹³ Diese wurden unterteilt in publizistisch-professionelle Kriterien, die durch die Angleichung der Verweildauern an das ARD-Verweildauerkonzept keine Veränderung erfahren, und internet-spezifische Kriterien – in diesem Fall insbesondere das Kriterium der Nutzerfreundlichkeit.

Publizistisch-professionelle Qualitätskriterien

Das inhaltliche Spektrum des auf DasErste.de bereitgestellten fiktionalen Angebots bleibt durch das vorgelegte Telemedienkonzept unberührt. Es zeichnet sich im Wettbewerbsumfeld durch hohe Professionalität in der redaktionellen und produktionstechnischen Umsetzung aus. Über die verschiedenen fiktionalen Angebotskategorien hinweg werden in den Formaten und Einzelstücken gesellschaftliche Entwicklungen reflektiert. Damit liefert DasErste.de

¹² Christoph Neuberger (2011): Definition und Messung publizistischer Qualität im Internet. Herausforderungen des Drei-Stufen-Tests. Berlin: Vistas.

¹³ Vgl. Telemedienkonzept DasErste.de (Juni 2010), S. 57f.

in Ergänzung zu informativen Formaten auch im Unterhaltungsbereich einen wichtigen qualitativen Beitrag zur Meinungsbildung.¹⁴

Nutzerfreundlichkeit in Bezug auf den zeitsouveränen Abruf von Inhalten

Mit der Angleichung der Verweildauern in den fiktionalen Angebotskategorien liefert DasErste.de einen wichtigen qualitativen Beitrag zu der von den Nutzern erwarteten Flexibilisierung der Nutzungsmöglichkeiten fiktionaler Inhalte. Es erhöht damit die Zugangschancen zu den publizistisch relevanten Eigenproduktionen der ARD, die den Beitragszahlern in den meisten der in der Angebotsbeschreibung dargelegten Kategorien für einen längeren Zeitraum kostenfrei im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Auftrags zur selbstbestimmten Nutzung bereitgestellt werden können. Dies ist auch deshalb im Sinne des Publikums, als damit mögliche Fälle unterschiedlicher Verweildauerfristen für ein und denselben Inhalt in verschiedenen öffentlich-rechtlichen Mediatheken, die bei den Nutzern Irritationen auslösen, zukünftig vermieden werden können. Identische Inhalte sollen auf allen ARD-Plattformen einheitlich lange zur Verfügung stehen.

Publizistischer Beitrag der Verweildauerangleichung nach Formatkategorien

Tägliche Unterhaltungsserien

Tägliche Serien ohne feststehendes Ende erzählen ihre Geschichten parallel in mehreren Handlungssträngen und verfügen in der Regel über ein großes Inventar von Charakteren. Meist sind die „storylines“ längerfristig angelegt und so ineinander verwoben, dass die Geschichten prinzipiell unendlich fortgesponnen werden können und die Handlungsstränge aufeinander aufbauen. Das Publikum täglicher Serien zeichnet sich durch eine hohe Bindung an das Format und hohe emotionale Nähe zu den Protagonisten aus. Diese starke Identifikation mit Personen bzw. Charakteren aus dem Fernsehen ist in der Medienpsychologie unter dem Fachbegriff der parasozialen Interaktion bekannt und ist als ausgeprägtes Phänomen bei der Nutzung fiktionaler Formate belegt. Eine direkte Substituierbarkeit des Formats ist für die Nutzer nicht gegeben.

Mit einer maximalen Verweildauer von drei Monaten für einzelne Folgen wird den Zuschauern ermöglicht, auch über längere Zeiträume verpasste Folgen nachzuholen bzw. eine größere Zahl an Folgen am Stück zu sehen und dennoch die komplexen Erzählstränge nachzuvollziehen. Auch ein Neueinstieg in die Serie wird so erleichtert. Praktische Bestätigung erfährt diese Annahme durch zahlreiche Nutzerkommentare, die in den sozialen Netzwerken, bei DasErste.de und der Zuschauerredaktion eingehen: Viele Zuschauer wünschen sich –

¹⁴ Vgl. Melanie Langbauer / Sabine Ripel (2015): Der öffentlich-rechtliche Rundfunk – ein Auslaufmodell? Kritische Anmerkungen zum Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF. *MultiMedia und Recht* (18), 9/2015, S. 574. Wolfgang Hoffmann-Riem (2000): *Regulierung der dualen Rundfunkordnung. Grundfragen*. Baden-Baden: Nomos, S. 223.



Das Erste

insbesondere nach der Ferienzeit – dass sie verpasste Folgen über mehrere Wochen nachholen können. Dies trägt in hohem Maße zur Nutzerbindung bei.

Wöchentliche Unterhaltungsserien und sonstige nicht-tägliche Unterhaltungsserien (lt. Abschnitt II. 2. TMK)

Bei den in Frage stehenden Serien handelt es sich um eine Abfolge filmischer Stücke, die üblicherweise zur selben Zeit an einem festen Wochentag über einen gewissen definierten Zeitraum hinweg mit einer vorab festgelegten Folgenzahl ausgestrahlt werden. Zumeist sind dies Serien mit feststehendem Ende, die ihre Geschichten in einzelnen, (meist) in sich abgeschlossenen Episoden pro Folge erzählen. Die Charaktere und persönlichen Beziehungen der Protagonisten werden, wie auch die Geschichten, über die einzelnen Folgen einer Staffel hinweg weiterentwickelt. Im Ersten werden in der Regel 13 Folgen zu einer Staffel zusammengefasst, zum Teil auch weniger – die Serie „Weissensee“ bestand z. B. aus bisher 3 Staffeln mit jeweils sechs Folgen.

Bei den staffelproduzierten Serien im Ersten handelt es sich in erster Linie um hochwertig produzierte Hochglanzserien – wie z. B. „Um Himmels Willen“, „Mord mit Aussicht“ oder „Hubert und Staller“ – die das Bild des Ersten beim Publikum über Jahrzehnte hinweg geprägt haben. Die Qualität der Besetzung und der Motivreichtum dieser Serien sind einzigartig und auch deswegen mehrfach mit Preisen ausgezeichnet worden. Viele Zuschauer verbindet eine hohe Identifikation mit diesen Serien und sie schätzen die besondere Machart. Ähnliches gilt aber auch für Unterhaltungsserien, die besonders geeignet sind, den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu fördern, wie etwa die preisgekrönte Serie „Weissensee“.

Mit einer maximalen Verweildauer von sechs Monaten nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge eröffnet Das Erste dem Nutzer bei klassischen Staffelproduktionen die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt der linearen Ausstrahlung (bzw. auch noch nach deren Ende) in die Serie einzusteigen, da verlässlich alle vorherigen Folgen auch tatsächlich abrufbar sind. Dies ist nach der bisherigen Regelung des Telemedienkonzepts nicht der Fall. Insbesondere werden damit relative neue Nutzungsmuster, wie das sogenannte „binge-watching“ im fiktionalen Bereich, d. h. die Nutzung mehrerer Folgen am Stück, ermöglicht. Mit der Angleichung der Verweildauern an das allgemeine ARD-Verweildauerkonzept will DasErste.de diesem Phänomen und dem stetigen Wandel der Mediennutzung Rechnung tragen.

(Hochglanz-) Serien des Ersten stehen i.d.R. nur auf den ARD-eigenen Abrufplattformen zur Verfügung und sind darüber hinaus allenfalls kostenpflichtig über DVD oder verschiedene Streaming- oder Download-Plattformen abzurufen. Insofern stellt dieses Angebot einen relevanten Beitrag zum publizistischen Wettbewerb dar.

Reihen

Eine Reihe ist eine Zusammenfassung von in sich abgeschlossenen Einzelstücken unter einem bestimmten Thema, Topos, Genre, einer Hauptfigur oder Marke. Bei den Reihen im Ersten Deutschen Fernsehen handelt es sich in der Regel um Reihen ohne feststehendes Ende. Durch eine maximale Verweildauer von sechs Monaten erhält der Nutzer die Möglichkeit des Rückgriffs auf eine oder ggf. mehrere frühere Folgen, was zu einem tieferen Verständnis der Handlung sowie der gesellschaftlichen Zusammenhänge, die den erzählerischen Rahmen einer bestimmten Reihe bilden, erforderlich ist. Dies gilt in hohem Maße für die hochwertig produzierten fortlaufenden (fiktionalen) Reihen des Ersten, bei denen zwischen den einzelnen Ausstrahlungsterminen in der Regel längere Zeiträume liegen wie zum Beispiel Donna Leon, Mankells Wallander, Kommissar Dupin, Zorn.

V. Finanzieller Aufwand

Es fällt kein zusätzlicher finanzieller Aufwand an: Die Formate werden ohnehin für die Onlinenutzung konfektioniert und sind dann lediglich länger auf DasErste.de verfügbar. Die Verweildauern für die in Frage kommenden Formate werden nur dort verlängert, wo die Rechtesituation dies zulässt. Es werden zu diesem Zweck keine zusätzlichen oder nachträglichen on-demand-Rechte erworben. In der Regel verfügen die ARD-Landesrundfunkanstalten oder die Degeto als Auftrags- oder Koproduzenten über die entsprechenden on-demand-Rechte für eine längere Verweildauer. Bislang konnte DasErste.de dies wegen der derzeit geltenden kürzeren Verweildauer in Einzelfällen nicht voll ausnutzen.

2220.4-K

Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 2. Juni 2017, Az. X.6-BK5181.2-3.57 698

¹Durch den am 2. Mai 2017 erfolgten Vollzug des Dekrets der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 3. März 2017 wurde das Kloster der Schwestern von der Heimsuchung Mariä zu Beuerberg, das die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besaß, kirchenrechtlich aufgelöst. ²Damit endete auch der Status des Klosters als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht. ³Das Vermögen des Klosters wurde auf die Erzdiözese von München und Freising übertragen.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

2245-K

Richtlinien für die Förderung von Verbänden der Heimat- und Brauchpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 2. Juni 2017, Az. XI.6-K5251/11/11

¹Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 BayHO, Art. 43, 48, 49 und 49a BayVwVfG und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)) Zuwendungen für Aktivitäten des Bundes der Bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien sowie des Landesverbandes Bayerischer Bergmanns-, Knappen- und Hüttenmännischer Vereine. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Die staatliche Förderung soll den Bund der Bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien sowie den Landesverband Bayerischer Bergmanns-, Knappen- und Hüttenmännischer Vereine in die Lage versetzen, ihre heimat- und brauchpflegerischen Aktivitäten insbesondere im Bereich der Jugendarbeit durchzuführen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 ¹Gefördert werden können Maßnahmen, die der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Heimat- und Brauchpflege dienen. ²Der Schwerpunkt soll dabei auf der Jugendbildung liegen. ³Die Inhalte der förderfähigen

Maßnahmen müssen geeignet sein, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem umfassenden und allgemeinen Sinne auf ihre satzungsgemäßen Aufgaben in der Jugendarbeit und Brauchpflege vorzubereiten und weiterzubilden. ⁴Den Verantwortlichen in den betroffenen Verbänden und ihren Untergliederungen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweiligen Aufgaben vermittelt werden.

2.2 Gefördert werden können außerdem nach näherer Maßgabe der **Anlage**:

2.2.1 besondere Projekte im Bereich der Heimat- und Brauchpflege, auch zur Erhaltung entsprechender Handwerksberufe,

2.2.2 die Nachwuchsarbeit in den Verbänden,

2.2.3 die Beteiligung an internationalen Begegnungen und Austauschmaßnahmen mit brauch- und heimatpflegerischer Programmatik,

2.2.4 Maßnahmen, die dem Denkmalschutz und dem Landschaftsschutz dienen.

2.3 Eine Förderung ist nicht möglich für:

2.3.1 berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen,

2.3.2 Erholungsmaßnahmen und Unterhaltungsveranstaltungen, Kundgebungen, laufende vereins- und verbandstypische Arbeiten der örtlich tätigen Vereine mit ihren Kinder-, Jugend- und Aktivengruppen,

2.3.3 Baumaßnahmen (ausgenommen die in Nr. 7 der **Anlage** genannten Projekte),

2.3.4 Gau- und Bezirksfeste, mit hauptsächlich geselligen Charakter,

2.3.5 Maßnahmen, die aus sonstigen staatlichen Förderprogrammen gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

¹Die Förderung wird dem Bund der Bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien sowie dem Landesverband Bayerischer Bergmanns-, Knappen- und Hüttenmännischer Vereine gewährt. ²Sie können die Mittel, soweit sie nicht für eigene Maßnahmen eingesetzt werden, an ihre Untergliederungen gemäß der Vorgaben der VV Nr.12.5 zu Art. 44 BayHO weiterbewilligen (Gauverbände, Kompanien, Sachgebiete, Vereine, Einrichtungen bzw. Stiftungen in der Trägerschaft des Verbands), die sie nach Maßgabe dieser Richtlinien verwenden können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Gefördert werden können nur Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung. ²Hiervon ist auszugehen, wenn dem Verband für die zu fördernden Projekte (vgl. Nr. 2) zuwendungsfähige Kosten von mindestens 2.000,- € entstehen. ³Eine Förderung setzt weiter voraus, dass eigene Einnahmen (z. B. Beiträge, Spenden, Veranstaltungseinnahmen) und sonstige Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Zuwendungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke) nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Förderung wird den Verbänden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit Nr. 2.1 anfallenden Ausgaben sowie Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der unter Nr. 2.2 genannten und in der **Anlage** näher definierten Projekte anfallen. ²Ebenfalls zuwendungsfähig sind die dem Verband im Zusammenhang mit dem Vollzug der Richtlinien entstehenden Verwaltungs- und Organisationsausgaben (allgemeiner Verwaltungsaufwand).

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 ¹Für den allgemeinen Verwaltungsaufwand nach Nr. 5.2 Satz 2 können die Verbände bis zu 10 v. H. der jährlichen Zuwendung einsetzen. ²Dabei wird vorausgesetzt, dass mindestens 50 v. H. der anfallenden Ausgaben als Eigenleistung erbracht werden.

5.3.2 ¹Die Zuwendung kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, darf die Höhe des tatsächlichen Finanzierungsbedarfes jedoch nicht überschreiten. ²Im Einzelnen können

- bei Bildungsmaßnahmen und Wettbewerben (**Anlage** Nr. 10) bis zu 50 v. H. des tatsächlichen Finanzierungsbedarfes,
- bei Projekten zur geschichtlichen Aufarbeitung und zu Dokumentationszwecken (**Anlage** Nr. 1 und 2) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für die konzeptionelle Arbeit und bis zu 25 v. H. für die Drucklegung,
- bei Austauschmaßnahmen (**Anlage** Nr. 5) bis zu 15,- € pro Tag und Person, höchstens jedoch 150,- € pro Person bzw. 2.500,- € für die Gesamtmaßnahme,

als Zuwendung gewährt werden.

6. Verbot der Doppelförderung

Eine gleichzeitige Förderung aus anderen staatlichen Förderansätzen (Mehrfachförderung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Verfahren

7.1 Antrag

¹Die Verbände legen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einen Gesamtantrag bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres vor. ²Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird allgemein erteilt. ³Die Verbände erhalten einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

7.2 Weiterbewilligung

7.2.1 ¹Die Weiterbewilligung im Sinne des VV Nr.12.5 zu Art. 44 BayHO von Fördermitteln an Untergliederungen erfolgt mit schriftlichem Bewilligungsschreiben aufgrund eines schriftlich beim jeweiligen Verband zu stellenden Antrags. ²Die Anträge sollen für Bildungsmaßnahmen und Projekte getrennt eingereicht werden. ³Den Anträgen sind neben dem Formblatt mit der Bezeichnung der Maßnahme eine Aufstellung der geplanten Ausgaben und Einnahmen beizufügen. ⁴Außerdem sind die Zielgruppe,

die Zielsetzung und die angestrebte Zielerreichung der geplanten Maßnahme kurz zu beschreiben. ⁵Die Anträge sind vom vertretungsberechtigten Vorstand der antragstellenden Untergliederung im Original zu unterschreiben.

7.2.2 ¹Im Bewilligungsschreiben ist darauf hinzuweisen, dass die Mittel vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereitgestellt werden. ²Es ist sicherzustellen, dass die Mittel gemäß diesen Richtlinien verwendet werden.

7.3 Verwendungsnachweis

7.3.1 ¹Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Bewilligungsbescheid bestimmt. ²Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. ³Die Verbände reichen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einen Gesamtverwendungsnachweis ein, in dem die einzelnen geförderten Maßnahmen nach Aufgabenschwerpunkten und Maßnahmegruppen getrennt ausgewiesen sind.

7.3.2 Prüfbehörde für den Verwendungsnachweis ist das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

7.3.3 Die Untergliederungen, an die staatliche Fördermittel weiterbewilligt werden, haben gegenüber ihrem Verband einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung zu erbringen.

7.3.4 Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

7.3.5 Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Bayerische Oberste Rechnungshof (Art. 91 BayHO) sind berechtigt, die Verwendung der Mittel jederzeit zu prüfen.

7.3.6 Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49, 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), (BayRS 2010-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8. Ausführungsbestimmungen

8.1 Die Verbände sind berechtigt, im Rahmen dieser Richtlinien verbandsspezifische Regelungen zu treffen.

8.2 In begründeten Einzelfällen können nach vorheriger Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Ausnahmen zugelassen werden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Anlage**Projekte der Heimat- und Brauchpflege****Anlage zu den Richtlinien für die Förderung von
Verbänden der Heimat- und Brauchpflege**

1. Geschichtliche Aufarbeitung in Form von Konzepterarbeitung und Erstellung von Gauchroniken, Festschriften, Brauchtumsbüchern, Fachbüchern, Fachzeitschriften, Musik- und Liederheften, Musik- und Singspielen, Theaterstücken usw.
2. Video-, Film- und CD-Aufnahmen zu Dokumentationszwecken (nicht für gewerbliche Zwecke)
3. Speziell brauchtumsbezogene Beiträge im Rahmen von Jugendveranstaltungen (Jugendtage)
4. Überörtlich bedeutende Bildungsveranstaltungen für Plattler, Volkstanz, Laienspiel, Volksmusik und Volkslied sowie mit spezifischen Inhalten der Gebirgsschützen
5. Austauschmaßnahmen mit ausländischen Vereinen/Organisationen der Heimat- und Brauchpflege mit brauch- und heimatpflegerischer Programmatik
6. Heimat- und Brauchausstellungen
7. Errichtung und Renovierung von Wegdenkmälern (Gedenksteine, Marterln, Wegkreuze, alte Grabsteine, Kapellen u. dgl.) und sonstige heimatpflegerische Maßnahmen, die dem Denkmalschutz und dem Landschaftsschutz dienen
8. Projekte und Informationsveranstaltungen, die der Erhaltung von alten Handwerksberufen dienen (Schneider-, Näh- und Stickereiarbeiten, Instrumentenbau, Restauratoren, Glasbläser, Zimmerer u. dgl.)
9. Preise zur Würdigung herausragenden ehrenamtlichen Einsatzes in der Heimat- und Brauchpflege (keine Geldpreise)
10. Wettbewerbe in der Brauch- und Heimatpflege
11. Speziell beim Bund der Bayerischen Gebirgsschützen-Kompanien: Historische Armbrust-, Vorderlader-, Bundes- und Alpenregionsschießen

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 8

München, den 25. Juli 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
15.05.2017	2236-6-1-1-K Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO)	182
14.06.2017	2230-1-1-5-K Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	268
14.06.2017	2232-2-K, 2232-3-K Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung	271
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
12.06.2017	2230.1.3-K Durchführung der Pilotphase der „Mittelstufe Plus“	277
16.06.2017	2230.1.1.1.1.4-K Aufhebung der Bekanntmachung über die Zulassung von Lernmitteln an Berufsschulen und Berufsfachschulen gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln	278
26.06.2017	2240-K Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	278
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2236-6-1-1-K

Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO)

vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186)

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2, des Art. 15 Satz 4 Halbsatz 2, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und 3, des Art. 50 Abs. 2, des Art. 52 Abs. 4, des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, des Art. 54 Abs. 3 Satz 1, des Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 89, des Art. 100 Abs. 2 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

			Kapitel 1
			Leistungsnachweise
		13	Leistungsnachweise
		14	Schulaufgaben, Kurzarbeiten und praktische Leistungsnachweise
		15	Facharbeit an der Fachschule für Heilerziehungspflege
		16	Korrektur und Besprechung
		17	Bewertung der Leistungen
		18	Nachholung von Leistungsnachweisen
		19	Bildung der Jahresfortgangsnoten sowie der Noten des Zwischenzeugnisses
			Kapitel 2
			Vorrücken, Notenausgleich und Wiederholen
	Teil 1	20	Vorrücken, Notenausgleich
	Allgemeines	21	Verbot des Wiederholens
§ 1	Geltungsbereich		Kapitel 3
§ 2	Ausbildungsziele		Zeugnisse
§ 3	Ausbildungsdauer, abweichende Ausbildungsabschnitte		
	Teil 2	22	Zwischen- und Jahreszeugnisse, Fachschulreife
	Aufnahme	23	Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs
§ 4	Allgemeines		Teil 5
§ 5	Zweijährige Fachschulen		Prüfungen, Abschlüsse
§ 6	Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe		Kapitel 1
§ 7	Probezeit		Allgemeines
	Teil 3		
	Schulbetrieb	24	Prüfungsausschuss
§ 8	Einrichtung von Klassen und anderen Unterrichtsgruppen	25	Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
§ 9	Ferien	26	Niederschrift
§ 10	Höchstausbildungsdauer	27	Hilfsmittel
§ 11	Stundentafeln	28	Unterschleif
§ 12	Unterrichtszeit, Einrichtung und Besuch bestimmter Unterrichtsfächer	29	Verhinderung der Teilnahme
	Teil 4	30	Nachholung der Abschlussprüfung
	Leistungen, Zeugnisse	31	Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen
			Kapitel 2
			Zweijährige Fachschulen

	Abschnitt 1
	Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen
§ 32	Schriftliche und praktische Prüfung
§ 33	Mündliche Prüfung
§ 34	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 35	Festsetzung des Prüfungsergebnisses
§ 36	Abschlusszeugnis
§ 37	Nachprüfung

	Abschnitt 2
	Abschlussprüfung für andere Bewerber
§ 38	Allgemeines
§ 39	Prüfungsgegenstände
§ 40	Zulassung
§ 41	Festsetzung des Prüfungsergebnisses

	Kapitel 3
	Fachschulen für Heilerziehungspflege
	Abschnitt 1
	Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen
§ 42	Schriftliche Prüfung
§ 43	Praktische Prüfung
§ 44	Mündliche Prüfung
§ 45	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 46	Festsetzung des Prüfungsergebnisses
§ 47	Abschlusszeugnis

	Abschnitt 2
	Abschlussprüfung für andere Bewerber
§ 48	Allgemeines
§ 49	Prüfungsgegenstände
§ 50	Zulassung
§ 51	Festsetzung des Prüfungsergebnisses

	Kapitel 4
	Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe
	Abschnitt 1
	Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen
§ 52	Prüfungsverfahren
§ 53	Schriftliche Prüfung
§ 54	Praktische Prüfung
§ 55	Mündliche Prüfung

	Abschnitt 2
	Abschlussprüfung für andere Bewerber
§ 56	Allgemeines
§ 57	Prüfungsgegenstände
§ 58	Zulassung
§ 59	Festsetzung des Prüfungsergebnisses

	Teil 6
	Fachschulbeirat
§ 60	Fachschulbeirat

	Teil 7
	Schlussvorschriften
§ 61	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1	Fachrichtungen und zuzuerkennende Berufsbezeichnungen
Anlage 2	Studentafeln für die zweijährigen Fachschulen
Anlage 3	Studentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege (dreijährig)
Anlage 4	Studentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege (zweijährig)
Anlage 5	Studentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Schulordnung gilt, soweit sie der Aufsicht des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) unterliegen, für öffentliche Fachschulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. ²Für staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), für letztere darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

(2) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums sind Fachschulen mit folgenden Fachrichtungen eingeführt:

1. Technikerschulen gemäß **Anlage 1** Nr. 1,
2. Meisterschulen gemäß Anlage 1 Nr. 2,

3. sonstige zweijährige Fachschulen gemäß Anlage 1 Nr. 3,
4. Fachschule für Heilerziehungspflege und
5. Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe.

§ 2

Ausbildungsziele

(1) Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler zu Folgendem befähigen:

1. in Fachschulen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 (zweijährige Fachschulen):
 - a) Übernahme von Aufgaben im mittleren Funktionsbereich als Fachkraft mit beruflicher Erfahrung und
 - b) Erlangung einer vertieften beruflichen Fortbildung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse einer erwachsenenspezifischen Schulbildung;
2. in der Fachschule für Heilerziehungspflege: eigenverantwortliche Begleitung, Betreuung, Pflege, Assistenz, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation von Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist;
3. in der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe: Tätigkeit als Mitarbeiter der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers im jeweiligen Aufgabenbereich nach deren oder dessen Weisungen.

(2) ¹Bei erfolgreichem Abschluss verleihen die Fachschulen mit Ausnahme der Meisterschule für Holzbildhauer die Berufsbezeichnungen nach Anlage 1. ²Die zweijährigen Fachschulen verleihen nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 oder § 41 Abs. 4, die Fachschule für Heilerziehungspflege verleiht nach § 22 Abs. 4 die Fachschulreife.

§ 3

Ausbildungsdauer, abweichende Ausbildungsabschnitte

(1) ¹Die Ausbildung an zweijährigen Fachschulen dauert in Vollzeitform zwei Jahre. ²Sie kann in hälftiger Teilzeit durchlaufen werden; in diesem Fall beträgt die Ausbildungszeit vier Jahre. ³Die Ausbildungsdauer kann durch Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe gemäß § 5 Abs. 3 verkürzt werden.

(2) ¹Die Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflege dauert drei Jahre. ²Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann die Ausbildung auf Antrag der Schule in zwei Jahren durchgeführt werden. ³Die Ausbildungsdauer kann auf Antrag einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall verkürzt werden

1. durch Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe gemäß § 6 Abs. 3,
2. für Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
 - a) in der dreijährigen Organisationsform um zwei Jahre, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Tätigkeit von mindestens einem Jahr in der Behindertenhilfe nach der staatlichen Anerkennung zur Erzieherin oder zum Erzieher nachweist,
 - b) im Übrigen um höchstens die Hälfte der Zeit.

(3) Die Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe dauert ein Jahr.

Teil 2

Aufnahme

§ 4

Allgemeines

(1) ¹Die Aufnahme erfolgt durch die Fachschule jeweils zu Beginn des Schuljahres. ²An zweijährigen Fachschulen in Vollzeitform kann das Schuljahr am 15. Februar beginnen und am 14. Februar des folgenden Kalenderjahres enden. ³Eine nachträgliche Aufnahme kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und längstens binnen sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn gewährt werden. ⁴Mit der Anmeldung sind bei der Fachschule vorzulegen:

1. ein lückenloser Lebenslauf,
2. die Nachweise über die schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift und
3. ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis.

⁵Dem Antrag auf Aufnahme an eine Fachschule für Heilerziehungspflege oder an eine Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe sind zusätzlich beizufügen

1. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, und
2. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eig-

nung für einen pädagogischen und pflegerischen Beruf, das nicht älter als drei Monate ist.

⁶Weitere Regelungen zum Anmelde- und Aufnahmeverfahren trifft die Fachschule.

(2) Die Aufnahme ist vorbehaltlich Abs. 1 Satz 3 dadurch aufschiebend bedingt, dass die Bewerber am ersten Unterrichtstag am Unterricht teilnehmen oder spätestens am dritten Unterrichtstag gegenüber der Fachschule nachweisen, dass sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert waren.

(3) ¹Die Aufnahme kann versagt werden, wenn Termine des Anmeldeverfahrens nicht eingehalten oder Unterlagen nicht termingerecht und vollständig vorgelegt wurden. ²Die Aufnahme ist zu versagen,

1. wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) zweimal die Probezeit an einer Fachschule nicht bestanden hat oder vor ihrem Ablauf ausgetreten ist oder
 - b) zweimal eine Jahrgangsstufe der Fachschule ohne Erfolg besucht hat oder während eines Schuljahres ausgetreten ist oder
2. betreffend die Aufnahme an eine Fachschule für Heilerziehungspflege oder eine Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für die Tätigkeit im Bereich der Heilerziehungspflege oder Heilerziehungspflegehilfe erscheinen lassen.

³Die Lehrerkonferenz kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 Nr. 1 Buchst. b Alternative 2 zulassen.

§ 5

Zweijährige Fachschulen

(1) ¹Die Aufnahme an zweijährige Fachschulen setzt voraus:

1. den erfolgreichen Abschluss der Berufsschule, es sei denn, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum Besuch der Berufsschule verpflichtet war,
2. die einschlägige berufliche Vorbildung und
3. für die Fachschule für Produktdesign zusätzlich den Abschluss der Berufsfachschule für Produktdesign.

²Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von Satz 1 Nr. 2 ist eine für die Fachrichtung einschlägige

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich

anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr,

2. abgeschlossene Ausbildung zur Staatlich geprüften technischen oder kaufmännischen Assistentin oder zum Staatlich geprüften technischen oder kaufmännischen Assistenten und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr oder
3. berufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren.

³Für die Meisterschule für Holzbildhauer ist einschlägige berufliche Vorbildung auch eine erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung als Holzbildhauer. ⁴In der Teilzeitform kann die einschlägige berufliche Tätigkeit bis zur Hälfte während des Besuchs der Fachschule abgeleistet werden.

(2) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann in Härtefällen Ausnahmen von den Voraussetzungen des Abs. 1 genehmigen. ²Bei der Aufnahme in eine Meisterschule erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit dem zuständigen Meisterprüfungsausschuss.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in das zweite Schuljahr aufgenommen werden. ²Die Aufnahmeprüfung entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 70 ECTS-Punkte in einem fachlich verwandten Studiengang nachweisen können. ³Bewerberinnen und Bewerber können unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag in das zweite Schulhalbjahr, in der Teilzeitform gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 in das dritte Schulhalbjahr aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen.

(4) ¹Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Schuljahres; die in der Aufnahmeprüfung erzielten Ergebnisse entsprechen Jahresfortgangsnoten. ²In fachpraktischen Fächern wird praktisch, in den übrigen Fächern wird schriftlich geprüft. ³Die Prüfungsaufgaben stellt die Schule. ⁴Die Schulaufsichtsbehörde kann in Härtefällen oder bei Fachrichtungswechsel von der Aufnahmeprüfung in einzelnen oder allen Fächern befreien. ⁵Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe

(1) ¹Die Aufnahme an die Fachschule für Heilerziehungspflege setzt voraus:

1. einen mittleren Schulabschluss,
2. eine einschlägige berufliche Vorbildung durch

- a) eine abgeschlossene mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung,
 - b) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit,
 - c) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit,
 - d) eine mindestens vierjährige Führung eines Mehrpersonenhaushalts oder
 - e) eine abgeschlossene Ausbildung in der Heilerziehungspflegehilfe und
3. die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf.

²Hat die Bewerberin oder der Bewerber die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife, kann die notwendige Dauer der Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b oder d um bis zu ein Jahr vermindert werden.

(2) Die Aufnahme an die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe setzt voraus:

- 1. den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand,
- 2. eine berufliche Vorbildung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b, c oder d und
- 3. die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in das zweite Schuljahr aufgenommen werden. ²Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag in das zweite Schulhalbjahr aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen.

(4) ¹Für die Aufnahmeprüfung gelten § 5 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und § 7 Abs. 2 entsprechend. ²Im Verfahren der Aufnahme an die Fachschule für Heilerziehungspflege kann in den Fächern von der Prüfung abgesehen werden, in denen im Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe mindestens die Note „gut“ erzielt wurde.

§ 7

Probezeit

(1) ¹Das erste Schulhalbjahr ist Probezeit. ²Die Probezeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um

längstens drei Monate verlängert werden. ³Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einer längerfristigen Erkrankung, die die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

(2) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, dass sie oder er das Ziel der Fachschule erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall,

- 1. wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und
- 2. keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.

³Die Bestimmungen über den Notenausgleich gelten entsprechend. ⁴Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(3) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist ihr oder ihm dies unverzüglich schriftlich bekanntzugeben; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Mit der Bekanntgabe endet das Schulverhältnis. ³Auf Antrag erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. ⁴Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält die Schülerin oder der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, finden bei einem Wiedereintritt auch die Abs. 1 bis 3 erneut Anwendung.

Teil 3

Schulbetrieb

§ 8

Einrichtung von Klassen und anderen Unterrichtsgruppen

(1) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts im Durchschnitt bei

- 1. bis zu zwei parallelen Klassen nicht weniger als 16,
- 2. drei parallelen Klassen nicht weniger als 21 und
- 3. bei mehr als drei parallelen Klassen nicht weniger als 24

betragen.

(2) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern sowie von Unterricht in Wahlfächern. ²Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. ³Die Schulleitungen der Schulen entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

§ 9

Ferien

¹Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage. ²§ 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Höchstausbildungsdauer

¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt zwei Jahre mehr als die Dauer der Regelausbildung nach § 3. ²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen der jeweiligen Fachrichtung verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ³Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

§ 11

Studentafeln

(1) ¹Dem Unterricht sind die Studentafeln nach den **Anlagen 2 bis 5** zugrunde zu legen. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen für die Dauer eines Schuljahres, bei Ersatzschulen, bei Schulen mit Unterricht in Teilzeitform und bei der dreijährigen Organisationsform an der Fachschule für Heilerziehungspflege über die Dauer eines Schuljahres hinaus, genehmigen. ³Keiner Genehmigung bedarf die organisatorisch bedingte Verblockung des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr.

(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht in einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird; die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegungen trifft das Staatsministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle.

(4) In Pflicht- und Wahlpflichtfächern können im Schuljahr bis zu zwei Wochenstunden Unterricht mehr als in der Studentafel festgelegt erteilt werden.

(5) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schule über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. ²Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

(6) Die Summe der Unterrichtsstunden in einer Woche darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

1. an zweijährigen Fachschulen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern die Summe der in den Studentafeln der Anlage 2 festgelegten Unterrichtsstunden zuzüglich drei,
2. an der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe in Pflichtfächern, ausgenommen das Fach Praxis der Heilerziehungspflege, 40 Unterrichtsstunden.

§ 12

Unterrichtszeit, Einrichtung und Besuch bestimmter Unterrichtsfächer

(1) ¹In der Teilzeitform kann der Unterricht auch am Abend und am Samstag erteilt werden. ²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleitung begonnen oder abgebrochen werden.

(2) Für das Fach Praxis der Heilerziehungspflege an der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe gilt:

1. Eine Stunde dauert 60 Minuten, ausreichende Pausen sind vorzusehen.
2. Der Unterricht kann zweimal innerhalb von vier Wochen auch am Wochenende durchgeführt werden.
3. An gesetzlichen Feiertagen ist Unterricht insoweit zulässig, als den Schülerinnen und Schülern mindestens die Hälfte aller in den Ausbildungsabschnitt fallenden gesetzlichen Feiertage als Ruhetage verbleiben.

4. Der Unterricht beginnt frühestens um 6.00 Uhr und endet in der Regel spätestens um 22.00 Uhr.
5. Der Unterricht soll acht Stunden täglich ohne Anrechnung der Pausen nicht überschreiten.
6. Schülerinnen und Schüler haben auch den Anordnungen derjenigen Personen Folge zu leisten, die die Schulleitung mit der Praxisbetreuung und praktischen Unterweisung beauftragt hat.

Teil 4

Leistungen, Zeugnisse

Kapitel 1

Leistungsnachweise

§ 13

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Dokumentationen, mündliche und praktische Leistungen sowie Praktikumsberichte, an der Fachschule für Heilerziehungspflege darüber hinaus Facharbeiten.

(2) ¹An zweijährigen Fachschulen sind in zwei- und mehrstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Fächern im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu fertigen und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben. ²In einstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. ³In fachpraktischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben. ⁴Im Fach Projektarbeit sind mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu erheben sowie eine Dokumentation zu erstellen.

(3) ¹An der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe sind im Schuljahr in jedem Fach mindestens zwei Leistungsnachweise zu erheben. ²In fachpraktischen Fächern sind praktische Leistungsnachweise zu erheben, im Fach Praxis der Heilerziehungspflege außerdem Praktikumsberichte. ³Im Schuljahr kann ein praktischer Leistungsnachweis ersetzt werden durch eine Schulaufgabe, eine Kurzarbeit, eine Facharbeit, eine mündliche Leistung oder einen Praktikumsbericht.

(4) ¹Die Schulleitung kann im Benehmen mit der Lehrkonferenz eine über die Mindestzahlen gemäß den Abs. 2 und 3 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen. ²Dabei ist die

unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.

§ 14

Schulaufgaben, Kurzarbeiten und praktische Leistungsnachweise

(1) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten sowie an der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe auch praktische Leistungsnachweise werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²Kurzarbeiten beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(2) Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Anfertigung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 15

Facharbeit an der Fachschule für Heilerziehungspflege

¹An der Fachschule für Heilerziehungspflege ist im letzten Schuljahr eine Facharbeit im Fach Praxis- und Methodenlehre zu einem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten und von der Schulleitung genehmigten Thema zu fertigen. ²Die Schulleitung bestimmt auch den Abgabetermin.

§ 16

Korrektur und Besprechung

Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und den Schülerinnen und Schülern zur Einsichtnahme zurückgegeben und besprochen.

§ 17

Bewertung der Leistungen

(1) ¹An der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe kann bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Hat sich die Form auf die Bewertung ausgewirkt, wird dies in einer Bemerkung zum Ausdruck gebracht.

(2) Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) Die Note 6 wird erteilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler

1. ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis versäumt,
2. eine Leistung verweigert oder
3. einen Praktikumsbericht, eine Dokumentation oder eine Facharbeit nicht termingerecht abgibt.

(4) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht anerkannt werden.

(5) § 28 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Leistungsbewertung darf nicht durch Lehrkräfte vorgenommen werden, die nach den Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ausgeschlossen sind. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Sonderregelung treffen.

§ 18

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Wer einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, erhält einen Nachtermin. ²Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine schriftliche oder praktische Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. ²Eine mündliche oder praktische Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach vorgeschriebene mündliche oder praktische Leistungen wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ²Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind der Schülerin oder dem Schüler spätestens eine Woche vorher bekanntzugeben.

(4) ¹Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wer-

den. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 19

Bildung der Jahresfortgangsnoten sowie der Noten des Zwischenzeugnisses

(1) ¹Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote werden vorbehaltlich Abs. 2 die einzelnen schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungsnachweise des jeweiligen Fachs entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet und auf Grund der Einzelnoten festgesetzt. ²Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) ¹An der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe zählt ein schriftlicher Leistungsnachweis grundsätzlich doppelt, ein mündlicher Nachweis, ein praktischer Leistungsnachweis und ein Praktikumsbericht zählen jeweils einfach. ²Die Note für das Fach Praxis der Heilerziehungspflege wird gebildet auf Grund

1. der schriftlichen Äußerung der mit der Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft über Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. der Noten für die Praktikumsberichte,
3. der Noten für die praktischen Leistungsnachweise und
4. der schriftlichen Beurteilung der Einrichtungen, in denen die fachpraktische Ausbildung durchgeführt wurde, über Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers.

³Satz 2 gilt entsprechend für die fachliche Vertiefung, soweit sie in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt wird.

(3) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

Kapitel 2

Vorrücken, Notenausgleich und Wiederholen

§ 20

Vorrücken, Notenausgleich

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden

1. an zweijährigen Fachschulen die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern und
2. an der Fachschule für Heilerziehungspflege die Leistungen in den Pflichtfächern.

²Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist. ³Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 steht einer Note 6 gleich.

(2) ¹Notenausgleich kann Schülerinnen und Schülern, die nach Abs. 1 Satz 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach die Note 5 oder 6 auf und
2. sie haben die Note 1 in einem, die Note 2 in zwei oder die Note 3 in drei Vorrückungsfächern.

²Fächer, die Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung sind, können nur durch ebensolche Fächer ausgeglichen werden. ³Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler,

1. die die Note 6 oder zweimal die Note 5 in Vorrückungsfächern erzielt haben, die im ersten Schuljahr abschließen,
2. die das Schuljahr bereits zum zweiten Mal gemäß Abs. 1 Satz 2 ohne Erfolg besuchen,
3. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind oder
4. die das Ziel der Schule voraussichtlich nicht erreichen.

(3) Die Entscheidung über das Vorrücken trifft vorbehaltlich § 22 Abs. 3 Satz 2 die Klassenkonferenz.

§ 21

Verbot des Wiederholens

Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 10) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.

Kapitel 3

Zeugnisse

§ 22

Zwischen- und Jahreszeugnisse, Fachschulreife

(1) ¹Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag des ersten Schulhalbjahres Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen. ²Das erste Schulhalbjahr endet am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar, im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 der zweiten vollen Unterrichtswoche im September. ³An der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe werden keine Jahreszeugnisse ausgestellt. ⁴Zwischenzeugnisse werden außerhalb von zweijährigen Fachschulen in Vollzeitform nur im ersten Schuljahr ausgestellt.

(2) ¹Im Jahreszeugnis wird die Entscheidung über das Vorrücken vermerkt. ²Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 20 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen. ³Bemerkungen nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG werden in Zwischen- und Jahreszeugnisse nicht aufgenommen.

(3) ¹Die Zeugnisnoten werden von der Klassenkonferenz festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulleitung. ²In den Fällen des Nichtvorrückens oder der Gewährung von Notenausgleich entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz.

(4) ¹Die Fachschulreife wird Schülerinnen und Schülern an zweijährigen Fachschulen und an der Fachschule für Heilerziehungspflege zuerkannt, wenn sie in das letzte Schuljahr, bei Teilzeitunterricht in das vorletzte Schuljahr vorrücken dürfen. ²Dies wird im Jahreszeugnis vermerkt.

§ 23

Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und über die während des laufenden Schuljahres bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

Teil 5

Prüfungen, Abschlüsse

Kapitel 1

Allgemeines

§ 24

Prüfungsausschuss

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Lehrkräfte, die im letzten Schuljahr Unterricht in den Vorrückungsfächern erteilt haben, an der Fachschule für Heilerziehungspflege und an der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe die Lehrkräfte, die in den Pflichtfächern Unterricht erteilt haben. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder beauftragte Fachkräfte mit entsprechender Befähigung in den Prüfungsausschuss berufen. ³Bei Meisterschulen beruft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Mitglieder des zuständigen Meisterprüfungsausschusses als weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuss, wenn Teile der Abschlussprüfung und der Meisterprüfung gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Das vorsitzende Mitglied

1. kann für die mündliche und gegebenenfalls für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern bilden und jeweils eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied bestimmen,
2. kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und Fragen stellen und
3. erledigt Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Schulordnung nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmhaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss es den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(4) ¹Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. ²Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) ¹Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieses hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Das vorsitzende Mitglied kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und
2. es kann nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern.

³Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(6) Kommt ein Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses von der Prüfungstätigkeit nach den Art. 20 und 21 BayVwVfG in Betracht, so ist dies bis zum 1. Oktober des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung trifft.

§ 25

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

(1) ¹Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten der im aktuellen Schuljahr unterrichteten Fächer fest. ²Diese werden der Schülerin oder dem Schüler vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Für die Jahresfortgangsnoten aus früheren Schuljahren bleibt § 22 Abs. 3 unberührt.

(2) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann.

§ 26

Niederschrift

¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse bestimmen die vorsitzenden Mitglieder je ein Mitglied als Schriftführerin oder Schriftführer. ³Die Niederschrift wird von dem vorsitzenden Mitglied und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jeder Schülerin und jedem Schüler in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

§ 27

Hilfsmittel

Vom Staatsministerium zugelassene Hilfsmittel werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 28

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht sie oder er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) ¹In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ²Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 29

Verhinderung der Teilnahme

(1) ¹Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

(2) ¹Erkrankungen, welche die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis, auf Verlangen der Schulleitung durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. ²§ 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 30

Nachholung der Abschlussprüfung

¹Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Prüfungsteile mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nachholen. ²Die Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben; sie legt auch den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ³Die Prüfung muss bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des letzten Prüfungsteils nachgeholt sein.

§ 31

Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Die Abschlussprüfung von Schülerinnen und Schülern an staatlich genehmigten Ersatzschulen ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Fachschule oder des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses es zulassen.

(2) ¹In den Prüfungsausschuss soll für jedes Prüfungsfach eine Lehrkraft der Ersatzschule berufen werden, welche entweder die Lehramtsbefähigung für berufliche Schulen oder Gymnasien aufweist oder deren Einstellung und Verwendung schulaufsichtlich genehmigt ist. ²Die Lehrkraft soll, soweit Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses mitwirken.

Kapitel 2

Zweijährige Fachschulen

Abschnitt 1

Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen

§ 32

Schriftliche und praktische Prüfung

(1) ¹Weisen die Stundentafeln der Anlage 2 keine Wahlpflichtfächer aus, erstreckt sich die schriftliche und gegebenenfalls praktische Abschlussprüfung auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer, die in den Stundentafeln als Prüfungsfächer ausgewiesen sind. ²Aus den in den Stundentafeln zur Wahl gestellten Prüfungsfächern wählt die Schulleitung zu Beginn des Schuljahres vier Fächer zur schriftlichen Bearbeitung aus und gibt diese den betroffenen Schülerinnen und Schülern unverzüglich bekannt. ³Hat die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt, so handelt die Schulleitung im Einvernehmen mit diesem.

(2) ¹Weisen die Stundentafeln der Anlage 2 Wahlpflichtfächer aus, legt die Schulleitung zum Ende des ersten Schuljahres fest, in welchen der möglichen Prüfungsfächer eine Abschlussprüfung angeboten wird. ²Aus diesen Fächern wählen die Schülerinnen und Schüler in Schriftform beim Klassenleiter spätestens zum Ende des

der Abschlussprüfung vorhergehenden Schulhalbjahres vier schriftliche Prüfungsfächer im angegebenen Umfang aus.

(3) ¹Die Prüfungsaufgaben für die Abschlussprüfung stellt der Prüfungsausschuss, der auch die Dauer der praktischen Prüfung bestimmt. ²Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Aufgaben beträgt jeweils mindestens 120 Minuten, höchstens 480 Minuten. ³Die Prüfungszeit beträgt insgesamt mindestens 600 Minuten, höchstens 840 Minuten.

(4) In Schulen mit gestalterischer Ausbildung kann im letzten Schuljahr eine praktische Abschlussarbeit gefordert werden.

§ 33

Mündliche Prüfung

(1) ¹Schülerinnen und Schüler können sich auf schriftlichen Antrag, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Notenstufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Vorrückungsfach des letzten Schuljahres, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

²Hat der Prüfungsausschuss einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung.

(2) Schülerinnen und Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, dass die Abschlussprüfung nicht mehr mit Erfolg abgelegt werden kann, wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(4) Soweit Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet

sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens zwei Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(5) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ³Die Prüfungszeit soll für ein Fach 20 Minuten betragen.

§ 34

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied oder von einer durch es bestimmten Prüferin oder bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen, Abweichungen sind kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

§ 35

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, dass die Note der mündlichen Prüfung die Jahresfortgangsnote bestätigt, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder in einem anderen Vorrückungsfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Vorrückungsfächern die Gesamtnote 5 erzielt wurde. ³Vorrückungsfächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

§ 36**Abschlusszeugnis**

(1) ¹Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Gesamtnoten der Fächer des letzten Schuljahres, wobei die Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung gesondert gekennzeichnet werden,
2. die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden,
3. die Prüfungsgesamtnote,
4. gegebenenfalls Thema und Note der praktischen Abschlussarbeit,
5. die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens und
6. außer an der Meisterschule für Holzbildhauer die nach Anlage 1 zuzuerkennende Berufsbezeichnung.

²Soweit eine Aufnahmeprüfung nach § 5 Abs. 3 und 4 stattgefunden hat, treten die darin erreichten Noten an die Stelle der Jahresfortgangsnoten nach Satz 1 Nr. 2. ³In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 4 wird für die Fächer, in denen keine Aufnahmeprüfung abgelegt werden musste, ein Hinweis aufgenommen, dass insoweit keine Noten in den Pflichtfächern des ersten Schuljahres ausgewiesen werden. ⁴Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen. ⁵Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung gemäß Anlage 1. ⁶Die Urkunde muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2, soweit sie in Vorrückungsfächern erbracht wurden, geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Note

1. „sehr gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,
2. „gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,
3. „befriedigend“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

4. „ausreichend“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

(3) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im letzten Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(4) Über das Abschlusszeugnis und das Jahreszeugnis gemäß Abs. 3 beschließt der Prüfungsausschuss.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

§ 37**Nachprüfung**

(1) ¹Unbeschadet der Möglichkeit, die Abschlussprüfung nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG zu wiederholen, können sich Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin als Nichtschülerinnen oder Nichtschüler einer auf einzelne Fächer beschränkten schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Nachprüfung unterziehen. ²Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Fächern jeweils eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat, wobei nicht beide Fächer Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Prüfung gewesen sein dürfen.

(2) ¹Die Nachprüfung umfasst die Fächer mit einer schlechteren Gesamtnote als 4. ²Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. ³Die in der Nachprüfung erzielten Noten gelten als Gesamtnoten.

(3) ¹Für die Durchführung der Nachprüfung gelten die §§ 32 und 34 bis 36 entsprechend. ²Die Aufgaben für Nachprüfungsfächer, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung sind, stellt der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Nachprüfung und damit die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach der Nachprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. ²In das Abschlusszeugnis werden die Noten der Nachprüfung, in den übrigen Fächern die Noten nach § 36 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen. ³Das Abschlusszeugnis und die Urkunde werden gegen Rückgabe des Zeugnisses nach § 36 Abs. 3 ausgehändigt.

(5) Bei Nichtbestehen der Nachprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme.

Abschnitt 2

Abschlussprüfung für andere Bewerber

§ 38

Allgemeines

¹Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachschule angehören oder an der besuchten Fachschule die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde hierfür bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zugelassen werden. ²Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem sie oder er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule der entsprechenden Fachrichtung in Bayern war. ³Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen. ⁴Es gelten die §§ 32 bis 37, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 39

Prüfungsgegenstände

(1) In Fachschulen, für die Anlage 2 keine Wahlpflichtfächer ausweist, haben Bewerberinnen und Bewerber folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen,
2. weitere schriftliche Aufgaben in den übrigen Pflichtfächern, in denen keine Prüfung nach Nr. 1 abgelegt wurde: Bearbeitungszeit je 60 bis 120 Minuten.

(2) ¹In Fachschulen, für die Anlage 2 Wahlpflichtfächer ausweist, haben Bewerberinnen und Bewerber folgende schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. in vier von ihnen aus den in den Studentafeln der Anlage 2 genannten Prüfungsfächern gewählten Fächern im jeweils angegebenen Umfang, wobei nur solche Fächer gewählt werden dürfen, die auch Schülerinnen und Schüler nach § 32 Abs. 2 Satz 2 gewählt haben,
2. in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern, in denen keine schriftliche Prüfung gemäß Nr. 1 abgelegt wurde: Bearbeitungszeit je 60 bis 120 Minuten.

²Es können nur Wahlpflichtfächer gewählt werden, die an der Fachschule, an der die Prüfung abgelegt wird, im laufenden Schuljahr unterrichtet wurden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann schriftliche Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durch eine entsprechende praktische Prüfung ersetzen; er legt dabei die Prüfungszeit fest. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf schriftlichen Antrag in den Prüfungsfächern mündlich geprüft, wenn in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde.

(4) Die Schule kann auf Antrag genehmigen, dass die Prüfung in den Fächern nach Abs. 1 Nr. 2, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden, um höchstens ein Jahr vorgezogen wird.

(5) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann Bewerberinnen und Bewerber, die an einem Fernkurs teilgenommen haben, auf deren schriftlichen Antrag in einzelnen Fächern von der Teilnahme an der Prüfung nach den Abs. 1 bis 4 befreien und anordnen, dass in diesen Fächern die Noten aus dem Lehrgangszeugnis in das Abschlusszeugnis übernommen werden. ²Voraussetzung ist, dass

1. der Fernkurs von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt ist,
2. die Leistungsanforderungen in den Fächern denen der Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber im Wesentlichen gleichwertig sind und
3. das Lehrgangszeugnis nicht mehr als ein Jahr vor Beginn der Abschlussprüfung ausgestellt wurde.

³Eine erteilte Befreiung bleibt auch im Falle der Prüfungswiederholung wirksam. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Fächer nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

(6) ¹An staatlich genehmigten zweijährigen Fachschulen kann in der Teilzeitform die Prüfung unter den Voraussetzungen des Abs. 4 teilweise um bis zu zwei Jahre vorgezogen werden. ²Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 40

Zulassung

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. September oder 1. März bei der Schule zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll. ²Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muss,
2. die Nachweise nach § 5 Abs. 1 im Original oder in beglaubigter Abschrift,

3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an einer zweijährigen Fachschule unterzogen hat,
4. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat,
5. gegebenenfalls eine Erklärung, welche Prüfungsfächer die Bewerberin oder der Bewerber wählt.

(3) ¹Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 2 Nr. 2 nicht erbringt oder sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Bewerberinnen und Bewerber einer anderen öffentlichen Fachschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerberinnen und Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 41

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ³Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Prüfungsnote. ⁴§ 39 Abs. 5 und 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

(4) Die Fachschulreife wird Bewerberinnen und Bewerbern, die die Abschlussprüfung bestanden haben, verliehen, wenn sie in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in der Prüfung jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.

Kapitel 3

Fachschulen für Heilerziehungspflege

Abschnitt 1

Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen

§ 42

Schriftliche Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie: Bearbeitungszeit 240 Minuten und
2. Medizin und Psychiatrie: Bearbeitungszeit 120 Minuten.

²Die Aufgaben stellt die vom Staatsministerium beauftragte Schulaufsichtsbehörde.

§ 43

Praktische Prüfung

(1) ¹Die praktische Prüfung ist abzulegen im Fach Praxis der Heilerziehungspflege: Bearbeitungszeit 180 bis 240 Minuten. ²Während der Prüfung können Fragen zum Prüfungsthema und dem damit im Zusammenhang stehenden Unterrichtsstoff gestellt werden. ³Die Schülerin oder der Schüler hat einen schriftlichen Arbeitsplan zu erstellen und vor Beginn der praktischen Prüfung abzugeben.

(2) ¹Die Aufgaben stellt der Prüfungsausschuss. ²Sie werden nummeriert und vor Beginn der praktischen Prüfung durch Los zugeteilt. ³Zwischen der Bekanntgabe der zugeteilten Aufgaben an die Schülerinnen und Schüler und dem Beginn der praktischen Prüfung liegen mindestens 24 Stunden. ⁴Während der praktischen Prüfung und bei der Feststellung der Ergebnisse der praktischen Prüfung sind das vorsitzende Mitglied und mindestens ein weiteres Mitglied des zuständigen Ausschusses anwesend.

§ 44

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Metho-

denlehre mit Kommunikation.

(2) Schülerinnen und Schüler können sich auf schriftlichen Antrag, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Zeugnisnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflichtfach des letzten Schuljahres, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind; praktische Fächer können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(3) Schülerinnen und Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, dass das Abschlusszeugnis zu versagen ist, wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(5) Soweit Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach den Abs. 2 und 3 berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens zwei Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung, bekanntzugeben.

(6) ¹Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder in Gruppen von höchstens drei Teilnehmern geprüft. ²Die Prüfung soll je Schülerin oder Schüler in jedem Fach zehn Minuten, im Fach Praxis- und Methodenlehre 20 Minuten dauern.

§ 45

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied oder von einer durch es bestimmten Prüferin oder bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen, Abweichungen sind kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

§ 46

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, dass nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine andere Gewichtung der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers besser gerecht wird. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in einem Fach der schriftlichen oder der praktischen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
2. im Fach Praxis- und Methodenlehre eine schlechtere Gesamtnote als 4,
3. in einem anderen Pflichtfach die Gesamtnote 6 oder
4. in zwei anderen Pflichtfächern die Gesamtnote 5

erzielt wurde. ³Pflichtfächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

§ 47

Abschlusszeugnis

(1) ¹Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Gesamtnoten der Fächer des letzten Schuljahres, wobei die Fächer der Abschlussprüfung gesondert gekennzeichnet werden,
2. die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden,
3. die Prüfungsgesamtnote und
4. die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe

des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens.

²Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen. ³Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung gemäß Anlage 1. ⁴Die Urkunde muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und gegebenenfalls die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, soweit sie in Pflichtfächern erbracht wurden, geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Note

- | | |
|-------------------|---|
| 1. „sehr gut“ | mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50, |
| 2. „gut“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50, |
| 3. „befriedigend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50, |
| 4. „ausreichend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50. |

(3) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im letzten Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(4) Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Abs. 3 beschließt der Prüfungsausschuss.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

Abschnitt 2

Abschlussprüfung für andere Bewerber

§ 48

Allgemeines

¹Bewerberinnen und Bewerber, die an der besuchten Fachschule die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde hierfür bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege zugelassen werden. ²Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege in Bayern war. ³Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen. ⁴Die §§ 42 bis 47 gelten entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 49

Prüfungsgegenstände

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen,
2. weitere schriftliche Aufgaben in den übrigen Pflichtfächern: Bearbeitungszeit je 60 bis 120 Minuten,
3. praktische Aufgaben in den fachpraktischen Fächern: Dauer je Fach 20 bis 60 Minuten.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 und legt die Bearbeitungszeiten fest. ²Die jeweiligen Bearbeitungszeiten in einem Fach müssen für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gleich sein.

§ 50

Zulassung

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Schule zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll. ²Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) ¹Zugelassen werden können nur Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflege nach § 6 Abs. 1 erfüllen und die unbeschadet § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 mindestens zwei Jahre eine Fachschule für Heilerziehungspflege in Bayern besucht haben. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise nach § 4 Abs. 1 Satz 5 im Original oder in beglaubigter Abschrift und
2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits der Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflege unterzogen hat.

(3) ¹Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht rechtzeitig vorlegt. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nicht erbringt,
2. die Bewerberin oder der Bewerber sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder
3. Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für eine Tätigkeit in der Heilerziehungspflege erscheinen lassen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Bewerberinnen und Bewerber einer anderen Fachschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerberinnen und Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 51

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im zweiten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

Kapitel 4

Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Abschnitt 1

Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen

§ 52

Prüfungsverfahren

¹Für die Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe gelten die §§ 42 bis 47, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ²Die Abschlussprüfung können auch Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Heilerziehungspflege ablegen.

§ 53

Schriftliche Prüfung

Eine schriftliche Prüfung ist abzulegen im Fach Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie und umfasst dessen gesamten Unterrichtsstoff: Bearbeitungszeit 120 Minuten.

§ 54

Praktische Prüfung

Eine praktische Abschlussprüfung ist abzulegen im Fach Praxis der Heilerziehungspflege: Bearbeitungszeit 120 bis 180 Minuten.

§ 55

Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist abzulegen im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation: Prüfungszeit 15 Minuten.

Abschnitt 2

Abschlussprüfung für andere Bewerber

§ 56

Allgemeines

¹Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe angehören oder an der besuchten Fachschule für Heilerziehungspflege oder Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe die Ab-

schlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde hierfür bestimmter öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zugelassen werden. ²Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem sie oder er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachschule für Heilerziehungspflege oder Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe in Bayern war. ³Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen. ⁴Es gelten die §§ 52 bis 55, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 57

Prüfungsgegenstände

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen,
2. weitere schriftliche Aufgaben in den übrigen Pflichtfächern: Bearbeitungszeit je 60 Minuten.

(2) ¹Die Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 werden vom Prüfungsausschuss gestellt. ²Der Prüfungsausschuss kann schriftliche Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 durch eine entsprechende praktische Prüfung ersetzen. ³Er legt dabei die Prüfungszeit fest.

§ 58

Zulassung

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Schule zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll. ²Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) ¹Zugelassen werden können nur Bewerberinnen und Bewerber,

1. die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe nach § 4 Abs. 2 erfüllen und
2. die mindestens weitere zwei Jahre erfolgreich in der Heilerziehungspflegehilfe tätig waren.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise nach § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 im Original oder in beglaubigter Abschrift,
2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits der Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe unterzogen hat,
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er dabei benutzt hat, sowie
4. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis über die Tätigkeit in der Heilerziehungspflegehilfe im Original oder in beglaubigter Abschrift.

³Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 3 und 4 gelten nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die an der besuchten Fachschule die Abschlussprüfung nicht ablegen können.

(3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 4 nicht erbringt,
2. die Bewerberin oder der Bewerber sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder
3. Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für eine Tätigkeit in der Heilerziehungspflegehilfe erscheinen lassen.

²Im Übrigen gilt § 50 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 59

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

§ 51 gilt entsprechend.

Teil 6

Fachschulbeirat

§ 60

Fachschulbeirat

¹Der Schulträger kann bei seiner Fachschule einen Beirat einrichten und in diesen geeignete Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft berufen. ²Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung der Schule zu Wirtschaft und Arbeitswelt sicherzustellen.

Teil 7**Schlussvorschriften****§ 61****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2017 treten außer Kraft:

1. die Fachschulordnung (FSO) vom 6. September 1985 (GVBl. S. 555, 662, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 18 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, und
2. die Fachschulordnung Heilerziehungspflege (FSOHeilE) vom 1. Juli 1985 (GVBl. S. 271, BayRS 2236-6-1-4-K), die zuletzt durch § 19 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist.

München, den 15. Mai 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2)

Fachrichtungen und zuzuerkennende Berufsbezeichnungen

Erfolgreicher Abschluss an der Fachschule		Berufsbezeichnung
1.	Technikerschulen für	
1.1	Augenoptik	Staatlich geprüfter Augenoptiker/ Staatlich geprüfte Augenoptikerin
1.2	Bautechnik	Staatlich geprüfter Bautechniker/ Staatlich geprüfte Bautechnikerin
1.3	Bekleidungstechnik	Staatlich geprüfter Bekleidungstechniker/ Staatlich geprüfte Bekleidungstechnikerin (Directrice)
1.4	Biotechnik	Staatlich geprüfter Biotechniker/ Staatlich geprüfte Biotechnikerin
1.5	Chemietechnik	Staatlich geprüfter Chemietechniker/ Staatlich geprüfte Chemietechnikerin
1.6	Druck- und Medientechnik	Staatlich geprüfter Druck- und Medientechniker/ Staatlich geprüfte Druck- und Medientechnikerin
1.7	Elektrotechnik	Staatlich geprüfter Elektrotechniker/ Staatlich geprüfte Elektrotechnikerin
1.8	Fahrzeugtechnik und Elektromobilität	Staatlich geprüfter Techniker für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität/ Staatlich geprüfte Technikerin für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität
1.9	Farb- und Lacktechnik	Staatlich geprüfter Farb- und Lacktechniker/ Staatlich geprüfte Farb- und Lacktechnikerin
1.10	Fleischtechnik	Staatlich geprüfter Fleischtechniker/ Staatlich geprüfte Fleischtechnikerin
1.11	Galvanotechnik	Staatlich geprüfter Galvanotechniker/ Staatlich geprüfte Galvanotechnikerin
1.12	Glasbautechnik	Staatlich geprüfter Glasbautechniker/ Staatlich geprüfte Glasbautechnikerin
1.13	Glastechnik	Staatlich geprüfter Glastechniker/ Staatlich geprüfte Glastechnikerin
1.14	Holztechnik	Staatlich geprüfter Holztechniker/ Staatlich geprüfte Holztechnikerin
1.15	Informatiktechnik	Staatlich geprüfter Informatiktechniker/ Staatlich geprüfte Informatiktechnikerin
1.16	Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie	Staatlich geprüfter Techniker für Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie/ Staatlich geprüfte Technikerin für Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie.

Erfolgreicher Abschluss an der Fachschule		Berufsbezeichnung
1.	Technikerschulen für	
1.17	Lebensmittelverarbeitungstechnik	Staatlich geprüfter Lebensmittelverarbeitungstechniker/ Staatlich geprüfte Lebensmittelverarbeitungstechnikerin
1.18	Maschinenbautechnik	Staatlich geprüfter Maschinenbautechniker/ Staatlich geprüfte Maschinenbautechnikerin
1.19	Mechatroniktechnik	Staatlich geprüfter Mechatroniktechniker/ Staatlich geprüfte Mechatroniktechnikerin
1.20	Metallbautechnik	Staatlich geprüfter Metallbautechniker/ Staatlich geprüfte Metallbautechnikerin
1.21	Papiertechnik	Staatlich geprüfter Papiertechniker/ Staatlich geprüfte Papiertechnikerin
1.22	Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Staatlich geprüfter Sanitär-, Heizungs- und Klimatechniker/ Staatlich geprüfte Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnikerin
1.23	Steintechnik	Staatlich geprüfter Steintechniker/ Staatlich geprüfte Steintechnikerin
1.24	Textiltechnik	Staatlich geprüfter Textiltechniker/ Staatlich geprüfte Textiltechnikerin
1.25	Umweltschutztechnik und regenerative Energien	Staatlich geprüfter Techniker für Umweltschutztechnik und regenerative Energien/ Staatlich geprüfte Technikerin für Umweltschutztechnik und regenerative Energien
1.26	Werkstoff- und Prüftechnik	Staatlich geprüfter Werkstoff- und Prüftechniker/ Staatlich geprüfte Werkstoff- und Prüftechnikerin
2.	Meisterschulen für	
2.1	Holzbildhauer	entfällt nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6
2.2	Keramik und Design	Staatlich geprüfter Keramikdesigner/ Staatlich geprüfte Keramikdesignerin
2.3	Modellistik	Staatlich geprüfter Modegestalter/ Staatlich geprüfte Modegestalterin
3.	Fachschulen für	
3.1	Blumenkunst	Staatlich geprüfter Gestalter für Blumenkunst/ Staatlich geprüfte Gestalterin für Blumenkunst
3.2	Holzbetriebswirtschaft	Staatlich geprüfter Holzbetriebswirt/ Staatlich geprüfte Holzbetriebswirtin
3.3	Hotel- und Gaststättengewerbe	Staatlich geprüfter Hotelbetriebswirt/ Staatlich geprüfte Hotelbetriebswirtin

Erfolgreicher Abschluss an der Fachschule		Berufsbezeichnung
3.	Fachschulen für	
3.4	Produktdesign	Staatlich geprüfter Produktdesigner/ Staatlich geprüfte Produktdesignerin
3.5	Produktdesign Glas	Staatlich geprüfter Produktdesigner Glasgestaltung/ Staatlich geprüfte Produktdesignerin Glasgestaltung
3.6	Textilbetriebswirtschaft	Staatlich geprüfter Textilbetriebswirt/ Staatlich geprüfte Textilbetriebswirtin
3.7	Wirtschaftsinformatik	Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker/ Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin
4.	Fachschulen für Heilerziehungspflege	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/ Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin
5.	Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe	Staatlich anerkannter Heilerziehungspflegehelfer/ Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegehelferin

Anlage 2
 (zu § 11)

Studentafeln für die zweijährigen Fachschulen
1. Studentafeln der Technikerschulen
1.1 Fachrichtung Augenoptik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1,2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Anatomie, Physiologie und Pathologie ³	3	3
Optik und Instrumentenkunde	4	4
Optometrie ³	3	4
Optometrische Übungen ³	4	4
Brillenlehre ³	2	2
Brillenanpassung ³	1	2
Kontaktlinsenlehre ³	2	3
Kontaktlinsenanpassung ³	3	4
Datenverarbeitung	1	1
Qualitätssicherung	2	–
Personalführung	–	2
Betriebswirtschaft ³	2	3
Gesamtsumme	38	38

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 36.

³ Fach des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung.

1.2 Fachrichtung Bautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	2	–
Betriebswirtschaft	–	2
Datenverarbeitung	2	–
Bauphysik	3	–
Baustofftechnologie	4	–
Baukonstruktion	4	–
CAD	2	–
Baurecht und Bauplanung ³	2	4
Darstellende Geometrie	2	–
Baugeschichte	–	1
Baustatik	3	–
Vermessung	2	–
Zwischensumme	37	11
		+ 23 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Hochbaukonstruktion ³	–	4
Hochbau/CAD	–	2
Planen und Gestalten	–	2
Holzbau/CAD	–	3
Ausbau/Trockenbau	–	2
Technische Gebäudeausrüstung ³	–	3
Energetische Nachweise ³	–	3
Bauen im Bestand ³	–	3
Straßen- und Brückenbau ³	–	4
Stahlbetonbau ³	–	3
Tiefbau/CAD	–	2
Straßenunterhalt	–	2
Straßenbauvermessung	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Wasserbau und Siedlungswasserbau ³	–	3
Geotechnik ³	–	3
Baubetrieb ³	–	3
Arbeitsvorbereitung	–	3
Bauvertragsrecht ³	–	3
Unternehmensgründung und -führung	–	2
Schlüsselfertiges Bauen	–	2
Projektmanagement	–	2
Facilitymanagement	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Holzbaustatik ³	–	2
Bemessung von Tragwerken ³	–	3
Baubiologie	–	2
Schallschutzkonstruktionen im Ausbau ³	–	3
Brandschutzkonstruktionen im Ausbau ³	–	3
Funktionale Raumkonzepte ³	–	3
Ausbaustatik ³	–	3
Ausbaumanagement ³	–	3
Bauen in Europa	–	2
Betriebliches Rechnungswesen	–	2
Fassadentragwerke ³	–	3
Fassadenmontage ³	–	2
Fassade ³	–	6
Nachhaltiges Bauen ³	–	3
Energiesparendes Bauen ³	–	4
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.3 Fachrichtung Bekleidungstechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch	2	2
Mathematik ¹	3	–
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Chemie und Werkstoffkunde ³	2	2
Maschinenkunde ³	2	2
Fertigungstechnik ³	6	6
Betriebsorganisation ³	6	6
Betriebswirtschaft	–	3
Entwurf und Gestaltung ³	3	3
Schnitttechnik ³	6	8
Datenverarbeitung	3	–
Gesamtsumme	37	34
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1,2}	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Fach des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung.

1.4 Fachrichtung Biotechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik ^{1,2}	5	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	2	–
Physik	3	2
Strahlenschutz	2	–
Allgemeine und Anorganische Chemie	4	–
Organische Chemie und Biochemie ³	3	4
Allgemeine Biologie, Hygiene und Toxikologie	4	2
Mikrobiologie ³	2	2
Lebensmitteltechnologie ³	–	2
Genetik und Gentechnologie ³	2	1
Molekularbiologie ³	–	2
Chemisches Praktikum (Analytik)	–	4
Mikrobiologisches Praktikum	–	4
Umwelttechnologie und Umweltschutz ³	–	5
Mikroskopie und Fototechnik	2	–
Datenverarbeitung	2	2
Gesamtsumme	37	34

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Fach des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung.

1.5 Fachrichtung Chemietechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Allgemeine und Anorganische Chemie ³	2	2
Physikalische Chemie	–	2
Analytische Chemie ³	2	2
Organische Chemie ³	2	3
Technische Chemie	–	2
Physik	2	2
Informationstechnik	2	–
Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz	2	–
Recht im Chemiebetrieb	2	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse ³	1	2
Zwischensumme	26	21
	+ 12 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴	+ 15 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	38	36
Wahlpflichtfächer	wählbar im 1. oder 2. Schuljahr	
Statistische Methoden	2	
Anlagen- und Verfahrenstechnik ³	3	
Elektro-, Mess- und Regelungstechnik ³	3	
Prozessautomatisierung ³	3	
Prozessanalysetechnik ³	2	
Instrumentelle Analytik ³	2	
Umweltschutz, -analytik und -technik ³	3	
Praktikum der Umweltanalytik und -technik	4	
Polymerchemie ³	3	
Chemie des Siliciums ³	2	
Chemische Spezialgebiete ^{3, 5}	2	
Bauchemie ³	3	
Erdölchemie ³	2	
Tensidchemie ³	2	

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Biochemie ³	3	
Praktikum der Biochemie	4	
Biotechnologie ³	2	
Molekularbiologie ³	2	
Mikrobiologie ³	2	
Mikrobiologisches Praktikum	2	
Lebensmittelchemie ³	3	
Lebensmittelchemisches Praktikum	4	
Laborpraktikum	4	
Analytisches Praktikum	4	
Physikalisch-chemisches Praktikum	4	
Präparatives Praktikum	4	
Atomphysik und Radiochemie	2	
Radioanalytisches Praktikum	4	
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	2	
Projektmanagement ³	2	
Projektarbeit	3	
Technisches Englisch	2	
Berufs- und Arbeitspädagogik	2	

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 34.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

⁵ Der Schwerpunkt des Faches wird jährlich neu festgelegt und im Zeugnis ausgewiesen.

1.6 Fachrichtung Druck- und Medientechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1,2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	3
Physik	2	–
Chemie	1	–
Betriebliches Rechnungswesen ³	4	4
Informationstechnik	2	–
Datenverarbeitung ³	6	6
Mediendesign I	2	–
Drucktechnik I	5	–
Druckweiterverarbeitung I	2	–
Projektmanagement	2	–
Zwischensumme	37	17
		+ 17 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Marketing	–	2
Informationstechnik – Medien ³	–	3
Informationstechnik – Druck ³	–	3
Medienorientierte Datenverarbeitung ³	–	3
Druckbezogene Datenverarbeitung ³	–	3
Mediendesign II	–	2
Drucktechnik II ³	–	3
Druckweiterverarbeitung II ³	–	2
Qualitätsmanagement ³	–	3
Auftragsmanagement ³	–	4
Arbeitssicherheit	–	2
Medienrecht	–	1
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	3

- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- ² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.
- ³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.
- ⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.7 Fachrichtung Elektrotechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Betriebswirtschaftliche Prozesse ³	–	2
Chemie und Werkstoffkunde	2	–
Elektronik	5	–
Elektrotechnik	7	–
Physik	4	–
Informationstechnik	4	–
Messtechnik	4	–
Zwischensumme	37	8
		+ 26 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Computergestützte Messtechnik ³	–	2
Mechatronische Systeme ³	–	3
Mechatronische Systementwicklung ³	–	3
Regelungstechnik ³	–	3
Steuerungstechnik ³	–	3
Automatisierungstechnik ³	–	3
Elektrische Maschinen und Antriebe ³	–	3
Elektrische Anlagen ³	–	3
Energietechnik ³	–	2
Leistungselektronik ³	–	2
Elektromagnetische Verträglichkeit ³	–	2
Nachrichtentechnik ³	–	3
Übertragungstechnik ³	–	3
Softwareentwicklung	–	3
Netzwerktechnik ³	–	3
Datenbanken ³	–	3
Internettechnologie ³	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Mikrocontrollertechnik ³	–	3
Industrielle Bildverarbeitung ³	–	3
CAD und CAE ³	–	3
Schaltungstechnik ³	–	3
Arbeitssicherheit	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Systemadministration ³	–	2
Kommunikationstechnik ³	–	3
Mathematische Methoden der Elektrotechnik	–	2
Datenverarbeitungstechnik ³	–	3
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.8 Fachrichtung Fahrzeugtechnik und Elektromobilität

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	3	–
Konstruktion I	4	–
Informatik	2	–
Elektrotechnik	6	–
Fahrzeugtechnische Systeme I	4	–
Elektronik	2	–
Steuerungs- und Regelungstechnik ³	2	2
Fahrzeugtechnische Kommunikationssysteme ³	–	3
Maschinenelemente ³	–	2
Messtechnik ³	–	3
Hybrid- und Elektrofahrzeuge ³	–	3
Betriebswirtschaft ³	–	3
Zwischensumme	37	22
		+ 12 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Energieerzeugung und -speicherung ³	–	3
Kraft- und Arbeitsmaschinen ³	–	3
Elektromaschinen und Leistungselektronik ³	–	3
Fahrzeugtechnische Systeme II ³	–	3
Leichtbau in der Fahrzeugtechnik ³	–	3
Fertigungsverfahren und Prüftechnik ³	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik ³	–	3
Fahrzeugphysik ³	–	3
Konstruktion II ³	–	3
Technologie neuer Werkstoffe ³	–	3
Elektrische Versorgungsnetze ³	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Physische Bordnetze ³	–	3
Soziologie der Technik und Mobilität	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Projektmanagement ³	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.9 Fachrichtung Farb- und Lacktechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch	2	2
Mathematik ¹	3	–
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	–	2
Betriebspsychologie	2	–
Technische Physik	2	–
Chemie	3	–
Informationstechnik	2	–
Werkstoff- und Untergrundtechnologie ²	2	4
Werkzeug- und Maschinentechnik	1	–
Prüftechnologie I	3	–
Kulturgeschichte	–	1
Oberflächentechnik I	4	–
Farbe und Form ²	4	3
Auftragsabwicklung ²	2	4
Betriebswirtschaftslehre	5	–
Projektmanagement	1	–
Zwischensumme	38	16
		+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³
Gesamtsumme	38	32
Wahlpflichtfächer		
Prüftechnologie II ²	–	7
Verfahrenstechnik ²	–	3
Gestaltungskonzeption ²	–	3
Oberflächentechnik II ²	–	7
Berufsspezifische Oberflächentechnologie	–	2
Historische Gestaltungstechniken	–	2
Innovative Gestaltungstechniken	–	2
Kunstgeschichte	–	2
Betriebsorganisation	–	2
Unternehmensführung	–	2
Datenverarbeitung	–	2
Umwelt- und Qualitätsmanagement	–	2
Projektarbeit	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1, 4}	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

³ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

⁴ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

1.10 Fachrichtung Fleischtechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Produktionstechnik ³	3	4
Lebensmittelchemie	5	–
Rohstoffe und Sensorik	3	–
Technologie der Fleischverarbeitung ³	4	4
Mikrobiologie	2	–
Informationstechnik	3	–
Betriebswirtschaft	3	–
Lebensmittelrecht	2	–
Zwischensumme	36	14
		+ 22 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	36	36
Wahlpflichtfächer		
Lebensmittelchemie des Fleisches	–	3
Mikrobiologie der Fleischerzeugnisse	–	3
Kenntlichmachung von Fleischerzeugnissen ³	–	2
Prozessplanung ³	–	3
Projektierung von Verfahrensabläufen	–	2
Praxis der Fleischtechnologie/Projektarbeit	–	4
Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit ³	–	3
Unternehmensführung und Betriebsorganisation	–	3
Zielkostenrechnung von Fleischerzeugnissen ³	–	2
Zeitdaten- und Entgeltmanagement ³	–	3
Betriebsdatenmanagement	–	2
Betriebsinformatik ³	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 34.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.11 Fachrichtung Galvanotechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik ^{1, 2}	5	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Technische Mechanik	–	2
Elektrotechnik	3	–
Werkstoffkunde	4	–
Elektrochemie ³	2	3
Organische Chemie	2	–
Analytische Chemie ³	–	3
Technisches Zeichnen	2	–
Galvanotechnik ³	5	8
Oberflächentechnik ³	–	4
Werkstoffprüfung ³	–	4
Normen	–	2
Datenverarbeitung	3	–
Arbeitshygiene und Umweltschutz	2	–
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation ³	–	2
Gesamtsumme	37	34

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung.

1.12 Fachrichtung Glasbautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik	5	–
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie	2	–
Glastechnologie ²	5	4
Statik und Festigkeitslehre ²	2	2
Holztechnologie ²	2	2
Kunststofftechnologie	2	2
Metalltechnologie ²	2	2
Konstruktion	2	3
Entwurf und Gestaltung ²	–	4
Datenverarbeitung	2	–
Fertigungstechnische Übungen	4	4
Betriebswirtschaft ²	–	3
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	–	3
Verdingung und Abrechnung	–	2
Gesamtsumme	37	35
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Mathematik ^{1, 3}	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung.

³ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

1.13 Fachrichtung Glastechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	1	1
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1,2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Informationstechnik	2	–
Technische Kommunikation	3	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse	–	2
Chemie u. glastechn. Anwendungen	4	–
Elektro- u. Automatisierungstechnik I ³	2	–
Physik	4	–
Werkstoffkunde I	2	–
Arbeitssicherheit	–	1
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Zwischensumme	27	12
	+ 9 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴	+ 22 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	36	34
Wahlpflichtfächer		
Glaschemisches Praktikum	2	–
Glaserzeugung ³	2	2
Glasmaschinen und Glasverarbeitung ³	2	2
Ofenbau und Feuerungstechnik ³	2	2
Funktions- und Sondergläser	1	–
Werkstoffkunde II ³	–	3
Fertigungstechnik Glas	–	2
Konstruktion ³	–	3
Glastechnisches Praktikum	–	2
Elektro- u. Automatisierungstechnik II ³	–	3
Glastechnisches Praktikum (Vertiefung)	–	2
Werkstoffkundliches Praktikum Optik	1	–
Fertigungstechnik Optik ³	2	4
Optoelektronik	4	–
Technische Optik ³	2	4

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Beschichtungstechnik ³	–	3
Konstruktion optischer Systeme ³	–	4
Messtechnik ³	–	4
Projektarbeit	–	3
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Technisches Englisch	2	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

1.14 Fachrichtung Holztechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Computergestütztes Konstruieren	2	–
Datenverarbeitung	2	–
Elektrotechnik	2	–
Fertigungstechnik ³	4	2
Holzbearbeitungsmaschinen	3	–
Holzphysik	2	–
Kalkulation ³	1	2
Physik	3	–
Statik und Festigkeitslehre	2	–
Technologie der Werkstoffe	4	–
Zwischensumme	36	10
		+ 25 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	36	35
Wahlpflichtfächer		
Automatisierungstechnik ³	–	5
Bauelemente ³	–	5
Bauphysik ³	–	5
Baurecht und Brandschutz ³	–	3
Baustatik ³	–	3
Betriebsorganisation ³	–	4
Betriebswirtschaftslehre ³	–	3
CAD-CAM ³	–	2
Computersysteme ³	–	3
Entwerfen und Gestalten ³	–	3
Handel und Logistik ³	–	2
Haustechnik ³	–	2
Holzbaufertigung ³	–	3
Holzbaukonstruktion ³	–	5

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Holzbearbeitungsmaschinen und Vorrichtungsbau ³	–	3
Innenausbau und Trockenbau ³	–	3
Marketing ³	–	2
Maschinentechnik ³	–	3
Möbelfertigung ³	–	3
Möbelkonstruktion ³	–	2
Präsentationstechniken	–	2
Produktionsplanung und -steuerung Holzbau ³	–	3
Produktionsplanung und -steuerung Möbelfertigung ³	–	4
Recht ³	–	3
Sägewerkstechnik ³	–	3
Statistik und Qualitätssicherung	–	2
Steuerungstechnik ³	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Unternehmensführung	–	3
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 33.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.15 Fachrichtung Informatiktechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Betriebswirtschaftliche Prozesse I ³	–	2
Internetanwendungen	3	–
Technische Informatik	4	–
Betriebssysteme und Administration ^{3, 4}	3	4
Kommunikations- und Netzwerktechnik ^{3, 4}	5	4
Datenbanken ^{3, 4}	2	3
Programmierung ^{3, 4}	5	4
Zwischensumme	33	23
Flexible Wochenstunden	4 ⁴	
		+ 11 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁵
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Algorithmen und Datenstrukturen ³	–	3
Skriptprogrammierung ³	–	3
IT-Sicherheit ³	–	3
IT-Recht	–	2
Kollaborationssoftware ³	–	3
Automatisierung in der Systemadministration ³	–	2
Anwendungsentwicklung für mobile Endgeräte ³	–	3
Eingebettete Systeme ³	–	4
Parallele Programmierung ³	–	2
Internettechnologie ³	–	3
Computergrafik ³	–	3
Bildbearbeitung und -verarbeitung ³	–	3
Softwaretechnik ³	–	3
Audio- und Videobearbeitung ³	–	3
IT-Management ³	–	3
Grafische Benutzeroberflächen ³	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme ³	–	4
Steuerungstechnik ³	–	3
Mikrocontrollertechnik ³	–	3
Feldbussysteme ³	–	3
Betriebswirtschaftliche Prozesse II ³	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Den gekennzeichneten Pflichtfächern des ersten Schuljahres müssen zur tieferen Profilbildung der Fachschulen von der Schulleitung vier Wochenstunden frei zugewiesen werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden von 37 muss dabei gewahrt bleiben.

⁵ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.16 Fachrichtung Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	5	–
Technische Mechanik	4	–
Konstruktion	4	–
Informationstechnik	2	–
Maschinenelemente	3	–
Steuerungstechnik ³	–	3
Elektrotechnik	3	–
Kunststoffkunde ³	2	3
Kunststoffverarbeitung ³	–	5
Zwischensumme	37	17
		+ 17 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Industriebetriebslehre ³	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik ³	–	3
Anlagentechnik ³	–	2
Entwicklung und Konstruktion ³	–	4
Konstruktion ³	–	2
Kunststoffverarbeitung – Formteile ³	–	2
Kunststoffverarbeitung – Halbzeuge ³	–	2
Kunststoffverarbeitung – Faserverbundwerkstoffe ³	–	3
Technologie neuer Werkstoffe ³	–	2
Umwelt und Recycling ³	–	2
Fertigungsverfahren ³	–	2
Speicherprogrammierbare Steuerungen ³	–	2
Regelungstechnik ³	–	2
Automatisierungstechnik ³	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Projektmanagement und Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.17 Fachrichtung Lebensmittelverarbeitungstechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Lebensmittelchemie	4	–
Physik	3	–
Lebensmittelanalytik	2	–
Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene ³	2	2
Industrielle Lebensmitteltechnologie ³	7	3
Produktionstechnik	4	–
Informationstechnik	3	–
Betriebswirtschaft	2	–
Lebensmittelrecht ³	–	3
Zwischensumme	38	14
		+ 22 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	36
Wahlpflichtfächer		
Praxis der Lebensmitteltechnologie	–	3
Verfahrenstechnik und Arbeitssicherheit ³	–	4
Abfüll- und Verpackungstechnik	–	2
Produktionsplanung und -steuerung ³	–	4
Arbeitsorganisation	–	2
Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit ³	–	4
Qualitätssicherung	–	2
Kostenrechnung und Finanzierung ³	–	3
Betriebliche Datenerfassung	–	1
Biotechnologie ³	–	2
Ernährung ³	–	2
Umweltmanagement	–	2
Projektmanagement und Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2

-
- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
 - ² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 34.
 - ³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.
 - ⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.18 Fachrichtung Maschinenbautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Werkstoffkunde und Chemie	4	–
Technische Mechanik	5	–
Konstruktion I	4	–
Informationstechnik	2	–
Maschinenelemente	4	2
Elektrotechnik	4	–
Fertigungsverfahren ³	–	2
Industriebetriebslehre ³	–	3
Steuerungstechnik ³	–	4
Zwischensumme	37	17
		+ 17 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Kraft- und Arbeitsmaschinen ³	–	3
Automatisierungstechnik ³	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik ³	–	3
Werkzeugmaschinen ³	–	3
Konstruktion II ³	–	2
Entwicklung und Konstruktion ³	–	4
Regelungstechnik ³	–	2
Messtechnik ³	–	2
Mechatronische Systeme ³	–	3
Mechatronische Systementwicklung ³	–	3
Technologie neuer Werkstoffe ³	–	2
Regenerative Energien ³	–	2
Produktionsplanung und -steuerung ³	–	2
Elektronische Instrumentensysteme und Bustechniken	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Werkstattausrüstung und Flugzeugbetrieb	–	3
Aerodynamik	–	1
Luftrecht	–	1
Flugzeugstruktur und Systeme ³	–	4
Triebwerk und Propeller ³	–	3
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.19 Fachrichtung Mechatroniktechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Betriebswirtschaftliche Prozesse ³	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	3	–
Elektrotechnik und Elektronik	5	–
Informationstechnik	2	–
Technische Mechanik	4	–
Steuerungstechnik	3	–
Softwareentwicklung ³	3	3
Mechatronische Systeme ³	3	3
Mechatronische Systementwicklung ³	–	6
Konstruktion ³	–	3
Robotertechnik ³	–	3
Zwischensumme	37	26
		+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Messtechnik ³	–	3
Regelungstechnik ³	–	3
Elektrische Maschinen und Antriebe ³	–	3
Leistungselektronik ³	–	2
Feldbussysteme ³	–	3
Internetbasierte Leittechnik ³	–	2
Mikrocontrollertechnik ³	–	3
Industrielle Bildverarbeitung ³	–	2
CAE ⁴	–	2
Produktions- und Fertigungstechnik ³	–	3
Maschinenelemente ³	–	2
Technologie neuer Werkstoffe ³	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Arbeitssicherheit ³	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Projektmanagement	–	2
Mathematische Methoden der Mechatronik	–	2
Datenverarbeitungstechnik ³	–	3
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.20 Fachrichtung Metallbautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	2	–
Bauphysik	2	–
Werkstoffkunde und Chemie	4	–
Metallbaukonstruktion	4	–
Informationstechnik	3	–
Metallbautechnik	3	–
Statik und Festigkeitslehre ³	5	5
Fertigungstechnik	3	–
Zwischensumme	37	11
		+ 23 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Baurecht ³	–	4
Baubetriebslehre	–	2
Industriebetriebslehre ³	–	3
Stahlbautechnik ³	–	2
Stahlbaukonstruktion ³	–	7
Stahlbau	–	3
Leichtmetallbautechnik ³	–	2
Leichtmetallbaukonstruktion ³	–	7
Leichtmetallbau	–	3
Erneuerbare Energien	–	3
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- ² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.
- ³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.
- ⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.21 Fachrichtung Papiertechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Physik	2	–
Chemie	2	–
Technische Mechanik	2	–
Betriebliches Rechnungswesen ³	4	4
Informationstechnik	2	–
Verpackungsentwurf	2	–
Verpackungsdruck und -veredelung ³	2	4
Druckweiterverarbeitung	2	–
Papierherstellung	3	–
Projektmanagement ³	2	2
Papier- und Pappenprüfung	3	–
Personalmanagement ³	–	3
Zwischensumme	37	17
		+ 17 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Technische Chemie ³	–	2
Kunststoffchemie ³	–	2
Marketing	–	2
Faltschachtelentwicklung	–	3
Verpackungsgestaltung	–	1
Papier- und Pappenveredelung ³	–	3
Spezielle Papierherstellung ³	–	3
Spezielle Papier- und Pappenprüfung ³	–	2
Verpackungsprüfung ³	–	2
Qualitätsmanagement ³	–	3
Datenbankgestützte Prozesse ³	–	3
Datenverarbeitung	–	2
Auftragsmanagement	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Arbeitssicherheit	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	3

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

Neben den in der Stundentafel aufgeführten möglichen Abschlussprüfungsfächern können die Fächer Technologie und Maschinenkunde, Papierverarbeitungstechnik, Drucktechniken und Arbeitsorganisation im Fall der Nachholung der Abschlussprüfung gemäß § 30 oder bei Wiederholung der Abschlussprüfung in einzelnen Fächern gemäß § 37 von Schülerinnen und Schülern, die die Ausbildung vor dem 1. August 2016 begonnen haben, letztmalig im Schuljahr 2017/2018 gewählt werden.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.22 Fachrichtung Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	4	–
Anlagenplanung	4	–
Informationstechnik	2	–
Elektrotechnik I	3	–
Bautechnik	2	–
Sanitärtechnik	3	–
Heizungstechnik	3	–
Lüftungs- und Klimatechnik	2	–
Steuerungs- und Regelungstechnik ³	–	4
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation ³	–	4
Zwischensumme	37	14
		+ 20 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Warmwasserbereitungsanlagen ³	–	3
Heizungstechnische Anlagen ³	–	4
Feuerungstechnik ³	–	3
Sanitärtechnische Anlagen ³	–	4
Lüftungs- und klimatechnische Anlagen ³	–	4
Komplexe Anlagentechnik ³	–	2
Kältetechnik I ³	–	2
Öffentliche Trinkwasserversorgung ³	–	2
Öffentliche Abwasserbeseitigung ³	–	2
Regen- und Grauwassernutzung ³	–	2
Wasserchemie und -hygiene ³	–	2
Schwimmbadtechnik ³	–	2
Fernwärme/Dampf/Kraft-Wärme ³	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Rechnergestützte Anlagenplanung	–	2
Innovative Anlagen	–	2
Betriebswirtschaft und Marketing	–	2
Regenerative Energien ³	–	3
Sicherheitsmanagement ³	–	2
Energieeffizienzmanagement ³	–	2
Elektrotechnik II ³	–	4
Kältetechnik II ³	–	5
Anlagentechnik ³	–	2
Klimatechnik	–	2
Rechtsvorschriften Umwelt ³	–	2
Wärmepumpen ³	–	2
Tiefkühlanlagen ³	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.23 Fachrichtung Steintechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	4	–
Mathematik II ^{1,2}	–	3
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	–	2
Betriebspsychologie	2	–
Datenverarbeitung	2	–
Betriebswirtschaft	2	–
Baustatik	2	–
Baustofftechnologie	3	–
Projektives Zeichnen	3	–
Freies Zeichnen	2	–
Formgestaltung	4	–
Schriftentwurf	2	–
Kunst- und Baugeschichte	2	–
Werkzeugtechnologie	1	–
Zwischensumme	33	7
	+ 5 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³	+ 27 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³
Gesamtsumme	38	34
Wahlpflichtfächer		
Gesteintechnologie ⁴	2	4
Steinkonstruktion	3	–
Werkstofftechnologie ⁴	2	4
Baukonstruktion	3	–
Boden- und Treppenkonstruktion ⁴	–	4
Wandbekleidungen ⁴	–	4
Unternehmensgründung und -führung ⁴	–	2
Bau- und Bauvertragsrecht	–	1
Arbeitsvorbereitung ⁴	–	2
Kosten- und Leistungsrechnung ⁴	–	2
Verfahrenstechnik	–	2
Plastische Steingestaltung ⁴	–	4
Schriftgestaltung ⁴	–	4
Grafisches Gestalten	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Naturstein im Bestand	–	2
Zeitgenössische Gestaltung ⁴	–	4
Visuelle Kommunikation	–	2
Experimentelles Arbeiten ⁴	–	4
Projektorientiertes Arbeiten ⁴	–	4
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 31.

³ Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

⁴ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

1.24 Fachrichtung Textiltechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik	4	–
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	–	2
Betriebspsychologie	–	2
Physik	2	–
Chemie	3	–
Technisches Zeichnen	2	–
Maschinenkunde	2	–
Datenverarbeitung	2	2
Textile Verfahrenstechniken ²	3	6
Faserstofflehre	4	–
Warenkunde ²	–	4
Textilprüfung	4	–
Textilanalyse ²	–	4
Arbeitssicherheit und Umweltschutz	–	2
Betriebswirtschaft ²	–	4
Konfektion	–	2
Qualitätsmanagement	–	2
Zwischensumme	30	32
	+ 6 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³	+ 6 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³
Gesamtsumme	36	38
Wahlpflichtfächer		
Veredelungsmaschinen ²	2	2
Verfahrenstechnologie der Textilveredelung ²	4	4
Textilprüfung ²	3	3
Qualitätsprozesse ²	2	2
Maschentechnologie ²	3	3
Bindungstechnik ²	3	3
Vlieserzeugung ²	3	3
Vliesverfestigung ²	3	3
Bindungstechnik und Musterzerlegung ²	2	2
Fachbildungseinrichtungen	2	2
Webmaschinen ²	2	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Mathematik ^{1, 4}	–	3

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen sechs ausgewählt werden müssen.

³ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang zu Beginn des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

⁴ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

1.25 Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik und technische Mechanik	4	–
Anorganische und organische Chemie	5	–
Konstruktion	2	–
Ökologie und Toxikologie	3	–
Bau- und Werkstoffkunde	2	–
Informationstechnik	2	–
Elektrotechnik	3	–
Umwelt- und Verwaltungsrecht	2	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse ³	–	2
Analytisch-chemisches Praktikum	3	–
Zwischensumme	37	8
		+ 26 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Umweltanalytische Methoden	–	2
Praxis der Umweltanalytik ³	–	4
Prozessleit- und Steuerungstechnik ³	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik ³	–	3
Energie- und Betriebstechnik ³	–	2
Regelungstechnik ³	–	2
Verfahrenstechnik ³	–	4
Entwicklung und Konstruktion ³	–	3
Abfalltechnik und Luftreinhaltung ³	–	4
Systeme zur Luftreinhaltung ³	–	4
Abfallwirtschaft und Recycling ³	–	4
Gewässerschutz und Abwassertechnik ³	–	2
Trinkwasseraufbereitung ³	–	2
Lärmschutz ³	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Strahlenschutz ³	–	2
Bodenkunde und Geologie ³	–	2
Wärme- und Klimatechnik ³	–	2
Regenerative Energiesysteme ^{3, 5}	–	4
Anwendungen regenerativer Energiesysteme ^{3, 5}	–	2
Energieversorgungskonzepte ^{3, 5}	–	4
Nachhaltige Energienutzung ^{3, 5}	–	2
Energie- und Ressourcenmanagement ³	–	2
Anlagendimensionierung ³	–	2
Strömungsmechanik und Thermodynamik ³	–	2
Kraft- und Arbeitsmaschinen ³	–	2
Arbeitssicherheit ³	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

⁵ Aus diesen Fächern muss mindesten eines gewählt werden.

1.26 Fachrichtung Werkstoff- und Prüftechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie	2	–
Datenverarbeitung	3	–
Technische Kommunikation	2	–
Technische Mechanik	2	–
Werkstofftechnologie I ³	3	5
Verfahrenstechnik I ³	2	3
Prüftechnik I ³	2	6
Automatisierungstechnik ³	2	3
Qualitätsmanagement ³	2	2
Betriebswirtschaftslehre	2	2
Zwischensumme	36	27
		+ 12 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	36	39
Wahlpflichtfächer		
Fertigungstechnik ³	–	2
Materialografie ³	–	3
Labormanagement ³	–	2
Schadensanalyse ³	–	2
Werkstofftechnologie II	–	2
Technische Keramik	–	2
Keramische Technologien ³	–	2
Sonderbetone	–	2
Verfahrenstechnik II	–	2
Prüftechnik II	–	2
Wärmebehandlung	–	2
Thermografie ³	–	2
Konformitätsnachweis und Bewertung	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Statistik	–	2
Thermische Analyse	–	2
Zerstörungsfreie Prüfverfahren ³	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 37.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

2. Stundentafeln der Meisterschulen

2.1 Fachrichtung Holzbildhauer

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	–	2
Freies Zeichnen	4	4
Schriftgestaltung ²	2	2
Entwerfen und Modellieren ²	5	5
Kunst- und Baugeschichte	2	–
Fachtechnologie ²	2	2
Schnitzen ²	13	12
Fassmalen	–	2
Abformen ²	2	2
Kalkulation	1	–
Technische Mathematik	2	–
Rechnungswesen	2	–
Betriebswirtschaft ²	1	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	3
Gesamtsumme	38	36
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1, 3}	3	3
Mathematik ¹	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² Fach des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung

³ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

2.2 Fachrichtung Keramik und Design

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	–	2
Englisch	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Drehen ²	4	4
Formen ²	4	4
Modell- und Formenbau ²	4	4
Technologie ²	2	2
Gestaltung ²	4	4
Dekor- und Brenntechnik	4	4
Keramik-Geschichte	1	1
Masse- und Glasentwicklung	4	4
Zwischensumme	31	31
	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³
Gesamtsumme	39	39
Wahlpflichtfächer		
Betriebswirtschaft	2	–
Rechnungswesen	2	–
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	–
Technische Mathematik	–	1
Betriebsorganisation und Marketing	1	1
Technisches Konstruieren und Zeichnen	–	2
Projektorientiertes Arbeiten	–	4
Perspektiven der Keramik ²	4	4
Produktdesign ²	2	2
Experimentelles Arbeiten – Neue Werkstoffe	2	2
Psychologie und Pädagogik ²	2	2
Therapeutische Methoden	2	2
Computergrafik	2	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1,4}	–	2
Mathematik ¹	–	3

-
- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
 - ² Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.
 - ³ Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.
 - ⁴ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

2.3 Fachrichtung Modellistik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	–	2
Modegeschichte ²	2	2
Kollektionsgestaltung ²	8	8
Schnitttechnik ²	5	5
Modellieren ²	3	3
Atelierarbeit ²	14	14
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen ²	2	3
Datenverarbeitung	1	1
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	–
Gesamtsumme	39	39
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1,3}	3	3
Mathematik ¹	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² Fach des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung

³ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3. Stundentafeln der sonstigen Fachschulen

3.1 Fachrichtung Blumenkunst

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Kommunikation und Präsentationstechniken	2	–
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	4	–
Marketing ²	–	2
Datenverarbeitung	2	–
Kommunikations- und Mediendesign	–	2
Pflanzenkunde und Naturstudien	4	–
Pflanzenverwendung ²	–	2
Gestaltungs- und Farbenlehre	4	–
Architektur und Design ²	–	2
Kulturgeschichte der Blume	2	–
Werkformen der Blumenkunst ²	8	4
Entwurfs- und Darstellungstechniken	4	–
Visualisierungskonzepte, Konstruktion und Modell	–	4
Berufs- und Arbeitspädagogik	2	–
Zwischensumme	38	20
		+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³
Gesamtsumme	38	36
Wahlpflichtfächer		
Projektmanagement und Projektarbeit	–	4
Naturstudien und experimentelles Gestalten ²	–	4
Farb- und Formgestaltung ²	–	2
Designorientiertes Gestalten ²	–	4
Geschichte der Gartenkunst ²	–	2
Unternehmensgründung, -organisation und -führung ²	–	2
Finanzbuchhaltung ²	–	2
Visuelle Kommunikation	–	2
Marketingorientiertes Gestalten ²	–	4
Gestaltungskonzepte – Lebendes Grün ²	–	4
Pflanzenschutz und Pflanzenpflege ²	–	2
Kulturpädagogik und Therapie	–	2
Fotografie und Reproduktionstechnik	–	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1,4}	–	2
Mathematik ¹	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- ² Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.
- ⁴ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3.2 Fachrichtung Holzbetriebswirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ^{1,2}	3	3
Mathematik ¹	5	–
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Physik	2	–
Werkstoffkunde und Chemie	3	2
Holztechnologie	2	–
Holzkonstruktion ³	4	4
Fertigungstechnik ³	4	4
Betriebsmittelkunde	2	2
Datenverarbeitung	3	–
Betriebswirtschaft ³	2	2
Holzhandelslehre ³	–	4
Betriebsorganisation	–	4
Rechnungswesen ³	–	5
Betriebs- und Werbepsychologie	–	2
Rechtkunde ³	2	2
Gesamtsumme	36	34

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Fach des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung

3.3 Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ^{1, 2, 3}	3	3
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Buchführung und Abschluss ³	3	3
Kosten- und Leistungsrechnung ³	1	2
Finanzwirtschaft/ Unternehmensbesteuerung ³	–	3
Marketing	2	–
Wirtschaftsrecht ³	1	2
Volkswirtschaft	2	–
Personalwesen mit Arbeitsrecht ³	2	2
Hotelorganisation ³	2	2
Informationsverarbeitung	2	2
Lebensmitteltechnologie	2	–
Zwischensumme	24	19
	+ 10 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴	+ 14 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	34	33
Wahlpflichtfächer		
Branchensoftware	2	2
Catering ³	–	2
Controlling ³	–	2
Dienstleistungsmanagement ³	–	2
Direktmarketing	–	2
Eventmanagement ³	–	2
Interkulturelle Kommunikation	–	2
Kommunikation	–	2
Makroökonomie	–	2
Ökologische Betriebsführung	–	2
Qualitätsmanagement ³	–	2
Tourismus ³	2	2
Trendgastronomie	–	1
Wellness ³	–	2
Fachpraxis Küche	–	2
Fachpraxis Restaurant und Hotel	2	–
Französisch ³	3	3
Spanisch ³	3	3
Sonstige Fremdsprache ³	3	3
Business Englisch	2	2
Projektarbeit	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	2	–
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Mathematik ¹	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

-
- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
 - ² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.
 - ³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer. Die Abschlussprüfung umfasst eine Fremdsprache und drei weitere Prüfungsfächer. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.
 - ⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

3.4 Fachrichtung Produktdesign

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Darstellendes Zeichnen	4	–
Designzeichnen	–	4
Grafikdesign	4	–
Entwurf ²	2	3
CAD I	4	–
Gestaltungstechniken	11	–
Produktgestaltung I ²	–	6
Präsentationstechniken	3	–
Kunstgeschichte	2	–
Designtheorie	2	–
Zwischensumme	38	17
		+ 19 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³
Gesamtsumme	38	36
Wahlpflichtfächer		
Produktgestaltung II ²	–	6
Produktgestaltung III	–	6
Grafische Drucktechniken	–	3
Verpackungsdesign ²	–	6
Objekt und Raum ²	–	6
CAD II ²	–	4
CAD III	–	3
Sportartikel ²	–	4
Fotografie	–	4
Einrichtungsgegenstände	–	4
Relieftechnik ²	–	4
Grafikanimation	–	4
Maltechniken	–	4
Designrecht	–	1
Projektmanagement und Projektarbeit	–	6
1:1 Modellieren	–	6
Digitalisierung und Flächenrückführung ²	–	2
Visualisierung und Animation ²	–	3
Frästechnik	–	3
Digitale Bedienoberflächen	–	4
Farbe und Ausstattung ²	–	6
Digitale Oberflächentechnik	–	3
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1, 4}	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Mathematik ¹	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

³ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

⁴ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3.5 Fachrichtung Produktdesign Glas

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	1	1
Englisch	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Informationstechnik	2	–
Technische Kommunikation	3	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse	–	2
Werkstoffkunde I	2	–
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Zwischensumme	12	7
	+ 24 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ²	+ 27 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ²
Gesamtsumme	36	34
Wahlpflichtfächer		
Digitale Produktentwicklung ³	–	3
Glas- und Fertigungstechnik ³	2	2
Stil- und Designgeschichte ³	2	2
Gestaltungslehre ³	3	3
Typografie und Grafikdesign	2	2
Darstellungstechnik I	3	–
Experimentelle Glasgestaltung ³	6	6
Design und Präsentation ³	6	6
Marketing	–	2
Fotografie und Bildbearbeitung	2	–
Darstellungstechnik II	–	2
Projektarbeit	–	3
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1,4}	–	2
Mathematik ¹	3	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

Neben den in der Stundentafel aufgeführten möglichen Abschlussprüfungsfächern können die Fächer Glasformentwicklung, Dekorentwurf und Oberflächengestaltung im Fall der Nachholung der Abschlussprüfung gemäß § 30 oder bei Wiederholung der Abschlussprüfung in einzelnen Fächern gemäß § 37 von Schülerinnen und Schülern, die die Ausbildung vor dem 1. August 2016 begonnen haben, letztmalig im Schuljahr 2017/2018 gewählt werden.

⁴ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3.6 Fachrichtung Textilbetriebswirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ^{1,2}	4	4
Mathematik ¹	3	–
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie und Kommunikation	–	2
Wirtschaftsinformatik	2	–
Betriebswirtschaft	2	–
Marketing	2	–
Wirtschaftsrecht	1	2
Qualitätsmanagement	2	–
Faserstofftechnologie	4	–
Textile Fertigung	6	–
Technische Textilien ³	–	2
Textilveredelung ³	–	2
Mode und Design I	4	–
Projektmanagement	2	–
Projektarbeit	–	2
Zwischensumme	36	14
		+ 20 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	36	34
Wahlpflichtfächer		
Unternehmensführung ³	–	4
Kosten- und Leistungsberechnung ³	–	4
Werbepsychologie und Konsumverhalten ³	–	4
Mode und Design II ³	–	4
Textilprüfung	–	2
Internationale Betriebswirtschaft ³	–	4
Personalmanagement ³	–	4
Volkswirtschaftslehre	–	2
Textile Waren ³	–	4
Logistik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

3.7 Fachrichtung Wirtschaftsinformatik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebswirtschaft ^{2, 3}	5	4
Softwareentwicklungsprozesse ^{2, 3}	2	2
Programmieren ^{2, 3}	10	10
Datenbanken I ^{2, 3}	2	2
Informations- und Kommunikationssysteme ^{2, 3}	5	2
Betriebssysteme I ^{2, 3}	2	–
Zwischensumme	32	22
Flexible Wochenstunden	4 ³	
		+ 12 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	36	34
Wahlpflichtfächer		
Softwarearchitektur ²	–	2
Datenbanken II ²	–	2
Technische Prozesse ²	–	2
Informationssicherheit und Datenschutz ²	–	3
Betriebssysteme II ²	–	2
Systemadministration ²	–	2
Betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme ²	–	4
Anpassung betriebswirtschaftlicher Anwendungssysteme ²	–	2
Wartung und Pflege von Anwendungssystemen ²	–	2
Geschäftsprozessoptimierung ²	–	2
Geschäftsdatenanalyse ²	–	2
Internetanwendungen ²	–	2
Anwendungsentwicklung für mobile Endgeräte ²	–	2
Eingebettete Systeme ²	–	4
Feldbussysteme ²	–	3
IT-Recht ²	–	2
Skriptprogrammierung ²	–	2
Steuerungstechnik ²	–	3
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	4
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1, 5}	–	2
Mathematik ¹	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- ² Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.
Neben den in der Stundentafel aufgeführten möglichen Abschlussprüfungsfächern können die Fächer Programmieren in einer Sprache I und Programmieren in einer Sprache II oder III im Fall der Nachholung der Abschlussprüfung gemäß § 30 oder bei Wiederholung der Abschlussprüfung in einzelnen Fächern gemäß § 37 von Schülerinnen und Schülern, die die Ausbildung vor dem 1. August 2016 begonnen haben, letztmalig im Schuljahr 2017/2018 gewählt werden.
- ³ Den gekennzeichneten Pflichtfächern des ersten Schuljahres müssen zur tieferen Profilbildung der Fachschulen von der Schulleitung vier Wochenstunden frei zugewiesen werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden von 36 muss dabei gewahrt bleiben.
- ⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.
- ⁵ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Anlage 3
 (zu § 11)

Studentenafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege (dreijährig)

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
Pflichtfächer			
Deutsch ¹	1	1	1
Sozialkunde und Soziologie ¹	1	1	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	3	3	3
Medizin und Psychiatrie	2	1	2
Recht und Verwaltung	1	2	1
Übungen zur Religionspädagogik	0,5	0,5	–
Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation	3	2,5	2
Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	3,5	3	3
Pflege	1	1	1
Praxis der Heilerziehungspflege	10	10	12
Gesamtsumme	26	25	26
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife			
Englisch ^{1,2}	–	2	2
Mathematik ³	–	3	3

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Anlage 4
 (zu § 11)

Studentenafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege (zweijährig)

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	1	2
Sozialkunde und Soziologie ¹	2	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	4	5
Medizin und Psychiatrie	3	2
Recht und Verwaltung	2	2
Übungen zur Religionspädagogik	0,5	0,5
Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation	3	4,5
Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	5,5	4
Pflege	2	1
Praxis der Heilerziehungspflege	16	16
Gesamtsumme	39	38
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1,2}	2	2
Mathematik ³	3	3

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Anlage 5
(zu § 11)**Studentenafel für die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe**

Fächer	Wochenstunden
Pflichtfächer	
Deutsch	2
Sozialkunde	1
Englisch	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	3
Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre	1,5
Berufs- und Rechtskunde	0,5
Übungen zur Religionspädagogik	0,5
Praxis- und Methodenlehre und Kommunikation	3
Lebensraumgestaltung	4
Pflege	1,5
Praxis der Heilerziehungspflege	10
Gesamtsumme	28

2230-1-1-5-K

Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 302)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Mai 2017 (GVBl. S. 106) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Abs. 2 bis 4 durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

„(2) Es treten außer Kraft

1. mit Ablauf des 31. Juli 2018 Anlage 3 Teil 3 Nr. 5.1, 6.1, 7.1, Anlage 6 Nr. 4.4, Anlage 7 Nr. 2.6,
2. mit Ablauf des 31. Juli 2022 Anlage 3 Teil 3 Nr. 7.2.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1.2 wird folgende Nr. 1.3 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
1.3	Staatliche Realschule Au in der Hallertau“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.3 bis 1.65 werden die Nrn. 1.4 bis 1.66.
- c) In Nr. 2.15 werden die Wörter „für Knaben“ gestrichen.
- d) Nach Nr. 3.21 wird folgende Nr. 3.22 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
3.22	Staatliche Realschule Waldmünchen“.

- e) Die bisherigen Nrn. 3.22 bis 3.24 werden die Nrn. 3.23 bis 3.25.

- f) In Nr. 7.11 werden die Wörter „für Knaben“ gestrichen.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1.44 wird folgende Nr. 1.45 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
1.45	Gymnasium Ismaning“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.45 bis 1.112 werden die Nrn. 1.46 bis 1.113.

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nrn. 5.1, 5.2 und 5.3 wird in Spalte 3 jeweils nach dem Wort „Ansbach“ das Wort „-Triesdorf“ eingefügt.

bb) In Nr. 7.11 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Kaufbeuren“ eingefügt.

- b) In Teil 2 wird der Nr. 1 folgende Nr. 1.8 angefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
1.8	Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (Klinikum der Universität München)“.

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4.12 Spalte 3 werden die Wörter „Markredwitz-Wunsiedel“ durch die Wörter „für Produktdesign und Prüftechnik Selb“ ersetzt.

- b) In Nr. 5.1 Spalte 3 wird nach dem Wort „Ansbach“ das Wort „-Triesdorf“ eingefügt.

6. In Anlage 6 Nr. 5.6 Spalte 2 wird vor dem Wort „Fachoberschule“ das Wort „Staatliche“ eingefügt.

7. In Anlage 7 werden im Satz nach Nr. 7.10 nach dem Wort „Nürnberg“ die Wörter „und der Staatlichen Berufsoberschule Landshut“ eingefügt.

8. Anlage 8 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Staatliche Fachakademien

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Anmerkung
1.	Regierungsbezirk Oberbayern	
1.1	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Freising	Organisatorisch verbunden mit der Staatlichen Berufsschule Freising und der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege Freising
1.2	Staatliche Fachakademie für Ernährung und Versorgungsmanagement Miesbach	Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Miesbach
1.3	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach	Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Miesbach
1.4	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neuburg a.d.Donau	Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Neuburg a.d.Donau
1.5	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Starnberg	Organisatorisch verbunden mit der Staatlichen Berufsschule Starnberg und der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege Starnberg
1.6	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Traunstein	Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Traunstein
2.	Regierungsbezirk Oberpfalz	
2.1	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Regensburg	Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Regensburger Land
2.2	Staatliche Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen Weiden i.d.OPf.	Organisatorisch verbunden mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Weiden i.d.OPf. und befristet bis 31. Juli 2019
2.3	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neustadt a.d.Waldnaab	Organisatorisch verbunden mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Neustadt a.d.Waldnaab
3.	Regierungsbezirk Schwaben	
3.1	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Kaufbeuren	Organisatorisch verbunden mit der Staatlichen Berufsschule Kaufbeuren und den Staatlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege und Ernährung und Versorgung Kaufbeuren“.

9. In Anlage 10 Nr. 1.1 Spalte 2 wird Spiegelstrich 3 wie folgt gefasst:

„– Staatliche Berufsfachschule zur sonderpädagogischen Förderung für Fachpraktiker der Bürokommunikation, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, der Landesschule für Körperbehinderte München“.

10. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nr. 1.4 Spalte 3 werden ein Komma und die Wörter „Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München)“ angefügt.
- b) Der Nr. 1.9 Spalte 3 werden ein Komma und die Wörter „Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Traunstein“ angefügt.
- c) Der Nr. 3.5 Spalte 3 werden ein Komma und die Wörter „Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Regensburg“ angefügt.
- d) In Nr. 4.8 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Steintechnik Wunsiedel,“ gestrichen.
- e) Der Nr. 4.10 Spalte 3 werden ein Komma und die Wörter „Staatliche Fachschule für Steintechnik und Gestaltung Wunsiedel“ angefügt.
- f) In Nr. 5.1 Spalte 2 wird nach dem Wort „Ansbach“ das Wort „-Triesdorf“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

München, den 14. Juni 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2232-2-K , 2232-3-K

Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung

vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 305)

Auf Grund des Art. 7 Abs. 1 und 2, des Art. 7a Abs. 1 bis 5, des Art. 32 Abs. 7, des Art. 32a Abs. 2, des Art. 36 Abs. 3, des Art. 52 Abs. 1 bis 3, des Art. 53 Abs. 1 und 7, des Art. 89 Abs. 1 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Mai 2017 (GVBl. S. 106) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 93 BayEUG“ durch die Wörter „Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 37a BayEUG“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „Nach“ durch das Wort „Zum“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Jahrgangstufen“ durch das Wort „Jahrgangsstufen“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche des Monats Januar erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 eine Zwischeninformation zum Leistungsstand, die die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern und – soweit erforderlich – einen Hinweis gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 enthält.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Das Übertrittszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und ersetzt das Zwischenzeugnis. ⁴Ordnungsmaßnahmen werden im Übertrittszeugnis nur aus besonderem Anlass aufgeführt.“

„³Das Übertrittszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und ersetzt das Zwischenzeugnis. ⁴Ordnungsmaßnahmen werden im Übertrittszeugnis nur aus besonderem Anlass aufgeführt.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 2“ und die Angabe „§ 15 Abs. 4 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 15 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.

- e) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In Schulverbänden gilt dies für die Verbundkoordinatorin oder den Verbundkoordinator entsprechend.“

„²In Schulverbänden gilt dies für die Verbundkoordinatorin oder den Verbundkoordinator entsprechend.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „können Übergangsklassen eingerichtet werden“ durch die Wörter „kann das Staatliche Schulamt Übergangsklassen einrichten“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „können“ und das Wort „müssen“ gestrichen und wird nach dem Wort „Schulamt“ das Wort „andere“ eingefügt.

8. In § 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Jahrgangsstufe“ durch das Wort „Jahrgangsstufe“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden die Wörter „nächst höheren“ durch das Wort „nächsthöheren“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Die Zwischenzeugnisse werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des ersten Schulhalbjahres) ausgestellt. ²Die Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt. ³Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres die Schule verlassen, erhalten ein Zwischenzeugnis. ⁴Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen. ⁵Die Zeugnisse sind nach Überprüfung der Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben.“

- b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu den individuellen Lernfortschritten“ durch die Wörter „zur individuellen Lernentwicklung“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„²Die Jahreszeugnisse in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 sowie die Zwischenzeugnisse in der Jahrgangsstufe 3 enthalten Noten in den Pflichtfächern, Aussagen zur Lernentwicklung im jeweiligen Fach, eine Bewertung des Sozialverhaltens sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens nach den Stufen

1. sehr gut,
2. gut,
3. befriedigend,
4. nicht befriedigend,

wobei diese Bewertungen zusätzlich zu erläutern sind, und Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG. ³Im Fach Englisch wird die individuelle Leistungsentwicklung beschrieben und keine Note erteilt. ⁴Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und am Förderunterricht wird ebenso gewür-

digt wie freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft; Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass aufgeführt.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.
- d) Die Abs. 4 bis 7 werden aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 4.
- f) Die bisherigen Abs. 9 und 10 werden durch die folgenden Abs. 5 und 6 ersetzt:

„(5) ¹Der Bericht nach Abs. 2, die Zeugnisnoten, die Aussagen zur Lernentwicklung im jeweiligen Fach und die Bewertung des Sozialverhaltens sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens werden von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften festgesetzt; die Bewertungen in den einzelnen Fächern erfolgen auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung. ²Wurden in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht, ersetzt eine Bemerkung die Zeugnisnote.

(6) ¹In den Jahreszeugnissen der Regelklassen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird vermerkt, ob die Schülerin oder der Schüler in die nächsthöhere Klasse vorrückt. ²In das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufen 1 und 2 wird ein Vermerk nur aufgenommen, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht vorrückt; dieser Vermerk ist schriftlich zu begründen. ³Lassen es die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen, ob ihr oder ihm am Ende des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis angegeben.“

- g) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 7.

11. In Anlage 2 wird den Bestimmungen zur Stundentafel folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Das Staatliche Schulamt kann bei Übergangsklassen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach § 30a des Asylgesetzes insbesondere entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse hinsichtlich der Fächer und der Stundenanteile von der Stundentafel abweichen.“

§ 2

Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Satz 3 werden die Wörter „gelten Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „gilt Satz 2“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „Nach“ durch das Wort „Zum“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „nachdem“ ersetzt.
5. In der Überschrift des § 8 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „oder innerhalb der“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 3 und 4 BayEUG“ gestrichen und werden die Wörter „Wahlpflichtfächern der Berufsorientierung“ durch die Wörter „berufsorientierenden Wahlpflichtfächern“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „bezeichnet“ die Wörter „und vom Staatlichen Schulamt gebildet“ eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „können Übergangsklassen eingerichtet werden“ durch die Wörter „kann das Staatliche Schulamt Übergangsklassen einrichten“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „können“ und das Wort „müssen“ gestrichen und wird nach dem Wort „Schulamt“ das Wort „andere“ eingefügt.

8. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache können in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken unberücksichtigt bleiben.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Die Zwischenzeugnisse werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des ersten Schulhalbjahres) ausgestellt. ²Die Jahreszeugnisse und Abschlusszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt, soweit nicht für Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen durch Bekanntmachung ein anderer Tag festgelegt ist. ³Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres die Schule verlassen, erhalten ein Zwischenzeugnis, das als Abgangszeugnis zu kennzeichnen ist. ⁴Bei der Entlassung als Ordnungsmaßnahme erhält die Schülerin oder der Schüler anstelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahres. ⁵Die Zeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen. ⁶Die Zwischen- und Jahreszeugnisse sind nach Überprüfung der Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben; dies gilt nicht für Jahreszeugnisse nach Abs. 8.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Zwischen- und Jahreszeugnisse enthalten Noten in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern, Aussagen zur Lernentwicklung in den Fächern Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache, Mathematik, Englisch und den berufsorientierenden Wahlpflichtfächern – sofern in dieser Jahrgangsstufe der neue Lehrplan bereits eingeführt wurde – sowie Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG. ²Die Entscheidung über Aussagen zur Lernentwicklung in den übrigen Fächern trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulforum vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

cc) Es werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt.

„⁶In Jahreszeugnissen und Abschlusszeugnissen soll die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung und bei sonstigen freiwilligen Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft ver-

merkt werden. ⁷Ordnungsmaßnahmen werden in Abschlusszeugnissen und Jahreszeugnissen nach Abs. 8 nicht, in anderen Jahreszeugnissen nur aus besonderem Anlass aufgeführt.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3.
- e) Die bisherigen Abs. 7 bis 10 werden aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 4 und in Satz 1 werden das Wort „Mittelschulzeugnis“ durch die Wörter „Zeugnis der Mittelschule“ und das Wort „Mittelschulzeugnissen“ durch die Wörter „Zeugnissen der Mittelschule“ ersetzt.
- g) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 5.
- h) Die bisherigen Abs. 13 und 14 werden durch die folgenden Abs. 6 bis 10 ersetzt:

(6) ¹Die Zeugnisnoten, die Aussagen zur Lernentwicklung im jeweiligen Fach und die Bewertung des Sozialverhaltens sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens werden von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften festgesetzt; die Bewertungen in den einzelnen Fächern erfolgen auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung. ²Wurden in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht, wird anstelle einer Zeugnisnote eine Bemerkung aufgenommen. ³Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die Förderunterricht Englisch nach § 9 Abs. 10 erhalten haben.

(7) ¹In den Jahreszeugnissen der Regelklassen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 und in den Jahreszeugnissen der Mittlere-Reife-Klassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 wird vermerkt, ob die Schülerin oder der Schüler in die nächsthöhere Klasse vorrückt. ²Lassen es die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen, ob am Ende des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis angegeben; in den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden die Erziehungsberechtigten durch ein gesondertes Schreiben benachrichtigt, dass der erfolgreiche Abschluss gefährdet ist.

(8) ¹Schülerinnen und Schüler, die mit Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule nicht erreicht haben, erhalten ein Jahreszeugnis mit folgendem Ver-

merk: „Sie/Er ist zum Besuch der Berufsschule oder einer sie ersetzenden schulischen Einrichtung verpflichtet, sofern nicht freiwillig die Mittelschule besucht wird.“ ²Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 10 ohne Erfolg besucht haben, erhalten ein Jahreszeugnis. ³Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG bleibt unberührt.

(9) ¹Das Zwischenzeugnis kann in der Jahrgangsstufe 5 durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt werden, an dem die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, die Schülerin oder der Schüler, mindestens ein Erziehungsberechtigter und nach Bedarf weitere Personen teilnehmen. ²Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulforum vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres. ³Wenn im Einzelfall Erziehungsberechtigte kein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch führen möchten, wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt.

(10) ¹Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 abweichend von Abs. 1 Satz 1 im Rahmen eines Lernentwicklungsgesprächs ausgehändigt werden, an dem die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, die Schülerin oder der Schüler, mindestens ein Erziehungsberechtigter und nach Bedarf weitere Personen teilnehmen und das zeitnah vor oder nach dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Termin stattfindet. ²Ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch nach Abs. 9 ist in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 nur möglich, wenn Schülerinnen und Schüler auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs oder ihrer noch unzureichenden Kenntnisse der deutschen Sprache keine Noten im Zwischenzeugnis erhalten würden. ³Abs. 9 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.¹

10. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „aus Arbeit-Wirtschaft-Technik“ gestrichen.
- b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „aus dem Bereich Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/ Sozialkunde/ Erdkunde und Physik/ Chemie/ Biologie“ durch die Wörter „im jeweiligen Fächerverbund nach Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „und Kunst werden auch mündliche, im Fach Sport auch schriftliche Leistungen verlangt,“ durch die Wörter „ , Kunst und Sport werden auch mündliche oder schriftliche Leistungen ver-

langt,“ ersetzt.

- b) In Abs. 8 werden die Wörter „mehrere Schülerinnen und Schüler zusammengefasst“ durch die Wörter „Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt“ ersetzt.

12. In § 25 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „der besonderen Leistungsfeststellung“ durch die Wörter „im schriftlichen und mündlichen Teil der besonderen Leistungsfeststellung je“ ersetzt.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
- c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und die Angabe „Abs. 6 Satz 2“ wird durch die Angabe „Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.

14. In § 29 Abs. 7 werden die Wörter „mehrere Schülerinnen und Schüler zusammengefasst“ durch die Wörter „Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt“ ersetzt.

15. In § 33 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

16. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Wörter „mit Englisch als erster Fremdsprache“ gestrichen.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 5“ ersetzt.

17. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Stundentafel wird in Nr. 1 Pflichtfächer wie folgt geändert:
- aa) Unter der Zeile „Englisch“ werden folgende Zeilen eingefügt:

Fächer	Jgst. 5	Jgst. 6	Jgst. 7	Jgst. 8	Jgst. 9	Jgst. 10
1. Pflichtfächer						
Wirtschaft und Beruf	1	-	-	-	-	-
Natur und Technik	2	-	-	-	-	-
Geschichte/Politik/Geographie	2	-	-	-	-	-

- bb) In der Zeile „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ wird in der Spalte „Jgst. 5“ die Angabe „1“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
- cc) In den Zeilen „Physik/Chemie/Biologie“ und „Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde“ wird in der Spalte „Jgst. 5“ jeweils die Angabe „2“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
- dd) In der Zeile „Wirtschaft“ wird das Wort „Wirtschaft“ durch die Wörter „Wirtschaft und Kommunikation oder Wirtschaft“ ersetzt.
- ee) In der Zeile „Soziales“ wird das Wort „Soziales“ durch die Wörter „Ernährung und Soziales oder Soziales“ ersetzt.
- b) Die Bestimmungen zur Stundentafel Nr. 1 werden wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2.2 Satz 3 wird aufgehoben.
- bb) In Nr. 4.2 werden die Wörter „Wirtschaft und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft und Kommunikation oder Wirtschaft und Ernährung und Soziales oder Soziales“ ersetzt.
- cc) Nach Nr. 4.4 wird folgende Nr. 4.5 eingefügt:
- „4.5.
In der Jahrgangsstufe 5 oder 6 oder in beiden Jahrgangsstufen wird Tastschreiben fachunabhängig oder fächerübergreifend verpflichtend durchgeführt.“
- dd) In Nr. 5.2 werden die Wörter „Arbeitslehre, Technik, Wirtschaft und Soziales“ durch die Wörter „Wirtschaft und Beruf oder Arbeit-Wirtschaft-Technik, Technik, Wirtschaft und Kommunikation oder Wirtschaft und Ernährung und Soziales oder Soziales“ ersetzt.
- ee) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:
- „8. Besondere Klassen der Jahrgangsstufe 9
Die Schulen können in den besonderen Klassen der Jahrgangsstufe 9 für Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage des Art. 38 BayEUG die Jahrgangsstufe 9 wiederholen, von der Stundentafel abweichen, soweit dies der Praxisanteil dieser Klassen erfordert.“
18. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Stundentafel wird in Nr. 1 Pflichtfächer wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ werden die Wörter „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ durch die Wörter „Wirtschaft und Beruf oder Arbeit-Wirtschaft-Technik“ ersetzt.
- bb) In der Zeile „Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde“ werden die Wörter „Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde“ durch die Wörter „Natur und Technik, Geschichte/Politik/Geographie oder Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde“ ersetzt.
- b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „Natur und Technik, Geschichte/Politik/Geographie oder“ eingefügt.
- bb) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. Das Staatliche Schulamt kann bei Übergangsklassen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach § 30a des Asylgesetzes insbesondere entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse hinsichtlich der Fächer und der Stundenanteile von der Stundentafel abweichen.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl. S. 308, 346, BayRS 2232-2-K), die durch § 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, dieses geändert durch § 5 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

München, den 14. Juni 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Durchführung der Pilotphase der „Mittelstufe Plus“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 12. Juni 2017, Az. V.9-BS5640.0/67/8

An den nachfolgend in Nr. 3 genannten Gymnasien ist auf der Grundlage von Art. 81 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Durchführung der Pilotphase der „Mittelstufe Plus“ möglich. Hierfür gilt Folgendes:

1. Ziel

Ziel ist es, drei weitere Jahrgangskohorten an den Pilotschulen in die Mittelstufe Plus aufzunehmen und so einen nahtlosen Anschluss an das voraussichtlich mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 im Schuljahr 2018/19 aufwachsende neue bayerische Gymnasium zu schaffen.

2. Allgemeines

¹Das Konzept „Mittelstufe Plus“ sieht für die Pilotphase vor, dass Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Verlängerung der gymnasialen Lernzeit pädagogisch sinnvoll erscheint, die Jahrgangsstufen 8 bis 10 in einem eigenen Klassenverband statt in drei in vier Jahren durchlaufen können. ²Dabei wird nach Jahrgangsstufe 9 – bei insgesamt gleichem Stoffumfang – ein Zusatzjahr („Jahrgangsstufe 9+“) eingeschoben. ³Die Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe Plus werden gegenüber dem Regelzug zeitlich entlastet, indem

- einzelne (Neben-)Fächer aus der Stundentafel der Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 in das Zusatzjahr (9+) verlagert werden,
- eine Konzentration auf die übrigen (Kern-)Fächer erfolgt,
- die Fächer- und Stundenzahl pro Jahrgangsstufe reduziert sowie
- der Stoff in Kernfächern (v. a. Deutsch, Mathematik, Fremdsprache) über mehrere Jahrgangsstufen hinweg gedehnt wird.

⁴Die Klassenbildung erfolgt im Rahmen des regulären Budgets. ⁵Bei der Entscheidung, wie viele der zu bildenden Klassen eines Jahrgangs als „Plusklassen“ geführt werden, ist zu berücksichtigen, welche Lösungen für Wiederholer des der Mittelstufe Plus vorangehenden Jahrgangs in den einzelnen Ausbildungsrichtungen und Sprachenfolgen der Schule angeboten werden können.

⁶Der Pilotphase liegt als Basis das grundständige Modell des achtjährigen Gymnasiums zugrunde. ⁷Der stoffliche Umfang bleibt auf acht Jahre ausgerichtet.

⁸Über die Stundentafel entscheidet die Schule nach folgenden Maßgaben:

⁹In den Jahrgangsstufen 8, 9 und 9+ umfasst die Stundentafel verpflichtend jeweils insgesamt 30 Wo-

chenstunden, in der Jahrgangsstufe 10 insgesamt 32 Wochenstunden Fachunterricht. ¹⁰In jeder Jahrgangsstufe werden zudem zwei Wochenstunden Förderunterricht angeboten. ¹¹In der Summe der Jahrgangsstufen 8 bis 10 wird in jedem Fach Unterricht mindestens im Umfang der Summe der Stunden der Stundentafel der Jahrgangsstufen 8 bis 10 der Anlage 1 zur GSO entsprechend der Ausbildungsrichtung angeboten.

3. Teilnehmende Schulen

Ab Schuljahr 2017/18 wird der Besuch der „Mittelstufe Plus“ an folgenden staatlichen Gymnasien ermöglicht:

- Georg-Wilhelm-Steller-Gymnasium Bad Windsheim
- Christoph-Jacob-Treu-Gymnasium Lauf
- Hardenberg-Gymnasium Fürth
- Gymnasium Höchstadt a. d. Aisch
- Pirckheimer-Gymnasium Nürnberg
- Robert-Koch-Gymnasium Deggendorf
- Karl-von-Closen-Gymnasium Eggenfelden
- Gymnasium Leopoldinum Passau
- Gymnasium Pfarrkirchen
- Tassilo-Gymnasium Simbach a. Inn
- Karlsgymnasium Bad Reichenhall
- Gymnasium Berchtesgaden
- Rottmayr-Gymnasium Laufen
- Gymnasium Miesbach
- Annette-Kolb-Gymnasium Traunstein
- Gymnasium Geretsried
- Katharinen-Gymnasium Ingolstadt
- Descartes-Gymnasium Neuburg
- Gymnasium Puchheim
- E.T.A. Hoffmann-Gymnasium Bamberg
- Gymnasium Christian-Ernestinum Bayreuth
- Gymnasium Burgkunstadt
- Gymnasium Fränkische Schweiz Ebermannstadt
- Schiller-Gymnasium Hof
- Frankenthal-Gymnasium Kronach
- Caspar-Vischer-Gymnasium Kulmbach
- Gymnasium Neustadt a. d. Waldnaab
- Regental-Gymnasium Nittenau
- Ortenburg-Gymnasium Oberviechtach
- Gymnasium Parsberg
- Albrecht-Altendorfer-Gymnasium Regensburg
- Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium Schwandorf
- Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth
- Gymnasium bei St. Anna Augsburg
- Johann-Michael-Sailer-Gymnasium Dillingen
- Gymnasium Hohenschwangau
- Carl-von-Linde-Gymnasium Kempten
- Simpert-Kraemer-Gymnasium Krumbach
- Gertrud-von-le-Fort-Gymnasium Oberstdorf
- Spessart-Gymnasium Alzenau
- Friedrich-Dessauer-Gymnasium Aschaffenburg

- Julius-Echter-Gymnasium Elsenfeld
- Frobenius-Gymnasium Hammelburg
- Johannes-Butzbach-Gymnasium Miltenberg
- Röntgen-Gymnasium Würzburg

4. Teilnahme

Die Mittelstufe Plus richtet sich an Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Verlängerung der Lernzeit pädagogisch sinnvoll erscheint.

5. Durchführung

Für die Projektleitung und -begleitung vor Ort erhält jede Schule vier Anrechnungstunden.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2017 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.4-K

**Aufhebung der Bekanntmachung über die
Zulassung von Lernmitteln an Berufsschulen und
Berufsfachschulen gemäß § 2 Abs. 3 der
Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 16. Juni 2017, Az. VI.7-BS1320-3.11 547

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Zulassung von Lernmitteln an Berufsschulen und Berufsfachschulen gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln vom 23. Juni 1998 (KWMBL. I 1998 S. 307) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2240-K

**Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste
über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 26. Juni 2017, Az. XI.1-K3135.3/7/13

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL. I S. 538), wird die nachstehende Bibliothek in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/Bücherei	Sigel
Wolnzach	Marktbücherei Wolnzach Preysingstraße 13 85283 Wolnzach	1450

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Amtliche Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr vom 16. April 2007 (KWMBL. I S. 162, ber. S. 222), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. April 2017 (KWMBL. S. 91) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2017 entsprechend geändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 9

München, den 12. September 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
13.07.2017	2232.2-K Neunte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	282
14.07.2017	2232.3-K Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	282
14.07.2017	2210.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise (Kunstförderpreise)	287
02.08.2017	2230.1.1.1-K Änderung der Bekanntmachung „Archivierungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staats- ministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns“	287
10.08.2017	2230.1.1.1.3-K Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“	292
10.08.2017	2230.1.1.1.3-K Informationstag „Lernort Staatsregierung“	293
11.08.2017	2230.1.3-K Schulversuch „Digitale Schule 2020“	294
16.08.2017	2230.1.1.1.3-K Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen	296
17.08.2017	2230.1.3-K Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahmen an Beruflichen Schulen für berufsschul- pflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlinge an Berufsfachschu- len – einjährige Erweiterung der Heilerziehungspflegehelferausbildung an Fachschulen für Heil- erziehungspflegehilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge	296
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2232.2-K

Neunte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 13. Juli 2017, Az. III.4-5S7422-4b.68 278

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. November 2004 (KWMBL. I S. 431), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 5. Juni 2014 (KWMBL. S. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In den Anlagen 6 und 7 werden jeweils die Wörter „Jahrgangsstufen 5 und“ durch das Wort „Jahrgangsstufe“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2232.3-K

Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 14. Juli 2017, Az. III.4-5S7422-4b.76 139

1. Die nach der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, zu erteilenden Zeugnisse sind in der Jahrgangsstufe 5 nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen, von denen aus drucktechnischen Gründen geringfügig abgewichen werden kann.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- 1.1 Das Zeugnis ist in der Länge variabel, umfasst aber stets zwei Seiten (Vorder- und Rückseite). Schriftart und Schriftgröße sind nicht zu verändern. Auf sinnvollen Seitenumbruch ist zu achten, insbesondere sollen Fachbezeichnung, Note und zugehörige Bemerkung eines Faches nicht durch den Seitenumbruch voneinander getrennt werden.
- 1.2 Bei den betreffenden Fächern sind in den dort vorgesehenen Textfeldern nach Maßgabe der MSO Aussagen zur Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers zu treffen. Die Textfelder sind zunächst einzeilig und erweitern sich entsprechend der Textlänge. Wird ein optionales Feld nicht ausgefüllt, bleibt der entsprechende Bereich frei. Dadurch kann der Seitenumbruch variieren. Die Kennzeichnung von nicht beschriebenen Textfeldern und die Kennzeichnung am Ende eines Textes durch „-/-“ sind nicht erforderlich.
- 1.3 Beim Fach Religionslehre ist in Klammern anzugeben, in welchem Bekenntnis der Unterricht erteilt wurde.
- 1.4 Deutsch als Zweitsprache tritt mit den entsprechenden Teilbereichen an die Stelle des Faches Deutsch bei Teilnahme am Deutschförderkurs oder beim Besuch einer Deutschförderklasse oder einer Übergangsklasse. Gleiches gilt, wenn Schülerinnen und Schüler in Regelklassen bedarfsgerecht nach den Grundsätzen des Lehrplans Deutsch als Zweitsprache unterrichtet werden. Tritt das Fach Deutsch als Zweitsprache an die Stelle des Faches Deutsch, so ist bei der Fachbezeichnung „Deutsch als Zweitsprache“ auszuwählen.
- 1.5 In den Zeugnissen der Schülerinnen und Schüler, bei denen Noten durch allgemeine Bewertungen ersetzt werden, ist „i. L.“ als Abkürzung für individuelle Leistungsbewertung einzutragen.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen
5 und 6

Anlage 2: Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufen 5 und 6

Anlage 1 Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 5 und 6

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe ____

ZWISCHENZEUGNIS

für

Pflichtfächer

_____ ¹⁾	---
Deutsch	---
Mathematik	---
Englisch	---
Wirtschaft und Beruf	---
Natur und Technik	---
Geschichte/Politik/Geographie	---
Werken und Gestalten	---
Sport	---
Musik	---
Kunst	---

2. Seite des Zwischenzeugnisses (Jahrgangsstufe __) für _____

Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin

Klassenleiter/Klassenleiterin

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Anlage 2 Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufen 5 und 6

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe ____

JAHRESZEUGNIS

für

geboren am _____

Pflichtfächer

_____ ¹⁾	-----
Deutsch	-----
Mathematik	-----
Englisch	-----
Wirtschaft und Beruf	-----
Natur und Technik	-----
Geschichte/Politik/Geographie	-----
Werken und Gestalten	-----
Sport	-----
Musik	-----
Kunst	-----

2. Seite des Jahreszeugnisses (Jahrgangsstufe __) für _____

Der Schüler/Die Schülerin rückt _____ in die nächste Jahrgangsstufe vor.

Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiter
Kenntnis genommen:

(S)

Klassenleiter/Klassenleiterin

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

2210.1.3-K

**Änderung der Bekanntmachung
über die Verleihung
Bayerischer Kunstförderpreise
(Kunstförderpreise)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 14. Juli 2017, Az. XI.5-K1221.0-12a.34 501

1. Die Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise vom 11. Mai 2004 (KWMBL. I S. 103), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. Februar 2015 (KWMBL. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 5.1.5 werden die Wörter „ein Vertreter einer staatlichen Kunstsammlung.“ durch die Wörter „zwei Vertreter von staatlichen Kunstsammlungen.“ ersetzt.
 - 1.2 In Nrn. 5.1.3, 5.2.2 und 5.4.1 wird jeweils das Wort „zwei“ durch die Wörter „bis zu zwei“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.1-K

**Änderung der Bekanntmachung
„Archivierungsvereinbarung zwischen dem
Bayerischen Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
und der
Generaldirektion der
Staatlichen Archive Bayerns“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 2. August 2017, Az. II.1-BS4310.1/11/22

1. Die Anlage der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Archivierungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns“ vom 14. April 2016 (KWMBL. S. 92) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Anlage 2 (Musterarchivierungsvertrag) der Anlage wird durch die neue **Anlage 2** (Archivierungsvertrag (Muster)) ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 2. August 2017 in Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

Anlage 2: Archivierungsvertrag (Muster)

Archivierungsvertrag

zwischen dem
Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst, dieses
zum einen vertreten durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,
diese vertreten durch das Staatsarchiv [Ort],
zum anderen vertreten durch die/das [Name der Schule],
– Freistaat –
und der/dem
Stadt/Markt/Gemeinde [Ort],
vertreten durch den Oberbürgermeister/ersten Bürgermeister,
– Gemeinde –

Die Parteien schließen folgenden Archivierungsvertrag:

§ 1

Allgemeines

- (1) Gegenstand des Archivierungsvertrags sind Unterlagen (Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes – BayArchivG), die bei der/dem staatlichen [Name der Schule] (im Folgenden: Schule) mit Sitz in der Gemeinde erwachsen sind.
- (2) Die Parteien stimmen darin überein, dass im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BayArchivG archivwürdige Unterlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art nicht in einem staatlichen Archiv, sondern im Archiv der Gemeinde archiviert werden sollen. Sie begründen hinsichtlich dieser Unterlagen nach Maßgabe des Archivierungsvertrages ein unentgeltliches öffentlich-rechtliches Archivierungsverhältnis. Kosten, die bei der Gemeinde im Zusammenhang mit der Archivierung der in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen anfallen, werden vom Freistaat nicht ersetzt.
- (3) Für die Unterlagen gelten die Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes. Die dem staatlichen Archiv durch das Bayerische Archivgesetz zugeordneten Rechte und Pflichten werden durch die Gemeinde wahrgenommen, soweit der Archivierungsvertrag dies bestimmt.

§ 2 Anbietung, Übernahme

- (1) Die Schule bietet dem Staatsarchiv [Ort] (im Folgenden: Staatsarchiv) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen unter Mitteilung eines Aussonderungsverzeichnisses und – soweit bereits erteilt – eines Einvernehmens nach Absatz 2 an. Die Anbietung richtet sich im Übrigen nach Art. 6 BayArchivG.
- (2) Das Staatsarchiv ist berechtigt, Unterlagen, die es im Einvernehmen mit der Gemeinde als aus örtlicher Sicht archivwürdig bestimmt, zur Archivierung bei der Gemeinde zu übernehmen. Die Übernahme richtet sich im Übrigen nach Art. 7 BayArchivG. Die Pflicht nach Art. 7 Abs. 2 BayArchivG trifft auch die Gemeinde.
- (3) Die Schule übergibt die nach Absatz 2 Satz 1 übernommenen archivwürdigen Unterlagen unmittelbar an die Gemeinde. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Gemeinde kein Eigentum an den übergebenen Unterlagen erwirbt. Hinsichtlich der Übergabe wird eine Niederschrift aufgenommen, der ein Abgabeverzeichnis beizugeben ist. Das Staatsarchiv und die Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung.
- (4) Die übergebenen Unterlagen dürfen mit den Beständen des Archivs der Gemeinde sowie mit anderen Unterlagen nicht vermischt werden.

§ 3 Verwaltung und Sicherung

- (1) Für die Verwaltung und Sicherung der übergebenen Unterlagen gilt Art. 9 BayArchivG mit folgenden Maßgaben:
1. Die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG trifft die Gemeinde.
 2. Die Befugnisse nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayArchivG stehen der Gemeinde zu. Ausgenommen ist das Verfügungsrecht über die übergebenen Unterlagen sowie das Recht, über eine Vernichtung von übergebenen Unterlagen zu entscheiden. Diese Rechte verbleiben beim Freistaat.
 3. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Staatsarchivs sind zulässig
 - a) Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 und nach Art. 9 Abs. 2 BayArchivG;
 - b) die Digitalisierung übergebener Unterlagen, die elektronische Bereitstellung von Digitalisaten übergebener Unterlagen sowie von Findmitteln, insbesondere durch das Anbieten von Datenträgern oder das Einstellen im Internet;
 - c) die Beauftragung Dritter mit der Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen der in Buchstabe b genannten Arten.
- (2) Die Gemeinde übergibt dem Staatsarchiv unaufgefordert und unentgeltlich Kopien der von ihr oder in ihrem Auftrag hergestellten Findmittel.
- (3) Das Staatsarchiv kann sich vom ordnungsgemäßen Zustand der übergebenen Unterlagen jederzeit durch Besichtigung überzeugen. Die Gemeinde hat den Beauftragten des Staatsarchivs zu diesem Zweck freien Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die übergebenen Unterlagen aufbewahrt werden. Die Gemeinde hat dem Staatsarchiv ferner Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, welche die Verwaltung, Sicherung und Benützung der

übergebenen Unterlagen betreffen sowie auf Anforderung sämtliche einschlägigen Findmittel vorzulegen.

§ 4 Benützung

Für die Benützung der übergebenen Unterlagen gilt Art. 10 BayArchivG mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle des staatlichen Archivs tritt die Gemeinde.
2. An die Stelle der Benützungsordnung tritt die Archivsatzung der Gemeinde. Das Staatsarchiv berät die Gemeinde beim Erlass einer Archivsatzung oder bei der Anpassung einer bereits erlassenen Archivsatzung im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrags.
3. Gebühren und Auslagen stehen der Gemeinde zu.
4. Die dienstlich veranlasste Benützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie der bayerischen Archivverwaltung ist gebührenfrei. Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit einer solchen Benützung entstehen (z. B. für Lichtbildaufnahmen, Siegelabgüsse, Versand und Verpackung), werden der Gemeinde durch den Freistaat erstattet.
5. Über eine Verkürzung oder Verlängerung von Schutzfristen (Art. 10 Abs. 4 BayArchivG) entscheidet das zuständige Hauptorgan der Gemeinde.

§ 5 Schutzrechte

Die Schutzrechte nach Art. 11 BayArchivG werden durch diesen Archivierungsvertrag nicht berührt. Entscheidungen nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 BayArchivG bleiben dem Staatsarchiv vorbehalten.

§ 6 Rückgabe

- (1) Erfüllt die Gemeinde im Zusammenhang mit der Archivierung Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig, die ihr durch Gesetz auferlegt sind oder die sie durch den Archivierungsvertrag übernommen hat, so kann der Freistaat die Rückgabe der übergebenen Unterlagen verlangen.
- (2) Die Gemeinde kann, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, die Rücknahme der übergebenen Unterlagen durch den Freistaat verlangen. Das Rückgabeverlangen ist schriftlich gegen Empfangsbekanntnis gegenüber dem Staatsarchiv zu erklären.
- (3) Im Falle der Rückgabe übergibt die Gemeinde dem Freistaat auch die von ihr oder in ihrem Auftrag hergestellten Reproduktionen, Findmittel, Filme und Digitalisate.
- (4) Im Falle der Rückgabe kann der Freistaat das Archiv neu ordnen, verzeichnen, nachbewerten und es ganz oder in Teilen nachkassieren. Ein Ersatz der für die Gemeinde im Zuge der Archivierung sowie durch die Rückgabe entstandenen oder entstehenden Kosten ist ausgeschlossen.

§ 7 **Haftung**

(1) Die Gemeinde hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2) Im Fall von § 6 Abs. 2 des Archivierungsvertrags beschränkt sich die Haftung der Gemeinde nach Ablauf von sechs Monaten ab Zugang des Rücknahmeverlangens abweichend von Absatz 1 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 **Nutzungs- und Verwertungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz**

Der Freistaat überträgt der Gemeinde für die Dauer der Archivierung inhaltlich und räumlich unbegrenzt alle bei ihm liegenden Nutzungs- und Verwertungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz sowohl für derzeitige als auch für derzeit noch unbekannte Nutzungsarten. Er räumt der Gemeinde zugleich das Recht ein, diese Nutzungs- und Verwertungsrechte im Rahmen des Archivierungsvertrags sowie im archivgesetzlich zulässigen Umfang auf Dritte zu übertragen.

[Ort, Datum, Unterschriften der vertretungsberechtigten Personen,
jeweils mit Angabe von Name und Amtsbezeichnung in Druckschrift]

2230.1.1.1.1.3-K

Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst

vom 10. August 2017, Az. LZ 3-B3061.0/8

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

¹Der Bayerische Landtag leistet mit der pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. ²In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. ³Ziel des Landtagsbesuchs von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern.

Teilnehmerkreis

¹An dem Programm der pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab der 8. Jahrgangsstufe Mittelschule bzw. ab der 10. Jahrgangsstufe Realschule/Gymnasium/Berufliche Schulen etc.). ²Für Klassen aus Förderzentren und für Übergangs- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Programm speziell abgestimmt werden.

³Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag auch für Studienseminare einen Besuchstermin an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

¹Die Vorbereitung des Landtagsbesuchs erfolgt an den Schulen. ²Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien, welche auch auf der Internetseite des Bayerischen Landtags (<http://www.bayern.landtag.de>) unter dem Menüpunkt „Info-Service – Angebote für Schulen“ abgerufen werden können. ³In seinem Internetauftritt informiert der Landtag zudem über Arbeitsweise und Aufgaben des bayerischen Parlaments und veröffentlicht aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten.

⁴Die Erfahrung zeigt, dass die Vor- und Nachbereitung an der Schule Grundlage für einen gewinnbringenden Landtagsbesuch ist. ⁵Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum zum Abschluss des Besuchs eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. ⁶Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch einer Plenar- oder Ausschusssitzung
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen

- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Mittagsimbiss

Anmeldung

Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P III: Öffentlichkeitsarbeit, Besucherdienst
Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 0 89/41 26 – 23 36 oder 22 34
Fax: 0 89/41 26 – 17 67
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- Klassenstufe und Schülerzahl
- ggf. Angaben zum gewünschten Zeitraum des Landtagsbesuchs

¹Eine Schülergruppe soll die jeweilige Klassenstärke aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nicht überschreiten; die maximale Teilnehmerzahl liegt im Regelfall bei 35 Personen. ²Bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich.

³Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen. ⁴Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. ⁵Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

⁶Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. ⁷Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

⁸Hinweise zur Bezuschussung der Fahrtkosten und weitere Informationen sind dem Merkblatt für den Besuch einer Schulklasse im Bayerischen Landtag zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen>).

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen - „Der Landtag sind wir!“

¹Im Schuljahr 2017/18 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. ²Im Rahmen dieses ca. viereinhalbstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Rolle der Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen. ³Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

⁴Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in

denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkundeunterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). ⁵Für Klassen aus Förderzentren und für Übergangs- bzw. BerufsinTEGRATIONSklassen kann das Planspiel speziell abgestimmt werden.

⁶Teilnehmen kann eine Schule mit mehreren Schulklassen aus einer Jahrgangsstufe (d. h. in der Regel mit etwa 65 Schülerinnen und Schülern; im Ausnahmefall auch mit größeren Gruppen). ⁷Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2017/18 eine Einladung erhalten haben, können für das Planspiel nicht berücksichtigt werden. ⁸Diese Einschränkung verfolgt das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des pädagogischen Angebots des Bayerischen Landtags auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

⁹In der Regel wird das Planspiel an den Schulen vor Ort durchgeführt. ¹⁰Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). ¹¹Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. ¹²Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. ¹³Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. ¹⁴Kosten für die Schule entstehen nicht. ¹⁵Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

¹⁶Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung. ¹⁷Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ vor. ¹⁸Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gleichmäßigere Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Anmeldung

Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag - Landtagsamt
Referat P III: Öffentlichkeitsarbeit, Besucherdienst
Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 0 89/41 26 - 23 36 oder 22 34
Fax: 0 89/41 26 - 17 67
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Angaben zum gewünschten Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen

Zusätzliche Informationen

¹Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Tel.: 0 89/21 80 - 13 45) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden. ²Hinweise sind zudem dem Merkblatt zum Planspiel „Der Landtag sind wir!“ zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen>).

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung „Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag“ vom 17. August 2016 (KWMBL. S. 209, StAnz. Nr. 41) tritt mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft.

Herbert P üls
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.3-K

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 10. August 2017, Az. LZ 3-B3061.0/8

¹Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale fortgeführt. ²Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen in den Bayerischen Staatsministerien und in der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

³Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. ⁴Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. ⁵In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, das Interesse am Staat und an staatlichem Handeln zu fördern.

Teilnehmerkreis:

¹An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

²Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

³Grundsätzlich kann sich jede Schule in jedem Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

¹Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

²Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. ³Eine gründliche Vorbereitung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist Voraussetzung für die Teilnahme. ⁴Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. ⁵Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. ⁶Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. ⁷Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

- 9.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
- ca. 13.00 Uhr Mittagessen
- ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler - ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, dem Staatssekretär oder deren persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

¹Seit dem Schuljahr 2015/16 sind auch Besuche von Schülergruppen am zweiten Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Nürnberg möglich.

²Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Schülergruppen aus dem nordbayerischen Raum.

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2

80538 München

Fax : 0 89 / 21 86 – 21 80

E-Mail: Sabine.Lauterbach@stmbw.bayern.de

Weitere Informationen im Internet:

<http://www.blz.bayern.de>

unter: Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter/auszuschließender Zeitraum des Besuchs in München und ggf. bevorzugtes Ressort.

¹Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur eine Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. ²Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern genehmigt wird und organisiert werden kann.

³Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. ⁴Diese Einschränkung dient dazu, möglichst viele Bewerber zumindest einmal pro Schuljahr bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

⁵Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung Informationstag „Lernort Staatsregierung“ vom 17. August 2016 (KWMBL. S. 207, StAnz. Nr. 41) tritt mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Schulversuch „Digitale Schule 2020“**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 11. August 2017, Az. IV.11-BS4641-6a.84 639

Mit Beginn des Schuljahres 2017/18 bis Ende des Schuljahres 2019/20 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „Digitale Schule 2020“ nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durch:

1. Inhalte und Ziele

¹Im Rahmen des Schulversuchs werden Konzepte und Umsetzungsstrategien für die systematische Integration digitaler Medien in Lehr- und Lernprozesse sowie administrative Prozesse erarbeitet. ²An diesem Schulentwicklungsprozess ist die ganze Schulgemeinschaft beteiligt.

³Angestrebt werden eine Modellwirkung für Veränderungsprozesse im Kontext der Digitalisierung an anderen Schulen sowie die Gewinnung von Steuerungswissen zur Unterstützung der Digitalisierung an bayerischen Schulen.

⁴Konkret sind v. a. folgende Entwicklungsaufgaben umzusetzen:

- Erarbeitung von Konzepten und konkreten Umsetzungsstrategien für die systematische Integration digitaler Medien in allen Fächern und Jahrgangsstufen unter dem Aspekt der Steigerung der Unterrichtsqualität;
- Ausloten des Mehrwerts digital-gestützter Vorgehensweisen für personalisiertes und kollaboratives Lernen und zum Ausbau der Selbststeuerungskompetenz;
- Aufbau von Medienkompetenz bei Schülern zur verantwortungsbewussten, auch kreativen Mediennutzung und zur Vorbereitung auf die Arbeitswelt;
- Erweiterung der Aufgaben- und Prüfungskultur durch digitale Formate und Integration relevanter Anforderungen, wie z. B. Informationskompetenz;
- Förderung der Kompetenzentwicklung von Lehrkräften beim Einsatz digitaler Medien;
- Weiterentwicklung des digitalen Informations- und Kommunikationsmanagements im Bereich der Verwaltung und des Wissensmanagements;
- Ausarbeitung und Implementierung einer zu den pädagogischen Ansprüchen passenden IT-Architektur.

2. Durchführung

Der Schulversuch wird von der Stiftung Bildungspakt Bayern durchgeführt und von einem wissenschaftlichen Beirat sowie von einem Projektbeirat beraten.

3. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2017/18 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2019/20.

4. Modellschulen

Folgende Schulen haben sich erfolgreich beworben und nehmen am Schulversuch teil:

	Schule	Adresse	Schulnr.	Reg.-bez.
1	Grundschule Offenstetten	Schulstraße 9 93326 Abensberg	3674	Ndb
2	Grundschule Buchloe	Adolf-Müller-Straße 7 86807 Buchloe	8817	Schw.
3	Mittelschule Ebern	Gymnasiumstraße 8 96106 Ebern	7730	Ofr
4	Mittelschule Neunburg vorm Wald	Katzdorfer Straße 18 92431 Neunburg vorm Wald	4843	Opf
5	Realschule am Europakanal II Erlangen	Schallershofer Straße 18 91056 Erlangen	0686	Mfr
6	Realschule Schöllnach	Schulstraße 21 94508 Schöllnach	0693	Ndb
7	Gymnasium Ottobrunn	Karl-Stieler-Straße 1 85521 Ottobrunn	0250	Obb
8	Gymnasium Casimirinum Coburg	Gymnasiums-gasse 2 96450 Coburg	0054	Ofr

Mit der Teilnahme am Schulversuch verpflichten sich die Modellschulen neben der zielgerichteten Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben zur regelmäßigen Teilnahme an Arbeitstagen sowie zur Mitarbeit an der Multiplikation und Evaluation der Ergebnisse.

5. Netzwerk im Schulversuch

¹Die Arbeit der Modellschulen soll durch die Zusammenarbeit mit Netzwerkschulen unterstützt werden. ²Durch gemeinsame Konzeptentwicklung, Erfahrungsaustausch und Wissenstransfers soll die Qualität der Arbeit mit digitalen Medien an allen beteiligten Schulen weiter gesteigert werden. ³Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Unterrichtsentwicklung. ⁴Des-halb sind insbesondere folgende Erwartungen an die Netzwerkarbeit geknüpft:

- Beteiligung an der Entwicklung und Erprobung von Konzepten und konkreten Umsetzungsstrategien für die Nutzung digitaler Medien in Arbeits-, Lehr- und Lernprozessen;
- Intensivierung eines Schulentwicklungsprozesses hin zur „Digitalen Schule“
- Mitarbeit bei der Multiplikation und Evaluation der Ergebnisse

6. Netzwerkschulen

Folgende Schulen sind aufgrund ihrer Bewerbung für den Schulversuch als Netzwerkschulen ausgewählt worden:

	Schule	Adresse	Schulnr.	Reg.-bez.
1	Grundschule München,	Gänseliesel-straße 33 81739 München	2178	Obb
2	Grundschule Stockdorf	Zugspitzstraße 17 82131 Stockdorf	2895	Obb
3	Grund- und Mittelschule Sonnefeld	Schützenstraße 14 6242 Sonnefeld	5664/ 5700	
4	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Mittelschule Weilheim	Röntgenstraße 3 82362 Weilheim	2993	Obb
5	Mittelschule Schwarzach	Schulstraße 6 und 8 82362 Weilheim	3926	Ndb
6	Karl-Dehm-Mittelschule Schwabach	Gutenbergstraße 22 91126 Schwabach	6691	Mfr
7	Realschule Poing	Seerosenstraße 13 85586 Poing	0527	Obb
8	Realschule Gauting	Birkenstraße 1 82131 Gauting	0476	Obb
9	Realschule Arnstorf	Eggenfeldener Straße 43, 94424 Arnstorf	0652	Ndb
10	Gymnasium Pfarrkirchen	Arnstorfer Straße 9 84347 Pfarrkirchen	0257	Ndb
11	Gymnasium Veitshöchheim	Günterslebener Straße 45 97209 Veitshöchheim	0969	Ufr
12	Gymnasium Königsbrunn	Alter Postweg 3 86343 Königsbrunn	0137	Schw

Mit der Teilnahme am Schulversuch verpflichten sich die Netzwerkschulen neben der zielgerichteten Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben zur regelmäßigen Teilnahme an Arbeitstagen sowie zur Mitarbeit an der Multiplikation und Evaluation der Ergebnisse.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.3-K

Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 16. August 2017, Az. X.10-BS4400.18-6a.85 372

1. ¹Das „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“, bei dem es sich um eine verbindliche Vorgabe für alle Schulen in Bayern handelt, ist online unter www.km.bayern.de/gesamtkonzept-politische-bildung.de veröffentlicht.

²Die Bayerische Verfassung verpflichtet dazu, die Schülerinnen und Schüler „im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen“ (Art. 131 Abs. 3). ³Aktuell wird besonders deutlich, wie grundlegend es ist, dass alle Lehrkräfte an allen Schulen in Bayern Politische Bildung in Schule und Unterricht umsetzen. ⁴Sie müssen dies tun als überzeugte und überzeugende Botschafter der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Basis des Grundgesetzes, der Bayerischen Verfassung und der weiteren maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen.

⁵Das „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ konkretisiert das schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel „Politische Bildung“. ⁶Es gibt allen Schulleiterinnen und Schulleitern sowie den Lehrkräften aller Schularten und aller Fächer den verbindlichen Rahmen für die Umsetzung der Politischen Bildung an den Schulen in Bayern vor. ⁷Es fasst wichtige Grundsätze zusammen und unterstützt ihre Arbeit mit Hinweisen auf die gesamte Bandbreite der nachhaltigen Gestaltung Politischer Bildung im Schulbereich.

⁸Die Lehrkräfte sind über das Gesamtkonzept zu informieren.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. September 2017 in Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahmen an Beruflichen Schulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlingen an Berufsfachschulen – einjährige Erweiterung der Heilerziehungspflehelferausbildung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 17. August 2017, Az. VI.8-BS9400.10-7a.68 058

¹Mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 können in Form eines Schulversuchs an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe, Fachschulen für Heilerziehungspflege, Fachakademien für Sozialpädagogik, Fachakademien für Heilpädagogik und Beruflichen Oberschulen zweijährige integrative schulische Maßnahmen für Asylbewerber und Flüchtlinge (Personen gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG in der jeweils geltenden Fassung) zum Spracherwerb, zum Erwerb der Kompetenzen für eine erfolgreiche Berufsausbildung und einer gelingenden Integration sowie zur Hinführung an das Bildungsangebot der Berufsfachschulen, der vorgenannten Fachschulen und Fachakademien, der zweijährigen Wirtschaftsschulen bzw. der Beruflichen Oberschulen als eigenständiges Angebot der jeweiligen Schulart durchgeführt werden. ²Mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 können Asylbewerber und Flüchtlinge, welche bereits einen Abschluss der Mittelschule oder einen entsprechenden Abschluss nach § 20 Mittelschulordnung (MSO) erworben haben und den Beruf Heilerziehungspflehelferin/Heilerziehungspflehelfer anstreben, einen Pflegehelferberuf (Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer (Altenpflege), Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer (Krankenpflege), Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer) anstreben, jedoch noch nicht über die erforderliche Sprachkompetenz verfügen, direkt in das zweite Schuljahr der vorgenannten Maßnahme an einer einschlägigen Berufsfachschule oder Fachschule eintreten und dort neben einer weiteren Sprachförderung gezielt auf die Anforderungen der Heilerziehungspflege bzw. eines Pflegehelferberufs vorbereitet werden. ³Soweit Maßnahmen nach dieser Bekanntmachung ohne Kooperationen mit Maßnahmeträgern durchgeführt werden, dürfen in die Klassen auch Personen aufgenommen werden, die ohne Asylsuchende oder Flüchtlinge zu sein, erhebliche Defizite in der Beherrschung der deutschen Sprache aufweisen. ⁴Die folgenden Ausführungen gelten entsprechend für diesen Personenkreis. ⁵Grundlage für den Schulversuch sind Art. 81 ff BayEUG.

1. Ziele und Inhalte des Schulversuchs

1.1 Mit dem Schulversuch wird eine zweijährige integrative schulische Maßnahme an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen für Heilerziehungs-

pflgehilfe, Fachschulen für Heilerziehungspflege, Fachakademien für Sozialpädagogik, Fachakademien für Heilpädagogik bzw. Beruflichen Oberschulen erprobt, die bei erfolgreicher Teilnahme zum Abschluss der Mittelschule führt und darüber hinaus dem Ziel dient, die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen weiterführender Schulen oder einer Berufsausbildung vorzubereiten.

1.2 ¹Mit der einjährigen Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe wird eine erweiterte Pflegehelferausbildung für Personen erprobt, welche zwar über einen Abschluss der Mittelschule, jedoch nicht über ausreichende Sprachkompetenz zum direkten Einstieg in die einjährige Pflegehelferausbildung verfügen. ²Neben der für die Pflegehelferausbildung erwünschten Sprachkompetenz wird Allgemeinwissen und einschlägiges Fachwissen vermittelt. ³Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden befähigt, im Anschluss eine einjährige Pflegehelferausbildung zu absolvieren.

1.3 ¹Mit der einjährigen Maßnahme an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe wird eine erweiterte Heilerziehungspflegehilfeausbildung für Personen erprobt, welche zwar über einen Abschluss der Mittelschule, jedoch nicht über ausreichende Sprachkompetenz und berufliche Praxis zum direkten Einstieg in die einjährige Heilerziehungspflegehilfeausbildung verfügen. ²Neben der für die Heilerziehungspflegehilfeausbildung erwünschten Sprachkompetenz wird Allgemeinwissen und einschlägiges Fachwissen vermittelt. ³Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden befähigt, im Anschluss an die einjährige Maßnahme ein Jahr im Bereich der Behindertenhilfe tätig zu sein und anschließend eine einjährige Heilerziehungspflegehilfeausbildung zu absolvieren.

1.4 Die Maßnahmen können als vollzeitschulisches Angebot (Modell 1) oder in kooperativer Form mit einem Maßnahmeträger (Modell 2) durchgeführt werden.

2. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das BayEUG,
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKFrG) und
- die Schulordnung der jeweils besuchten Schulart.

3. Studentafel

¹Dem Unterricht sind die als **Anlage** beigefügte Studentafeln zugrunde zu legen. ²Die einjährige Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe erfolgt dabei nach der Studentafel des zweiten Schuljahres. ³Im Einzelnen:

3.1 Zweijährige Maßnahme

¹Im ersten Jahr stehen die intensive Sprachförderung, grundlegende allgemeinbildende und berufsorientierende bzw. berufsvorbereitende Inhalte und Lerngebiete zur gesellschaftlichen Integration und Wertevermittlung im Vordergrund. ²Das zweite Jahr

dient neben der fortgeführten allgemein- und berufssprachlichen Ausbildung verstärkt der Berufsvorbereitung bzw. dem Übertritt oder der Vorbereitung des Übertritts in eine weitere Schule – möglichst der Schulart, an welcher die Schülerin/der Schüler den Schulversuch absolviert hat. ³Zudem können die Jugendlichen im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse vorbereitet werden (v. a. externe Prüfung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule).

3.2 Einjährige Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe

¹Neben einer intensiven Sprachförderung beinhaltet der Unterricht grundlegende allgemeinbildende Inhalte und Inhalte zur gesellschaftlichen Integration und Wertevermittlung sowie eine intensive Berufsvorbereitung auf einen Pflegehelferberuf. ²Zudem können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse vorbereitet werden (v. a. externe Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule).

3.3 Einjährige Maßnahme an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

¹Neben einer intensiven Sprachförderung beinhaltet der Unterricht grundlegende allgemeinbildende Inhalte und Inhalte zur gesellschaftlichen Integration und Wertevermittlung sowie eine intensive Berufsvorbereitung auf den Heilerziehungspflegehelferberuf. ²Zudem können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse vorbereitet werden (v. a. externe Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule).

4. Leistungsnachweise, Vorrücken, Ausschluss vom Schulbesuch

¹Für die Leistungsnachweise gilt § 12 der Berufsschulordnung (BSO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Zum Schuljahresende des ersten Schuljahres der zweijährigen Maßnahme erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Rückmeldung zu ihren schulischen Leistungen und ihrer Entwicklung. ³Dies erfolgt durch eine allgemeine Bewertung (Bescheinigung), die auch eine Empfehlung zu sinnvollen (schulischen) Anschlussmöglichkeiten umfasst. ⁴Diese Bescheinigung schließt nicht die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BSO i. V. m. § 20 Satz 1 Nr. 3 MSO mit ein. ⁵Die Teilnahme an externen schulischen Prüfungen steht den Schülerinnen und Schülern jedoch offen (z. B. externe Prüfung zum Erwerb des Abschlusses der Mittelschule). ⁶Schülerinnen und Schüler, die die vorgenannte Bescheinigung erhalten haben, rücken in das zweite Schuljahr der zweijährigen Maßnahme vor. ⁷Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen nicht erwarten lassen, dass sie das Ziel des Schulversuchs erreichen, können – soweit ihre Berufsschulpflicht erfüllt ist – vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen werden. ⁸Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter unter Berücksichtigung der Leistungen der Schülerin/des Schülers und der Möglichkeit der Wiederholung eines Schuljahres.

5. **Erwerb des Abschlusses der Mittelschule im Rahmen der zweijährigen Maßnahme**

¹Beim erfolgreichen Besuch des zweiten Schuljahres der zweijährigen Maßnahme kann die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BSO i. V. m. § 20 Satz 1 Nr. 3 MSO erworben werden, bei Vorliegen der Maßgaben des § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 der Wirtschaftsschulordnung (WSO) wird auch die Berechtigung zum Eintritt in die zweijährige Wirtschaftsschule erworben. ²Darüber hinaus findet keine Abschlussprüfung statt. ³Die Schülerinnen und Schüler können im Übrigen an der externen Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule oder zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses teilnehmen.

6. **Schülerinnen und Schüler**

¹Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt jeweils zum Schuljahresbeginn am 1. August eines jeden Schuljahres oder zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober bzw. 15. März des jeweiligen Schuljahres. ²Die zweijährige Maßnahme steht berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen/Asylbewerbern und Flüchtlingen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr (Stichtag ist der 1. August des jeweiligen Schuljahres) sowie in begründeten Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr offen, die aufgrund mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache dem Unterricht in regulären Klassen nicht folgen können. ³Es wird mit Blick auf die gewünschte Integration empfohlen, dass jüngere Personen aus der vorgenannten Alterskohorte die Maßnahme an einer Wirtschaftsschule oder einer Berufsfachschule absolvieren und entsprechend beraten werden. ⁴Die einjährige Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe und an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe steht Asylbewerberinnen/Asylbewerbern und Flüchtlingen offen, die bereits einen Abschluss der Mittelschule oder einen entsprechenden Abschluss gemäß § 20 MSO erworben haben, jedoch aufgrund mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht in reguläre Klassen der Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe oder der Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe aufgenommen werden können. ⁵Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Blick auf die Anforderungen der Maßnahme. ⁶Im Regelfall soll sich die Schulleiterin oder der Schulleiter dabei an den Voraussetzungen für die Aufnahme in Berufsintegrationsklassen (zweijährige Maßnahme) bzw. an Pflegehelferschulen/Heilerziehungspflegehelferschulen (einjährige Maßnahme) orientieren. ⁷Zur Bildung einer Klasse sind mindestens 13 Schülerinnen und Schüler zu Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schuljahres erforderlich; auf Grund der besonderen Anforderungen sollte die Klassengröße die Zahl von 20 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. ⁸Abweichungen können auf Antrag der Schule von der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung zugelassen werden.

7. **Lehrkräfte**

7.1 **Modell 1 Vollzeitschulisches Angebot**

Der Unterricht wird von Lehrkräften der Schule erteilt, die über eine einschlägige Qualifikation

gemäß den Vorgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verfügen.

7.2 **Modell 2 Kooperative Form mit einem Maßnahmeträger**

¹Betreffend die Lehrkräfte der Schule gilt das zu Modell 1 Gesagte entsprechend. ²Die Schulen arbeiten zudem mit einem Kooperationspartner (Maßnahmeträger) zusammen. ³Die vom Maßnahmeträger eingesetzten Lehrkräfte müssen über einschlägige Qualifikationen gemäß den Vorgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verfügen.

8. **Evaluation**

¹Der Schulversuch wird durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung evaluiert. ²Die teilnehmenden Schulen verpflichten sich, an der Evaluation mitzuwirken und die dazu erforderlichen Auskünfte zu geben.

9. **Laufzeit des Schulversuchs**

¹Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2017/2018. ²Während der Laufzeit des Schulversuchs können Schülerinnen und Schüler jährlich in die vorgenannten Schulen aufgenommen werden, letztmalig zum Schuljahr 2019/2020.

10. **Teilnehmende Schulen**

Es können staatliche, kommunale und private Schulen gemäß den folgenden Vorgaben teilnehmen:

10.1 **Staatliche Schulen**

Die teilnehmenden staatlichen Schulen werden von der Koordinatorin/ dem Koordinator für die Berufsintegration der jeweils örtlich zuständigen Regierung bestimmt – betreffend die Beruflichen Oberschulen im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten.

10.2 **Kommunale Schulen**

Kommunale Schulen stellen bei Interesse bis spätestens 1. April bzw. 1. Oktober eines jeden Jahres einen Antrag bei der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung, die/der entsprechend den Maßgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Antrag entscheidet.

10.3 **Private Schulen**

¹Private Schulen stellen bei Interesse bis spätestens 1. April bzw. 1. Oktober eines jeden Jahres einen Antrag bei der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung. ²Dem Antrag ist ein Konzept beizufügen, das insbesondere die für den Unterricht vorgesehenen Räumlichkeiten und die Ausstattung sowie das vorgesehene Lehrpersonal und dessen Qualifikation enthält. ³Näheres wird durch Schreiben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst festgelegt. ⁴Die Koordinatorin/der Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung entscheidet nach Prüfung des Konzeptes entsprechend den Maßgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Antrag. Teilnehmende private Schulen unterliegen der Evaluation gemäß Nr. 8. ⁵Die Teilnahme

kommunaler und privater Schulen steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

11. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahmen an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und beruflichen Oberschulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlingen an Berufsfachschulen“ vom 13. Januar 2016 (KWMBL. S. 50) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Stefan Graf
Ministerialdirigent

Anlage**Stundentafeln**

Schuljahr 1	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden (Teilungsstunden)
Unterricht		
Bereich 1	10	
Bereich 2	10	
<i>zur freien Verteilung auf die Bereiche</i>	7	
Summe	27	+ 10
17 Unterrichtsstunden durch die Schule 20 Unterrichtsstunden durch die Schule (Modell 1) oder durch einen Maßnahmeträger (Modell 2)		

Bereich 1 (Spracherwerb Deutsch; vgl. Lehrplan für die Berufsschule und Berufsfachschule, Unterrichtsfach: Deutsch, Basislehrplan)

Bereich 2 (Bildungssystem und Berufswelt; Mathematik; Ethisches Handeln und Kommunikation; Sozialkunde; Ergänzender Lernbereich: Alphabetisierung; vgl. Lehrplan für die Berufsintegrations- und Sprachintensivklassen, 1. und 2. Schuljahr)

Schuljahr 2	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden (Teilungsstunden)
Unterricht		
Bereich 1	6	
Bereich 2	6	
<i>zur freien Verteilung auf die Bereiche</i>	6	
Ausbildung entsprechend dem Profilbereich der jeweiligen Schulart *	19	
Summe	37	+ 4
22 Unterrichtsstunden durch die Schule * 19 Unterrichtsstunden vermittelt durch die Schule (Modell 1) oder einen Maßnahmeträger (Modell 2)		

Bereich 1 (Spracherwerb Deutsch; vgl. Lehrplan für die Berufsschule und Berufsfachschule, Unterrichtsfach: Deutsch, Basislehrplan)

Bereich 2 (Bildungssystem und Berufswelt; Mathematik; Ethisches Handeln und Kommunikation; Sozialkunde; vgl. Lehrplan für die Berufsintegrations- und Sprachintensivklassen, 1. und 2. Schuljahr)

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 10

München, den 2. Oktober 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
14.06.2017	2230-5-1-1-K Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung	306
04.08.2017	2236-4-1-3-K Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik	307
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
07.08.2017	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung zum „Schulversuch der Landeshauptstadt München zur Erpro- bung einer erweiterten Schulleitung“; hier: Verlängerung	318
01.09.2017	2230.1.3-K Schulversuch Bilinguale Grundschule Französisch	319
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-5-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 381)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 241 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 werden jeweils die Wörter „(ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform)“ durch die Wörter „– ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform –“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „des Art. 21 Abs. 2 und des“ durch die Wörter „der Art. 30a Abs. 4 und“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 32a Abs. 9 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 32a Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „(Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi oder Mietwagen)“ durch

die Wörter „ , z. B. Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi oder Mietwagen,“ ersetzt.

4. In § 4 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs“ durch die Angabe „Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG)“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs“ durch die Angabe „SchKfrG“ ersetzt.
6. In § 7 wird die Angabe „420 €“ durch die Angabe „440 €“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2017 tritt § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung vom 9. Mai 2008 (GVBl. S. 295, BayRS 2230-5-1-1-UK) außer Kraft.

München, den 14. Juni 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-4-1-3-K

Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik

vom 4. August 2017 (GVBl. S. 307)

Auf Grund des Art. 13 Satz 3, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Berufsfachschulordnung Musik (BFSO Musik) vom 30. September 2008 (GVBl. S. 806, BayRS 2236-4-1-3-K), die zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In der Überschrift des Ersten Teils wird die Fußnote *) gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in zweijährigem Vollzeitunterricht“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre. ²Sie kann in drei- bis höchstens fünfjähriger Teilzeitform durchgeführt werden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bbb) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ccc) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Abschlusszeugnis einer Berufsfachschule für Musik das Gesamt-

ergebnis „gut“ und jeweils die Note „gut“

- a) im instrumentalen oder vokalen Hauptfach,
- b) im Hauptfach Chorleitung/Ensembleleitung und
- c) im Pflichtfach Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstruments oder des Gesangs in Grundzügen

erhalten hat; in der Fachrichtung Musical ist abweichend von Halbsatz 1 Buchst. a, b und c jeweils die Note „gut“ in allen Hauptfächern erforderlich.“

ddd) Nr. 3 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für die Fachrichtung Musical.“

5. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Unterrichtsform

Der Unterricht in den musikalischen Fächern sowie im Fach Musik- und Bewegungserziehung wird nach Maßgabe der Anlage 1 als Einzelunterricht, Gruppenunterricht – in der Regel 3 bis 6 Schülerinnen und Schüler – und Kursunterricht – ab 7 Schülerinnen und Schülern – erteilt.“

6. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Hauptfachinstrument/Gesang“ durch die Wörter „Hauptfachinstrument oder Gesang“ ersetzt.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „ , beim erfolgreichen Abschluss des Hauptfachs Gesang zusätzlich zum Chorleiter bzw. zur Chorleiterin“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „C-Prüfung“ durch das Wort „C-Kirchenmusik-Prüfung“ ersetzt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss oder Unterausschuss in den Fächern der C-Kirchenmusik-Prüfung – Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, katholisch: Gregorianischer Choral und Deutscher Liturgiegesang oder evangelisch: Hymnologie sowie Liturgik, kirchenmusikalische Normen und Glaubenslehre – gehört auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Kirchenbehörde als stimmberechtigtes Mitglied an.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Kirchenmusikprüfung“ durch das Wort „C-Kirchenmusik-Prüfung“ ersetzt.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „C-Prüfung“ durch das Wort „C-Kirchenmusik-Prüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „instrumentalen/vokalen Hauptfachs“ durch die Wörter „instrumentalen oder vokalen Hauptfachs“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Kirchenmusikprüfung C“ durch das Wort „C-Kirchenmusik-Prüfung“ ersetzt.

10. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht sie oder er den Versuch dazu (Unterschleif), so“ durch die Wörter „Bei Unterschleif oder versuchtem Unterschleif“ ersetzt.

11. In § 41 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fachrichtung(en)“ durch die Wörter „Fachrichtung oder Fachrichtungen“ ersetzt.

12. In § 65 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(Dirigentinnen und Dirigenten)“ gestrichen und nach den Wörtern „Kinder- und Jugendchorleiterin“; die Wörter „Pop- und Gospelchorleiter“/„Pop- und Gospelchorleiterin“; eingefügt.

13. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

14. Die Anlagen 1 bis 3b erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

München, den 4. August 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anhang zu § 1 Nr. 14

Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1 Satz 1)

Studentafeln der Berufsfachschule für Musik

I.	Fachrichtung Klassik	Wöchentliche Unterrichtsstunden im		
		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	pädagogischen Aufbaujahr
1.	Pflichtfächer			
1.1	Hauptfächer			
	Hauptfachinstrument oder Gesang (E)	2	2	2
	Chorleitung/Ensembleleitung (G/K)	3	3	-
1.2	Musikalische Pflichtfächer			
	Pflichtfachinstrument (E/G)	1	1	1
	Partiturspiel (G)	-	1	-
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel (G)	-	-	1
	Gehörbildung (G)	2	2	2
	Singen, Stimmbildung und Sprecherziehung (E/G) für Schüler mit Hauptfach Gesang freiwillig	1	1	1
	Chorsingen (K)	2	2	2
	Ensemblespiel (instrumental, auch Begleitung) oder Ensemblesingen (G/K)	2	2	2
	Allgemeine Musiklehre (K/KI)	1	-	-
	Musikgeschichte und Literatur (K/KI)	3	3	-
	Instrumentenkunde und Akustik (K/KI)	1	-	-
	Harmonielehre, Tonsatz (G)	2	2	-
	Formenlehre, Werkanalyse (K/KI)	1	1	-
	Arrangement (G)	-	-	2
	Musikpädagogik (KI)	-	-	2
	Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstruments oder des Gesangs in Grundzügen (G/K)	-	1	-
	Pädagogisch-künstlerisches Seminar (G/K)			
	a) Schwerpunktmodul Methodik/Didaktik, Unterrichtspraxis	-	-	3
	b) Profilmodul Schulspezifisches Profulfach *	-	-	2
	Zwischensumme I	21	21	20
	Überwachte Übezeit (gruppenweise Überwachung des Übens im Hauptfach/ Pflichtfachinstrument durch Fachlehrer)	1	1	-
	Zwischensumme II	22	22	20
1.3	Allgemeinbildende Fächer			
	Religionslehre (KI)	1	1	-
	Deutsch (KI)	2	2	-
	Sozialkunde (KI)	2	2	-
	Musik- und Bewegungserziehung (K)	2	2	-
2.	Wahlfächer			
	Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E/G)	1/2	1/2	1/2
	Rock/Pop/Jazz (G/K)	1	1	-
	Computer und musikalische Gestaltung (G/K)	1	1	-
	Musikproduktion/tontechnische Medien (E/G)	2	2	-
	Schulspezifisches Wahlfach (E/G/K)	2	2	2

II.	Fachrichtung Kirchenmusik (mit Klassikausbildung)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im	
		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr
1.	Pflichtfächer		
1.1	Hauptfächer		
	Orgelliteraturspiel (E)	2	2
	Liturgisches Orgelspiel (E/G)	1	1
	Gregorianischer Choral (KI) / Deutscher Liturgiegesang (kath.) oder Hymnologie (evang.) (K)	1	1
	Chorleitung/Ensembleleitung (G/K)	3	3
	Liturgik, kirchenmusikalische Normen und Glaubenslehre (KI)	1	1
1.2	Musikalische Pflichtfächer		
	Klavier (E)	1	1
	Partiturspiel (G)	-	1
	Gehörbildung (G)	2	2
	Singen, Stimmbildung und Sprecherziehung (E/G)	1	1
	Chorsingen (K)	2	2
	Ensemblespiel (instrumental, auch Begleitung) oder Ensemblesingen (G/K)	2	2
	Allgemeine Musiklehre (K/KI)	1	-
	Musikgeschichte und Literatur (K/KI)	3	3
	Instrumentenkunde und Akustik (K/KI)	1	-
	Harmonielehre, Tonsatz (G)	2	2
	Formenlehre, Werkanalyse (K/KI)	1	1
	Orgelkunde (K)	1	-
	Melodieinstrument (evang. Kirchenmusik) (E)	1	1
	Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstruments in Grundzügen (G/K)	-	1
	Zwischensumme	26	25
1.3	Allgemeinbildende Fächer		
	Religionslehre (KI)	1	1
	Deutsch (KI)	2	2
	Sozialkunde (KI)	2	2
	Musik- und Bewegungserziehung (K)	2	2
2.	Wahlfächer		
	Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E/G)	1/2	1/2
	Rock/Pop/Jazz (G/K)	1	1
	Computer und musikalische Gestaltung (G/K)	1	1
	Musikproduktion/tontechnische Medien (E/G)	2	2
	Schulspezifisches Wahlfach (E/G/K)	2	2

III.	Fachrichtung Rock, Pop, Jazz	Wöchentliche Unterrichtsstunden im		
		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	pädagogischen Aufbaujahr
1.	Pflichtfächer			
1.1	Hauptfächer			
	Hauptfachinstrument oder Gesang (E)	2	2	2
	Chorleitung/Ensembleleitung (G/K)	3	3	-
1.2	Musikalische Pflichtfächer			
	Pflichtfachinstrument (E/G)	1	1	1
	Recording-Arranging, Composing (G)	2	2	2
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel (G)	-	-	1
	Gehörbildung (G), Rhythm. Gehörbildung (G/K)	2	2	2
	Singen, Stimmbildung und Sprecherziehung (E/G)	1	1	1
	Chorsingen (K)	2	2	2
	Ensemblespiel/Band (G/K)	2	2	2
	Allgemeine Musiklehre (K/KI)	1	-	-
	Musikgeschichte und Literatur (K/KI)	3	3	-
	Instrumentenkunde und Akustik (K/KI)	1	-	-
	Harmonielehre, Tonsatz (G)	2	2	-
	Formenlehre, Werkanalyse (K/KI)	-	1	-
	Musikpädagogik (KI)	-	-	2
	Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstruments in Grundzügen (G/K)	-	1	-
	Pädagogisch-künstlerisches Seminar (G/K)			
	a) Schwerpunktmodul	-	-	3
	Methodik/Didaktik, Unterrichtspraxis			
	b) Profilmodul	-	-	2
	Schulspezifisches Profulfach *			
	Zwischensumme I	22	22	20
	Überwachte Übezeit (gruppenweise Überwachung des Übens im Haupt-Pflichtfachinstrument durch Fachlehrer)	1	1	-
	Zwischensumme II	23	23	20
1.3	Allgemeinbildende Fächer			
	Percussion (G/K)	2	2	-
	Religionslehre (KI)	1	1	-
	Deutsch (KI)	2	2	-
	Sozialkunde (KI)	2	2	-
2.	Wahlfächer			
	Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E/G)	1/2	1/2	1/2
	Musik und Business (G/K)	-	1	-
	Musikproduktion/tontechnische Medien (E/G)	2	2	2
	Schulspezifisches Wahlfach (E/G/K)	2	2	2

IV.	Fachrichtung Musical	Wöchentliche Unterrichtsstunden im		
		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	pädagogischen Aufbaujahr
1.	Pflichtfächer			
1.1	Hauptfächer			
	Gesang (E)	2	2	2
	Tanz			
	Tanztraining, -technik, Step (K)	4	4	1
	Tanz-Ensemble (K)	1	1	-
	Choreographie, Audition-Training (K)	-	1	-
	Tanzmethodik, Unterrichtsaufbau und Gestaltung (G)	-	-	2
	Schauspiel			
	Grundlagen Schauspiel, Improvisation (K)	3	1	1
	Improvisations- und Schauspieltraining (K)	1	1	1
	Schauspiel (E/G)	-	1	1
	Chorleitung/Ensembleleitung (G/K)	3	3	-
1.2	Musikalische Pflichtfächer			
	Pflichtfachinstrument (E/G)	1	1	1
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel (G)	-	-	1
	Gehörbildung (G)	1	1	1
	Rhythmische Gehörbildung (G/K)	1	1	1
	Chorsingen (K)	2	2	2
	Songinterpretation, Ensemblesingen (G)	3	3	3
	Allgemeine Musiklehre (K/KI)	1	-	-
	Geschichte des Musicals (K/KI)	-	1	-
	Musikgeschichte und Literatur (K/KI)	3	3	-
	Instrumentenkunde und Akustik (K/KI)	1	-	-
	Harmonielehre, Tonsatz (G)	2	2	-
	Formenlehre, Werkanalyse (K/KI)	1	1	-
	Arrangement	-	-	2
	Jazz-Harmonik (G)	-	1	-
	Musikpädagogik (KI)	-	-	2
	Pädagogisch-künstlerisches Seminar (G/K)			
	a) Schwerpunktmodul	-	-	3
	Methodik/Didaktik, Unterrichtspraxis			
	b) Profilmodul	-	-	2
	Schulspezifisches Profulfach *			
	Zwischensumme	30	30	26
1.3	Allgemeinbildende Fächer (KI)			
	Religionslehre	1	1	-
	Deutsch	2	2	-
	Sozialkunde	2	2	-
2.	Wahlfächer			
	Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E/G)	1/2	1/2	-
	Musik und Business (G/K)	-	1	-
	Rock/Pop/Jazz (G/K)	2	2	-
	Computer und musikalische Gestaltung (G/K)	2	2	-
	Musikproduktion/tontechnische Medien (E/G)	2	2	-
	Schulspezifisches Wahlfach (E/G/K)	2	2	2

V.	Fachrichtung Volksmusik	Wöchentliche Unterrichtsstunden im		
		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	pädagogischen Aufbaujahr
1.	Pflichtfächer			
1.1	Hauptfächer			
	Hauptfachinstrument oder Gesang (E)	2	2	2
	Chorleitung/Ensembleleitung (G/K)	3	3	-
	bei Hauptfach Gesang zusätzlich Chorleitung (G/K)	-	-	2
1.2	Musikalische Pflichtfächer			
	1. Pflichtfachinstrument Klavier (E/G)	1	1	1
	2. Pflichtfachinstrument (E/G)	1	1	-
	Geschichte der Volksmusik (K/KL)	1	1	-
	Grundlagen musikalischer Volkskunde (K/KL)	1	1	-
	Ensemblespiel Volksmusik (G/K)	2	2	-
	Partiturspiel (G)	-	1	-
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel (G)	-	-	1
	Gehörbildung (G)	2	2	2
	Singen, Stimmbildung und Sprecherziehung (E/G)	1	1	1
	Chorsingen (K)	2	2	2
	Allgemeine Musiklehre (K/KI)	1	-	-
	Musikgeschichte und Literatur (K/KI)	3	3	-
	Instrumentenkunde und Akustik (K/KI)	1	-	-
	Harmonielehre, Tonsatz (G)	2	2	-
	Formenlehre, Werkanalyse (K/KI)	1	1	-
	Arrangement (G)	-	-	2
	Musikpädagogik (KI)	-	-	2
	Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstruments oder des Gesangs in Grundzügen (G/K)	-	1	-
	Pädagogisch-künstlerisches Seminar (G/K)			
	a) Schwerpunktmodul Methodik/Didaktik, Unterrichtspraxis	-	-	3
	b) Profilmodul Schulspezifisches Profulfach *	-	-	2
	Zwischensumme	24	24	20
1.3	Allgemeinbildende Fächer			
	Religionslehre (KI)	1	1	-
	Deutsch (KI)	2	2	-
	Sozialkunde (KI)	2	2	-
	Musik- und Bewegungserziehung (K)	2	2	-
2.	Wahlfächer			
	Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E/G)	1/2	1/2	1/2
	Rock/Pop/Jazz (G/K)	1	1	-
	Computer und musikalische Gestaltung (G/K)	1	1	-
	Musikproduktion/tontechnische Medien (E/G)	2	2	-
	Schulspezifisches Wahlfach (E/G/K)	2	2	2

VI.	Studentafel für das künstlerische Aufbaujahr (ohne Fachrichtung Musical)	mit Abschluss einer Berufsfachschule für Musik	ohne Abschluss einer Berufsfachschule für Musik
1.	Pflichtfächer		
1.1	Hauptfächer		
	Hauptfachinstrument oder Gesang (E)	2	2
	Chorleitung/Ensembleleitung (G/K)	-	3
1.2	Musikalische Pflichtfächer		
	Pflichtfachinstrument (E/G)	1	1
	Recording-Arranging, Composing (G)	2	2
	Fachrichtung Rock/Pop/Jazz		
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel (G)	1	1
	Gehörbildung (G)	3	3
	Singen, Stimmbildung und Sprecherziehung (E/G)	1	1
	Chorsingen (K)	2	2
	Ensemblespiel (instrumental, auch Begleitung) oder Ensemblesingen (G/K),	2	2
	Harmonielehre, Tonsatz (G/K)	-	2
	Arrangement (G/K) Fachrichtung Klassik und Volksmusik	2	-
	Künstlerisch-wissenschaftliches Seminar (G/K)		
	a) Schwerpunktmodul Musiktheorie, Musikpraxis, Musikwissenschaft	4	4
	b) Profilmodul Schulspezifisches Profulfach * oder Musikpädagogik	2	2
	Zwischensumme	20	23/25
2.	Wahlfächer		
	Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E/G)	1/2	1/2
	Rock/Pop/Jazz (G/K)	2	2
	Computer und musikalische Gestaltung (G/K)	2	2
	Schulspezifisches Wahlfach (G/K)	2	2

VII.	Stundentafel für das künstlerische Aufbaujahr Fachrichtung Musical	
1.	Pflichtfächer	
1.1	Hauptfächer	
	Gesang (E)	2
	Tanz	
	Tanztraining, -technik, Step (K)	1
	Tänzerische Stilrichtungen (G)	2
	Schauspiel	
	Grundlagen Schauspiel, Improvisation (K)	1
	Improvisations- und Schauspieltraining (K)	1
	Schauspiel (E/G)	1
1.2	Musikalische Pflichtfächer	
	Pflichtfachinstrument (E/G)	1
	Gehörbildung (G)	1
	Rhythmische Gehörbildung (G/K)	1
	Chorsingen (K)	2
	Songinterpretation, Ensemblesingen (G)	3
	Arrangement (G/K)	2
	Künstlerisch-wissenschaftliches Seminar (G/K)	
	a) Schwerpunktmodul	4
	Musiktheorie, Musikpraxis, Musikwissenschaft	
	b) Profilmodul	2
	Schulspezifisches Profilmfach * oder Musikpädagogik	
	Zwischensumme	24
2.	Wahlfächer	
	Schulspezifisches Wahlfach (E/G/K)	2

* **Schulspezifische Profilmfächer können folgende Fächer sein:**

1. Geschichte/Literatur und Ensemblespiel im Hauptfachinstrument/Gesang
2. Ensembleleitung/Chorleitung
3. Musizieren in der Ganztagsbetreuung
4. Klassenmusizieren
5. Geragogisches Musizieren
6. Inklusives Musizieren
7. Interkulturelles Musizieren
8. Musizieren in der Kindertagesstätte (Kita)
9. Therapeutisches Musizieren

Erläuterung: E = Einzelunterricht
G = Gruppenunterricht (3 bis 6 Personen)
K = Kursunterricht (größere Teilnehmerzahl)
KI = Klassenunterricht

**Prüfungspflichtige Fächer und Form der Abschlussprüfung
der zweijährigen Ausbildung**

Alle Fachrichtungen		
1.	Hauptfächer	
	Hauptfachinstrument oder Gesang, in der Fachrichtung Musical: alle Hauptfächer	p
	Chorleitung/Ensembleleitung	p
2.	Pflichtfächer	
	Pflichtfachinstrument	p
	Gehörbildung	s+p
	Musikgeschichte und Literatur	s
	Harmonielehre, Tonsatz	s+p
	Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstruments oder des Gesangs in Grundzügen	s
	In der Fachrichtung Kirchenmusik zusätzlich	
	Liturgisches Orgelspiel	p
	Gregorianischer Choral/Deutscher Liturgiegesang oder Hymnologie	s+p
	Liturgik	s
	In der Fachrichtung Musical zusätzlich	
	Geschichte des Musicals	s
	In der Fachrichtung Volksmusik zusätzlich	
	2. Pflichtfachinstrument	p

Anlage 3a
(zu § 32 Abs. 5)

Prüfungspflichtige Fächer und Form der pädagogischen Zusatzprüfung

1.	Hauptfach	
	Hauptfachinstrument oder Gesang, in der Fachrichtung Musical: alle Hauptfächer	p
2.	Pflichtfächer	
	Pflichtfachinstrument	p
	Recording-Arranging, Composing - Fachrichtung Rock/Pop/Jazz	s+p
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel	p
	Gehörbildung	s+p
	Arrangement - Fachrichtung Klassik, Musical, Volksmusik	s+p
	Musikpädagogik	s
	Schwerpunktmodul	s+p
	Profilmodul	s+p

Anlage 3b
(zu § 32 Abs. 5)

Prüfungspflichtige Fächer und Form der künstlerischen Zusatzprüfung

		mit Abschluss BFSM	ohne Abschluss BFSM
1.	Hauptfächer		
	Hauptfachinstrument oder Gesang, in der Fachrichtung Musical: alle Hauptfächer	p	p
	Chorleitung/Ensembleleitung	-	p
2.	Musikalische Pflichtfächer	-	-
	Pflichtfachinstrument	p	p
	Recording-Arranging, Composing - Fachrichtung Rock/Pop/Jazz	s+p	-
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel	p	p
	Gehörbildung	s+p	s+p
	Harmonielehre, Tonsatz	-	s+p
	Arrangement - Fachrichtung Klassik, Musical, Volksmusik	s+p	-
	Schwerpunktmodul	s+p	s+p
	Profilmodul	s+p	s+p

s = schriftlich, p = praktisch

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung zum „Schulversuch der Landeshauptstadt München zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung“; hier: Verlängerung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 7. August 2017, Az. II.5-5S4641-6a.77 879

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 21. Februar 2014 (KWMBL. S. 58) zum Schulversuch der Landeshauptstadt München zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:
„Dauer des Schulversuchs
Der zunächst auf eine Projektlaufzeit von drei Schuljahren angelegte Schulversuch wird bis zum 31. Juli 2019 verlängert.“
 - 1.2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Der Überschrift wird das Wort „, Außerkräfttreten“ angefügt.
 - 1.2.2 Nach den Wörtern „in Kraft“ werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Schulversuch Bilinguale Grundschule Französisch**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 1. September 2017, Az. III.1-BS4646-4b.61 821

¹Mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 führt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in Kooperation mit der Stiftung Bildungspakt Bayern auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch *Bilinguale Grundschule Französisch* durch. ²Der Schulversuch wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt:

1. Ziele und Inhalte

¹Im Schulversuch *Bilinguale Grundschule Französisch* soll ein bilinguales Angebot entwickelt werden, in dem interessierte Grundschülerinnen und Grundschüler neben der deutschen Sprache auch Sprachkompetenz im Französischen erwerben.

²Die Modellschulen bauen dazu systematisch und nachhaltig ein Schulprofil *Bilinguale Grundschule Französisch* auf. ³Profilbildende Maßnahmen beziehen sich auf

- die Förderung der Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler im Französischen,
- die Ausgestaltung des Schullebens,
- die Personalentwicklung und
- die Vernetzung mit externen Partnern.

⁴Der Schulversuch soll Erkenntnisse hinsichtlich des Kompetenzerwerbs der Schülerinnen und Schüler im Französischen erbringen. ⁵Darüber hinaus sollen Erfahrungen gewonnen werden, wie die Schulentwicklung an jeder Schule eine erfolgreiche Einführung bilingualer Angebote unterstützen kann.

2. Umsetzungsvarianten

Der Erwerb von Sprachkompetenz im Französischen durch die Schülerinnen und Schüler erfolgt im Rahmen folgender Varianten, die an den Modellschulen einzeln oder in Kombination realisiert werden:

2.1 Französisch als Arbeitsgemeinschaft (Variante 1)

Im Rahmen dieser Variante erhalten die Schülerinnen und Schüler mehrere Stunden Französisch pro Woche in Form einer Arbeitsgemeinschaft, in der kind- und altersgemäße Inhalte mit dem Ziel des Erwerbs von Sprachkompetenz und interkultureller Kompetenz vermittelt werden.

2.2 Französisch als Angebot im Ganzttag (Variante 2)

¹Das Französisch-Angebot für die Schülerinnen und Schüler ist in Variante 2 in ein gebundenes oder offenes Ganztagschulkonzept (GGTS, OGTS, OGTS-Kombimodell) integriert. ²Im Rahmen des Ganztagsangebots erhalten die Schülerinnen und Schüler mehrere Wochenstunden Französisch.

³Die Entscheidung über die Einrichtung einer weiteren *Variante Bilingualer Sachfachunterricht Deutsch/Französisch* erfolgt zu gegebener Zeit.

3. Organisation und Rahmenbedingungen**3.1 Variante 1 – Französisch als Arbeitsgemeinschaft**

¹Die freiwillige Arbeitsgemeinschaft kann als jahrgangsgemischte oder jahrgangsgemischte Gruppe gebildet werden. ²Ein kontinuierlicher Aufbau ab Jahrgangsstufe 1 bietet sich je nach konkreter Umsetzung an, ist aber nicht zwingend erforderlich. ³Bei entsprechender Nachfrage können im Rahmen der zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen mehrere Arbeitsgemeinschaften Französisch angeboten werden.

3.2 Variante 2 – Französisch als Angebot im Ganzttag

¹Die Schülerinnen und Schüler erhalten mehrere Stunden Französisch pro Woche im Rahmen des Ganztagsprogramms. ²In der offenen Ganztagschule (inkl. Kombimodell) ist es möglich, jahrgangsgemischte oder jahrgangsgemischte Gruppen zu bilden. ³Ein sukzessiver Aufbau des Französischangebots ab Jahrgangsstufe 1 bietet sich sowohl im offenen als auch im gebundenen Ganzttag je nach konkreter Umsetzung an, ist aber nicht zwingend erforderlich. ⁴Bei entsprechender Nachfrage können im Rahmen der verfügbaren Ressourcen mehrere Zusatzangebote Französisch eingerichtet werden.

3.3 Nachweis der Sprachkompetenz

¹Die zur Erteilung des Französisch-Angebots eingesetzten Lehrkräfte bzw. externen Honorarkräfte erbringen den Nachweis französischer Sprachkenntnisse mindestens auf Sprachkompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. ²Die Lehrkräfte werden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf ihre Aufgaben vorbereitet und im weiteren Verlauf des Schulversuchs im Rahmen auch mehrtägiger Fortbildungen begleitet.

3.4 Anrechnungsstunden/Schulbudget

¹Jede am Schulversuch in den Varianten 1 und 2 mitarbeitende Modellschule erhält für die zu leistende Entwicklungsarbeit für die Dauer des Schulversuchs eine Anrechnungsstunde sowie von der Stiftung Bildungspakt Bayern einen Fortbildungs- und Vernetzungsetat. ²Für die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bzw. Zusatzangeboten erhalten die Schulen zusätzliche Budgetstunden, in dem im Schuljahr 2017/2018 eingerichteten Rahmen.

4. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2017/2018 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2020/2021.

5. Modellschulen

Folgende Schulen nehmen am Schulversuch teil:

	Schule	Adresse	Reg.bez.
1	Grundschule Iffeldorf	Hofmark 5, 82393 Iffeldorf	Obb
2	Grundschule München an der Weißenseestraße	Weißenseestraße 45, 81539 München	Obb
3	Grundschule München am Winthirplatz	Winthirplatz 6, 80639 München	Obb

	Schule	Adresse	Reg.bez.
4	Grundschule Nürnberg Insel Schütt	Hintere Insel Schütt 5, 90403 Nürnberg	Mfr
5	Grundschule Fürth Frauenstraße	Frauenstraße 15, 90763 Fürth	Mfr
6	Pestalozzi-Grundschule Erlangen	Pestalozzistraße 1, 91052 Erlangen	Mfr
7	Loschge-Grundschule Erlangen	Loschgestraße 10, 91054 Erlangen	Mfr
8	Grundschule Thüngen	Frühlingstraße 2, 97289 Thüngen	Ufr
9	Sankt-Ulrich- Grundschule Schwabmünchen	Museumstraße 16, 86830 Schwabmünchen	Schw
10	Elias-Holl-Grundschule Augsburg	Obere Jakober- mauer 18, 86152 Augsburg	Schw

6. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

¹Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs erfolgt durch Prof. Dr. Thorsten Piske, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. ²Die Modellschulen sind verpflichtet, an der Evaluation teilzunehmen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 11

München, den 24. Oktober 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
19.06.2017	2038-3-4-7-1-K Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen	323
28.08.2017	2236-7-1-K Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO)	324
05.10.2017	Hinweis	361
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
08.09.2017	2230.1.3-K Aufhebung der Bekanntmachung „Schulversuch einjährige Integrations-Vorklasse an der Beruflichen Oberschule für aus dem Ausland zugezogene Jugendliche und Erwachsene mit nichtdeutscher Muttersprache“	362
26.09.2017	2236.6.2-K, 2236.9.2-K Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster	363
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2038-3-4-7-1-K

Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Vom 19. Juni 2017 (GVBl. S. 382)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nr. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 487, BayRS 2038-3-4-7-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 120 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Experimentierklausel“.

- b) Der Angabe zu § 26 wird das Wort „ , Außerkräftreten“ angefügt.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Experimentierklausel

¹Das Staatsministerium kann Absolventen eines Bachelorstudiengangs in den Fachgebieten Metalltechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektro- und Informationstechnik oder vergleichbarer Studiengänge, die ein integriertes Masterstudium Berufliche Bildung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes absolvieren, zum Vorbereitungsdienst zulassen, sofern sie sich mindestens im zweiten Semester dieses Masterstudiengangs befinden. ²Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ist nach den Regeln der Lehramtsprüfungsordnung II abzulegen. ³Auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Rechtsakte und erworbene Qualifikationen bleiben auch im Falle eines Außerkrafttretens dieser Vorschrift unberührt.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ angefügt.
b) Der Wortlaut wird Satz 1.
c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 5a tritt am 8. September 2020 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

München, den 19. Juni 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-7-1-K

Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Facho-ber- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO)

Vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451)

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 46 Abs. 4 Satz 3, des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und 3, des Art. 52 Abs. 4 und 5 Satz 5, des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, des Art. 54 Abs. 3 Satz 1, des Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 89 Abs. 1, des Art. 100 Abs. 2 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

Inhaltsübersicht		
Teil 1		Kapitel 1
Allgemeines		Leistungsnachweise
§ 1 Geltungsbereich	§ 14	Leistungsnachweise
	§ 15	Schulaufgaben
	§ 16	Fachreferat
	§ 17	Seminar
	§ 18	Sonstige Leistungsnachweise
	§ 19	Bewertung von Leistungsnachweisen
	§ 20	Nachholung von Leistungsnachweisen
	§ 21	Halbjahresergebnisse und Jahresnoten
Teil 2		Kapitel 2
Aufnahme und Wechsel		Vorrücken und Wiederholen
§ 2 Verfahren	§ 22	Entscheidung über das Vorrücken
§ 3 Ausschlussgründe	§ 23	Vorrücken auf Probe
§ 4 Aufnahme in den Vorkurs und die Vorklasse	§ 24	Freiwilliges Wiederholen, Rücktritt
§ 5 Aufnahme in die Fachoberschule	§ 25	Verbot des Wiederholens
§ 6 Aufnahme in die Berufsoberschule		
§ 7 Eignungsnachweis		
§ 8 Probezeit		
§ 9 Übertritt, Wechsel der Ausbildungsrichtung oder Organisationsform		
Teil 3		Kapitel 3
Schulbetrieb		Zeugnisse
§ 10 Klassen und andere Unterrichtsgruppen	§ 26	Zeugnisse, Bescheinigung über den Schulbesuch
§ 11 Höchstausbildungsdauer		
§ 12 Stundentafeln		
§ 13 Fachpraktische Ausbildung		
Teil 4		Teil 5
Leistungen, Zeugnisse		Prüfungen
		Kapitel 1
		Abschlussprüfungen für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Beruflicher Oberschulen
	§ 27	Abschlusszeugnisse
	§ 28	Prüfungsausschuss, Prüfungskommission
	§ 29	Niederschrift
	§ 30	Fachabiturprüfung, Abiturprüfung
	§ 31	Teilnahme an der Abschlussprüfung
	§ 32	Schriftliche und praktische Abschlussprüfung
	§ 33	Mündliche Abschlussprüfung
	§ 34	Bewertung der Prüfungsleistungen, Unterschleif
	§ 35	Festsetzung des Prüfungs- und Abschlussergebnisses
	§ 36	Verhinderung der Teilnahme und Nachholung
	§ 37	Wiederholung
		Kapitel 2
		Allgemeine Hochschulreife

- § 38 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
 § 39 Ergänzungsprüfung

Kapitel 3

Abschlussprüfungen für andere Bewerber

- § 40 Zulassung
 § 41 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren
 § 42 Festsetzung des Prüfungs- und Abschlussergebnisses, weitere Regelungen
 § 43 Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

Teil 6

Schlussbestimmungen

- § 43a Übergangsregelung
 § 43b Änderung der Bayerischen Schulordnung und der Fachakademieordnung
 § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 Stundentafel an der Beruflichen Oberschule
 Anlage 2 Stundentafel im Ausbildungsabschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs
 Anlage 3 Schulaufgaben pro Schulhalbjahr an der Beruflichen Oberschule
 Anlage 4 Abschlüsse an der Beruflichen Oberschule
 Anlage 5 Fachabitur im DBFH-Bildungsgang

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für die staatlich anerkannten Fachoberschulen und Berufsoberschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

Teil 2

Aufnahme und Wechsel

§ 2

Verfahren

(1) ¹Die Aufnahme erfolgt durch die Schule jeweils zu Beginn des Schuljahres. ²Zum Anmeldetermin sind bei der Schule einzureichen

1. die Nachweise über die schulische Vorbildung im Original oder, soweit diese nachvollziehbar nicht vorliegen, in beglaubigter Abschrift,
2. ein lückenloser Lebenslauf,
3. ein amtliches Führungszeugnis, falls in dem Schuljahr, das dem angestrebten Schulbesuch vorausgeht, keine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule besucht wurde.

³Ein amtlicher Lichtbildausweis ist vorzulegen. ⁴Die Schule kann im Einzelfall weitere Nachweise zum schulischen und beruflichen Werdegang fordern. ⁵Können die Unterlagen nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, so sind sie unverzüglich nachzureichen.

(2) ¹Die Aufnahme ist dadurch aufschiebend bedingt, dass die Bewerberinnen und Bewerber am ersten Unterrichtstag am Unterricht teilnehmen oder spätestens am dritten Unterrichtstag gegenüber der Schule nachweisen, dass sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert waren. ²Eine nachträgliche Aufnahme kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und längstens binnen sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn gewährt werden, in Ausnahmefällen kann die Aufnahme in die Vorklasse oder den ganzjährigen Vorkurs auch später erfolgen. ³Die nachträgliche Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus, dass dadurch die fachpraktische Ausbildung nicht wesentlich verkürzt wird und ein geeigneter Ausbildungsplatz zur Verfügung steht.

(3) In Ausnahmefällen können die Ministerialbeauftragten innerhalb der ersten zehn Unterrichtstage Bewerberinnen und Bewerber anderen Beruflichen Oberschulen zuweisen.

§ 3

Ausschlussgründe

(1) ¹Die Aufnahme in die Berufliche Oberschule ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die allgemeine Hochschulreife erworben hat,
2. die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht so beherrscht, dass dem Unterricht gefolgt werden kann,
3. den Abschluss der jeweiligen Schulart nicht innerhalb der verbleibenden Höchstausbildungsdauer (§ 11) erreichen kann,
4. an einer Beruflichen Oberschule zweimal die angestrebte Jahrgangsstufe besucht hat oder

5. zweimal eine Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Fachhochschulreife oder bei Bewerbung an der Berufsoberschule zusätzlich der fachgebundenen Hochschulreife nicht bestanden hat.

²Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Berufsausbildung werden Schulbesuchsjahre und Prüfungsversuche im Sinne der Nrn. 4 und 5, die vor dem Erwerb des Berufsabschlusses liegen, nicht berücksichtigt. ³Die Ministerialbeauftragten können unter den Voraussetzungen des § 44 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) Ausnahmen zulassen.

(2) Ferner darf nicht aufgenommen werden

1. in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule, wer auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen,
2. in die Jahrgangsstufe 11 oder 12 der Fachoberschule, wer die nicht fachgebundene Fachhochschulreife erworben hat,
3. in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule, wer eine seiner Berufsausbildung entsprechende fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife der Beruflichen Oberschule in Bayern erworben hat,
4. in die Jahrgangsstufe 13, wer eine fachgebundene Hochschulreife der betreffenden Ausbildungsrichtung erworben hat,
5. in die Vorklasse, wer einen mittleren Schulabschluss erworben hat und die Vorklasse zuvor bereits länger als sechs schulische Unterrichtswochen besucht hat, sofern in der Zwischenzeit keine berufliche Vorbildung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erworben wurde.

§ 4

Aufnahme in den Vorkurs und die Vorklasse

(1) ¹Der halbjährige Vorkurs der Fachoberschule bereitet in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik besonders qualifizierte Schülerinnen und Schüler der Mittelschule und der Wirtschaftsschule in dem Schuljahr, in dem sie den mittleren Schulabschluss erwerben, auf den Übertritt vor. ²Er beginnt frühestens nach den Weihnachtsferien. ³Das Anmeldeverfahren legt die Schule fest. ⁴Die Aufnahme setzt eine Stellungnahme der besuchten Schule zum individuellen Leistungspotential und ein Beratungsgespräch mit der Schülerin oder dem Schüler voraus.

(2) ¹Der ganzjährige und der halbjährige Vorkurs der Berufsoberschule dienen zur Auffrischung oder Er-

gänzung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durch den mittleren Schulabschluss vermittelt werden. ²Aufgenommen werden kann auch, wer spätestens bei Abschluss des Vorkurses die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Schulleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme in den Vorkurs, wenn dieser oder die Vorklasse bereits einmal besucht wurde.

(4) ¹Die Vorklasse bereitet insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einen mittleren Schulabschluss nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 BayEUG erworben haben, auf den Schulbesuch vor. ²Voraussetzung für die Aufnahme in die Vorklasse der Fachoberschule ist ein Notendurchschnitt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder ein pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule zu den Gründen, die trotz grundsätzlich höherer Leistungsfähigkeit ein besseres als das erzielte Ergebnis verhindert haben. ³Der Aufnahme geht regelmäßig ein Beratungsgespräch voraus. ⁴Für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 48 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt erstmals in dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz begründet haben, in dem Deutsch Amtssprache ist, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 eigene Vorklassen gebildet werden.

(5) ¹In die Vorklasse der Berufsoberschule kann auch aufgenommen werden, wer eine Berufsausbildung abgeschlossen, jedoch keinen mittleren Schulabschluss erworben hat, wenn in einer Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Ergebnis entsprechend § 7 Abs. 2 erzielt wird. ²Die Prüfungsaufgaben stellen die Ministerialbeauftragten. ³§ 20 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Aufnahme in die Fachoberschule

(1) ¹Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule setzt einen mittleren Schulabschluss sowie die Eignung gemäß § 7 voraus. ²In die Jahrgangsstufe 12 kann nur aufgenommen werden, wer die Erlaubnis zum Vorrücken in der entsprechenden Ausbildungsrichtung erhalten hat.

(2) ¹In die Ausbildungsrichtung Gestaltung kann nur aufgenommen werden, wer in einer Aufnahmeprüfung, die bei Unterrichtsbeginn höchstens 18 Monate zurückliegt, seine bildnerisch-praktischen Fähigkeiten nachweist. ²Zu den von der Schule gestellten Themen ist je eine Arbeit nach der sichtbaren Wirklichkeit und aus der

Vorstellung anzufertigen. ³Die Bearbeitungszeit für jede Aufgabe beträgt 120 Minuten. ⁴Die Arbeiten werden von zwei von der Schulleitung bestimmten Lehrkräften beurteilt; können sich die beiden Lehrkräfte nicht einigen, entscheidet die Schulleitung oder eine vorab bestimmte dritte Lehrkraft. ⁵§ 20 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Aufnahme in den abschließenden halbjährigen Vollzeitunterricht des Ausbildungsabschnitts 3/2 des dreijährigen doppelqualifizierenden Bildungsgangs „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ (DBFH-Bildungsgang) setzt eine bestandene Berufsabschlussprüfung und den erfolgreichen Besuch der Berufsschule voraus.

(4) ¹In die Jahrgangsstufe 13 kann aufgenommen werden, wer die Fachhochschulreife an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule der entsprechenden Ausbildungsrichtung mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser erworben hat. ²Die oder der Ministerialbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 die Aufnahme gestatten.

§ 6

Aufnahme in die Berufsoberschule

(1) Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule setzt voraus

1. einen mittleren Schulabschluss,
2. eine berufliche Vorbildung nach den Abs. 2 und 3 und
3. die Eignung nach § 7.

(2) ¹Die berufliche Vorbildung ist

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren,
2. eine abgeschlossene schulische Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren mit staatlicher Abschlussprüfung,
3. eine bestandene Qualifikationsprüfung für ein Amt der zweiten oder dritten Qualifikationsebene nach dem Leistungslaufbahngesetz oder
4. eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit.

²Der Qualifikationsprüfung nach Satz 1 Nr. 3 werden entsprechende Prüfungen nach dem Laufbahnrecht des Bundes oder eines anderen Landes sowie entsprechende Zugangsvoraussetzung zum öffentlichen Dienst eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaats im Sinne des Art.

5 Abs. 6 Satz 3 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes gleichgestellt. ³Der beruflichen Tätigkeit steht die Betreuung oder Pflege eines Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, 3 oder Nr. 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gleich.

(3) Wenn die berufliche Vorbildung nach Abs. 2 nicht für die jeweilige Ausbildungsrichtung einschlägig ist, wird zusätzlich vorausgesetzt:

1. eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr in Vollzeit oder entsprechender Dauer in Teilzeit,
2. eine einschlägige fachpraktische Ausbildung an der Fachoberschule, die den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2 genügt, oder
3. ein einschlägiges betreutes Berufspraktikum von mindestens sechs Monaten in Vollzeit, das an die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule angelehnt ist und dem die aufnehmende Schule vorher zugestimmt hat.

(4) In die Jahrgangsstufe 13 wird aufgenommen, wer die Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 erfüllt und

1. eine nicht nur fachgebundene Fachhochschulreife oder
2. die Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 13 erworben hat.

§ 7

Eignungsnachweis

(1) ¹Für die Bildungsgänge der Beruflichen Oberschule ist geeignet, wer

1. die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums hat,
2. einen Notendurchschnitt von 3,5 oder besser in den Fächern Deutsch, Englisch oder Ersatzfremdsprache und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss aufweist,
3. den Vorkurs der Berufsoberschule oder eine Vorklasse erfolgreich besucht hat oder
4. eine Eignungsprüfung nach Abs. 3 erfolgreich abgelegt hat.

²Dem Vorkurs gleichgestellt ist der Besuch des entsprechenden Kurses des an der Staatlichen Beruflichen Ober-

schule Erlangen eingerichteten Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Fachabiturprüfung.

(2) ¹Die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sind erfüllt, wenn

1. in sämtlichen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde oder
2. die Note 5 in höchstens einem Fach ausgeglichen wird durch
 - a) mindestens die Note 2 in einem anderen Fach oder
 - b) mindestens die Note 3 in zwei anderen Fächern.

²Zum Ausgleich der Note 5 in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik können nur Fächer aus dieser Fächergruppe herangezogen werden.

(3) ¹Eine Eignungsprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik kann ablegen, wer im Kalenderjahr weder den Vorkurs noch eine Vorklasse besucht hat und

1. im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Ersatzfremdsprache und Mathematik keine Note vorweisen kann oder
2. eine berufliche Vorbildung gemäß § 6 Abs. 2 erworben hat.

²Die Prüfungen werden von der aufnehmenden Schule abgenommen. ³§ 20 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8

Probezeit

(1) ¹Die Probezeit endet

1. in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule und in der Jahrgangsstufe 12/1 der Teilzeitform der Berufsoberschule am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des ersten Schulhalbjahres),
2. im Übrigen am 15. Dezember.

²Keiner Probezeit unterliegt, wer

1. den Vorkurs oder den Ausbildungsabschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs besucht oder
2. unmittelbar vor der Aufnahme in einem Vorkurs nach § 4 Abs. 2 oder einer Vorklasse in keinem Pflichtfach eine schlechtere Jahresnote als 3 erzielt hat.

³Unter den Voraussetzungen von Satz 2 Nr. 2 erstreckt sich die Probezeit an der Fachoberschule nur auf die fachpraktische Ausbildung. ⁴§ 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Probezeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu drei Monate verlängert werden, im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 jedoch nur bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres. ²Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einer längerfristigen Erkrankung, die die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

(3) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, dass sie oder er das Ziel des Schuljahres erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn am Ende der Probezeit

1. die Leistungen nicht den Vorgaben nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 entsprechen und
2. keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.

³In der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule gilt zusätzlich, dass die Probezeit

1. in der Regel nicht bestanden ist, wenn die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung nicht entsprechend § 13 Abs. 2 mit mindestens 4 Punkten bewertet wurden, und
2. vorzeitig für nicht bestanden erklärt werden kann, wenn feststeht, dass ein Bestehen nicht mehr möglich ist.

⁴Über das Bestehen und die Verlängerung der Probezeit entscheidet in allen Fällen die Schulleitung auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(4) ¹Wurde die Probezeit nicht bestanden, so ist dies den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diesen selbst, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Mit der Bekanntgabe endet das Schulverhältnis. ³Auf Antrag erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. ⁴Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält sie oder er im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

(5) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, finden bei einem Wiedereintritt die Abs. 1 bis 4 erneut Anwendung.

§ 9

Übertritt, Wechsel der Ausbildungsrichtung oder Organisationsform

(1) Während des Schuljahres ist der Übertritt an eine andere Berufliche Oberschule nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wohnsitzwechsel, zulässig.

(2) ¹Der Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Schule in eine höhere als die Eingangsstufe einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Beruflichen Oberschule setzt zusätzlich voraus, dass die Schülerin oder der Schüler

1. im vorangegangenen Schuljahr nicht Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Beruflichen Oberschule war und
2. in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat, dass der Kenntnisstand den Anforderungen der aufnehmenden Schule entspricht.

²Für den Übertritt in die Fachoberschule muss die Schülerin oder der Schüler ferner eine fachpraktische Ausbildung, die der an öffentlichen Fachoberschulen gleichwertig ist, erfolgreich durchlaufen haben; über die Gleichwertigkeit entscheiden die Ministerialbeauftragten.

³Für den Übertritt in die Berufsoberschule gilt § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(3) Bei einem Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Schule in die Jahrgangsstufe 13 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Beruflichen Oberschule können Schülerinnen und Schüler Wahlpflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife belegen, wenn sie darin

1. ganzjährig im Umfang von vier Wochenstunden durch eine Lehrkraft gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 unterrichtet wurden und
2. in einer Aufnahmeprüfung mindestens 4 Punkte erzielt haben.

(4) Für die Aufnahmeprüfungen gelten die § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(5) ¹Der Wechsel der Ausbildungsrichtung ist nur während der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule und nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 3 zulässig. ²§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Ein Wechsel von der Vollzeitform in die entsprechende Jahrgangsstufe der Teilzeitform oder umgekehrt ist während des Schuljahres nicht möglich.

§ 10

Klassen und andere Unterrichtsgruppen

(1) ¹Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts

1. bei zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16,
2. bei mehr als zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21

betragen. ²Die Ministerialbeauftragten können Ausnahmen zulassen, soweit keine zusätzlichen Kosten entstehen.

(2) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über

1. die Teilung von Klassen in Gruppen und
2. die Einrichtung von
 - a) Förderunterricht,
 - b) Unterricht in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gemäß **Anlage 1** Nr. 2,
 - c) Unterricht in Wahlpflichtfächern gemäß Anlage 1 Nr. 3 und
 - d) Unterricht in Wahlfächern.

²Die erstmalige Einrichtung von Wahlfächern ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang den Ministerialbeauftragten vor Schuljahresbeginn anzuzeigen.

(3) ¹Fachoberschule und Berufsoberschule wirken beim Seminarfach und bezüglich der Unterrichtsangebote gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b bis d zusammen. ²Bei der Klassenbildung können Schulen verschiedener Standorte zusammenwirken; die Schulleitungen sorgen für einen reibungslosen Schulwechsel und stellen das Einvernehmen mit den Aufwandsträgern her. ³Berufsschule und Fachoberschule wirken beim DBFH-Bildungsgang zusammen, insbesondere bei Leistungen, die aus der Berufsschule in das Zeugnis der Fachhochschulreife übernommen werden.

Teil 3

Schulbetrieb

§ 11

Höchstausbildungsdauer

(1) ¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt

1. an der Fachoberschule vier Jahre, bei Besuch der Jahrgangsstufe 13 fünf Jahre,
2. an der Berufsoberschule vier Jahre.

²Wenn zuvor die Vorklasse besucht wurde, erhöht sich die Höchstausbildungsdauer nach Satz 1 um ein Jahr.

(2) ¹Für die Berechnung der Ausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Beruflichen Oberschulen verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Austritt nach Ablauf der ersten sechs Unterrichtswochen, nicht bestandene Probezeit oder Krankheit verkürzt waren. ²Nicht angerechnet wird der Besuch des Vorkurses. ³Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(3) Die Ministerialbeauftragten können unter den Voraussetzungen des § 44 BaySchO Ausnahmen zulassen.

§ 12

Studentafeln

(1) ¹Dem Unterricht sind die Studentafeln nach Anlage 1, für den DBFH-Bildungsgang die Studentafeln nach **Anlage 2** zugrunde zu legen. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen für die Dauer eines Schuljahres genehmigen; mit Genehmigung der Ministerialbeauftragten kann der Unterricht in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden. ³Keiner Genehmigung bedürfen die organisatorisch bedingte Verblockung des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr sowie zeitlich begrenzte Abweichungen von den Studentafeln in Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule oder in der Vorklasse zur Förderung einzelner Klassen in bestimmten Fächern.

(2) ¹In der Jahrgangsstufe 11 wird der Wahlpflichtunterricht als jeweils auf ein Unterrichtsfach bezogener Förderunterricht im Umfang von mindestens einer Jahreswochenstunde erteilt; er dient der Behebung von Lücken und der Vertiefung von Kompetenzen. ²In der Jahrgangsstufe 12 wählen die Schülerinnen und Schüler aus dem Angebot der Schule gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c an der Fachoberschule zwei Fächer, an der Berufsoberschule ein Fach aus. ³In der Jahrgangsstufe 13 wählen die Schülerinnen und Schüler aus dem Angebot der Schule gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c ein Fach aus. ⁴Ein weiteres Wahlpflichtfach kann in allen Jahrgangsstufen zusätzlich belegt werden, soweit nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

(3) ¹Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer in einer Woche darf die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach den Stundentafeln in den Anlagen 1 und 2 um nicht mehr als drei Unterrichtsstunden überschreiten. ²Ein weiteres Wahlpflichtfach gemäß Abs. 2 Satz 4 bleibt hierbei unberücksichtigt.

(4) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird. ²Die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegung über die Leistungsnachweise sowie über eine eventuelle Befreiung vom Englischunterricht trifft die oder der Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule in Nordbayern. ³Satz 1 gilt nicht für den Vorkurs und die Vorklasse.

(5) ¹An der Berufsoberschule kann die Ausbildung in häftiger Teilzeit durchlaufen werden. ²In diesem Fall verdoppeln sich die jeweiligen Ausbildungszeiten. ³Werden in der Teilzeitform die Unterrichtsstunden eines Fachs auf zwei Schuljahre verteilt, so tritt für dieses Fach an die Stelle eines Schulhalbjahres im Sinne dieser Schulordnung jeweils ein ganzes Schuljahr. ⁴Die Unterrichtsstunden gemäß Stundentafel werden durch die jeweilige Schule in eigener Verantwortung entsprechend verteilt.

§ 13

Fachpraktische Ausbildung

(1) ¹Die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule gliedert sich in die Bereiche

1. fachpraktische Anleitung an der Schule, Dokumentation und Reflexion,
2. fachpraktische Vertiefung an der Schule und
3. fachpraktische Tätigkeiten in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte.

²In der Regel erfolgen die fachpraktischen Tätigkeiten gemäß Satz 1 Nr. 3 in Blockform und erstrecken sich über den ganzen Tag. ³Die §§ 3 und 5 des Arbeitszeitgesetzes oder die §§ 4, 8, 11, 13 bis 18 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten. ⁴Die Blocklänge soll höchstens fünf Wochen betragen.

(2) ¹Die drei Bereiche der fachpraktischen Ausbildung gemäß Abs. 1 werden durch die Schule jeweils gemäß § 19 Abs. 1 bewertet, wobei für die Leistungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein Beitrag des Praktikumsbetriebes eingeholt und nur der jeweils mittlere Punktwert einer Notenstufe vergeben wird. ²Falls ein Bereich mit 0 Punkten bewertet wird, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet. ³Bei

der Ermittlung des Halbjahresergebnisses zählen die Bewertungen zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils einfach, zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zweifach; das Ergebnis wird entsprechend § 19 Abs. 6 gerundet.

(3) ¹Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen sollen diese nachgeholt werden; dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. ²Im Einzelfall kann die Lehrerkonferenz die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahreszeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres aussetzen. ³Wurden mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.

(4) Ergibt sich, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung der gewählten Ausbildungsrichtung teilzunehmen, wird das Schulverhältnis beendet.

(5) ¹Wird einer Schülerin oder einem Schüler wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 22 Abs. 3 BaySchO die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. ²Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann das Schulverhältnis beendet werden. ³Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme ergriffen werden.

Teil 4

Leistungen, Zeugnisse

Kapitel 1

Leistungsnachweise

§ 14

Leistungsnachweise

(1) ¹Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, das Fachreferat, die Leistungen im Seminar, sonstige Leistungsnachweise und praktische Leistungen. ²Die Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

(2) ¹In jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach sind in jedem Schulhalbjahr neben den Schulaufgaben nach **Anlage 3** sowohl schriftliche als auch mündliche Leistungen zu erheben, insgesamt

1. mindestens zwei, wenn Kurzarbeiten geschrieben werden,
2. mindestens drei, wenn Stegreifaufgaben geschrieben werden.

²Von Schülerinnen oder Schülern versäumte Stegreifaufgaben können durch mündliche Leistungen oder durch eine Ersatzprüfung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 ersetzt werden. ³Eine Kurzarbeit kann durch eine andere gleichwertige individuelle Leistung ersetzt werden, die der Art nach für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse gleich sein muss; ein Referat ist kein Ersatz für eine Kurzarbeit. ⁴Die Entscheidung über die Art der Leistungsnachweise wird durch die Klassenkonferenz getroffen und den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt. ⁵In einer Klasse dürfen in einem Fach je Schulhalbjahr nur entweder Kurzarbeiten oder Stegreifaufgaben gestellt werden. ⁶In den gemäß Anlage 1 nicht einbringungsfähigen Fächern und den Profulfächern Gestaltung-Praxis sowie Medien können schriftliche und mündliche Leistungen ganz oder teilweise durch praktische Leistungen ersetzt werden. ⁷Über Leistungsnachweise im Förderunterricht entscheidet die Lehrkraft nach pädagogischem Ermessen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Anfertigung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

(4) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen und Seminararbeiten spätestens bis vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung zurückgegeben und mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden.

(5) Schriftliche Leistungsnachweise sollen den Schülerinnen und Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben werden und sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben.

§ 15

Schulaufgaben

¹Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden. ³Für die Nachholung von Leistungsnachweisen sind Ausnahmen von Satz 2 zulässig.

§ 16

Fachreferat

¹In der Jahrgangsstufe 12 halten die Schülerinnen und Schüler ein Fachreferat in einem gemäß Anlage 1 einbringungsfähigen Pflicht- oder Wahlpflichtfach. ²Im DBFH-Bildungsgang wird das Fachreferat frühestens im Ausbildungsabschnitt 2 gehalten.

§ 17

Seminar

(1) ¹Nach der Fachabiturprüfung in Jahrgangsstufe 12 sowie in Jahrgangsstufe 13 ist das wissenschaftspropädeutische Seminar zu belegen, eine Seminararbeit zu fertigen und zu präsentieren. ²Auf Antrag können auch Bewerberinnen und Bewerber am Seminarteil der Jahrgangsstufe 12 teilnehmen, welche die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 4 erfüllen und in die Jahrgangsstufe 13 aufgenommen werden. ³Seminare können in allen gemäß Anlage 1 einbringungsfähigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern, die an der Schule geführt werden, und gegebenenfalls auch fächerübergreifend angeboten werden. ⁴Das Nähere legt das Staatsministerium gesondert fest.

(2) ¹Die individuellen Leistungen im Seminar, die Seminararbeit und die Präsentation der Seminararbeit mit Diskussion werden jeweils gesondert gemäß § 19 Abs. 1 bewertet. ²Aus dem Durchschnitt der Bewertungen nach Satz 1 wird ein Gesamtergebnis für das Seminar ermittelt; dabei zählen die Seminararbeit zweifach, die übrigen Teile jeweils einfach. ³§ 19 Abs. 6 gilt entsprechend. ⁴Soweit eine der in Satz 1 genannten Leistungen mit 0 Punkten bewertet wird, ist das Seminar nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet. ⁵Dem Punktwert wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 eine Note zugeordnet.

(3) ¹Wiederholt die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe 13, bleibt das Gesamtergebnis des Seminars auf Antrag erhalten, wenn beim vorangehenden Besuch in allen Leistungen gemäß Abs. 2 Satz 1 jeweils mindestens 4 Punkte erzielt wurden. ²Wird das Seminar erneut durchlaufen, kann sich die Schülerin oder der Schüler für eines der beiden Gesamtergebnisse entscheiden.

§ 18

Sonstige Leistungsnachweise

(1) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. ³Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. ⁴Wurden die vorangegangenen Unterrichtsstunden versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob der Schülerin oder dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann.

(2) ¹Kurzarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt und erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens zehn unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. ²Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) ¹Als mündliche Leistungsnachweise gelten beispielsweise Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate. ²Als andere individuelle Leistungen gelten beispielsweise Portfolioarbeiten und Beiträge zu Projekten.

(4) ¹An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, werden Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten nicht abgehalten. ²Satz 1 gilt nicht für die Nachholung von Leistungsnachweisen.

§ 19

Bewertung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen. ²Das Punktesystem berücksichtigt die Notenstufen mit der jeweiligen Tendenz nach folgendem Schlüssel:

1.	13 bis 15 Punkte	sehr gut,
2.	10 bis 12 Punkte	gut,
3.	7 bis 9 Punkte	befriedigend,
4.	4 bis 6 Punkte	ausreichend,
5.	1 bis 3 Punkte	mangelhaft,
6.	0 Punkte	ungenügend.

(2) ¹Erläuterungen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden. ²Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch und den Profulfächern Pädagogik/Psychologie und Gestaltung-Praxis sowie bei Seminararbeiten muss dies geschehen.

(3) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit wird die äußere Form mit berücksichtigt. ²Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.

(4) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder die Seminararbeit nicht termingerecht abgegeben, werden 0 Punkte erteilt.

(5) § 28 Abs. 6, § 34 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) ¹Sind in einem Fach die Bewertungen mehrerer Einzelleistungen zu einem Ergebnis zusammenzufassen, wird ausgehend von den Bewertungen nach Punk-

ten unter Beachtung der Gewichtungsregelungen dieser Schulordnung ein Durchschnittswert berechnet. ²Zwischenergebnisse werden nicht gerundet. ³Das jeweilige Endergebnis wird auf einen ganzzahligen Punktwert gerundet, wobei Nachkommastellen unter n,50 abgerundet und Nachkommastellen ab n,50 aufgerundet werden. ⁴Werte unter 1,00 sind stets auf 0 Punkte abzurunden.

§ 20

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Wer einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, erhält einen Nachtermin. ²Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise im Schulhalbjahr mit ausreichender Entschuldigung versäumt, kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, wird

1. entweder ein weiterer Nachtermin oder
2. eine schriftliche oder praktische Ersatzprüfung angesetzt, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schulhalbjahres erstrecken kann.

²Eine mündliche oder schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach keine hinreichenden unangekündigten Leistungsnachweise vorliegen; konnten mündliche Leistungen nicht hinreichend bewertet werden, ist die mündliche Form zu wählen.

³Kann im Einzelfall ein Nachtermin oder eine Ersatzprüfung erst im nächsten Schulhalbjahr angesetzt werden, wird das Halbjahresergebnis im betreffenden Fach nach dem Vorliegen der entsprechenden Leistungen endgültig festgesetzt. ⁴Satz 3 gilt nicht für Schulhalbjahre, in denen eine Abschlussprüfung abgelegt wird.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in jedem Fach je Schulhalbjahr nur einmal stattfinden. ²Der Termin der Ersatzprüfung ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

§ 21

Halbjahresergebnisse und Jahresnoten

(1) ¹In jedem Unterrichtsfach wird vorbehaltlich Abs. 2 für jedes Schulhalbjahr aus den Leistungsnachweisen ohne Schulaufgaben und Fachreferat ein Durchschnittswert berechnet. ²Dabei werden die einzelnen Leistungsnachweise entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet; gegebenenfalls können dabei

Leistungen, die Schülerinnen und Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen erbracht haben, im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden. ³Der ermittelte Durchschnittswert sowie die Bewertungen der einzelnen Schulaufgaben, die im betreffenden Fach auf dieses Schulhalbjahr entfallen, haben bei der Ermittlung des Halbjahresergebnisses jeweils gleiches Gewicht. ⁴Das Halbjahresergebnis wird auf einen ganzzahligen Punktwert gerundet. ⁵§ 19 Abs. 6 gilt entsprechend. ⁶Liegen in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise vor, ohne dass dies die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hätte, bleibt das Fach unberücksichtigt. ⁷Leistungen, die im Schulhalbjahr 12/2 im Seminar und in der zweiten Fremdsprache nach Beginn der schriftlichen Fachabiturprüfung erbracht werden, werden dem Schulhalbjahr 13/1 zugerechnet. ⁸Die Leistung im Fachreferat wird als eigenes Halbjahresergebnis festgesetzt.

(2) ¹Im DBFH-Bildungsgang findet Abs. 1 nur im Ausbildungsabschnitt 3/2 Anwendung. ²Für den Förderunterricht wird kein Halbjahresergebnis festgesetzt.

(3) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird zum Ende des Vorkurses, der Vorklasse, der Jahrgangsstufe 11 sowie, soweit keine Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, der Jahrgangsstufen 12 und 13 die Jahrespunktzahl ermittelt, indem aus den Halbjahresergebnissen gemäß Abs. 1 Satz 4 der Durchschnitt berechnet und gemäß § 19 Abs. 6 gerundet wird. ²Gleiches gilt für die fachpraktische Ausbildung bezüglich der Halbjahresergebnisse gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3. ³Der Jahrespunktzahl wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 die Jahresnote zugeordnet.

Kapitel 2

Vorrücken und Wiederholen

§ 22

Entscheidung über das Vorrücken

(1) In die Jahrgangsstufe 12 kann vorrücken, wer

1. in der fachpraktischen Ausbildung in der Summe beider Halbjahresergebnisse gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 mindestens 10 Punkte, dabei in keinem Halbjahr weniger als 4 Punkte und
2. in den Jahrespunktzahlen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1
 - a) in allen Fächern mindestens 4 Punkte,
 - b) in einem Fach 1 bis 3 Punkte, in allen weiteren Fächern jeweils mindestens 4 Punkte und in der Summe aller Punktzahlen mindestens das Fünffache der Anzahl der Fächer,

- c) in zwei Fächern 1 bis 3 Punkte, in allen weiteren Fächern jeweils mindestens 4 Punkte und in der Summe aller Punktzahlen mindestens das Sechsfache der Anzahl der Fächer oder
- d) in einem Fach 0 Punkte, in allen weiteren Fächern jeweils mindestens 4 Punkte und in der Summe aller Punktzahlen mindestens das Sechsfache der Anzahl der Fächer

erreicht hat.

(2) In die Jahrgangsstufe 13 kann vorrücken

1. an der Fachoberschule, wer die Fachhochschulreife mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser erworben hat,
2. an der Berufsoberschule, wer in den Jahrespunktzahlen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 sämtlicher Pflicht- und Wahlpflichtfächer jeweils mindestens 4 Punkte erzielt hat oder wer die Fachhochschulreife erworben hat.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigung ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllen und denen das Vorrücken auf Probe nach § 23 nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholer.

§ 23

Vorrücken auf Probe

¹Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ²Wird das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe... hat er/sie auf Probe erhalten.“ ³Es gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Schülerin oder der Schüler bei Nichtbestehen zurückverwiesen wird. ⁴Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholer.

§ 24

Freiwilliges Wiederholen, Rücktritt

(1) Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler einmal die Jahrgangsstufe 11 oder die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule freiwillig wiederholen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine dieser Jahrgangsstufen freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel

der Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) ¹Auf Antrag entscheidet die Schulleitung bis spätestens 15. Dezember eines Schuljahres über die Möglichkeit des einmaligen Rücktritts in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule oder in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule. ²Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der ersten sechs schulischen Unterrichtswochen zurücktreten, gelten im Folgejahr bei nicht unterbrochenem Schulbesuch in der höheren Jahrgangsstufe nicht als Wiederholer. ³Unter der Voraussetzung, dass die Vorklasse zuvor noch nicht länger als sechs Unterrichtswochen besucht wurde, gilt Satz 1 für einen Rücktritt in die Vorklasse aus der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule oder aus der Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule bis spätestens zum Ende der jeweiligen Probezeit entsprechend. ⁴Erfolgt der Rücktritt zum Ende der Probezeit, holt die Schulleitung eine Empfehlung der Klassenkonferenz ein. ⁵Für einen Rücktritt in den Vorkurs gilt Satz 3 entsprechend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Rücktritt auch dann gestattet werden, wenn der Vorkurs zuvor länger als sechs Wochen besucht wurde. ⁶Bei einem Rücktritt erfolgt die Leistungsbewertung auf der Grundlage der ab dem Zeitpunkt des Rücktritts anfallenden Leistungsnachweise.

§ 25

Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitung der Höchstausbildungsdauer nicht zulässig, wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.

(2) ¹Die Vorklasse darf nur wiederholt werden, wenn kein mittlerer Schulabschluss vorliegt. ²Der Vorkurs darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wiederholt werden.

Kapitel 3

Zeugnisse

§ 26

Zeugnisse, Bescheinigung über den Schulbesuch

(1) ¹Über die erzielten Leistungen werden am Ende des ersten Schulhalbjahres Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse ausgestellt. ²In der Teilzeitform der Berufsoberschule werden Zwischenzeugnisse am letzten Unterrichtstag

der Jahrgangsstufen 12/1 und 13/1 ausgestellt. ³Im Vorkurs der Berufsoberschule wird kein Zwischenzeugnis ausgestellt. ⁴Über den Besuch des Vorkurses der Fachoberschule und die erzielten Leistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt. ⁵Das Zwischenzeugnis enthält die Halbjahresergebnisse gemäß § 21 Abs. 1 sowie in Jahrgangsstufe 11 das Halbjahresergebnis der fachpraktischen Ausbildung. ⁶Das Jahreszeugnis enthält für jedes Fach

1. die Halbjahresergebnisse gemäß § 21 Abs. 1 des betreffenden Schuljahres nach Punkten,
2. die Jahrespunktzahl und Jahresnote gemäß § 21 Abs. 3 und
3. in Abhängigkeit von der jeweiligen Jahrgangsstufe das Gesamtergebnis der fachpraktischen Ausbildung, des Fachreferats oder des Seminars.

⁷Das Thema der Seminararbeit ist zumindest in Kurzform auszuweisen.

(2) ¹Im Jahreszeugnis wird die Entscheidung über das Vorrücken vermerkt. ²Bemerkungen nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG werden in die Zeugnisse nicht aufgenommen. ³Über besondere Leistungen in der Schule und der fachpraktischen Ausbildung kann die Schule ein Zertifikat erstellen.

(3) Waren Schülerinnen und Schüler gemäß § 20 Abs. 3 BaySchO während des Beurteilungszeitraums ganz oder teilweise von der Teilnahme am Unterricht befreit oder mussten sie auf Grund schulärztlichen Zeugnisses keine Leistungsnachweise erbringen, so erhalten sie anstelle einer Bewertung eine entsprechende Bemerkung.

(4) ¹Das Zeugnis wird von der Klassenkonferenz festgesetzt. ²Wenn das vorsitzende Mitglied der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder die Schulleitung dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält, entscheidet die Lehrerkonferenz.

(5) ¹Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bestätigt ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift, dass er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. ²Das unterschriebene Zeugnis ist der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter zur Einsicht vorzulegen. ³Wenn es die Leistungen im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen lassen, ob das Ziel der Jahrgangsstufe erreicht wird, wird die Gefährdung in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt; besteht die Gefahr, dass die Jahrgangsstufe gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer nicht mehr wiederholt werden darf, wird darauf besonders hingewiesen.

(6) ¹Verlassen Schülerinnen oder Schüler während des Schuljahres oder während des Ausbildungs-

abschnitts 3/2 des DBFH-Bildungsgangs die Schule, erhalten sie eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und gegebenenfalls der fachpraktischen Ausbildung. ²Wurde das laufende Schulhalbjahr länger als sechs schulische Unterrichtswochen besucht, werden auf Antrag ergänzend zum letzten Zeugnis die darin erzielten Leistungen bescheinigt.

Teil 5

Prüfungen

Kapitel 1

Abschlussprüfungen für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Beruflicher Oberschulen

§ 27

Abschlusszeugnisse

(1) ¹Das Abschlusszeugnis der Fachoberschule und das Zeugnis der Fachhochschulreife der Berufsoberschule enthalten

1. alle für das Abschlussergebnis gemäß § 35 zu beachtenden Leistungen sowie
2. für jedes Fach die weiteren Halbjahresergebnisse gemäß § 35 Abs. 5 bis 8.

²Das Abschlusszeugnis enthält weiterhin die Gesamtergebnisse sowie die Durchschnittsnote gemäß Abs. 3. ³Halbjahresergebnisse, die in das Abschlussergebnis nicht eingebracht wurden, werden besonders gekennzeichnet. ⁴§ 26 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. ⁵Liegen in den Fällen des § 24 Abs. 3 Satz 1 keine Halbjahresergebnisse des ersten Halbjahres der wiederholt durchlaufenen Jahrgangsstufe vor, so kann das Halbjahresergebnis des ersten Besuchs dieser Jahrgangsstufe eingebracht werden.

(2) ¹Wurden die notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 nachgewiesen, wird statt eines Zeugnisses der fachgebundenen Hochschulreife ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgestellt, das gegebenenfalls eine abweichende Durchschnittsnote für die fachgebundene Hochschulreife zusätzlich ausweist. ²Wurde der Nachweis gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 erbracht, wird ein Zeugnis ausgestellt, das in Verbindung mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife dient.

(3) ¹Die Durchschnittsnote wird auf der Grundlage der Punktesumme der gemäß § 35 Abs. 4 bis 8 eingebrach-

ten Leistungen gemäß **Anlage 4** oder **Anlage 5** ermittelt; Leistungen gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberücksichtigt. ²Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. ³Es wird nicht gerundet.

(4) Schülerinnen und Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Ergebnisse ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(5) Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Abs. 4 beschließt der Prüfungsausschuss.

§ 28

Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Vergabe der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife und der allgemeinen Hochschulreife sind neben dem vorsitzenden Mitglied

1. der Stellvertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters,
2. die Klassenleiterinnen und Klassenleiter
 - a) der Jahrgangsstufe 12 bei der Fachabiturprüfung und
 - b) der Jahrgangsstufe 13 bei der Abiturprüfung und
3. bis zu drei weitere Lehrkräfte, welche vom vorsitzenden Mitglied berufen werden.

²Soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist, kann das vorsitzende Mitglied mit Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten auch Lehrkräfte anderer Schulen in den Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommissionen berufen oder zur Bewertung schriftlicher und praktischer Prüfungsarbeiten heranziehen.

(2) Das vorsitzende Mitglied

1. bildet für die mündliche Prüfung Prüfungskommissionen mit mindestens zwei Prüfern und bestimmt jeweils eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied,
2. kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und Fragen stellen,
3. erledigt Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Schulordnung nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfa-

cher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist das vorsitzende Mitglied der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, muss es den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten herbeiführen.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. ²Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) ¹Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. ²Das vorsitzende Mitglied kann

1. die Halbjahresergebnisse sowie die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise einschließlich der fachpraktischen Ausbildung und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und
2. nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern.

³Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt. ⁴Eine Genehmigung des oder der Ministerialbeauftragten nach Abs. 1 Satz 2 ist nicht erforderlich.

(6) Kommt ein Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission nach den Art. 20 und 21 BayVwVfG in Betracht, so ist dies spätestens bis zum Unterrichtsbeginn des der Prüfung vorausgehenden Jahres der oder dem Ministerialbeauftragten zu melden, die oder der eine Sonderregelung trifft.

§ 29

Niederschrift

¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuss und die Prüfungskommissionen bestimmen die vorsitzenden Mitglieder je ein Mitglied zur Schriftführung. ³Die Niederschrift wird von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jeder Schülerin und jedem Schüler erreichten, zu beachtenden Halbjahresergebnisse, die in den schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen erzielten Punktzahlen einschließlich der Prüfungsergebnisse und der Gesamtergebnisse enthält und angibt, ob die Abschlussprüfung bestanden wurde.

§ 30**Fachabiturprüfung, Abiturprüfung**

(1) ¹Der Fachabiturprüfung haben sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule und des Ausbildungsabschnitts 3/2 des DBFH-Bildungsgangs zu unterziehen. ²Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule können daran teilnehmen, sofern sie spätestens bis zum 1. März ihre Teilnahme an der Prüfung schriftlich erklären.

(2) Der Abiturprüfung haben sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 zu unterziehen.

§ 31**Teilnahme an der Abschlussprüfung**

(1) Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt die Klassenkonferenz die Halbjahresergebnisse des laufenden Schulhalbjahres fest.

(2) ¹Eine Teilnahme an der schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn

1. auf Grund der Leistungsbewertung nach § 19 Abs. 4 ein Halbjahresergebnis mit 0 Punkten vorliegt,
2. auf Grund der bisher erbrachten Leistungen der angestrebte Schulabschluss nicht mehr erreicht werden kann oder
3. mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

²Schülerinnen und Schüler, die gemäß Satz 1 von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen sind und die Jahrgangsstufe nicht mehr wiederholen dürfen, können auf Empfehlung der Klassenkonferenz aus der Schule entlassen werden.

(3) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule oder die Jahrgangsstufe 13 länger als sechs Wochen besucht haben und ausgetreten sind, ohne an der Abschlussprüfung teilgenommen zu haben, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Gleiches gilt bei Ausschluss von der Prüfung gemäß Abs. 2.

§ 32**Schriftliche und praktische Abschlussprüfung**

(1) ¹Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer Deutsch,

Englisch und Mathematik sowie des Profulfachs 1 der jeweiligen Ausbildungsrichtung gemäß Anlage 1. ²Im Profulfach 1 der Ausbildungsrichtung Gestaltung enthält die Prüfung theoretische und praktische Anteile.

(2) ¹Die Aufgaben werden vom Staatsministerium erstellt. ²Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften am Prüfungstag die Auswahl. ³Bei Parallelklassen können verschiedene Aufgaben gewählt werden.

§ 33**Mündliche Abschlussprüfung**

(1) ¹Im Fach Englisch findet eine verpflichtende mündliche Prüfung statt. ²Jede Schülerin und jeder Schüler kann sich auf schriftlichen Antrag, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, in höchstens zwei weiteren Fächern der schriftlichen oder praktischen Prüfung einer mündlichen Prüfung unterziehen. ³Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sind den Schülerinnen und Schülern mindestens einen Tag vor diesem Termin bekannt zu geben.

(2) Steht fest, dass die Abschlussprüfung nicht mehr mit Erfolg abgelegt werden kann, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(3) ¹Die mündliche Prüfung findet im Fach Englisch als Gruppenprüfung mit zwei bis sechs Prüflingen statt, in den anderen Fächern als Einzelprüfung. ²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ³Die Prüfungszeit soll für jedes Fach in der Einzelprüfung 20 Minuten betragen, in der Gruppenprüfung fünf Minuten je Prüfling.

§ 34**Bewertung der Prüfungsleistungen, Unterschleif**

(1) ¹Die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Lehrkräften bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Bewertung der Prüfungsleistung vom vorsitzenden Mitglied oder von einem durch dieses bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; in den Fächern Deutsch, Pädagogik/Psychologie und Gestaltung-Praxis sowie bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen. ⁴Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet die zuständige Prüfungskommission.

(2) ¹Bedienen sich Schülerinnen und Schüler unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu (Un-

terschleif), wird die Arbeit mit 0 Punkten bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. ⁴In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ⁵Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entscheidungen im Rahmen des Abs. 2 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 35

Festsetzung des Prüfungs- und Abschlussergebnisses

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss spätestens zu dem vom Staatsministerium festgelegten Zeugnisternin die Prüfungsergebnisse und die Gesamtergebnisse sowie das Abschlussergebnis fest und entscheidet über das Bestehen der Abschlussprüfung.

(2) Die Punktzahl des Prüfungsergebnisses eines Fachs ergibt sich aus dem Durchschnitt der zweifachen Punktzahl der schriftlichen oder praktischen Prüfung und der einfachen Punktzahl der mündlichen Prüfung, der gemäß § 19 Abs. 6 gerundet wird.

(3) ¹Für jedes Fach einschließlich der fachpraktischen Ausbildung wird ein Gesamtergebnis gebildet, indem die Punktzahlen der gemäß Abs. 4 bis 8 eingebrachten Ergebnisse aus dem jeweiligen Fach zu einem Durchschnittswert verrechnet werden. ²Dabei zählen die eingebrachten Halbjahresergebnisse jeweils einfach. ³Das Prüfungsergebnis zählt bei der Fachabiturprüfung an der Fachoberschule mit Ausnahme der Fälle gemäß Abs. 5 Satz 2 dreifach, sonst zweifach. ⁴§ 19 Abs. 6 gilt entsprechend. ⁵Dem Punktwert wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 eine Note zugeordnet. ⁶Abweichend von Satz 1 wird das Gesamtergebnis für die nicht einbringungsfähigen Fächer aus den beiden Halbjahresergebnissen des jeweiligen Schuljahres, für das Fachreferat aus der hierfür vergebenen Punktzahl und für das Seminar gemäß § 17 Abs. 2 ermittelt.

(4) ¹Die Schülerinnen und Schüler erklären spätestens am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Abschlussprüfung, welche Halbjahresergebnisse in die Gesamtergebnisse sowie in das Abschlussergebnis eingehen sollen. ²Hierzu werden ihnen alle Halbjahresergebnisse nach § 35 rechtzeitig mitgeteilt. ³Je Pflicht- oder Wahlpflichtfach darf nur ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben. ⁴Nicht eingebracht werden können Halbjahresergebnisse aus dem Fach Sport und den Wahlpflichtfächern, die gemäß Anlage 1 ausgeschlossen sind.

(5) ¹Bei der Fachabiturprüfung an der Fachoberschule gehen in das Abschlussergebnis ein:

1. die verdreifachten Prüfungsergebnisse gemäß Abs. 2,
2. die Halbjahresergebnisse in der fachpraktischen Ausbildung,
3. das Ergebnis des Fachreferats und
4. 25 weitere Halbjahresergebnisse aus den Halbjahren 11/2, 12/1 und 12/2 sowie in Fächern, die mit der Jahrgangsstufe 11 enden, zusätzlich aus dem Halbjahr 11/1.

²Für Schülerinnen und Schüler, die

1. gemäß § 9 Abs. 2 übergetreten sind,
2. keine Halbjahresergebnisse der Jahrgangsstufe 11 vorweisen können oder
3. gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 wiederholen,

gilt Abs. 6. ³In den Fällen von Satz 2 Nr. 1 und 2 wird in das Zeugnis der Fachhochschulreife eine Bemerkung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 aufgenommen.

(6) Bei der Fachabiturprüfung an der Berufsoberschule gehen in das Abschlussergebnis ein:

1. die verdoppelten Prüfungsergebnisse gemäß Abs. 2,
2. das Ergebnis des Fachreferats und
3. 17 weitere Halbjahresergebnisse aus den Halbjahren 12/1 und 12/2.

(7) ¹Bei der Abiturprüfung gehen in das Abschlussergebnis ein:

1. die verdoppelten Prüfungsergebnisse gemäß Abs. 2,
2. die verdoppelte Punktzahl des Seminars und
3. 16 weitere Halbjahresergebnisse aus den Halbjahren 13/1 und 13/2, darunter, wenn die allgemeine Hochschulreife nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 zuerkannt werden soll, beide Halbjahresergebnisse des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in der zweiten Fremdsprache.

²Liegen im Falle von § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nur zwei Halbjahresergebnisse der Jahrgangsstufe 12 vor, werden diese zusätzlich eingebracht. ³Im Falle des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die verdoppelte Punktzahl zusätzlich eingebracht.

(8) Für den DBFH-Bildungsgang gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass als Halbjahresergebnisse im Sinne von Nr. 3 gelten:

1. für jedes Pflichtfach des allgemein bildenden Unterrichts sowie für die Fächer Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre und Informatik die Ergebnisse, die sich aus dem auf eine ganze Note gerundeten Durchschnitt der im jeweiligen Fach in den Ausbildungsabschnitten 2 und 3/1 erbrachten Leistungen ergeben,
2. für jedes Pflichtfach des Ausbildungsabschnitts 3/2 die Halbjahresergebnisse gemäß § 21, wobei die Halbjahresergebnisse aus Fächern, die gemäß Anlage 2 mit sechs oder mehr Wochenstunden unterrichtet werden, zweifach eingebracht werden können.

(9) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. höchstens zwei Prüfungsergebnisse und höchstens zwei Gesamtergebnisse mit weniger als 4 Punkten erzielt werden und
 2. die Punktesumme aus den eingebrachten Ergebnissen
 - a) bei genau einem Gesamtergebnis mit weniger als 4 Punkten
 - aa) gemäß Abs. 5 Satz 1 mindestens 200 Punkte,
 - bb) gemäß Abs. 7 Satz 2 und 3 mindestens 140 Punkte und
 - cc) im Übrigen mindestens 130 Punkte und
 - b) bei zwei Gesamtergebnissen mit weniger als 4 Punkten
 - aa) gemäß Abs. 5 Satz 1 mindestens 240 Punkte,
 - bb) gemäß Abs. 7 Satz 2 und 3 mindestens 168 Punkte,
 - cc) im Übrigen mindestens 156 Punkte
- beträgt.

²Im Rahmen von Satz 1 Nr. 1 zählen Ergebnisse mit 0 Punkten zweifach. ³Bei der Abiturprüfung dürfen in keinem Prüfungsergebnis 0 Punkte vorliegen.

§ 36

Verhinderung der Teilnahme und Nachholung

(1) ¹Wird eine Prüfung versäumt, werden 0 Punkte erteilt, es sei denn, das Versäumnis ist nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder der zuständigen Prüfungskommission geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

(2) Gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, können nach Beginn der Prüfung in der Regel nicht geltend gemacht werden.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der Ministerialbeauftragten nachholen. ²Die schriftlichen und praktischen Aufgaben stellt das Staatsministerium. ³Die oder der Ministerialbeauftragte legt den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird; sie oder er entscheidet auch, ob die nachzuholende verpflichtende mündliche Prüfung im Fach Englisch als Gruppen- oder Einzelprüfung durchgeführt wird. ⁴Der Nachtermin muss spätestens sechs Monate nach dem Zeugnistermin gemäß § 35 Abs. 1 abgeschlossen werden.

§ 37

Wiederholung

(1) ¹Auf Antrag kann Schülerinnen und Schülern öffentlicher und staatlich anerkannter Beruflicher Oberschulen, die die Abschlussprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, durch die Schulleitung gestattet werden, die Abschlussprüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. ²Zu diesem Zweck kann auch die Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 oder 13 der Fachoberschule oder der Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule gestattet werden, wenn dadurch die Höchstausbildungsdauer nicht überschritten wird. ³Für DBFH-Absolventen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie dazu die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule oder Berufsoberschule durchlaufen können.

(2) Genehmigungen gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilen die Ministerialbeauftragten.

Kapitel 2

Allgemeine Hochschulreife

§ 38

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) Die allgemeine Hochschulreife kann von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 13 oder von Bewerberinnen und Bewerbern mit der fachgebundenen Hochschulreife erworben werden.

(2) ¹Der Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife kann erbracht werden durch mindestens die Jahrespunktzahl 4

1. in Jahrgangsstufe 13 des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, der im Umfang von insgesamt mindestens acht Wochenstunden gemäß Stundentafel erteilt wurde,
2. im Wahlpflichtunterricht, aufbauend auf Vorkenntnissen mindestens der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, oder
3. in der Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache gemäß Stundentafel.

²Soweit keine Leistungen nach Satz 1 nachgewiesen werden können, kann der Nachweis auch erbracht werden durch mindestens die Note 4

1. im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer zweiten oder weiteren Fremdsprache mit mindestens vierjährigem vorrückungserheblichen Unterricht,
2. beim Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung oder
3. in einem vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Zeugnis, sofern kein Nachweis nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegt.

§ 39

Ergänzungsprüfung

(1) ¹Zur Ergänzungsprüfung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird zugelassen, wer

1. im laufenden Kalenderjahr keinen Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der betreffenden Fremdsprache besucht oder vorher erfolgreich besucht hat,
2. sich spätestens bis zum 1. März bei einer Beruflichen Oberschule zur Ergänzungsprüfung angemeldet hat und
3. gleichzeitig die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Beruflichen

Oberschule ablegt oder vorher erfolgreich abgelegt hat.

²Wer im Unterricht in einer zweiten Fremdsprache weniger als 4 Punkte erreicht hat, kann nur einmal an der Ergänzungsprüfung teilnehmen. ³Wer in der Ergänzungsprüfung weniger als 4 Punkte erreicht hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Die Ministerialbeauftragten bestimmen die Schulen, an denen die Ergänzungsprüfung abgenommen wird, und weisen die Bewerberinnen und Bewerber diesen Schulen zu.

(3) Absolventinnen und Absolventen der Beruflichen Oberschule kann zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung widerruflich die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache gastweise gestattet werden.

(4) ¹Die Ergänzungsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. ²Für das Prüfungsergebnis gilt § 35 Abs. 2 entsprechend; die Note wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet.

(5) ¹Wer die notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachweist, aber die gleichzeitig abgelegte Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nicht besteht, erhält erst ein Zeugnis, wenn die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife zu einem späteren Termin erfolgreich abgelegt wird. ²Bis dahin wird eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt.

(6) ¹Die §§ 29, 32, 33 Abs. 2 und 3, §§ 34, 36 und 37 gelten entsprechend. ²Eine Ministerialkommissarin oder ein Ministerialkommissär kann ausschließlich für die Ergänzungsprüfung bestellt werden.

Kapitel 3

Abschlussprüfungen für andere Bewerber

§ 40

Zulassung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Beruflichen Oberschule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zum Erwerb der Fachhochschulreife, der fachgebundenen oder der allgemeinen Hochschulreife zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Beruflichen Oberschule zugelassen werden.

(2) ¹Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. März unter Angabe der Ausbildungsrichtung bei der Schule zu be-

antragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.²Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.³Dem Antrag sind neben den Unterlagen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 beizufügen:

1. das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule im Original oder in beglaubigter Abschrift,
2. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er dabei benutzt hat, oder die Vorlage der Teilnahmebescheinigung des an der Staatlichen Beruflichen Oberschule Erlangen eingerichteten Lehrgangs zur Vorbereitung auf die Fachabiturprüfung und
3. die verbindliche Erklärung über das gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b gewählte Prüfungsfach und etwaige weitere Prüfungsfächer gemäß § 41 Abs. 5.

⁴§ 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Neben den Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bedarf es zusätzlich für die Zulassung

1. an einer Fachoberschule des Nachweises einer beruflichen Vorbildung nach § 6 Abs. 2 und 3 oder einer einschlägigen fachpraktischen Ausbildung, die an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule durchlaufen wurde und den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2 genügt; dies gilt bei der Fachabiturprüfung nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten neunjährigen Gymnasiums oder mindestens die Jahrgangsstufe 11 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten achtjährigen Gymnasiums besuchen oder durchlaufen haben,
2. an einer Berufsoberschule des Nachweises der notwendigen und entsprechenden beruflichen Vorbildung gemäß § 6 Abs. 2 und 3.

²Für die Zulassung zur Abiturprüfung an der Fachoberschule ist zusätzlich die Fachhochschulreife durch ein Zeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule der entsprechenden Ausbildungsrichtung mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser nachzuweisen.

(4) ¹Die Zulassung zur Abiturprüfung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Nachweise nach den Abs. 2 und 3 nicht erbringt,
2. eine allgemeine Hochschulreife oder eine ihrer oder seiner Berufsausbildung entsprechende fachgebun-

dene Hochschulreife erworben hat, es sei denn, die Prüfung soll in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 1 Satz 1 wiederholt werden,

3. sich zweimal ohne Erfolg einer Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife unterzogen hat oder
4. im betreffenden Schuljahr länger als sechs schulische Unterrichtswochen Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Beruflichen Oberschule war.

²Die Zulassung zur Fachabiturprüfung ist zusätzlich zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine nicht nur fachgebundene Fachhochschulreife erworben hat, es sei denn, die Prüfung soll in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 1 Satz 1 wiederholt werden,
2. die Jahrgangsstufe 12 oder 13 der Fachoberschule oder die Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule bereits zweimal ohne Erfolg besucht hat.

³§ 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Ministerialbeauftragten können Bewerberinnen und Bewerber einer anderen öffentlichen Beruflichen Oberschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerberinnen und Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

§ 41

Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber findet gleichzeitig mit der Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler statt.

(2) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben Prüfungsleistungen wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Beruflichen Oberschulen und
2. weitere mündliche Prüfungen
 - a) in dem Profulfach 2 der jeweiligen Ausbildungsrichtung, in der Ausbildungsrichtung Gesundheit im Fach Biologie,
 - b) in einem weiteren von ihnen gewählten Pflichtfach der jeweiligen Ausbildungsrichtung, wobei Wahlpflichtfächer und das Fach Sport nicht in Betracht kommen,

- c) für das Fachabitur im Fach Sozialkunde und in dem jeweiligen Profulfach 3 aus der Jahrgangsstufe 12 und
- d) für das Abitur im Fach Geschichte/Sozialkunde und in dem jeweiligen Profulfach 3 aus der Jahrgangsstufe 13.

²Wird im Rahmen der Abiturprüfung die Ergänzungsprüfung in der zweiten Fremdsprache abgelegt, ersetzt sie in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft die Prüfung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, in den anderen Ausbildungsrichtungen auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Prüfung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b. ³Für die fachgebundene Hochschulreife wird im Rahmen der Prüfungsleistungen nach Satz 2 nur der mündliche Prüfungsteil herangezogen.

(3) Prüfungsgrundlage sind

1. für die Fachabiturprüfung die Lehrpläne der Jahrgangsstufen 11 und 12 der Fachoberschule, im Profulfach 3 nur der Lehrplan der Jahrgangsstufe 12,
2. für die Abiturprüfung die Lehrpläne der Jahrgangsstufe 13.

(4) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Schülerinnen oder Schüler staatlich genehmigter Beruflicher Oberschulen sind, erfolgt die mündliche Prüfung im Fach Englisch als Einzelprüfung. ²Auf Anordnung des Prüfungsausschusses sowie in höchstens drei Fächern auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgesetzten Termin zugehen muss, finden in Fächern, die zuvor ausschließlich schriftlich oder mündlich geprüft wurden, zusätzliche Prüfungen in der jeweils anderen Prüfungsform statt. ³Die Prüfungszeit für eine mündliche Prüfung soll in einem Fach

1. nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 20 Minuten,
2. im Übrigen 30 Minuten

betragen. ⁴Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Prüfung nach Satz 2 oder § 43 Abs. 4 Satz 2 soll 60 Minuten betragen. ⁵Bei den Prüfungen nach Satz 3 soll auch auf ein Lerngebiet eingegangen werden, mit dem sich die genehmigte Schule oder die andere Bewerberin oder der andere Bewerber, die oder der keiner Schule angehört, besonders gründlich beschäftigt hat. ⁶Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lernbereichen des Lehrplans vorbehalten bleiben.

(5) ¹In sonstigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung können sich Bewerberinnen und Bewerber freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. ²Abs. 4 Satz 2, 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

(6) Die §§ 27 bis 39 gelten entsprechend.

§ 42

Festsetzung des Prüfungs- und Abschlussergebnisses, weitere Regelungen

(1) ¹In den Fächern nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Punktzahl des Prüfungsergebnisses gemäß § 35 Abs. 2 ermittelt, für die weiteren Prüfungsfächer gilt, dass schriftliche und mündliche Prüfung gleich gewichtet werden. ²Das Gesamtergebnis gemäß § 35 Abs. 3 ergibt sich ausschließlich aus dem Prüfungsergebnis. ³In das Abschlussergebnis gehen die Punktzahlen der Prüfungsfächer

1. nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in dreifacher und
2. nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in zweifacher

Gewichtung ein.

(2) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. in höchstens zwei Prüfungsergebnissen und in höchstens zwei Gesamtergebnissen weniger als 4 Punkte erzielt werden und
2. die Punktesumme aus den eingebrachten Ergebnissen
 - a) bei einem Gesamtergebnis mit weniger als 4 Punkten mindestens 100 Punkte und
 - b) bei zwei Gesamtergebnissen mit weniger als 4 Punkten mindestens 120 Punkte

beträgt.

²§ 35 Abs. 9 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹§ 27 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend.

²Wenn eine fachpraktische Ausbildung Voraussetzung für die Zulassung zur Fachabiturprüfung ist, wird in das Zeugnis der Fachhochschulreife die Bemerkung aufgenommen: „Die fachpraktische Ausbildung im Gesamtumfang eines halben Schuljahres wurde erfolgreich durchlaufen.“

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 erhalten anstelle des Zeugnisses der Fachhochschulreife eine Bescheinigung über die bestandene Fachabiturprüfung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. ²Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die nicht bestandene Fachabiturprüfung als bestandene Aufnahmeprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gewertet werden kann.

(6) ¹Treten Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung nicht Schülerinnen oder Schüler einer staatlich genehmigten Beruflichen Oberschule waren, vor dem Ende der Prüfung im dritten Fach zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberinnen oder Bewerber nicht zu vertreten haben.

§ 43

Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) ¹Staatlich genehmigte Ersatzschulen sollen Anträge mehrerer Bewerberinnen und Bewerber, die dort gemeinsam unterrichtet werden, gesammelt bei der prüfenden öffentlichen Schule einreichen. ²Die Anmeldung kann nicht zurückgezogen werden. ³Wird die Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung nicht angetreten, gilt sie als abgelegt und nicht bestanden.

(2) ¹Die Abschlussprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses soll Lehrkräfte der Ersatzschule bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben nach § 32 Abs. 2 mitwirken lassen.

(3) ¹In den Prüfungsausschuss soll eine Lehrkraft der Ersatzschule mit voller Lehrbefähigung für den Unterricht an Beruflichen Oberschulen berufen werden. ²Diese und weitere Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung oder endgültiger Unterrichtsgenehmigung an Beruflichen Oberschulen sollen, soweit Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten sowie bei den mündlichen Prüfungen als Mitglied der zuständigen Prüfungskommission nach Anweisung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses mitwirken.

(4) Die Entscheidung nach den Abs. 2 und 3 trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ²Auf Antrag der prüfenden Schule kann der oder die Ministerialbeauftragte in höchstens zwei Fächern nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die mündliche Prüfung durch eine schriftliche Prüfung ersetzen. ³§ 37 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 43a

Übergangsregelung

Für Schülerinnen und Schüler, die sich

1. im Schuljahr 2017/18 in der Jahrgangsstufe 12, ausgenommen Jahrgangsstufe 12/1 der Teilzeitform der Berufsoberschule, im Schuljahr 2017/18 oder im Schuljahr 2018/19 in der Jahrgangsstufe 13,
2. im Schuljahr 2017/18 in Ausbildungsabschnitt 3 des DBFH-Bildungsgangs oder
3. im Schuljahr 2019/20 in der Jahrgangsstufe 13/2 der Teilzeitform der Berufsoberschule befinden,

sind die Regelungen des Teils 5 mit Ausnahme des § 43 und des Teils 6 sowie die Anlagen 1, 2, 3 bis 5 der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl. S. 590, 906, BayRS 2236-7-1-K) in der am 12. September 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 43b

Änderung der Bayerischen Schulordnung und der Fachakademieordnung

(1) Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K) wird wie folgt geändert:

1. § 44a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „31. Juli 2018“ wird durch die Angabe „31. Juli 2019“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „Buchst. a“ wird die Angabe „und d bis f“ eingefügt.
2. In § 45 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „31. Juli 2018“ durch die Angabe „31. Juli 2019“ ersetzt.

(2) Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 3 Nr. 8.2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§§ 20 und 21“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 2 bis 6 und § 21“ ersetzt.
2. In Anlage 9 wird in der letzten Zeile der Tabelle die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

§ 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 13. September 2017 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 12. September 2017 tritt die Fach-
ober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom
28. August 2008 (GVBl. S. 590, 906, BayRS 2236-7-1-K),
die zuletzt durch § 20 der Verordnung vom 1. Juli 2016
(GVBl. S. 193) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 28. August 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anlage 1
 (zu § 12)

Studentafel an der Beruflichen Oberschule
1. Pflichtfächer
1.1 Allgemeinbildende Fächer an der Fachoberschule

Jahrgangsstufe	Vorkurs	Vorklasse	11	12	13
	halbjährig				
Religionslehre ¹		1		2	1
Deutsch	2	8	2	4	5
Englisch	2	8	2	4	5
Geschichte			2		
Sozialkunde				2	
Geschichte/Sozialkunde		2			2
Mathematik	2	8	3	4	5
Sport ²				2	
Summe allgemeinbildende Fächer	6	27	9	18	18
Summe Profilbereich (Buchst. c)	-	6	7	12	10
Wahlpflichtbereich	-		1 ³	4 ⁴	4 ^{4, 5}
Summe gesamt	6	33	17	34	32
bei Wahl der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife				36	34
Fachpraktische Ausbildung	-	-	19-20^{6, 7}	-	-

1.2 Allgemeinbildende Fächer an der Berufsoberschule

Jahrgangsstufe	Vorkurs		Vorklasse	12	13
	ganzjährig	halbjährig			
Religionslehre ¹			1	1	1
Deutsch	2	4	8	5	5
Englisch	2	4	8	5	5
Geschichte/Sozialkunde			2	3	2
Mathematik	2	4	8	5	5
Summe allgemeinbildende Fächer	6	12	27	19	18
Summe Profilbereich (Buchst. c)	-	-	6	13	10
Wahlpflichtbereich	-	-	-	2 ⁴	4 ^{4, 5}
Summe gesamt	6	12	33	34	32
bei Wahl der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife				36	34

¹ im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik

² nicht einbringungsfähig (§ 35 Abs. 4)

³ Förderunterricht

⁴ Wegen des geringen Umfangs kann ein weiteres Wahlfach hinzugewählt werden.

⁵ Davon 2 Wochenstunden gestaltet als Seminar (§ 17), die im Falle von § 17 Abs. 3 entfallen.

⁶ hiervon eine Wochenstunde fachpraktische Anleitung und eine Wochenstunde fachpraktische Vertiefung gemäß Lehrplan

⁷ Zeitstunden oder entsprechende Blöcke

1.3 Stundenzahl und Belegung der Profulfächer nach Ausbildungsrichtungen und Jahrgangsstufen

Jahrgangsstufe	Profulfach	Wochenstunden	Technik	ABU ⁸	Wirtschaft und Verwaltung	Internationale Wirtschaft	Sozialwesen	Gesundheit	Gestaltung
Vorklasse		6	Mindestens 2 Fächer aus dem Profilbereich						
	1	3	Physik ⁹	Biologie ¹¹	BwR ¹²	IBV ¹³	Pädagogik/ Psychologie	Gesundheits- wissenschaften	Gestaltung Praxis
	2	2	Technologie	Chemie ¹⁰	Volkswirtschaftslehre	Französisch oder Spanisch ¹⁴	Sozialwirtschaft und Recht	Chemie	Gestaltung Theorie
11	3	2	Chemie ¹⁰	Physik	Rechtslehre	Rechtslehre	Chemie	Kommunikation und Interaktion	Medien
	1	FOS 5 BOS 6	Physik	Biologie	BwR ¹²	IBV ¹³	Pädagogik/ Psychologie	Gesundheits- wissenschaften	Gestaltung Praxis
	2	3	Technologie	Chemie	Volkswirtschaftslehre	Französisch oder Spanisch ^{14,15}	Sozialwirtschaft und Recht	Biologie	Gestaltung Theorie
	3	2	Chemie	Physik	Naturwissen- schaften	Naturwissen- schaften	Biologie	Kommunikation und Interaktion	Naturwissen- schaften
12	4	2	Mathematik Additum (T)	Technologie	Informatik	International Business Studies	Soziologie	Chemie	Medien
	1	5	Physik	Biologie	BwR ¹²	IBV ¹³	Pädagogik/ Psychologie	Gesundheits- wissenschaften	Gestaltung
	2	3	Technologie	Chemie	Volkswirtschaftslehre	Französisch oder Spanisch ¹⁴	Sozialwirtschaft und Recht	Biologie	Medien
	3	2	Chemie	Technologie	Naturwissen- schaften	Naturwissen- schaften	Biologie	Kommunikation und Interaktion	Naturwissen- schaften
13									

⁸ Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie⁹ hiervon eine Wochenstunde Physikalisches Praktikum¹⁰ hiervon eine Wochenstunde Chemisches Praktikum¹¹ hiervon eine Wochenstunde Biologisches Praktikum¹² Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen¹³ Internationale Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre¹⁴ Die Sprachen werden auf zwei Niveaustufen (Anfänger und Fortgeschrittene) angeboten; in die Niveaustufe für Anfänger kann nur aufgenommen werden, wer in der entsprechenden Fremdsprache noch nicht über Kenntnisse auf der Niveaustufe B1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügt. Der Anfängerunterricht wird in der Jahrgangsstufe 12 nach der Fachabiturprüfung in vollem Umfang weitergeführt (§ 21 Abs. 1 Satz 7).¹⁵ Im Anfängerunterricht an der Berufsoberschule wird die zweite Fremdsprache mit 5 Wochenstunden unterrichtet.

2. Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife - vierstündig -

¹Als zweite Fremdsprachen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife können in allen Ausbildungsrichtungen – in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft als dritte Fremdsprache – die Fächer Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch mit jeweils vier Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 12 und 13 eingerichtet werden. ²Zwei der vier Wochenstunden werden im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts erteilt. ³In den Unterricht kann nur aufgenommen werden, wer in der entsprechenden Fremdsprache noch nicht über Kenntnisse auf der Niveaustufe B1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügt. ⁴Der Unterricht wird in der Jahrgangsstufe 12 nach der Fachabiturprüfung in vollem Umfang weitergeführt (§ 21 Abs. 1 Satz 7).

3. Wahlpflichtfächer - zweistündig -

3.1 Profilvertiefende Wahlpflichtfächer

Fach	einbringungs- fähig	Jahre ¹⁷	profilvertiefend für die Ausbildungsrichtung
Informatik	ja	2	Technik und Internationale Wirtschaft; sonst profilerweiternd; nicht in Jahrgangsstufe 12 Wirtschaft und Verwaltung
Biotechnologie	ja	2	Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
Wirtschaft Aktuell	ja	2	Wirtschaft und Verwaltung und Internationale Wirtschaft
Sozialpsychologie	ja	2	Sozialwesen, profilerweiternd für Gesundheit
Experimentelles Gestalten	ja	2	Gestaltung
Spektrum der Gesundheit	ja	2	Gesundheit, profilerweiternd für Sozialwesen

3.2 Profilerweiternde Wahlpflichtfächer

Fach	einbringungs- fähig	Jahre ¹⁷	Anmerkungen
Französisch (fortgeführt)	ja	2	nicht parallel zu Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der gleichen Sprache
Spanisch (fortgeführt)	ja	2	
Mathematik Additum	ja	2	in Jahrgangsstufe 12 nur für Nichttechnik wählbar
Physik Additum (ABU)	ja	2	nur in ABU nur in Jahrgangsstufe 13 wählbar
Aspekte der Physik	ja	2	nicht in Technik und ABU
Aspekte der Chemie	ja	2	nicht in Technik, ABU, Gesundheit, in Sozialwesen nur in Jahrgangsstufe 13 wählbar
Sport	nein	2	nicht in Jahrgangsstufe 12 der FOS
English Book Club	ja	1	
Internationale Politik	ja	1	besonders geeignet für bilingualen Unterricht
Aspekte der Biologie	ja	1	nicht in ABU, Sozialwesen und Gesundheit
Informatik	ja	2	nicht in Jahrgangsstufe 12 Wirtschaft und Verwaltung
Wirtschaft und Recht	ja	1	nicht in Wirtschaft und Verwaltung, Internationale Wirtschaft und Sozialwesen
Aspekte der Psychologie	ja	1	nicht in Sozialwesen
Soziologie	ja	1	nicht in Sozialwesen
Gesundheitswirtschaft und Recht	ja	1	nur in Gesundheit
Studier- und Arbeitstechniken	nein	1	nur in Jahrgangsstufe 12
Kunst	nein	1	
Musik	nein	1	
International Business Studies	ja	1	nicht in Internationale Wirtschaft
Szenisches Gestalten	nein	1	Projektarbeit, deren Umfang mindestens 2 Wochenstunden entspricht

¹⁷ Eintrag „1“ in Spalte „Jahre“: entweder in Jahrgangsstufe 12 oder in Jahrgangsstufe 13 wählbar;
Eintrag „2“ in Spalte „Jahre“: aufsteigend in den Jahrgangsstufen 12 und 13 wählbar

Anlage 2
(zu § 12)**Studentafel im Ausbildungsabschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs****1. Technische Ausbildungsberufe**

Geschichte	2
Deutsch	6
Englisch	6
Mathematik	6
Mathematik Additum	2
Physik ¹	7
Chemie	3
Informatik	1
Summe	33

2. Kaufmännische Ausbildungsberufe

Geschichte	2
Deutsch	6
Englisch	6
Mathematik	6
Naturwissenschaften	2
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen ¹	5
Volkswirtschaftslehre	3
Informatik	3
Summe	33

¹ Profulfach 1 (§ 32 Abs. 1 Satz 1)

Anlage 3
 (zu § 14)

Schulaufgaben pro Schulhalbjahr an der Beruflichen Oberschule

Fach	FOS-Vorkurs	BOS-Vorkurs (ganzjährig)	BOS-Vorkurs (halbjährig)	Vorklasse (FOS und BOS)	Jahrgangsstufe 11 (FOS)	Jahrgangsstufe 12 (FOS und BOS)	Jahrgangsstufe 13 (FOS und BOS)	DBFH, Ausb.-Abschnitt 3/2
Deutsch	1	1	2	2	1	1	1	2
Englisch	1	1	2	2	1	1	1	2
Mathematik	1	1	2	2	1	1	1	2
Profifach 1					1	1	1	2
Profifach 2						1	1	
Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife						1	1	
Summe im Schuljahr	3	6	6	12	8	10 oder 12	10 oder 12	8

Anlage 4
 (zu § 27)

Abschlüsse an der Beruflichen Oberschule
**1. Fachabitur an der Fachoberschule
 ohne Sonderfälle gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2**
1.1 Gesamtergebnisse

Fach	Halbjahresergebnisse nach Punkten (gleichgewichtig)				Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3
	11/1	11/2	12/1	12/2			
Religionslehre/Ethik			x	x			
Deutsch		x	x	x	3		
Englisch		x	x	x	3		
Geschichte	x	x					
Sozialkunde			x	x			
Mathematik		x	x	x	3		
Sport			x	x			
Profilfach 1		x	x	x	3		
Profilfach 2		x ³	x	x			
Profilfach 3							
falls nur in Jahrgangsstufe 11 ¹	x	x					
falls nur in Jahrgangsstufe 12			x	x			
falls in Jahrgangsstufen 11 und 12		x	x	x			
Profilfach 4		(x) ⁴	x	x			
Wahlpflichtfach 1			x	x			
Wahlpflichtfach 2			x	x			
gegebenenfalls Wahlpflichtfach 3 ²			x	x			
Fachreferat			x				
fachpraktische Ausbildung	x	x					

¹ zu Medien vergleiche Fußnote 4

² gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4

³ entfällt in der Ausbildungsrichtung Gesundheit

⁴ Halbjahresergebnis 11/2

- aus dem Fach Chemie in der Ausbildungsrichtung Gesundheit

- aus dem Fach Medien in der Ausbildungsrichtung Gestaltung

1.2 Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

einzubringende Leistungen	Höchst-punktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen (zusammen zu erfüllen)
4 Prüfungen, je dreifach	180	höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 0 bis 3 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden
fachpraktische Ausbildung	30	Jahrgangsstufe 11 bestanden
Fachreferat	15	In einbringungsfähigen Fächern: a) sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens „ausreichend“ oder b) höchstens 2 GE mit weniger als 4 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden und nachfolgende Summenbedingung (§ 35 Abs. 9)
25 weitere Halbjahresergebnisse gemäß Nr. 1.1, darunter keine Halbjahresergebnisse aus gemäß Anlage 1 nicht einbringungsfähigen Fächern. Aus jedem einbringungsfähigen Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben.	375	
Summe	600	mindestens 200 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 240 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

1. Berechnung der Durchschnittsnote

M = höchstens erreichbare Punktesumme

E = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktesumme

S = Durchschnittsnote **S**

S = 17/3 - 5*E/M

2. Rundung

Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet.

Ansonsten wird die Durchschnittsnote ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.

2. Fachabitur an der Berufsoberschule und Sonderfälle gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2**2.1 Gesamtergebnisse**

Fach	Halbjahresergebnisse nach Punkten (gleichgewichtig)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3		
	12/1	12/2					
Religionslehre/Ethik	x	x					
Deutsch	x	x	2				
Englisch	x	x	2				
Geschichte/Sozialkunde	x	x					
Mathematik	x	x	2				
Profilfach 1	x	x	2				
Profilfach 2	x	x					
Profilfach 3	x	x					
Profilfach 4	x	x					
Wahlpflichtfach 1	x	x					
gegebenenfalls Wahlpflichtfach 2 ¹	x	x					
Fachreferat	x						

¹ gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4

2.2 Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

einzubringende Ergebnisse	Höchst-punktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen (zusammen zu erfüllen)
4 Prüfungen, je zweifach	120	höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 0 bis 3 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden
Fachreferat	15	In einbringungsfähigen Fächern: a) sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens „ausreichend“ oder b) höchstens 2 GE mit weniger als 4 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden und nachfolgende Summenbedingung (§ 35 Abs. 9)
17 weitere Halbjahresergebnisse gemäß Nr. 2.1, darunter keine Halbjahresergebnisse aus gemäß Anlage 1 nicht einbringungsfähigen Fächern. Aus jedem einbringungsfähigen Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben.	255	
Summe	390	mindestens 130 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 156 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

1. Berechnung der Durchschnittsnote

M = höchstens erreichbare Punktesumme

E = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktesumme

S = Durchschnittsnote **S**

S = $17/3 - 5 \cdot E/M$

2. Rundung

Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet.

Ansonsten wird die Durchschnittsnote ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.

3. Abitur an der Beruflichen Oberschule

3.1 Gesamtergebnisse

Fach	Halbjahresergebnisse nach Punkten (gleichgewichtig)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3		
	13/1	13/2					
Religionslehre/Ethik	x	x					
Deutsch	x	x	2				
Englisch	x	x	2				
Geschichte/Sozialkunde	x	x					
Mathematik	x	x	2				
Profilfach 1	x	x	2				
Profilfach 2	x	x					
Profilfach 3	x	x					
Wahlpflichtfach	x	x					
gegebenenfalls Wahlpflichtfach 2 ¹	x	x					
Seminarfach	xx						

¹ gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4

3.2 Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen (zusammen zu erfüllen)
4 Prüfungen, je zweifach	120	höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 1 bis 3 Punkten, kein Prüfungsergebnis mit 0 Punkten
Seminarfach, zweifach	30	In einbringungsfähigen Fächern:
16 weitere Halbjahresergebnisse gemäß Nr. 3.1, darunter keine Halbjahresergebnisse aus gemäß Anlage 1 nicht einbringungsfähigen Fächern. Aus jedem einbringungsfähigen Fach kann höchstens ein Halbjahres-ergebnis unberücksichtigt bleiben.	240	a) sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens „ausreichend“ oder b) höchstens 2 GE mit weniger als 4 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden und nachfolgende Summenbedingung (§ 35 Abs. 9) Für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife über den Unterricht sind beide Halbjahresergebnisse aus der zweiten Fremdsprache einzubringen.
Summe	390	mindestens 130 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 156 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache:

Bei Nachweis nach Wahlpflichtunterricht aus der Jahrgangsstufe 12 (§ 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) gehen die beiden Halbjahresergebnisse zusätzlich in das Abschlusszeugnis ein. Bei Nachweis durch die Ergänzungsprüfung (§ 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) geht die erzielte Punktzahl mit zweifacher Gewichtung zusätzlich in das Abschlussergebnis ein.

Die Summe der höchstens erreichbaren Punkte beträgt in diesen Fällen	Voraussetzungen für das Bestehen
420	mindestens 140 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 168 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

1. Berechnung der Durchschnittsnote

M = höchstens erreichbare Punktesumme

E = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktesumme

S = Durchschnittsnote **S**

S = 17/3 - 5*E/M

2. Rundung

Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet.

Ansonsten wird die Durchschnittsnote ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.

4. Abschlussprüfung für andere Bewerber

4.1 Gesamtergebnisse

Fach	Prüfungsfach Nr.	Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3
Deutsch	1	3		
Englisch	2	3		
Mathematik	3	3		
Profilfach 1	4	3		
Sozialkunde (Fachabitur) oder Geschichte/Sozialkunde (Abitur)	5	2		
Profilfach 2	6	2		
Profilfach 3	7	2		
frei gewähltes Fach ¹	8	2		

¹ Auswahlmöglichkeiten

1. für das Fachabitur:

- a) Religionslehre/Ethik,
- b) Geschichte oder
- c) Profilfach 4

2. für das Abitur:

- a) Religionslehre/Ethik oder
- b) zweite Fremdsprache: Falls die zweite Fremdsprache gewählt wird, wird sie für die allgemeine Hochschulreife schriftlich und mündlich in Form der Ergänzungsprüfung geprüft. Wird die allgemeine Hochschulreife nicht erreicht, so wird für die fachgebundene Hochschulreife allein das Ergebnis der mündlichen Prüfung herangezogen.

4.2 Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen
4 Prüfungen, je dreifach Prüfungsfächer 1 bis 4	180	Prüfungsergebnis = Gesamtergebnis (GE) mindestens „ausreichend“ in allen 8 Fächern oder Fachabitur: - höchstens 2 GE mit 0 bis 3 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden;
4 Prüfungen, je zweifach Prüfungsfächer 5 bis 8	120	Abitur: - höchstens zwei GE mit 1 bis 3 Punkten, - kein Prüfungsergebnis der Prüfungsfächer 1 bis 4 mit 0 Punkten und nachfolgende Summenbedingung
Summe	300	mindestens 100 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 120 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache:

Bei Nachweis durch die Ergänzungsprüfung außerhalb der acht Prüfungsfächer gemäß Nr. 4.1 geht die erzielte Punktzahl mit zweifacher Gewichtung zusätzlich in das Abschlussergebnis ein.

Die Summe der höchstens erreichbaren Punkte beträgt in diesem Fall	Voraussetzungen für das Bestehen
330	mindestens 110 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 132 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn die fachgebundene Hochschulreife erreicht wurde und in der zweiten Fremdsprache mindestens die Note „ausreichend“ vorliegt.

1. Berechnung der Durchschnittsnote

M = höchstens erreichbare Punktesumme

E = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktesumme

S = Durchschnittsnote

S = 17/3 - 5 * E/M

2. Rundung

Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet.

Ansonsten wird die Durchschnittsnote ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.

Anlage 5
 (zu § 27)

Fachabitur im DBFH-Bildungsgang
1. Gesamtergebnisse
1.1 Technische Ausbildungsberufe

Fach	Ergebnisse nach Punkten (höchst möglicher Gewichtungsfaktor)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3
	2+3/1	3/2			
Religionslehre/Ethik	1			Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3
Sozialkunde	1				
Geschichte	1	1			
Deutsch	1	2	2		
Englisch	1	2	2		
Mathematik	1	2	2		
Mathematik Additum		1			
Physik	1	2	2		
Chemie	1	1			
Informatik		1			
Fachreferat	1				

1.2 Kaufmännische Ausbildungsberufe

Fach	Leistungen nach Punkten (höchst möglicher Gewichtungsfaktor)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3
	2+3/1	3/2			
Religionslehre/Ethik	1			Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3
Sozialkunde	1				
Geschichte	1	1			
Deutsch	1	2	2		
Englisch	1	2	2		
Mathematik	1	2	2		
Naturwissenschaften	1	1			
BwR	1	1	2		
Volkswirtschaftslehre	1	1			
Informatik	1	1			
Fachreferat	1				

2. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen (zusammen zu erfüllen)
4 Prüfungen, je zweifach	120	höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 0 bis 3 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden
Fachreferat	15	In einbringungsfähigen Fächern:
17 weitere zu beachtende Leistungen gemäß Nr. 1. Aus jedem anderen Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben.	255	a) sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens „ausreichend“ oder b) höchstens 2 GE mit weniger als 4 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden und nachfolgende Summenbedingung (§ 35 Abs. 9)
Summe	390	mindestens 130 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 156 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

1. Berechnung der Durchschnittsnote

M = höchstens erreichbare Punktesumme

E = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktesumme

S = Durchschnittsnote **S**

S = $17/3 - 5 \cdot E/M$

2. Rundung

Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet.

Ansonsten wird die Durchschnittsnote ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.

Hinweis

In der Überschrift der Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik vom 4. August 2017 (KWMBL. S. 307) lautet die richtige Fundstelle (GVBL. S. 429).

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Aufhebung der Bekanntmachung

**„Schulversuch einjährige Integrations-Vorklasse
an der Beruflichen Oberschule für
aus dem Ausland zugezogene Jugendliche und
Erwachsene mit nichtdeutscher Muttersprache“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 8. September 2017, Az. VI.7-BS9400.10-7a.96 664

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Schulversuch einjährige Integrations-Vorklasse an der Beruflichen Oberschule für aus dem Ausland zugezogene Jugendliche und Erwachsene mit nichtdeutscher Muttersprache vom 30. März 2016 (KWMBL. S. 84) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 13. September 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2236.6.2-K, 2236.9.2-K

**Vollzug der Fachschulordnung
und der Fachakademieordnung;
hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 26. September 2017, Az. VI.8-BS9600-7a.82 114

1. ¹Die nach der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung zu erteilenden Zeugnisse und Urkunden sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.

²Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

³Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

⁴In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie ggf. weitere Vornamen einzutragen.

⁵Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Abschlusszeugnis ist gestattet

- staatlichen Schulen
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die örtlich zuständige Regierung dies genehmigt hat.

⁶Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Träger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

⁷Aus Sicherheitsgründen sind folgende Zeugnisse mit einem herkömmlichen Präge- oder Farbdrucksiegel und nicht mit einem digitalisierten Siegel zu versehen, wobei blaue Farbe zu verwenden ist:

- a) Abschlusszeugnis,
- b) die im Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung zu vergebenden Jahreszeugnisse und
- c) Bescheinigungen über die Dauer des Schulbesuchs.

2. ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

²Mit Ablauf des 31. Januar 2018 treten außer Kraft

- die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Vollzug der Fachschulordnung Heilerziehungspflege; hier: Zeugnismuster“ vom 6. Juli 2005 (KWMBL. I S. 226), geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (KWMBL. S. 134),
- die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien für Musik; hier: Zeugnisformulare“ vom 16. Februar 1998 (KWMBL. I S. 80),
- die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster“ vom 22. Juli 2010 (KWMBL. S. 237),
- die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik; hier: Formulare für das Sozialpädagogische Seminar“ vom 21. September 2007 (KWMBL. I S. 417), berichtigt durch Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (KWMBL. S. 139),
- die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement; hier: Formulare“ vom 15. Februar 2005 (KWMBL. I S. 108), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. April 2015 (KWMBL. S. 74).

³Für Studierende an der Fachakademie für Sozialpädagogik, die die Ausbildung vor dem 1. August 2017 begonnen haben, gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik; hier: Formulare“ vom 16. Dezember 2004 (KWMBL. I 2005 S. 54), geändert durch Bekanntmachung vom 18. April 2011 (KWMBL. S. 89), bis zum Ablauf des 31. Juli 2031.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

ZWISCHENZEUGNIS

Frau/Herr.....,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, besucht im Schuljahr
das Schuljahr¹.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:²

Leistungen in den Pflichtfächern

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....




Leistungen in den Wahlpflichtfächern³

.....
.....
.....
.....

Leistungen in den Zusatzfächern für den Erwerb der Fachhochschulreife³

.....
.....

Leistungen in den Wahlfächern³

.....		
.....		

Bemerkungen^{3,4}

.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiterin/Schulleiter⁵

.....
Klassenleiterin/Klassenleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

³ Ggf. streichen.

⁴ Ggf. ist ein Vermerk über die Verlängerung der Probezeit aufzunehmen (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 4 FSO).

⁵ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name der Schulleiterin/des Schulleiters und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, besuchte im Schuljahr
das Schuljahr¹.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:²

Leistungen in den Pflichtfächern

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Leistungen in den Wahlpflichtfächern³

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Leistungen in den Zusatzfächern für den Erwerb der Fachhochschulreife³

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Leistungen in den Wahlfächern³

.....		
.....		

Bemerkungen

.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite Schuljahr hat sie/er erhalten.⁴

Ihr/Ihm wird die Fachschulreife verliehen.⁵

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter⁶

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

³ Ggf. streichen.

⁴ Dieser Satz wird im Jahreszeugnis des zweiten Schuljahres durch die Bemerkung ersetzt: „Frau/Herr hat sich der staatlichen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen. Sie/Er darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“

⁵ Ggf. streichen. Die Fachschulreife wird zuerkannt, wenn die Schülerin/der Schüler in das letzte Schuljahr, bei Teilzeitunterricht in das vorletzte Schuljahr vorrücken darf.

⁶ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name der Schulleiterin/des Schulleiters und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 3.1

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr

an der oben genannten Fachschule [als andere Bewerberin/anderer Bewerber]¹ die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

..... =

bestanden.

Frau/Herr hat als Ausbildungsschwerpunkt
..... gewählt.¹

Frau/Herr ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

.....
.....

zu führen.

Die Berufsbezeichnung des Abschlusszeugnisses entspricht der Berufsbezeichnung aus der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung).²

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die staatliche Anerkennung des Berufsabschlusses im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Prüfungsgesamtnote: 1,00 - 1,50 = sehr gut
1,51 - 2,50 = gut
2,51 - 3,50 = befriedigend
3,51 - 4,50 = ausreichend

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:³

Leistungen in den Pflichtfächern

.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

Leistungen in den Wahlpflichtfächern¹

.....		
.....		
.....		
.....		

Leistungen in den Zusatzfächern für den Erwerb der Fachhochschulreife¹

.....		
.....		

Leistungen in den Wahlfächern¹

.....		
.....		

¹) Abschlussprüfungsfach

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses⁴

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. streichen.

² Ggf. streichen; nur aufnehmen, wenn die bayerische Berufsbezeichnung von der Rahmenvereinbarung abweicht.

³ Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Fächer der Abschlussprüfung sind mit *) zu kennzeichnen.

⁴ Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

Anlage 3.2

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr

an der oben genannten Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe [als andere Bewerberin/anderer Bewerber]¹ die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

=

bestanden.

Frau/Herr ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegehelferin“/
„Staatlich anerkannter Heilerziehungspflegehelfer“²**















zu führen.

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Prüfungsgesamtnote: 1,00 - 1,50 = sehr gut
1,51 - 2,50 = gut
2,51 - 3,50 = befriedigend
3,51 - 4,50 = ausreichend

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:³

Leistungen in den Pflichtfächern

.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

Leistungen in den Wahlfächern¹

.....		
.....		

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses⁴

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

*) Abschlussprüfungsfach

¹ Ggf. streichen.

² Nichtzutreffendes streichen.

³ Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Fächer der Abschlussprüfung sind mit *) zu kennzeichnen.

⁴ Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

Anlage 3.3

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr

an der oben genannten Fachschule für Heilerziehungspflege die staatliche Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe mit der Prüfungsgesamtnote

=

bestanden.

Frau/Herr ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegehelferin“/
„Staatlich anerkannter Heilerziehungspflegehelfer“¹**

zu führen.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern wurden wie folgt beurteilt:

Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie

Praxis der Heilerziehungspflege

Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis des ersten Schuljahres der oben genannten Fachschule für Heilerziehungspflege.

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses²

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote: 1,00 - 1,50 = sehr gut
1,51 - 2,50 = gut
2,51 - 3,50 = befriedigend
3,51 - 4,50 = ausreichend

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

Anlage 4.1

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

URKUNDE

Frau/Herr.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

.....
.....

zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses¹

¹ Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

Anlage 4.2

.....
 (Amtliche Bezeichnung der Fachschule, Schulort)

URKUNDE

Frau/Herr.....
 (Vorname und Familienname)

geboren am in, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegehelferin“ /
 „Staatlich anerkannter Heilerziehungspflegehelfer“¹**

zu führen.

....., den

(Siegel)

.....
 Schulleiterin/Schulleiter

.....
 Vorsitzendes Mitglied des
 Prüfungsausschusses²

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

ZWISCHENZEUGNIS

Frau/Herr.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, besucht im Schuljahr
das Studienjahr¹.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:²

Leistungen in den Pflichtfächern

.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■

Leistungen in den Wahlpflichtfächern³

.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■

Leistungen in den Ergänzungsfächern³

.....	■	■
.....	■	■

Leistungen in den Zusatzfächern³

.....		
.....		

Leistungen in den Wahlfächern³

.....		
.....		

Bemerkungen⁴

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiterin/Schulleiter⁵

.....
Klassenleiterin/Klassenleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Studentafel aufzunehmen.

³ Ggf. streichen.

⁴ Ggf. ist ein Vermerk über die Verlängerung der Probezeit aufzunehmen (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 4 FakO).

⁵ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name der Schulleiterin/des Schulleiters und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 6.1

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, besuchte im Schuljahr
das Studienjahr¹.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:²

Leistungen in den Pflichtfächern

.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■









Leistungen in den Wahlpflichtfächern³

.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■
.....	■	■

Leistungen in den Ergänzungsfächern³

.....	■	■
.....	■	■

Leistungen in den Zusatzfächern³

.....		
.....		
Leistungen in den Wahlfächern³			
.....		
.....		

Bemerkungen

.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite Studienjahr hat sie/er erhalten.⁴

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter⁵

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Studentafel aufzunehmen.

³ Ggf. streichen.

⁴ Dieser Satz wird im Jahreszeugnis des zweiten Studienjahrs durch die Bemerkung ersetzt: „Frau/Herr hat sich der staatlichen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen. Sie/Er darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“

⁵ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name der Schulleiterin/des Schulleiters und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 6.2

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr.....,

(Vorname und Familienname)

geboren am in, besuchte im Schuljahr

das Studienjahr der oben bezeichneten Fachakademie und erzielte beim Studium in der/den Ersten

Fremdsprache/n und mit dem/den Fachgebiet/en und

..... und in der Zweiten Fremdsprache¹ folgende Leistungen:

Leistungen in den Pflichtfächern und WahlpflichtfächernErste Fremdsprache

.....¹

(1. Erste Fremdsprache)

(2. Erste Fremdsprache)

Allgemeiner Sprachkurs

Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache

Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache

Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen²

Korrespondenz (zweisprachig)³

Stegreifübersetzung

Landeskundlicher Aufsatz und Textproduktion⁴

Einführung in die Technik des Dolmetschens⁵

Verhandlungsdolmetschen⁶

- mit dem Fachgebiet

- mit dem Fachgebiet¹

Vortragdolmetschen⁷

- mit dem Fachgebiet

- mit dem Fachgebiet¹

Simultandolmetschen⁷

Fachgebiet/e¹

Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)³

Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)⁸



Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache⁴



Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache⁸



Zweite Fremdsprache (Stufe ...)

.....

Allgemeiner Sprachkurs



Gemeinsprachliche Übersetzungen aus der und in die Zweite Fremdsprache⁴



Korrespondenz (zweisprachig)⁹



Aufbaukurs 1 (Wahlpflichtfach)¹⁰



Aufbaukurs 2 (Wahlpflichtfach)¹⁰



Allgemeine Veranstaltungen

Deutsch



Landeskunde Deutschlands³



.....

..... 1

(1. Erste Fremdsprache)

(2. Erste Fremdsprache)

Landeskunde, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache (fremdsprachig)¹¹



Gerichts- und Behördenterminologie¹²



Textverarbeitung¹³



EDV-gestützte Terminologiearbeit und computergestütztes Übersetzen⁴



Leistungen in den Wahlfächern¹⁴

.....



.....



Bemerkungen

.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das Studienjahr hat Frau/Herr nicht¹⁴ /auf Probe¹⁴ erhalten.¹⁴
 Die/Der Studierende darf gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG dasStudienjahr nicht wiederholen.^{14,15}

....., den

(Siegel)

.....
 Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 7 FakO werden ggf. weitere Erste Fremdsprachen und/oder Fachgebiete gemäß Nr. 5.2 der KMK-Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/Übersetzerinnen, Dolmetscher/Dolmetscherinnen etc. aufgenommen.

² Nur im Zeugnis des ersten Studienjahrs aufzunehmen.

³ Nur im Zeugnis des ersten oder zweiten Studienjahrs aufzunehmen.

⁴ Entfällt im Zeugnis des ersten Studienjahrs.

⁵ Nur bei Übersetzer- und Dolmetscherausbildung im Zeugnis des ersten oder zweiten Studienjahrs aufzunehmen.

⁶ Nur bei Übersetzer- und Dolmetscherausbildung im Zeugnis des zweiten und dritten Studienjahrs aufzunehmen.

⁷ Nur bei Dolmetscherausbildung im Zeugnis des dritten Studienjahrs aufzunehmen.

⁸ Entfällt ggf. im Zeugnis des ersten Studienjahrs.

⁹ Nur im Zeugnis des dritten Studienjahrs aufzunehmen.

¹⁰ Nur im Zeugnis des zweiten und/oder dritten Studienjahrs aufzunehmen.

¹¹ Nur im Zeugnis des ersten oder zweiten und dritten Studienjahrs aufzunehmen.

¹² Nur im Zeugnis des zweiten Studienjahrs aufzunehmen.

¹³ Nur im Zeugnis des ersten und/oder zweiten Studienjahrs aufzunehmen.

¹⁴ Nichtzutreffendes entfällt.

¹⁵ Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist folgende Bemerkung aufzunehmen: „Frau/Herr hat an der Abschlussprüfung erfolglos teilgenommen. Sie/Er darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“

Anlage 6.3

(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr..... (Vorname und Familienname)

geboren am in, besuchte im Schuljahr das Studienjahr¹.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:²

Leistungen in den Pflichtfächern

Table with 4 columns: subject name, grade, subject name, grade. Contains 10 rows of empty boxes for grading.





Leistungen in den Wahlpflichtfächern³

Table with 4 columns: subject name, grade, subject name, grade. Contains 4 rows of empty boxes for grading.

Leistungen in den Zusatzfächern³

Table with 4 columns: subject name, grade, subject name, grade. Contains 2 rows of empty boxes for grading.

Leistungen in den Wahlfächern³

.....		
.....		

Bemerkungen

.....

Frau/Herr hat den ersten Prüfungsabschnitt bestanden und die Zulassung zum Berufspraktikum erhalten. Frau/Herr hat sich dem ersten Prüfungsabschnitt ohne Erfolg unterzogen. Sie/Er darf den ersten Prüfungsabschnitt gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.⁴

....., den

(Siegel)

.....
 Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

³ Ggf. streichen.

⁴ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 6.4

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr.....,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, unterzogen sind im Schuljahr

als andere Bewerberin/anderer Bewerber dem ersten Prüfungsabschnitt.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:¹

Leistungen in den Pflichtfächern

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>


Leistungen in den Wahlpflichtfächern²

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Leistungen in den Zusatzfächern²

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Leistungen in den Wahlfächern²

.....		
.....		

Bemerkungen

.....

Frau/Herr hat den ersten Prüfungsabschnitt bestanden und die Zulassung zum Berufspraktikum erhalten. Frau/Herr hat sich dem ersten Prüfungsabschnitt ohne Erfolg unterzogen. Sie/Er darf den ersten Prüfungsabschnitt gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.³

....., den

(Siegel)

.....
 Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Hier sind die Pflichtfächer in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

² Ggf. streichen.

³ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 7.1

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:²

Leistungen in den Pflichtfächern

.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

Leistungen in den Wahlpflichtfächern¹

.....		
.....		
.....		
.....		

Leistungen in den Ergänzungsfächern¹

.....		
.....		

Leistungen in den Zusatzfächern¹

.....		
.....		

Leistungen in den Wahlfächern¹

.....		
.....		

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses³

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. streichen.

² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

³ Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

Anlage 7.2

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:²

Leistungen in den Pflichtfächern

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Leistungen in den Übungen

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Leistungen im Zusatzfach³

Mathematik

Leistungen in den Wahlfächern³

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
-------	----------------------	-------	----------------------

Leistungen im zweiten Prüfungsabschnitt

Berufspraktikum	<input type="text"/>	Praktische Prüfung	<input type="text"/>
Colloquium	<input type="text"/>		

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses⁴

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Studentafel aufzunehmen.

³ Ggf. streichen.

⁴ Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

Anlage 7.3

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Leistungen in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern

<u>Erste Fremdsprache</u> ² ²
	(1. Erste Fremdsprache)	(2. Erste Fremdsprache)
Allgemeiner Sprachkurs		
Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache		
Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache		
Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen ³		
Korrespondenz (zweisprachig) ³		
Stegreifübersetzung		
Landeskundlicher Aufsatz und Textproduktion		
Einführung in die Technik des Dolmetschens ³		
Verhandlungsdolmetschen		
- mit dem Fachgebiet		
- mit dem Fachgebiet ²		
Vortragdolmetschen ²		
- mit dem Fachgebiet		
- mit dem Fachgebiet ²		
Simultandolmetschen ²		
<u>Fachgebiet/e</u> ¹
Fachkunde und Fachterminologie (deutsch) ³		
Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)		
Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache		
Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache		
<u>Zweite Fremdsprache</u> ^{2, 4}	
Allgemeiner Sprachkurs		

Gemeinsprachliche Übersetzungen aus der und in die Zweite Fremdsprache

Korrespondenz (zweisprachig)

Aufbaukurs 1 (Wahlpflichtfach)³

Aufbaukurs 2 (Wahlpflichtfach)

Allgemeine Veranstaltungen

Deutsch

Landeskunde Deutschlands³

.....

.....²

(1. Erste Fremdsprache)

(2. Erste Fremdsprache)

Landeskunde, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache (fremdsprachig)

Gerichts- und Behördenterminologie³

Textverarbeitung³

EDV-gestützte Terminologiearbeit und computergestütztes Übersetzen⁴

Durchschnittsnote (der Jahresfortgangsnoten des 3. Studienjahres der Übersetzerausbildung)

Durchschnittsnote (der Jahresfortgangsnoten der Fächer Verhandlungsdolmetschen und Vortragsdolmetschen)

Leistungen in den Wahlfächern²

.....

.....

In der Abschlussprüfung erzielte Frau/Herr folgende Leistungen:

Noten der schriftlichen Übersetzerprüfung

.....

.....²

(1. Erste Fremdsprache)

(2. Erste Fremdsprache)

Landeskundlicher Aufsatz

Allgemeine Übersetzung aus dem Deutschen

Fachübersetzung aus dem Deutschen

Allgemeine Übersetzung aus der Fremdsprache

Fachübersetzung aus der Fremdsprache

Durchschnittsnote

Noten der mündlichen Übersetzerprüfung

 ² ²
	(1. Erste Fremdsprache)	(2. Erste Fremdsprache)
Landeskundliches Gespräch		
Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache		
Stegreifübersetzung aus dem Deutschen		
Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen		
Durchschnittsnote		

Noten des Dolmetscherteils der Dolmetscherprüfung²

 ² ²
	(1. Erste Fremdsprache)	(2. Erste Fremdsprache)
Wiedergabe eines Vortrags aus der Fremdsprache		
Wiedergabe eines Vortrags aus dem Deutschen		
Verhandlungsdolmetschen		
Durchschnittsnote		

Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung

.....⁵

.....^{2,5}

Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung²

.....⁵

.....^{2,5}

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 7 FakO werden ggf. weitere Erste Fremdsprachen und/oder Fachgebiete gemäß Nr. 5.2 der KMK-Richtlinien zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/Übersetzerinnen, Dolmetscher/Dolmetscherinnen etc. aufgenommen.

² Nichtzutreffendes entfällt.

³ Übertrag aus dem Zeugnis eines früheren Studienjahrs.

⁴ Ggf. Übertrag aus dem Zeugnis eines früheren Studienjahrs.

⁵ Jeweils Sprache mit Fachgebiet.

Anlage 7.4

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

In der Abschlussprüfung erzielte Frau/Herr folgende Leistungen:

Noten der schriftlichen Übersetzerprüfung

 ² ²
	(1. Erste Fremdsprache)	(2. Erste Fremdsprache)
Landeskundlicher Aufsatz		
Allgemeine Übersetzung aus dem Deutschen		
Fachübersetzung aus dem Deutschen		
Allgemeine Übersetzung aus der Fremdsprache		
Fachübersetzung aus der Fremdsprache		
Durchschnittsnote		


Noten der mündlichen Übersetzerprüfung


 ² ²
	(1. Erste Fremdsprache)	(2. Erste Fremdsprache)
Landeskundliches Gespräch		
Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache		
Stegreifübersetzung aus dem Deutschen		
Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen		
Durchschnittsnote		

Noten des Dolmetscherteils der Dolmetscherprüfung²


 ² ²
	(1. Erste Fremdsprache)	(2. Erste Fremdsprache)
Wiedergabe eines Vortrags aus der Fremdsprache		
Wiedergabe eines Vortrags aus dem Deutschen		
Verhandlungsdolmetschen		
Durchschnittsnote		


**Prüfungsgesamtnote der
Übersetzerprüfung**

.....³ 

.....^{2,3} 

**Prüfungsgesamtnote der
Dolmetscherprüfung²**

.....³ 

.....^{2,3} 

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 7 FakO werden ggf. weitere Erste Fremdsprachen und/oder Fachgebiete gemäß Nr. 5.2 der KMK-Richtlinien zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/Übersetzerinnen, Dolmetscher/Dolmetscherinnen etc. aufgenommen.

² Nichtzutreffendes entfällt.

³ Jeweils Sprache mit Fachgebiet.

Anlage 7.5

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)


ABSCHLUSSZEUGNIS


Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Leistungen in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern

Erste Fremdsprache

Allgemeiner Sprachkurs² 

Gemeinsprachliche Übersetzung in die Fremdsprache² 

Gemeinsprachliche Übersetzung aus der Fremdsprache² 

Stegreifübersetzung² 

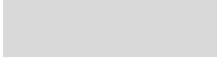
Landeskundlicher Aufsatz und Textproduktion² 


Verhandlungsdolmetschen

- mit dem Fachgebiet 

- mit dem Fachgebiet² 

Vortragsdolmetschen²

- mit dem Fachgebiet 

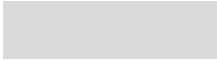
- mit dem Fachgebiet² 


Simultandolmetschen² 

Fachgebiet/e


Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)² 

Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig) 

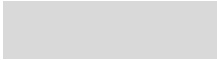
Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache 


Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache 

Allgemeine Veranstaltungen

Landeskunde, Zeitgeschichte und aktuelle Probleme des Sprachraums der Ersten Fremdsprache (fremdsprachig)² 

Leistungen in den Wahlfächern²

..... 

..... 

In der Abschlussprüfung erzielte Frau/Herr folgende Leistungen:

Noten der schriftlichen Übersetzerprüfung²

Landeskundlicher Aufsatz	<input type="text"/>
Allgemeine Übersetzung aus dem Deutschen	<input type="text"/>
Fachübersetzung aus dem Deutschen	<input type="text"/>
Allgemeine Übersetzung aus der Fremdsprache	<input type="text"/>
Fachübersetzung aus der Fremdsprache	<input type="text"/>
Durchschnittsnote	<input type="text"/>



Noten der mündlichen Übersetzerprüfung²

Landeskundliches Gespräch	<input type="text"/>
Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache	<input type="text"/>
Stegreifübersetzung aus dem Deutschen	<input type="text"/>
Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen	<input type="text"/>
Durchschnittsnote	<input type="text"/>



Noten des Dolmetscherteils der Dolmetscherprüfung²

Wiedergabe eines Vortrags aus der Fremdsprache	<input type="text"/>
Wiedergabe eines Vortrags aus dem Deutschen	<input type="text"/>
Verhandlungsdolmetschen	<input type="text"/>
Durchschnittsnote	<input type="text"/>

**Prüfungsgesamtnote der
Übersetzerprüfung**

.....³ 
^{2,3} 

**Prüfungsgesamtnote der
Dolmetscherprüfung²**

.....³ 
^{2,3} 

....., den

(Siegel)

.....
 Schulleiterin/Schulleiter

.....
 Vorsitzendes Mitglied des
 Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 7 FakO werden ggf. weitere Fachgebiete gemäß Nr. 5.2 der KMK-Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/Übersetzerinnen, Dolmetscher/Dolmetscherinnen etc. aufgenommen.

² Nichtzutreffendes entfällt.

³ Jeweils Sprache mit Fachgebiet.

Anlage 7.6

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

**ABSCHLUSSZEUGNIS
ÜBER DIE DOLMETSCHERPRÜFUNG**

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Leistungen in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern

 ² ²
	(1. Erste Fremdsprache)	(2. Erste Fremdsprache)
Verhandlungsdolmetschen		
- mit dem Fachgebiet		
- mit dem Fachgebiet ²		
Vortragsdolmetschen		
- mit dem Fachgebiet		
- mit dem Fachgebiet ²		
Durchschnittsnote		

In der Abschlussprüfung erzielte Frau/Herr folgende Leistungen:

Noten der mündlichen Übersetzerprüfung*

 ² ²
	(1. Erste Fremdsprache)	(2. Erste Fremdsprache)
Landeskundliches Gespräch		
Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache		
Stegreifübersetzung aus dem Deutschen		
Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen		
Durchschnittsnote		

Noten des Dolmetscherteils der Dolmetscherprüfung

 ² ²
	(1. Erste Fremdsprache)	(2. Erste Fremdsprache)
Wiedergabe eines Vortrags aus der Fremdsprache		
Wiedergabe eines Vortrags aus dem Deutschen		
Verhandlungsdolmetschen		
Durchschnittsnote		

Prüfungsgesamnote der Dolmetscherprüfung

.....



.....



....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

* Die Noten wurden aus dem Abschlusszeugnis der Fachakademie von übernommen.

¹ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 7 FakO werden ggf. weitere Erste Fremdsprachen und/oder Fachgebiete gemäß Nr. 5.2 der KMK-Richtlinien zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/Übersetzerinnen, Dolmetscher/Dolmetscherinnen etc. aufgenommen.² Nichtzutreffendes entfällt.

Anlage 7.7

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

**ABSCHLUSSZEUGNIS
ÜBER DIE DOLMETSCHERPRÜFUNG**

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS ÜBER DIE DOLMETSCHERPRÜFUNG

Frau/Herr.....,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, unterzog sich als andere
Bewerberin/anderer Bewerber der Staatlichen Prüfung für Dolmetscher in der/den Ersten Fremdsprache/n
..... und mit dem/den Fachgebiet/en
..... und¹

Frau/Herr hat die Staatliche Prüfung für Übersetzer im
Jahr bestanden³ und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“/
„Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“**

zu führen.

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Prüfungsgesamtnote: 1,00 - 1,50 = sehr gut
 1,51 - 2,50 = gut
 2,51 - 3,50 = befriedigend
 3,51 - 4,50 = ausreichend

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Noten der mündlichen Übersetzerprüfung

 (1. Erste Fremdsprache) ² (2. Erste Fremdsprache)
Landeskundliches Gespräch		
Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache		
Stegreifübersetzung aus dem Deutschen		
Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen		
Durchschnittsnote		

Noten des Dolmetscherteils der Dolmetscherprüfung

 ² ²
	(1. Erste Fremdsprache)	(2. Erste Fremdsprache)
Wiedergabe eines Vortrags aus der Fremdsprache		
Wiedergabe eines Vortrags aus dem Deutschen		
Verhandlungsdolmetschen		
Durchschnittsnote		

Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung

.....

.....

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Nichtzutreffendes entfällt; entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 7 FakO werden ggf. weitere Erste Fremdsprachen und/oder Fachgebiete gemäß Nr. 5.2 der KMK-Richtlinien zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/Übersetzerinnen, Dolmetscher/Dolmetscherinnen etc. aufgenommen.

² Nichtzutreffendes entfällt.

³ Wurde die Bewerberin/der Bewerber aufgrund einer der Staatlichen Prüfung für Übersetzer als gleichwertig anerkannten Prüfung zugelassen, treten an die Stelle der Worte „die Staatliche Prüfung für Übersetzer im Jahr bestanden“ die Worte „die vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Bescheid vom Az.: der Staatlichen Prüfung für Übersetzer als gleichwertig anerkannte am bestanden“.

Anlage 7.8

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:²

Leistungen in den Pflichtfächern³

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Leistungen in den Wahlpflichtfächern⁴

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Leistungen in den Zusatzfächern⁴

Englisch	<input type="text"/>	Mathematik	<input type="text"/>
----------	----------------------	------------	----------------------

Leistung im zweiten Prüfungsabschnitt

Berufspraktikum	<input type="text"/>
-----------------	----------------------

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses⁵

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

³ **Hier ist auch das Fach „Projektmanagement“ gemäß § 84 Abs. 1 FakO aufzunehmen.**

⁴ Ggf. streichen.

⁵ Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

Anlage 8.1

.....
 (Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

URKUNDE

Frau/Herr.....,
 (Vorname und Familienname)

geboren am in, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

.....

zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

....., den

(Siegel)

.....
 Schulleiterin/Schulleiter

.....
 Vorsitzendes Mitglied des
 Prüfungsausschusses¹

¹ Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

Anlage 8.2

.....
 (Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

URKUNDE

Frau/Herr,
 geboren am in, studierte an der Fachakademie für
 Übersetzen und Dolmetschen der/des und legte dort am die Staatliche
 Prüfung für Übersetzer/Übersetzer und Dolmetscher¹ nach der Schulordnung für die Fachakademien in Bayern in
 mit dem Fachgebiet² mit Erfolg ab.

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfte Übersetzerin“/
 „Staatlich geprüfter Übersetzer“/
 „Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“/
 „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“¹**

zu führen.

....., den

(Siegel)

.....
 Schulleiterin/Schulleiter

.....
 Vorsitzendes Mitglied des
 Prüfungsausschusses

¹ Nichtzutreffendes entfällt.

² Ggf. „mit den Fachgebieten“.

Anlage 8.3

.....
 (Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

URKUNDE

Frau/Herr,
 geboren am in, legte an der Fachakademie für
 Übersetzen und Dolmetschen der/des am die Staatliche Prüfung für
 Übersetzer/Übersetzer und Dolmetscher¹ nach der Schulordnung für die Fachakademien in Bayern in
 mit dem Fachgebiet² mit Erfolg ab.

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfte Übersetzerin“/
 „Staatlich geprüfter Übersetzer“/
 „Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“/
 „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“¹**

zu führen.

....., den

(Siegel)

.....
 Schulleiterin/Schulleiter

.....
 Vorsitzendes Mitglied des
 Prüfungsausschusses

¹ Nichtzutreffendes entfällt.

² Ggf. „mit den Fachgebieten“.

Anlage 9

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

ZWISCHENZEUGNIS

Frau/Herr.....,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, besucht im Schuljahr
das Jahr des Sozialpädagogischen Seminars der oben genannten Fachakademie.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Leistungen in den Pflichtfächern

Pädagogik und Psychologie	<input type="text"/>
Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>
Englisch ¹	<input type="text"/>
Recht und Verwaltung	<input type="text"/>
Musische Gestaltung und Bewegungserziehung	<input type="text"/>
Naturwissenschaft und Gesundheit	<input type="text"/>
Religionspädagogik und ethische Erziehung	<input type="text"/>
Praxis- und Methodenlehre mit Säuglingsbetreuung	<input type="text"/>
Sozialpädagogische Praxis	<input type="text"/>

Bemerkungen²

.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiterin/Schulleiter³

.....
Klassenleiterin/Klassenleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. streichen.

² Ggf. ist ein Vermerk über die Verlängerung der Probezeit aufzunehmen (vgl. Anlage 3 Nr. 4 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 4 FakO).

³ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name der Schulleiterin/des Schulleiters und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 10

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, besuchte im Schuljahr

das Jahr des Sozialpädagogischen Seminars der oben genannten Fachakademie.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Leistungen in den Pflichtfächern

Pädagogik und Psychologie

Deutsch und Kommunikation

Englisch¹

Recht und Verwaltung

Musische Gestaltung und Bewegungserziehung

Naturwissenschaft und Gesundheit

Religionspädagogik und ethische Erziehung

Praxis- und Methodenlehre mit Säuglingsbetreuung

Sozialpädagogische Praxis

Bemerkungen

.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars hat sie/er erhalten.¹

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter²

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Dieser Satz wird im Jahreszeugnis des zweiten Jahres durch die Bemerkung ersetzt: „Frau/Herr hat sich der staatlichen Abschlussprüfung der Kinderpflege ohne Erfolg unterzogen. Sie/Er darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“

² Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name der Schulleiterin/des Schulleiters und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 11.1

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Leistungen in den Pflichtfächern

Pädagogik und Psychologie

Deutsch und Kommunikation

Englisch

Recht und Verwaltung

Musische Gestaltung und Bewegungserziehung

Naturwissenschaft und Gesundheit

Religionspädagogik und ethische Erziehung

Praxis- und Methodenlehre mit Säuglingsbetreuung

Sozialpädagogische Praxis

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses²

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.










Anlage 11.2

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Leistungen in den Pflichtfächern

Pädagogik und Psychologie	
Deutsch und Kommunikation	
Religionslehre und Religionspädagogik ²	
Rechtskunde	
Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung	
Sport- und Bewegungserziehung	
Werkerziehung und Gestaltung/ Musik und Musikerziehung ³	
Ökologie und Gesundheit/ Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung ³	
Sozialpädagogische Praxis	

....., den

(Siegel)

.....
Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Oder ggf. „Ethik und ethische Erziehung“ (siehe Anlage 10.9 Satz 2 FakO i. V. m. § 72 Abs. 2 Satz 3 BFSO und § 37 BFSO).

³ Nach Wahl der Teilnehmerin/des Teilnehmers. Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 12.1

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

URKUNDE

Frau/Herr.....,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr
im Sozialpädagogischen Seminar der oben genannten Fachakademie nach Anlage 3 Nr. 10 der Schulordnung für
Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) die staatliche Abschlussprüfung in der Kinderpflege bestanden.

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“/
„Staatlich geprüfter Kinderpfleger“¹**

zu führen.

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die staatliche Anerkennung des Berufsabschlusses im
Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses²

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

Anlage 12.2

.....
 (Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

URKUNDE

Frau/Herr.....,
 (Vorname und Familienname)

geboren am in, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“/
 „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“¹**

zu führen.

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die staatliche Anerkennung des Berufsabschlusses im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

....., den

(Siegel)

.....
 Schulleiterin/Schulleiter

.....
 Vorsitzendes Mitglied des
 Prüfungsausschusses²

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 12

München, den 14. November 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
13.10.2017	2032.3-K Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfest- stellungen“	439
13.10.2017	2032.3-K Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Feststellungsprüfungen und Schulabschlussprüfungen in besonderen Fremdsprachen an staatlichen Schulen“	439
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2032.3-K

Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 13. Oktober 2017, Az. II.1-BP5012.4/2/4

1. Die Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen“ vom 26. Juni 2002 (KWMBL. I S. 235, ber. S. 356), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 15. April 2015 (KWMBL. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:
„10. Zuständig ist das Bayerische Landesamt für Schule.“
 - 1.2 Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.
2. Diese Bekanntmachung tritt im Bereich der Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen und beruflichen Schulen einschließlich Beruflicher Oberschulen am 1. Januar 2018 und im Bereich der Gymnasien, Kollegs und Studienkollegs am 1. Januar 2019 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2032.3-K

Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Feststellungsprüfungen und Schulabschlussprüfungen in besonderen Fremdsprachen an staatlichen Schulen“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 13. Oktober 2017, Az. II.1-BP5012.4/2/2

1. Die Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Feststellungsprüfungen und Schulabschlussprüfungen in besonderen Fremdsprachen an staatlichen Schulen“ vom 10. März 2003 (KWMBL. I S. 190), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. September 2016 (KWMBL. S. 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Abschnitt C erhält folgende Fassung:
„Abschnitt C
Zuständig ist das Bayerische Landesamt für Schule.“
2. Diese Bekanntmachung tritt im Bereich der Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen und beruflichen Schulen einschließlich Beruflicher Oberschulen am 1. Januar 2018 und im Bereich der Gymnasien und Kollegs am 1. Januar 2019 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 13

München, den 5. Dezember 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
27.09.2017	800-21-2-1-K Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	442
23.10.2017	2236-4-1-9-K, 2236-6-1-1-K Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung und der Fachschulordnung	443
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
10.11.2017	2030.8-K Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen	446
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

800-21-2-1-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

vom 27. September 2017 (GVBl. S. 498)

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie des Art. 13 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch Art. 6a des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 156) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ZustV-BayBQFG) vom 2. August 2013 (GVBl. S. 567, BayRS 800-21-2-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 410 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „ZustV-BayBQFG“ die Angabe „Zuständigkeitsverordnung BayBQFG –“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständige Stellen“.

- b) Die Nrn. 1 und 2 werden durch folgende Nr. 1 ersetzt:

„1. das Bayerische Landesamt für Schule für Berufsabschlüsse im gewerblich-technischen, im kaufmännischen, im sozialpflegerischen und im sozialpädagogischen Bereich.“.

- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

3. In § 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 27. September 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-4-1-9-K , 2236-6-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung und der Fachschulordnung

vom 23. Oktober 2017 (GVBl. S. 512)

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 Satz 4 und des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und 12 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Änderung der Berufsfachschulordnung

Die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 16 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 49 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Jahrgangsstufe“ durch das Wort „Jahrgangsstufe“ ersetzt.
3. § 71 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache verfügen.“

- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Der vorgenannte Nachweis ist zu führen durch

1. das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule – auf dem Niveau der Haupt- oder Mittelschule oder höher – mit mindestens der Note „aus-

reichend“ im Fach Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache,

2. eine vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder
3. einen zentralen Deutshtest entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums.⁴
- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
4. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Außerkräfttreten, Übergangsregelung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - c) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

§ 2

Änderung der Fachschulordnung

Die Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K) wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 41 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „und 6 Satz 2“ gestrichen.
3. Die Anlage 2 Nr. 1.21 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 3**Inkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

München, den 23. Oktober 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anhang zu § 2 Nr. 3**1.21 Fachrichtung Papiertechnik**

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1,2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Physik	2	–
Chemie	2	–
Technische Mechanik	2	–
Betriebliches Rechnungswesen ³	4	4
Informationstechnik	2	–
Verpackungsentwurf	2	–
Verpackungsdruck und -veredelung I	2	–
Druckweiterverarbeitung	2	–
Papierherstellung	3	–
Projektmanagement ³	2	2
Papier- und Pappenprüfung	3	–
Personalmanagement ³	–	3
Zwischensumme	37	13
		+ 21 Wochen- stunden Wahlpflicht- fächer ⁴
Gesamtsumme	37	34

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Wahlpflichtfächer		
Technische Chemie ³	–	2
Kunststoffchemie ³	–	2
Marketing	–	2
Faltschachtelentwicklung	–	3
Verpackungsgestaltung	–	1
Verpackungsdruck und -veredelung II ³	–	4
Papier- und Pappenverarbeitung ³	–	3
Spezielle Papierherstellung ³	–	3
Spezielle Papier- und Pappenprüfung ³	–	2
Verpackungsprüfung ³	–	2
Qualitätsmanagement ³	–	3
Datenbankgestützte Prozesse ³	–	3
Datenverarbeitung	–	2
Auftragsmanagement	–	2
Arbeitssicherheit	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	3

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

Neben den in der Stundentafel aufgeführten möglichen Abschlussprüfungsfächern können die Fächer Technologie und Maschinenkunde, Papierverarbeitungstechnik, Drucktechniken und Arbeitsorganisation im Fall der Nachholung der Abschlussprüfung gemäß § 30 oder bei Wiederholung der Abschlussprüfung in einzelnen Fächern gemäß § 37 von Schülerinnen und Schülern, die die Ausbildung vor dem 1. August 2016 begonnen haben, letztmalig im Schuljahr 2017/2018 gewählt werden.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2030.8-K

Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 10. November 2017, Az. II.6-BP4001.2/19

Eine Integrationsvereinbarung enthält gemäß § 83 SGB IX (ab 01.01.2018: § 166 SGB IX) Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Betriebe und Dienststellen.

In der **Anlage** wird die am 25. Oktober 2017 unterzeichnete „*Integrationsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen*“ gemäß Ziffer IV Abs. 1 Satz 2 dieser Vereinbarung in aktualisierter Fassung bekannt gemacht.

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

²Die Bekanntmachung vom 29. September 2015 (KWMBL. S. 194) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlage**Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX
für die staatlichen Gymnasien, Realschulen
und Beruflichen Oberschulen**

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Inklusion behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Inklusion behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung und Integrationsamt.

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie von der Personalvertretung unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Inklusionsbeauftragten, bis Ende 2017 noch als „Beauftragte des Arbeitgebers“ bezeichnet, zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigte, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. November 2012 über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern in der jeweils gültigen Fassung („Teilhaberichtlinien“, zugänglich u.a. auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter „Lehrer > Dienst- und Beschäftigungsverhältnis“ oder unter

http://www.stmf.bayern.de/oeffentlicher_dienst/schwerbehinderte/) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bieten Informationen und Unterstützung zum Schwerbehindertenrecht. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und die Hauptschwerbehindertenvertretung für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Inklusionsvereinbarung ab:

I. Leitlinien zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamtenengesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. d) BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Teilhaberichtlinien gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs.3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung).

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte noch nicht entschieden ist, sollen möglichst wie Schwerbehinderte behandelt werden.

2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen auf Grundlage des TV-L

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige

Schwerbehindertenvertretung frühzeitig und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in einer Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Teilhaberichtlinien, Ziff. 4, zu beachten. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ablehnt; sie sind über diese Möglichkeit in neutraler Form zu informieren.

Soweit Schulleiter gem. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustAN-KM) für die Auswahl der einzustellenden Verwaltungsangestellten, der sonstigen Arbeitnehmer zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

3. Einstellung von Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die besonderen Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes. Auf Ziff. 4.6 der Teilhaberichtlinien (Besonderheiten bei der Besetzung von Beamtenstellen) wird hingewiesen.

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.
- Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten

Menschen soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 164 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt zu genehmigen.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

6. Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung sowie das Integrationsamt ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 167 Abs. 1 SGB IX zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

7. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

8. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Inklusionsbeauftragte und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 182 SGB IX).

9. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr zeitnah Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu

hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Teilhaberichtlinien niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

II. Maßnahmen zur schulischen Inklusion

1. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig.

Mehrarbeit im Schuldienst als Lehrkraft liegt vor, wenn über die Unterrichtsverpflichtung hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird. Es muss sich dabei um Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht handeln, der anderenfalls nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten ausfallen müsste. Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird.

Der Ausgleich für ausgefallene Unterrichtsstunden darf bei schwerbehinderten Lehrkräften nur zeitnah im Rahmen der regelmäßigen, herabgesetzten Unterrichtszeit angeordnet werden.

2. Pausenaufsicht

Zur Pausenaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt.

3. Schulfahrten - Schullandheimaufenthalte - Wandertage - Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Sportfeste - Schulfeste - schulische Veranstaltungen

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtsverteilung - Klassenleitung - Stundenplan - Aufsichtsführung

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte verringert sich ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Grad der Behinderung um 2 bis 4 Unterrichtsstunden. Dies gilt nicht für Gleichgestellte.

Auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen.

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Schulleitung die schwerbehinderte Lehrkraft rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Schulleitung ergänzend ein Gespräch über die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an einem solchen Gespräch teilnehmen.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch - soweit ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb es zulässt - mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden.

6. Versetzungen - Abordnungen - Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 178 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

III. Verfahren zur Verständigung

Kann zwischen der Dienststellenleitung oder Schulleitung und der schwerbehinderten Person über die Rahmenbedingungen eines behindertengerechten Arbeitsplatzes keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Personalvertretung hinzugezogen werden.

Die Dienststellenleitung oder Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung und/oder Personalvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

§ 178 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt (vgl. dazu oben Ziff. II 9).

IV. Bekanntgabe

Diese Inklusionsvereinbarung wird im Amtsblatt des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Die Inklusionsvereinbarung wird außerdem im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst eingestellt.

V. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung trat mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft und wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 aktualisiert.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Inklusionsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

München, den 25. Oktober 2017

Bayer. Staatsministerium
für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst:

Hauptpersonalrat:

Hauptschwer-
behinderten-
vertretung:

Dr. Ludwig Spaenle

Rolf Habermann

Birgit Kowolik

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 14

München, den 19. Dezember 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
31.10.2017	2237-4-K Verordnung zur Änderung der Sing- und Musikschulverordnung	458
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
13.11.2017	2245-K Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik	461
23.11.2017	2230.1.1.1.1.0-K Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2018/19	462
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2237-4-K

Verordnung zur Änderung der Sing- und Musikschulverordnung

Vom 31. Oktober 2017 (GVBl. S. 526)

Auf Grund des Art. 122 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Sing- und Musikschulverordnung vom 17. August 1984 (GVBl. S. 290, BayRS 2237-4-K), die durch § 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Wörtern „Sing- und Musikschulverordnung“ die Angabe „– SiMuV“ eingefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Bezeichnungsberechtigung“.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterrichtsangebot an Musikschulen“.
 - b) Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Musikalische Grundfächer:
Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung,
 2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche
 - a) Streich- und Zupfinstrumente,
 - b) Blas- und Schlaginstrumente,
 - c) Tasteninstrumente,“.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterrichtsangebot an Singschulen“.

- b) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. Musikalische Grundfächer:
Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung,
2. Vokalunterricht in Singklassen,“.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Leitung und Lehrkräfte“.

- b) In Abs. 1 werden die Wörter „Musikschule/Sing-schule“ durch die Wörter „Musikschule oder Singschule“ ersetzt.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „bei Musikschulen/Singschulen“ gestrichen und die Wörter „die Diplommusiklehrerprüfung oder die staatliche Prüfung“ durch die Wörter „einen Hochschulabschluss in einem künstlerisch-pädagogischen Studiengang oder die staatliche Prüfung als Musiklehrer oder Singschullehrer“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wird wie folgt gefasst:

„³Als ausreichende Befähigung gilt auch

1. die erfolgreich abgeschlossene musikalische Ausbildung im Rahmen der Lehr-amtsprüfungsordnung I,
2. ein erfolgreicher Abschluss als hauptberuflicher Kirchenmusiker,
3. ein erfolgreicher Abschluss als Instrumentalist oder Sänger in einem künstlerischen Hochschulstudiengang, nach künstlerischer Staatsprüfung oder künstlerischer Reifeprüfung, soweit eine

pädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird.“

schule“ durch die Wörter „Musikschule oder Singschule“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und die Wörter „bodenständiger Volksmusik“ werden durch die Wörter „in volksmusikalischen und popularmusikalischen Fächern, die vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) im Benehmen mit dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen festgelegt werden,“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Musikschulen und Singschulen im Aufbau“.

b) Im Wortlaut werden die Wörter „Musikschulen/Singschulen“ durch die Wörter „Musikschulen oder Singschulen“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und die Wörter „Sätze 1 bis 5“ werden durch die Wörter „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Untersagung der Bezeichnungsführung“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Musikschule/Singschule“ durch die Wörter „Musikschule oder Singschule“ ersetzt.

d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

9. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Übergangsvorschrift

Für Anträge auf eine staatliche Anerkennung als Musiklehrer ist § 67 der Fachakademieordnung Musik in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 beim Staatsministerium, bei einer bayerischen Hochschule für Musik oder beim Landesverband bayerischer Tonkünstler gestellt wird.“

„(3) ¹Kann ein Bedarf der bayerischen Musikschulen oder Singschulen an Lehrkräften über einen längeren Zeitraum in einem bestimmten Fach nicht durch Personen, die über einen Nachweis nach Abs. 2 Satz 2 und 3 verfügen, gedeckt werden oder liegt ein persönlicher Härtefall vor, kann der Nachweis der musikpädagogischen Befähigung durch Eignung und ausreichende Berufserfahrung als Musiker oder Musiklehrer geführt werden. ²Diese Befähigung wird auf Antrag der Musikschule oder Singschule und im Falle eines persönlichen Härtefalls auch auf Antrag des Musikers oder Musiklehrers durch das Staatsministerium festgestellt, das hierzu eine staatliche Hochschule und bei Volksmusikinstrumenten auch den Bayerischen Musiklehrerverband um fachliche Stellungnahme bitten kann. ³Die Hochschule oder der Bayerische Musiklehrerverband kann die Berufserfahrung und die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf instrumentale Befähigung, musiktheoretische Grundkenntnisse und pädagogische Befähigung in geeigneter Weise überprüfen. ⁴Das Staatsministerium legt die Fächer im Sinne von Satz 1 im Benehmen mit dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen fest und stellt das Vorliegen eines persönlichen Härtefalls fest.“

e) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 7a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 2

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Betrieb und Unterrichtsentgelte“.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

b) In Abs. 1 werden die Wörter „Musikschule/Sing-

(2) Die Fachakademieordnung Musik (FakO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November

1990 (GVBl. 1991 S. 2, BayRS 2236-9-1-1-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 19 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

München, den 31. Oktober 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2245-K

Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 13. November 2017, Az. XI.6-K1620.0/2/102

¹Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 BayHO, Art. 43, 48, 49 und 49a BayVwVfG und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)) Zuwendungen für Aktivitäten im Bereich der Laienmusikverbände. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll die Laienmusikverbände in die Lage versetzen, ihre musisch-kulturellen Aktivitäten durchzuführen und besonders die musikalische Kinder- und Jugendarbeit sowie die Seniorenarbeit zu verstärken.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 ¹Gefördert werden können musikalische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie musikalische Veranstaltungen, Konzerte, Wertungssingen und Wertungsspiele. ²Ferner sind Fort- und Weiterbildungsangebote der Verbände für Vereins- und Verbandsverantwortliche zu Rechts- und Verwaltungsfragen förderfähig, die für eine rechtssichere Durchführung von musikalisch-kulturellen Veranstaltungen erforderlich sind. ³Die Anschaffung von Instrumenten sowie Noten kann ebenfalls gefördert werden.

2.2 ¹Nicht gefördert werden Präsidiumssitzungen, Ehrungsabende, Vorstandswahlen sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Reisekosten für das Präsidium bzw. die Vorstandschaft. ²Mitgliedsbeiträge an Dritte, Versicherungsbeiträge sowie Zinsaufwendungen sind ebenfalls nicht förderfähig.

2.3 Bau- und Einrichtungsmaßnahmen können aus Mitteln der Laienmusik nicht gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

¹Die Förderung wird den im Bayerischen Musikrat e. V. zusammengeschlossenen Einzelverbänden der Laienmusik gewährt. ²Der jeweilige Laienmusikverband kann die Mittel, soweit sie nicht für eigene Verwaltungs- und Organisationsausgaben eingesetzt werden, für Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien an seine Mitgliedsvereine weiterbewilligen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Gefördert werden können nur Veranstaltungen nach Nr. 2.1 mit überregionaler Bedeutung. ²Überregionale Bedeutung haben in der Regel landkreisübergreifende Maßnahmen und Veranstaltungen, wobei kreisfreie Städte als Landkreise gelten. ³Eine Förderung setzt weiter voraus, dass eigene Einnahmen (z. B. Beiträge, Spenden, Konzerteinnahmen) und weitere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Zuwendungen der Gemeinden, Landkreise oder Bezirke) nicht ausreichen oder nicht verfügbar sind.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung für je ein Haushaltsjahr gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen anfallenden Dozenten- und Organisationsausgaben sowie Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Schulungsmaterial anfallen. ²Ebenfalls zuwendungsfähig sind die dem Verband anfallenden Verwaltungs- und Organisationsausgaben, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Richtlinien anfallen. ³Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Präsidiumssitzungen, Vorstandswahlen und weitere gleichgelagerte verbandsspezifische Aufgaben.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 ¹Die Höhe der Förderung beträgt für Maßnahmen im Sinne der Nr. 2.1 Satz 1 bis zu 100 v. H. eines entstandenen Finanzierungsbedarfes. ²Die Höhe der Förderung für Fort- und Weiterbildungsangebote der Verbände für Vereins- und Verbandsverantwortliche nach Nr. 2.1 Satz 2 beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. ³Hierbei können insbesondere auch die in unmittelbarem Zusammenhang mit der einzelnen Aktivität entstehenden Ausgaben wie Werbekosten, GEMA-Gebühren etc. berücksichtigt werden.

5.3.2 ¹Die Höhe der Förderung beträgt bei der Beschaffung von Instrumenten, die für das gemeinsame Musizieren erforderlich sind, bis zu 20 v. H. der Anschaffungsausgaben, höchstens jedoch 850,- € für ein Instrument. ²Die Laienmusikverbände können hierbei nach eigenem Ermessen Schwerpunkte setzen, gegebenenfalls auch die Förderung auf bestimmte Instrumente beschränken.

5.3.3 Die Höhe der Förderung zur Beschaffung von Noten, die zur Innovation des Musiziergutes bestimmt sind, beträgt bis zu 50 v. H. der Ausgaben.

5.4 ¹Für die allgemeinen Verwaltungsausgaben der Verbände können bis zu 15 v. H. der jährlichen Zuwendung verwendet werden. ²Dabei wird vorausgesetzt, dass mindestens 50 v. H. der angefallenen Ausgaben als Eigenleistung erbracht werden.

- 5.5 Bagatellförderungen an Laienmusikverbände, die einen Wert von 3.000,- € unterschreiten, unterbleiben.
6. **Mehrfachförderung**
Eine Zuwendung kann nicht ausgereicht werden, soweit bereits für Maßnahmen oder Projekte Zuwendungen des Freistaats Bayern aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausgereicht werden (Verbot der Doppelförderung).
7. **Verfahren**
- 7.1 Antrag
- 7.1.1 ¹Die Laienmusikverbände legen dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Anträge bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres auf dem entsprechenden Formblatt vor. ²Der Antrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des Antrag stellenden Verbandes zu unterzeichnen.
- 7.2 Bewilligung
- 7.2.1 ¹Über die Zuwendung erhält der Laienmusikverband vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. ²Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit dem Antragseingang als erteilt.
- 7.2.2 ¹Die Verbände haben bei der Weitergabe der staatlichen Mittel darauf hinzuweisen, dass diese Mittel vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellt werden, und die Vorgaben der VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO zu beachten. ²Staatliche Zuwendungen dürfen nur an gemeinnützige Vereine weiterbewilligt werden. ³Zur Weiterbewilligung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- 7.3 **Verwendungsnachweis**
- 7.3.1 ¹Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Bewilligungsbescheid bestimmt. ²Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. ³Der Laienmusikverband reicht beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einen Gesamtverwendungsnachweis ein, in dem die einzelnen Förderbereiche getrennt nachzuweisen sind. ⁴Die Mitgliedsvereine, an die staatliche Fördermittel weiterbewilligt werden, haben gegenüber dem Laienmusikverband einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung zu erbringen.
- 7.3.2 Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.
- 7.3.3 Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Bayerische Oberste Rechnungshof (Art. 91 BayHO) sind berechtigt, die Verwendung der Mittel jederzeit zu prüfen.
- 7.3.4 Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49, 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) veröffentlicht in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit

Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8. Ausführungsbestimmungen

- 8.1 Die Verbände sind berechtigt, im Rahmen dieser Richtlinien verbandsspezifische Regelungen zu treffen.
- 8.2 In begründeten Einzelfällen können nach vorheriger Zustimmung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Ausnahmen zugelassen werden.

9. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft. ²Sie sind befristet bis 31. Dezember 2021. ³Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12. August 2016 (KWMBL. Nr. 12/2016 S. 222) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.0-K

Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2018/19

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 23. November 2017, Az. II-BS4244.0/9/3

¹Eingebettet in das Gesamtprojekt Eigenverantwortliche Schule wurde zum Schuljahr 2013/14 für staatliche Schulen die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag eine erweiterte Schulleitung nach Art. 57a BayEUG einzurichten. ²Der pädagogische Führungs- und Gestaltungsauftrag leitet sich aus den Erfahrungen der Modellversuche MODUS F und Profil 21 sowie aus den bis zum Schuljahr 2017/18 an insgesamt 273 staatlichen Schulen eingerichteten erweiterten Leitungsmodellen ab. ³Die erweiterte Schulleitung soll durch Übernahme von Führungs- und Personalverantwortung in einem situativ-partizipativen Verständnis von Führung die berufliche Entwicklung der ihr zugeordneten Lehrkräfte unterstützen, durch die gemeinsame Reflexion schul- bzw. fachbezogener Qualitätsziele die Abstimmung in pädagogischen Teams verbessern und einen Beitrag zur Profilschärfung der Schule leisten. ⁴Die Kernaufgaben ihrer Mitglieder bestehen darin, die schulinterne Kommunikation zu intensivieren, den ihnen zugeordneten Lehrkräften professionelle Rückmeldung zu geben, mit diesen Mitarbeitergespräche zu führen, individuelle Entwicklungsziele zu vereinbaren und die Umsetzung zu begleiten. ⁵Durch die Reduktion der Führungsspannen auf 1 zu 14 verbessert sich die Führungssituation an Schulen mit erweiterter Schulleitung deutlich.

⁶In einer sechsten Antragsrunde zum Schuljahr 2018/19 können weitere staatliche Schulen die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung beantragen. ⁷Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) sind die im Rahmen der im Staatshaushalt verfügbaren Stellen und Mittel antragsberechtigten Schulen durch Bekanntmachung festzulegen.

1. Grundlage für die Umsetzung der erweiterten Schulleitung

¹Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung bildet Art. 57a BayEUG, deren Aufgaben durch § 28 LDO (Lehrerdienstordnung) sowie schulartbezogene Funktionskataloge konkretisiert werden. ²Auf dieser Grundlage entwickeln die Schulen passgenaue Leitungsmodelle und integrieren die erweiterte Schulleitung über einen Geschäftsverteilungsplan in ihre Organisationsstruktur. ³Für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Personalführung und Qualitätssicherung werden jedem Mitglied in der erweiterten Schulleitung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV jeweils zwei Lehrerwochenstunden als Leitungszeit zugewiesen. ⁴Durch Anpassung der Bekanntmachung zur Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen vom 16. Mai 2014 ging die Zuständigkeit für das Mitarbeitergespräch von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf die Mitglieder in der erweiterten Schulleitung über, sofern diese an der Schule eingerichtet ist. ⁵Des Weiteren wurde die Mitwirkungsrolle der Mitglieder der erweiterten Schulleitung als unmittelbare Vorgesetzte bei der dienstlichen Beurteilung durch Änderung der „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern“ vom 15. Juli 2015 näher bestimmt und der Führungs- und Personalverantwortung der erweiterten Schulleitung bei unveränderter Gesamtverantwortung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters Rechnung getragen.

2. Antragstellung für das Schuljahr 2018/19

2.1 Antragsverfahren

¹Die staatlichen Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2018/19 ergeben sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ErwSchLV aus den im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mitteln. ²Im Rahmen der verfügbaren Kontingente werden je Schulart neben den ehemaligen Teilnehmern der Schulversuche MODUS F und Profil 21 in absteigender Reihung die nach Lehrerschaft jeweils größten Schulen ausgewählt. ³Alle nicht unter Nr. 3 genannten staatlichen Gymnasien und Realschulen mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften können einen Antrag über das Wartelisten-Verfahren stellen (§ 3 ErwSchLV). ⁴Diese Anträge können, in absteigender Reihenfolge nach der Lehrerschaft, nur dann bewilligt werden, wenn Kapazitäten wegen nicht gestellter oder nicht bewilligter Anträge der unter Nr. 3 benannten Schulen verbleiben. ⁵Für ihre Planungen können diese Schulen die aus den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2016/17 ermittelte maximale Anzahl an Funktionsstellen in der erweiterten Schulleitung bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfragen.

⁶Die weiteren grundlegenden Regelungen zur Antragstellung aus der Bekanntmachung vom 11. November 2013 (KWMBL. S. 359), insbesondere in Bezug auf die Aufforderung zur Einbindung des Personalrats, die Empfehlung zur Erörterung in der Lehrerkonferenz sowie die verbindliche Vorlage eines schulbezogenen Umsetzungskonzepts, behalten für die Antragstellung zum Schuljahr 2018/19 ihre Gültigkeit.

2.2 Antragstellung und Antragstermin

¹Antragstermin für die Einrichtung zum Schuljahr 2018/19 ist der 31. Januar 2018. ²Dazu richtet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter einen Antrag über das beiliegende Formular (**Anlage**) auf dem Postweg an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München (Entscheidung nach Datum des Poststempels). ³Vorab elektronisch übersandte Anträge können die erforderliche Schriftform nicht ersetzen. ⁴Das Staatsministerium prüft die eingegangenen Anträge und teilt die Entscheidung über eine Bewilligung bis zum 31. März 2018 mit.

⁵Zu früheren Antragsrunden eingereichte Anträge verlieren ihre Gültigkeit, so dass zum Schuljahr 2018/19 erneut ein Antrag zu stellen ist. ⁶Ein vormals vorgelegtes Konzept ist ggf. anzupassen und dem Antrag beizufügen. ⁷Auch die Erklärung über die erneute Einbindung des örtlichen Personalrats im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bzw. die Erörterung der Antragstellung in der Lehrerkonferenz ist durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter im Antragsformular (**Anlage**) abzugeben.

3. Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2018/19

¹Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ErwSchLV sind für die Ermittlung der Antragsberechtigungen sowie der möglichen Funktionsstellenzahl der Schulen im Wartelisten-Verfahren die „Amtlichen Schuldaten“ des Schuljahres 2016/17 maßgeblich. ²In die Personenzählung fließen sämtliche zum Erhebungsstichtag an der Schule eingesetzten staatlichen Lehrkräfte unabhängig vom Beschäftigungsumfang ein. ³Entscheidend sind ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Bayern sowie der eigenverantwortliche Einsatz im Unterricht bzw. die Gewährung von Anrechnungsstunden an der Schule. ⁴Nichtstaatliche Lehrkräfte sowie pädagogisches Personal gemäß Art. 60 BayEUG gehen nicht in die Zählung ein. ⁵Für die Bestimmung der maximalen Anzahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung wird die in § 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV festgelegte Führungsspanne von 1 zu 14 zugrunde gelegt.

⁶Auf Grundlage der für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Staatshaushalt für 2018/19 verfügbaren Stellen und Mittel wird an folgende 24 staatliche Schulen eine Antragsberechtigung zum Schuljahr 2018/19 vergeben:

3.1 Realschule

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ¹⁾
0415	Bertolt-Brecht-Realschule Staatl. Realschule Augsburg I		4
0422	Staatliche Realschule Bad Kissingen		4
0429	Johannes-Kepler-Realschule Staatliche Realschule Bayreuth II		5
0466	Staatliche Realschule Freyung		4
0509	Realschule an der Salzstraße Staatliche Realschule Kempten		5
0530	Staatliche Realschule Lindenberg i. Allgäu		5
0536	Staatliche Realschule Marktoberdorf		4
0583	Staatliche Realschule Neutraubling		5
0613	Albert-Schweitzer-Realschule Staatl. Realschule Regensburg II		4
0649	Staatliche Realschule Trostberg		4
0672	Staatliche Realschule Bessenbach		4
0737	Joseph-von-Fraunhofer-Schule Staatl. Realschule München II		4

3.2 Gymnasium

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ²⁾
0015	Karl-Theodor-von-Dalberg-Gymnasium Aschaffenburg		8
0035	E.T.A. Hoffmann-Gymnasium Bamberg		8
0040	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth	x	8
0092	Hardenberg-Gymnasium Fürth		8
0111	Regiomontanus-Gymnasium Haßfurt		8
0147	Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut		8
0190	Pestalozzi-Gymnasium München		8
0273	Ignaz-Günther-Gymnasium Rosenheim		8
0363	Gymnasium Waldkraiburg	x	5
0959	Carl-Orff-Gymnasium Unterschleißheim		8
0971	Gymnasium Kirchheim b. München		8
0986	Korbinian-Aigner-Gymnasium Erding		8

3.3 Berufliche Schulen

¹Aufgrund eines hohen Antragsvolumens wurden die für das Schuljahr 2018/19 vorgesehenen Kontingente um ein Jahr vorgezogen und die erweiterte Schulleitung bereits zum Schuljahr 2017/18 an 14 beruflichen Schulen eingerichtet (Doppelrunde 2017/18). ²Die beruflichen Schulen setzen daher zum Schuljahr 2018/19 beim Ausbau der erweiterten Schulleitung aus.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 23. November 2017 in Kraft.

²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Antragsstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2017/18 vom 28. November 2016 (KWMBL. S. 311) wird mit Ablauf des 22. November 2017 aufgehoben.

Herbert P üls
Ministerialdirektor

1) In der Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind die Funktionen „ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters“ und „weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter und ständige Mitarbeiterin/ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung an Realschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ enthalten.

2) Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

Anlage

ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG
ZUM SCHULJAHR 2018/19

An das
Bayerische Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80333 München

1. DATEN DER ANTRAGSTELLENDEN SCHULE

Schulnummer

Name der Schule

Straße

PLZ Ort

vertreten durch Schulleiter/in

Schulart: Realschule Gymnasium berufliche Schule
 Schulen des Zweiten Bildungswegs Schule besonderer Art

Teilnahme an MODUS F/Profil 21 (mit Einführung einer mittleren Führungsebene):

ja nein

2. ANTRAG

Auf Grundlage von Art. 57a Abs. 1 Satz 1 BayEUG stellt die unterzeichnende Schulleiterin/der unterzeichnende Schulleiter den Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung gemäß Art. 57a BayEUG im Schuljahr 2018/19.

ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG
ZUM SCHULJAHR 2017/18

3. ERKLÄRUNG DER SCHULLEITERIN/DES SCHULLEITERS

Die unterzeichnende Schulleiterin/Der unterzeichnende Schulleiter gibt über die Einbindung der Personalvertretung/des Kollegiums im Vorfeld zur Antragstellung folgende Erklärungen ab:

1.) Wurde der **örtliche Personalrat** an der Schule über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2018/19 informiert und in die Entscheidung über die Antragstellung **eingebunden** (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBI S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/14)?

Ja, und zwar am _____

Nein

2.) Wurde die **Lehrerkonferenz** über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2018/19 informiert und die Frage in der Lehrerkonferenz **erörtert**? (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBI S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/14)?

Ja, und zwar am _____

Nein

4. ANTRAGSUNTERLAGEN

Diesem Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist ein **schulbezogenes Konzept** zur Umsetzung der erweiterten Schulleitung an der antragstellenden Schule beigelegt (entfällt ggf. bei erneuter Antragstellung).

5. UNTERZEICHNUNG

Mit Antragsunterzeichnung werden die Angaben unter Nr. 3 bestätigt. Der Antrag ist einschließlich der Anlage gemäß Nr. 4 bis spätestens zum **31. Januar 2018** (Datum des Poststempels) auf dem Postweg an die bezeichnete Adresse im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu übermitteln.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
